

# VERKAUFSPROSPEKT



Windpark  
Neufeld Kattrepel  
GmbH & Co. KG

**Hinweis nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Vermögensanlagengesetz:**

Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).



**Hinweis:** Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Windenergieanlagen des Windparks Kattrepel Erweiterung II errichtet und in Betrieb genommen. Bei den gezeigten Fotos von Windenergieanlagen handelt es sich um die Anlageobjekte. Sofern nicht anders dargestellt, wurden die Fotos von der Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellt.

# INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1	Vorwort.....	4
2	Unser Angebot im Überblick .....	6
3	Erklärung der Prospektverantwortlichen .....	8
4	Die Vermögensanlagen .....	10
	> Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen.....	16
	> Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung für die Vermögensanlagen nachzukommen .....	19
	o Die Vermögenslage der Emittentin (Prognose).....	19
	o Die Finanzlage der Emittentin (Prognose) .....	22
	o Die Ertragslage der Emittentin (Prognose) .....	26
	o Kennzahlen im Zusammenhang mit den Vermögensanlagen (Prognosen) .....	30
	o Das Ergebnis des Anteils eines Anlegers (Prognose) .....	32
	o Angaben über die Geschäftsaussichten und deren Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen .....	34
	o Die Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von Prognosen).....	38
	> Hauptmerkmale der Anteile der Anleger.....	42
5	Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit den Vermögensanlagen .....	46
6	Investition und Finanzierung .....	61
	> Der Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin (Prognose).....	61
	> Beschreibung des Investitionsvorhabens .....	67
7	Die Emittentin .....	77
8	Anlageziel, Anlagepolitik, Anlagestrategie und Anlageobjekte der Vermögensanlagen .....	98
9	Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin .....	112
10	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.....	120
11	Weitere Pflichtangaben .....	149
12	Gesellschaftsvertrag der Emittentin .....	150
13	Wesentliche steuerliche Grundlagen .....	182
14	Glossar .....	186
15	Schritte zur Beteiligung .....	190
16	Muster Beitrittserklärung und Handelsregistervollmacht .....	193

# 1 | Vorwort

## Energiewende bei uns vor Ort

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist der Schlüssel für eine erfolgreiche Energiewende und spielt eine entscheidende Rolle beim Klimaschutz. Besonders in diesen unruhigen Zeiten ist es ein wichtiges Ziel unabhängiger von fossilen Rohstoffen zu werden. Im Energiemix der Zukunft wird die Windenergie eine tragende Säule sein.

Uns als Windenergiepioniere in Schleswig-Holstein treibt dieses Thema schon seit den 90er Jahren an. Inzwischen gehören die Windenergieanlagen zur Skyline des Landes und die hier geborene Idee des Bürgerwindparks hat in ganz Deutschland Schule gemacht. Die bisherige Erfolgsgeschichte der Windenergie in Deutschland lässt sich in konkreten Zahlen ausdrücken: Rd. 18,2 % Nettostromerzeugung Deutschlands wurden im Jahr 2021 durch Windenergieanlagen an Land produziert.

## Unser Projekt

Bereits 1996 ist der erste Windpark im Ortsteil Kattrepel in der Gemeinde Neufeld mit drei Anlagen des Typs Nordex N54 unter anderem durch einen Gründer der Denker & Wulf AG mitentwickelt und in Betrieb genommen worden. Aufgrund technologischer Weiterentwicklungen entschloss man sich 2013 den Park durch sechs Windenergieanlagen des Typs Repower 3.4 M zu repowern. 2015 wurden die Bestandsanlagen durch den Windpark Kattrepel Erweiterung/Westerbelmhusen Erweiterung um vier weitere Windenergieanlagen des gleichen Typs ergänzt.

Um einen weiteren Beitrag zur künftigen Versorgung durch erneuerbare Energien zu leisten und dabei gleichzeitig eine attraktive Beteiligungsmöglichkeit vor Ort zu schaffen, soll nun diese Erfolgsgeschichte mit dem Projekt Windpark Kattrepel Erweiterung II fortgeschrieben werden.

Die Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG hat insgesamt vier Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 EP3 E3 mit einer Gesamtleistung von 14,38 MW im Gebiet der Gemeinde Neufeld errichtet. Sie können mit einer jährlichen Stromproduktion von etwa 36.000.000 Kilowattstunden den Strombedarf von etwa 10.000 Familien decken und damit den Ausstoß von 27.000 Tonnen Treibhausgasen vermeiden.

Die neuen Windenergieanlagen werden sich durch die vorgesehene Lückenbebauung harmonisch in die bestehende Windparkstruktur im Gebiet einfügen. Die erste Anlage des Projektes ist bereits im Juni 2022 in Betrieb genommen worden. Die drei weiteren Anlagen sind im Dezember 2022 in Betrieb genommen worden.



### **Sind Sie dabei?**

Wir laden Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger aus der Gemeinde Neufeld sowie Sie, liebe Projektbeteiligte des Projektes Kattrepel Erweiterung II herzlich ein, sich als Kommanditistinnen und Kommanditisten an der regionalen Energieerzeugung in Bürgerhand direkt zu beteiligen.

In diesem Verkaufsprospekt stellen wir Ihnen das Projekt Kattrepel Erweiterung II der Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG mit der geplanten Investition, Finanzierung, Rentabilität und Liquidität ausführlich vor.

Insbesondere zeigen wir Ihnen im Kapitel 5 auf den Seiten 46 – 60 die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit den Vermögensanlagen auf.

Bitte prüfen Sie unser Angebot in Ruhe und zögern Sie nicht, uns bei Fragen anzusprechen.

**Wir freuen uns auf Sie!**

Sehestedt, den 27.06.2023

### **Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG**

vertreten durch die DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH



Rainer Neue

Torsten Levsen

## 2 | Unser Angebot im Überblick

### Projekt

- Errichtung und Betrieb eines Windparks mit einer Nennleistung von rd. 14,4 MW
- 4 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-115 EP3 E3: zwei Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von jeweils 4,2 MW und einer Nabenhöhe von jeweils 149 m und zwei Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von jeweils 2,99 MW und einer Nabenhöhe von 149 m bzw. 135 m
- Gemeinde Neufeld, Gemarkung Auenbüttel, Kreis Dithmarschen, Schleswig-Holstein
- Prognostizierte Jahresenergieleistung des Windpark Kattrepel Erweiterung II: rd. 36.220.080 kWh (2023 – 2041)  
rd. 28.976.000 kWh (2042)
- Vergütung (anzulegender Wert): 6,56 Cent je kWh (Prognose)

### Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlagen

Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG (nachfolgend auch Betreibergesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft genannt).

### Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin / Geschäftsführung der Emittentin)

DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH

### Investition und Finanzierung

- Investitionsvolumen: 21.500.000 € (Prognose)
- Finanzierung:  
2.000.000 € Eigenkapital (rd. 9 %),  
19.500.000 € Fremdmittel (rd. 91 %)
- Ertragsspezifische Investitionskosten:  
0,59 € / kWh (Prognose)

#### Hinweis zur Gender-Formulierung:

Bei allen Bezeichnungen, die auf natürliche Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung alle Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird.

### Projekttablauf und Zeitplan

- **2. Quartal 2020 und 3. Quartal 2020**  
Teilnahme an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur und Erhalt des Zuschlags
- **2. Quartal 2020 bis 3. Quartal 2021**  
Genehmigungen und Änderungs-genehmigungen nach Bundesimmissions-schutzgesetz
- **4. Quartal 2021**  
Fertigstellung der Zuwegungen und Kranstellplätze
- **2. Quartal 2022**  
Sicherung der Finanzierung und Fertigstellung der Netzanbindung sowie Fertigstellung und Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage
- **4. Quartal 2022**  
Fertigstellung und Inbetriebnahme der weiteren drei Windenergieanlagen
- **2. Halbjahr 2023 (Prognose)**  
Aufnahme weiterer Gesellschafter sowie Einzahlung des Eigenkapitals

### Beteiligungsmöglichkeit und Prognose der Ausschüttungen

- Mit diesem Verkaufsprospekt werden zwei Vermögensanlagen in Form von Beteiligungen als Kommanditisten an der Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG angeboten:

Vermögensanlage A:

Das Angebot gilt einem festgelegten Personenkreis aus juristischen und natürlichen Personen gemäß § 3 Ziffer 4 a. des Gesellschaftervertrages der Emittentin (siehe Seiten 151 – 152 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).

Die Beteiligung ist ab 1 € (Mindesteinlage) möglich. Höhere Beträge müssen durch 1 € teilbar sein. Der Gesamtbetrag der Vermögensanlage A beträgt 1.050.000 €. Gemäß § 11 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 159

im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) haben die Kommanditisten Anspruch auf Ausschüttungen.

Für die Vermögensanlage A sind folgende jährliche Ausschüttungen an die Kommanditisten in % der Kommanditeinlage geplant:

2023 – 2027:	10 %
2028 – 2037:	15 %
2038 – 2041:	60 %
2042:	65 %

Insgesamt werden für die Vermögensanlage A Ausschüttungen an die Kommanditisten in Höhe von 505 % der Kommanditeinlage über den dargestellten Planungszeitraum (2023 – 2042) prognostiziert.

**Vermögensanlage B:**

Das Angebot gilt volljährigen Bürgern der Gemeinde Neufeld, die mit ihrem ersten Wohnsitz vor dem 01.07.2022 in der Gemeinde Neufeld gemeldet waren oder nachweislich ihren Lebensmittelpunkt (Erstwohnsitz) bis zum Zeichnungsbeginn in die Gemeinde Neufeld verlegt haben oder verlegen, sowie weiteren von der Komplementärin benannten Personen.

Die Beteiligung ist ab 500 € (Mindesteinlage) möglich. Höhere Beträge müssen durch 500 € teilbar sein. Der Gesamtbetrag der Vermögensanlage B beträgt 500.000 €.

Gemäß § 11 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 159 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) haben die Kommanditisten Anspruch auf Ausschüttungen. Zusätzlich haben die Kommanditisten der Vermögensanlage B Anspruch auf Vorzugsausschüttungen. Eine detaillierte Erläuterung der Vorzugsausschüttungen erfolgt auf den Seiten 143 – 144 unter Position 17. Die in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Ausschüttungen an die Kommanditisten der Vermögensanlage B beinhalten die genannten Vorzugsausschüttungen.

Für die Vermögensanlage B sind folgende jährliche Ausschüttungen an die Kommanditisten in % der Kommanditeinlage geplant:

2023:	10 %
2024:	13 %
2025:	21 %
2026 – 2027:	22 %
2028 – 2037:	27 %
2038 – 2040:	98 %
2041:	97 %
2042:	65 %

Insgesamt werden für die Vermögensanlage B Ausschüttungen an die Kommanditisten in Höhe von 814 % der Kommanditeinlage über den dargestellten Planungszeitraum (2023 – 2042) prognostiziert.

- Die Zuteilung der Kommanditanteile erfolgt gemäß § 3 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 151 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) durch die persönlich haftende Gesellschafterin.
- In den Ausschüttungen ist auch die Rückzahlung der Vermögensanlagen enthalten (siehe Seite 32 im Kapitel 4 „Die Vermögensanlagen“).

### **Beteiligungsdauer**

- Eine Kommanditbeteiligung sollte generell als eine langfristige und beschränkt handelbare Kapitalanlage betrachtet werden.
- Um die Kontinuität der Gesellschaft zu gewährleisten, ist die Kündigungsmöglichkeit eingeschränkt. Die Anleger können ihr Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2042, kündigen.
- Zu beachten ist, dass für diese Form der Kapitalanlage kein öffentlicher Sekundärmarkt, vergleichbar mit einer Aktienbörse, besteht. Für die Verfügung über Kommanditanteile bestehen Einschränkungen gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 162 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).

## 3 | Erklärung der Prospektverantwortlichen

Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlagen ist:

**Firma: Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG**

Handelsregisternummer: HRA 11149 KI  
(Amtsgericht Kiel)

Geschäftsanschrift: Windmühlenberg,  
24814 Sehestedt

Telefon: 04357 – 99 77 0

Telefax: 04357 – 99 77 40

E-Mail: [Beteiligung@denkerwulf.de](mailto:Beteiligung@denkerwulf.de)

Sitz der Gesellschaft: Sehestedt, Deutschland

Der vorliegende Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt (im Folgenden auch „Verkaufsprospekt“ oder „Beteiligungsangebot“ genannt) der Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG wurde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) erstellt und unterliegt der formellen Prüfung auf Vollständigkeit einschließlich einer Prüfung auf Kohärenz und Verständlichkeit seines Inhalts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Die im Beteiligungsangebot dargestellten Angaben, Berechnungen und Prognosen sowie die steuerlichen und rechtlichen Grundlagen wurden von der Prospektverantwortlichen, der Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG, mit größter Sorgfalt zusammengestellt.

Eine Haftung für Abweichungen durch zukünftige wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Änderungen, insbesondere Änderungen der Rechtsprechung und Maßnahmen der Steuer-

behörden oder Änderungen im Steuerrecht, sowie für den tatsächlichen Eintritt der mit dieser Beteiligung verbundenen wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele kann, soweit gesetzlich zulässig, von der Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG nicht übernommen werden.

Für den Inhalt des Verkaufsprospektes sind nur die bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten oder erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anleger ein unternehmerisches Risiko eingehen. Die wesentlichen Risiken einer Beteiligung an der Bürgerwind Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG werden im Einzelnen in Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit den Vermögensanlagen“ (Seiten 46 – 60 dargestellt).

Den Anlegern wird empfohlen, sich über die möglichen Auswirkungen einer Beteiligung bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe und / oder einem Rechtsanwalt zu informieren.



### Erklärung

Die Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG, vertreten durch die DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer Torsten Levsen und Rainer Newe, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Verkaufsprospekts insgesamt.

Hiermit erklärt die Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG, vertreten durch die DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer Torsten Levsen und Rainer Newe, dass nach ihrem Wissen die Angaben in dem vorliegenden Verkaufsprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Datum der Prospektaufstellung: 27.06.2023

#### Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG

vertreten durch die DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH,  
diese wiederum vertreten durch die Geschäftsführer Torsten Levsen und Rainer Newe

Torsten Levsen

Rainer Newe

(Geschäftsführer)

#### Hinweis nach § 2 Abs. 2 Satz 3 VermVerkProspV:

Haftungsansprüche bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

## 4 | Die Vermögensanlagen

### Art der angebotenen Vermögensanlagen

Mit diesem Verkaufsprospekt werden zwei Vermögensanlagen zum Erwerb angeboten:

#### Vermögensanlage A:

Die Vermögensanlage A wird in Form von Kommanditanteilen an der Emittentin, einer Windparkgesellschaft, gemäß § 3 Ziffer 4 a. des Gesellschaftervertrages der Emittentin (siehe Seiten 151 – 152 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) einem festgelegten Personenkreis aus juristischen und natürlichen Personen zum Erwerb angeboten.

#### Vermögensanlage B:

Die Vermögensanlage B wird in Form von Kommanditanteilen an der Emittentin, einer Windparkgesellschaft, gemäß § 3 Ziffer 4 b. des Gesellschaftervertrages der Emittentin (siehe Seite 152 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) den volljährigen Bürgern der Gemeinde Neufeld, die mit ihrem ersten Wohnsitz vor dem 01.07.2022 in der Gemeinde Neufeld gemeldet waren oder nachweislich ihren Lebensmittelpunkt (Erstwohnsitz) bis zum Zeichnungsbeginn in die Gemeinde Neufeld verlegt haben oder verlegen, sowie weiteren von der Komplementärin benannten Personen zum Erwerb angeboten.

Jeder Anleger beteiligt sich durch seine Beitrittserklärung unmittelbar als Kommanditist an der Emittentin, der Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG.

### Angaben zu der Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlagen abzielen

Die Anlegergruppe, auf die die angebotenen Vermögensanlagen abzielen, umfasst Privatkunden im Sinne des § 67 Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes.

Die Laufzeit der Vermögensanlagen ist unbestimmt. Die Anleger können ihr Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von einem Jahr zum

Ende des Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2042, kündigen.

Es handelt sich somit um einen langfristigen Anlagehorizont.

Die Fähigkeit des Anlegers, Verluste zu tragen, die sich aus den Vermögensanlagen ergeben können, sollte mindestens 100 % der Einlage ausmachen. Es kann zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers kommen (siehe Seite 46 – 60 im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit den Vermögensanlagen“).

Im Hinblick auf das maximale Risiko, welches auf der Seite 46 dieses Verkaufsprospektes dargestellt ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verluste über die Summe der Einlage hinausgehen, das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis hin zur Privatinsolvenz führen können.

Der Anleger sollte über Grundkenntnisse oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen verfügen.

### Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen

Das Gesamtkommanditkapital soll insgesamt 2.000.000 € betragen und vollständig in die Anlageobjekte investiert werden. Davon hat die Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits Anteile in Höhe von insgesamt 450.000 € gezeichnet.

Insgesamt wurden somit zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 450.000 € gezeichnet und eingezahlt. Das Kommanditkapital soll auf insgesamt 2.000.000 € erhöht werden.

Es verbleibt ein benötigtes Kommanditkapital in Höhe von 1.550.000 €.



#### Vermögensanlage A:

Der Gesamtbetrag der Vermögensanlage A beträgt 1.050.000 €. Die im Rahmen dieses Beteiligungsangebots zulässige Mindestzeichnungssumme für die Vermögensanlage A beträgt 1 €. Demzufolge werden unter Zugrundelegung der Mindestzeichnungssumme maximal 1.050.000 Kommanditanteile ausgegeben.

#### Vermögensanlage B:

Der Gesamtbetrag der Vermögensanlage B beträgt 500.000 €. Die im Rahmen dieses Beteiligungsangebots zulässige Mindestzeichnungssumme für die Vermögensanlage B beträgt 500 €. Demzufolge werden unter Zugrundelegung der Mindestzeichnungssumme maximal 1.000 Kommanditanteile ausgegeben.

#### Erwerbspreis für die Vermögensanlagen

Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Beteiligungssumme des einzelnen Anlegers. Ein Agio wird nicht erhoben.

Die Mindestkommanditeinlage für die Vermögensanlage A beträgt 1 €. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 1 teilbar sein.

Die Mindestkommanditeinlage für die Vermögensanlage B beträgt 500 €. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 500 teilbar sein.

### **Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlagen nach Maßgabe des § 5a des Vermögensanlagengesetzes**

Bei den angebotenen Vermögensanlagen handelt es sich um eine Kommanditbeteiligung an der Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG. Diese Kommanditgesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Laufzeit der Vermögensanlagen ist nicht befristet. Sie beginnt kollektiv für alle Anleger mit der Zeichnung durch den ersten Anleger.

Der Anleger kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von einem Jahr in Form eines eingeschriebenen Briefes mit Rückschein zum Ende des Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2042, ordentlich kündigen.

Die Laufzeit der Vermögensanlagen beträgt somit nach Maßgabe des § 5a VermAnlG für jeden Anleger mindestens 24 Monate. Das Recht des Anlegers zur außerordentlichen Kündigung bleibt von der vorgenannten Kündigungsfrist unberührt.

Der Anleger kann gemäß § 13 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 163 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aus wichtigem Grund aus der Emittentin ausgeschlossen werden.

Ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, besteht nicht.

### **Eingeschränkte Handelbarkeit und Übertragbarkeit der Vermögensanlagen**

Die freie Handelbarkeit der Vermögensanlage ist in tatsächlicher Hinsicht dadurch eingeschränkt, dass kein organisierter Zweitmarkt für den Handel von Kommanditanteilen existiert, so dass der Verkaufspreis von Angebot und Nachfrage abhängt und der Anleger nicht sicher sein kann, jederzeit einen Käufer zu finden.

Eine Übertragung der Kommanditanteile erfolgt durch Abtretung. Die freie Handelbarkeit ist außerdem wie folgt eingeschränkt:

- Jeder Kommanditist kann seinen Kommanditanteil nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung an andere Personen übertragen. Die übrigen Gesellschafter können ein Vorkaufsrecht ausüben.
- Übertragungen von Kommanditbeteiligungen sind ausschließlich zum Beginn eines Geschäftsjahres zulässig, es sei denn, die Geschäftsführung und, soweit vorhanden, der Beirat stimmen einem abweichenden Übertragungszeitpunkt zu.
- Bei der Übertragung müssen die Kommanditanteile der Vermögensanlage A ohne Rest durch 1 teilbar sein und Kommanditanteile der Vermögensanlage B ohne Rest durch 500 teilbar sein.
- Der ausscheidende und eintretende Kommanditist haben bei einer Übertragung von Kommanditanteilen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 € für die persönlich haftende Gesellschafterin zu tragen.
- Bei einer Übertragung von Kommanditanteilen der Vermögensanlage B an eine nicht nachfolgeberechtigte Person (nachfolgeberechtigte Personen: Abkömmlinge I. Grades, Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Mitgesellschafter und verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetzes) erlischt irreversibel der Anspruch dieser Kommanditanteile auf Vorzugsausschüttungen gemäß § 11 Ziffer 4 a) des Gesellschaftsvertrages der Emittentin)

Übertragungen an nachfolgeberechtigte Personen (siehe vorstehender Absatz) sind nach § 12 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe auf der Seite 162 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter zulässig. Ein Vorkaufsrecht der übrigen Gesellschafter besteht in diesem Fall nicht.

Stirbt ein Kommanditist, so gehen seine Kommanditanteile auf seine Erben über.

Eine Garantie für die jederzeitige Fungibilität (Handelbarkeit) oder den erzielbaren Preis der Kommanditanteile kann deshalb nicht gegeben werden.

Bei frühzeitiger Übertragung der Kommanditanteile können steuerliche Nachteile für den Anleger entstehen. Die Risiken zur eingeschränkten Handelbarkeit der Beteiligung und Übertragung der Vermögensanlagen sind auf der Seite 57 im Kapitel 5 („Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit den Vermögensanlagen“) beschrieben.

#### **Zahlstelle**

Zahlungen an die Anleger führt bestimmungsgemäß die Betreibergesellschaft als Zahlstelle aus:

**Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG  
Windmühlenberg  
24814 Sehestedt**

An der Zahlstelle werden der Verkaufsprospekt und etwaige Nachträge, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

#### **Entgegennahmestelle für Beitrittserklärungen**

Die Beitrittserklärungen der Anleger (gemäß § 4 Satz 1 Nr. 6 VermVerkProspV: Auf den Erwerb von Anteilen / Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums) nimmt die Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG, Windmühlenberg, 24814 Sehestedt entgegen.

#### **Zeichnungsfrist**

Die für den Erwerb der Vermögensanlagen vorgesehene Frist beginnt einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes.

Die Möglichkeit zum Erwerb der Vermögensanlagen endet mit der Vollplatzierung der noch zu zeichnenden Anteile, bis das vorgesehene Kommanditkapital in Höhe von 1.050.000 € (Vermögensanlage A) bzw. 500.000 € (Vermögensanlage B) erreicht ist, spätestens jedoch 12 Monate nach Billigung des Verkaufsprospektes.

#### **Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen**

Es gibt keine Möglichkeit, die Zeichnung vorzeitig zu schließen.

#### **Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen**

Die Zuteilung der Anteile nimmt die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß § 3 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 152 sowie Seiten 190 – 192) vor.

Bei Überzeichnung ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, die Anteile der Vermögensanlage B bis auf die Mindestzeichnungssumme von 500 € zu kürzen. Darüber hinaus gibt es keine Möglichkeit, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

#### **Einzelheiten der Zahlung**

Die Kommanditeinlagen (Zeichnungs- bzw. Erwerbspreis) der Anleger sind gemäß § 3 Ziffer 9 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seiten 152 – 153 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“ sowie Seiten 190 – 192 im Kapitel 15 „Schritte zur Beteiligung“) nach Durchführung des Zuteilungsverfahrens (gemäß § 3 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin) und Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin an das folgende Konto der Betreibergesellschaft, der Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG, zu überweisen.

#### **Konto der Betreibergesellschaft**

Bank: UniCredit Bank  
IBAN: DE96 2003 0000 0030 4768 61  
BIC: HYVEDEMM300  
Verwendungszweck:  
Kommanditeinlage von \_\_\_\_\_  
(Vor- und Nachname)

Die persönlich haftende Gesellschafterin kann einen Kommanditisten aus der Gesellschaft ausschließen, wenn dieser seine Kommanditeinlage trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen nicht leistet.

#### **Beteiligungsangebot in Deutschland**

Das Beteiligungsangebot erfolgt ausschließlich und vollständig in der Bundesrepublik Deutschland und ist entsprechend nur in deutscher Sprache abgefasst. Es werden keine Teilbeiträge in verschiedenen Staaten angeboten.

### Weitere Kosten, die für den Anleger entstehen, insbesondere in Verbindung mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlagen

Die Anleger werden als Kommanditisten persönlich im Handelsregister eingetragen. Hierzu ist eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht erforderlich, die die Anleger auf eigene Kosten nach Annahme ihres Beitritts durch die persönlich haftende Gesellschafterin der persönlich haftenden Gesellschafterin zur Verfügung stellen müssen. Die Notargebühren hierfür sind im Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) geregelt und richten sich u. a. nach der zu beglaubigenden Höhe der Beteiligung. Der Gebührenrahmen für die Handelsregistervollmacht liegt zwischen 40 € und 200 €. Der Anleger kann diese Kosten steuerlich geltend machen.

Die Kosten der Ersteintragung im Handelsregister übernimmt die Emittentin. Alle Kosten und Gebühren für weitere Eintragungen (insbesondere Notar- und Gerichtskosten, Steuerberatungs- und sonstige Beratungskosten) trägt der Anleger, der die Eintragung ausgelöst hat.

Im Falle einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlagen entstehen dem Anleger Kosten für anfallende Zinsen und Gebühren.

Für die eigene Verwaltung der Beteiligung entstehen dem Anleger möglicherweise Kosten für Porto, Telefon, Internet und ggfs. Reisekosten zu Gesellschafterversammlungen.

Fordert der Anleger eine beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages, sind die anfallenden Kosten durch den Anleger zu tragen.

Die Anleger der Vermögensanlage B tragen die Kosten der Verkaufsprospekterstellung. Die damit verbundenen Kosten werden den Vortragsausschüttungen gegengerechnet.

Leistet ein Anleger seine Kommanditeinlage trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen nicht, kann er aus der Betreibergesellschaft ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang können für den Anleger Kosten, beispielsweise für bereits eingegangene Verpflichtungen im Rahmen einer Fremdfinanzierung, entstehen. Darüber hinaus ist der

ausgeschlossene Anleger zum Ersatz des Schadens, der sich aus der nicht rechtzeitigen Zahlung ergibt, verpflichtet.

Bei einer unentgeltlichen Übertragung oder bei Veräußerung des Kommanditanteils hat der Anleger sämtliche Kosten, die durch die Übertragung bzw. Veräußerung, beispielsweise für die Löschung im Handelsregister und ggfs. für zu zahlende Vorfälligkeitsentschädigungen aus einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlagen, entstehen, zu tragen. Außerdem können ggfs. weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Ausgleich einer möglichen entstehenden gewerbesteuerlichen Mehrbelastung der Emittentin, der Bewertung des Kommanditanteils, der Erstellung der Steuererklärung sowie weitere Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten entstehen. Zusätzlich ist eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 € an die persönlich haftende Gesellschafterin zu zahlen.

Ein Kommanditist, der ganz aus der Gesellschaft ausscheidet, erhält gemäß § 16 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 164 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) eine Abfindung. Grundlage seines Anspruchs ist der zu berechnende anteilige Unternehmenswert (Ertragswert). Im Falle des Ausschlusses eines Kommanditisten aus der Gesellschaft aus wichtigem Grund durch Beschluss der Gesellschafterversammlung beträgt die Abfindung 75 % des zu berechnenden anteiligen Unternehmenswertes, in den übrigen Fällen 100 %.

Wenn keine Einigung über die zu zahlende Abfindung erzielt wird, entscheidet über die Höhe und Zahlungsweise der Abfindung ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter. Die Kosten sind je zur Hälfte von dem ausscheidenden Gesellschafter und der Gesellschaft zu tragen.

Wenn der ausscheidende Kommanditist rechtliche Schritte gegen die Gesellschaft einleitet, würden ihm in diesem Zusammenhang

Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten entstehen.

Im Erbfall haben die Erben alle durch den Erbfall entstehenden Kosten, insbesondere die mit der Bestellung eines gemeinsamen Vertreters verbundenen Kosten, zu tragen.

#### **Verpflichtung des Erwerbers zur Erbringung weiterer Leistungen (Haftung, Nachschüsse)**

Im Folgenden wird beschrieben, unter welchen Umständen der Anleger verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere unter welchen Umständen er haftet und inwieweit er Nachschüsse zu leisten hat.

Der Anleger haftet grundsätzlich mit seiner in das Handelsregister eingetragenen Hafteinlage. Die Hafteinlage beträgt 10 % der Kommanditeinlage. Die im Rahmen dieses Beteiligungsangebots zulässige Mindestzeichnungssumme (Kommanditeinlage) beträgt für die Vermögensanlage A 1 € und für die Vermögensanlage B 500 €. Beschließt die Gesellschafterversammlung Ausschüttungen in Jahren, in denen noch keine oder nur geringe Gewinne erzielt werden, führt dies zu einem Wiederaufleben der persönlichen Haftung der Gesellschafter bis zur Höhe ihrer Hafteinlage, da die Ausschüttung nach handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Einlage anzusehen ist. Die Rückzahlung der Vermögensanlagen erfolgt konzeptionell über Ausschüttungen.

In diesem Fall haftet der Anleger gegenüber Gläubigern der Betreibergesellschaft bis zur Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage (§ 171 ff. HGB).

#### **Vertrieb der Vermögensanlagen**

Die Vermögensanlagen werden ausschließlich im Wege der Anlagevermittlung oder Anlageberatung durch einen Finanzanlagenvermittler vertrieben.

Die Höhe der vorgenannten Kosten kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bestimmt werden

Weitere Kosten, insbesondere solche, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlagen verbunden sind, fallen für den Anleger nicht an.

Auch nach dem Ausscheiden aus der Betreibergesellschaft besteht eine Nachhaftung in Höhe der Hafteinlage für die bis zum Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Betreibergesellschaft, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach Handelsregistereintragung des Ausscheidens fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden.

Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Betreibergesellschaft, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit der Eintragung der Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, anderenfalls mit Eintragung der Auflösung.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren Umstände, unter welchen der Anleger verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere gibt es keine weiteren Umstände, unter welchen er haftet.

Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Bei dem Finanzanlagenvermittler handelt es sich um die eueco GmbH, Corneliusstraße 12, 80469 München.

#### **Provisionen**

Der Finanzanlagenvermittler, die eueco GmbH, erhält für die Anlagenvermittlung eine einmalige Vergütung in Höhe von 14.125 €. Davon entfallen 9.569 € auf die Vermögensanlage A (entsprechend 0,91 % in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage A (1.050.000 €)) und 4.556 € auf die Vermögensanlage B (entsprechend 0,91 % in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage B (500.000 €)). Darüber hinaus werden keine Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, geleistet.

## Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen

Bei den angebotenen Vermögensanlagen handelt es sich jeweils um eine Unternehmensbeteiligung in Form einer Kommanditbeteiligung. Die Kommanditisten nehmen am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil und beschließen in der Gesellschafterversammlung über die Auszahlung von Liquiditätsüberschüssen an die Gesellschafter (siehe § 9 Ziffer 1 b) des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 158 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“). Zudem haben sie im Falle des Ausscheidens aus der Gesellschaft gemäß § 16 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (Seite 164 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) Anspruch auf eine Abfindung auf Basis des zu berechnenden anteiligen Unternehmenswertes bzw. bei der Liquidation der Gesellschaft auf einen Anteil des verbleibenden Liquidationsüberschusses (§ 18 Ziffer 3 b) des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 165 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“). Kommanditisten der Vermögensanlage B haben zudem Anspruch auf Vorzugsausschüttungen gemäß § 11 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (Seite 159 – 160) im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“). In diesem Kapitel werden die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i. S. d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) verwendet. Gemeint sind damit „Ausschüttungen“ (aus Gewinnbeteiligungen und Einlagen) und „Auszahlungen“ (aus einer Abfindung bzw. einem Liquidationsüberschuss). Eine feste Verzinsung der Beteiligung des Anlegers erfolgt nicht.

Damit die in diesem Beteiligungsangebot dargestellte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen, d. h. der Kommanditeinlage, erfolgen kann, müssen zahlreiche Grundlagen und Bedingungen erfüllt sein, von denen die wesentlichen nachfolgend dargestellt werden.

Die Erfüllung der nachstehend genannten anlagepolitik-, anlagestrategie- und anlegerbezogenen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen sind wesentlich, damit die Emittentin die Windenergieanlagen betreiben kann, den für den Betrieb geplanten Kostenrahmen einhält, die kalkulierten Einnahmen erzielt und somit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen leisten kann.

Die entsprechenden Risiken sind detailliert im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit den Vermögensanlagen“ (Seite 46 – 60) beschrieben. In den nachstehenden Aufzählungen wird jeweils auf die betreffende Risikodarstellung verwiesen.

### Anlagepolitik- und anlagestrategiebezogene Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung sind

- das Vorliegen der Genehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz (vom 07.05.2020 mit Änderungsgenehmigungen vom 10.03.2021 und 05.08.2021 und Übertragung auf die Emittentin am 15.06.2022 und 22.08.2022 jeweils mit Wirkung zum 15.06.2022) damit der Windpark Kattrepele Erweiterung II betrieben werden kann. Sofern über die bestehenden behördlichen Anordnungen hinaus keine weiteren Auflagen den laufenden Betrieb der Windenergieanlagen beeinflussen, kann die Betreibergesellschaft die geplanten Überschüsse erwirtschaften, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen erfüllen zu können (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 49 – 50 „Risiko: Bestehende Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte der Vermögensanlagen“).
- die erfolgreiche Teilnahme an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur durch die Denker & Wulf AG im Juni 2020 mit dem Erhalt der Zuschläge (15.09.2020) und die Übertragung auf die Emittentin (15.06.2022 und 22.08.2022 jeweils mit Wirkung zum 15.06.2022). Der Erhalt der Zuschläge ist Grundlage zur Festlegung des anzulegenden Wertes und für die Vergütung des zu erzeugenden Stroms, damit die Betreibergesellschaft die geplanten Überschüsse erwirtschaften

kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen erfüllen zu können (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 50 – 51 „Risiko: Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen“).

- die termin- und vertragsgerechte Erfüllung sämtlicher grundlegender Projektverträge, die bereits abgeschlossen sind (Kaufvertrag für die Windenergieanlagen vom 26.03.2021 und Vereinbarung zur Vertragsübernahme vom 09.06.2022, Wartungsvertrag für die Windenergieanlagen vom 21.05.2021 sowie Vereinbarung zur Vertragsübernahme vom 17.06.2022, Projektvertrag „Kattrepel Erweiterung II“ über die Planung, Koordination und Begleitung der Errichtung von vier (4) Windenergieanlagen (WEA) einschließlich Nebeneinrichtungen und Infrastruktur vom 28.03.2022 mit Nachtrag vom 01.09.2022, Vereinbarungen zum Projekt „Kattrepel Erweiterung II“ vom 16.03.2022 und 22.03.2022, Vertrag zum technischen und kaufmännischen Windparkmanagement vom 04.04.2022 mit Nachtrag vom 01.09.2022, Nutzungsverträge für die Windparkflächen aus dem Zeitraum 04.02.2015 bis 08.07.2022 sowie Nachträgen vom 21.12.2018 und 12.06.2019, Nutzungsverträge für die Verlegung von Erdkabeln aus dem Zeitraum 25.03.2015 bis 18.11.2021 sowie Nachträgen aus dem Zeitraum 01.06.2015 bis 04.01.2016, Gestattungsverträge über die Verlegung von Kabeltrassen vom 10.07.2015 und 06.08.2015, Verträge über die Versorgungs-(Abwasser) Anlagen vom 18.06.2015, Grundstücksmietvertrag vom 19.04.2016, Verträge über die Nutzung von Infrastruktureinrichtungen zum Betrieb von Windenergieanlagen im Windpark Kattrepel Erw. II (Infrastrukturnutzungsverträge) vom 07.03.2022 und 28.03.2022, Vereinbarung über die Lieferung und Installation einer Kuppelstation vom 28.03.2022, Schuldrechtlicher Austauschvertrag über die Bereitstellung der Infrastruktur für die Bürgerbeteiligung am Windpark Kattrepel-Nord vom 03.06.2022, Vertrag zur Aufschaltung einer bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen sowie zur Vermeidung von Störungen des Flugplatzsuchradars der Bundeswehr am Militärflugplatz Nordholz vom 04.10.2021, Vertrag über die Erfassung von Windenergieanlagen im FlightManager-System vom 21.09.2021 mit Übertragung auf die Emittentin mit dem Projektvertrag „Kattrepel Erweiterung II“ vom 28.03.2022, Städtebaulicher Vertrag vom 15.06.2021 mit Übertragung auf die Emittentin mit dem Projektvertrag „Kattrepel Erweiterung II“ vom 28.03.2022, LightManager-Vertrag vom 18.08.2021 sowie die Leistungsfähigkeit der Vertragspartner, um die Windenergieanlagen sowie die zugehörige Infrastruktur plangemäß betreiben und Strom erzeugen zu können. Durch den Betrieb des Windparks kann die Betreibergesellschaft im Folgenden die geplanten Überschüsse erwirtschaften und die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen ermöglichen (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seite 48 „Risiko: Investitionskosten“ und auf den Seiten 56 – 57 „Risiko: Insolvenz von Vertragspartnern“).
- die Einhaltung der Investitionskosten auf Grundlage der in diesem Beteiligungsangebot dargestellten prognostizierten Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von 20.845.000 € sowie die prognostizierten Sonstigen Kosten in Höhe von 655.000 €. Zudem müssen die vorgesehenen Eigen- und Fremdmittel von insgesamt 21.500.000 € für die Finanzierung des Investitionsvorhabens ausreichen, damit nicht eine Nachfinanzierung erforderlich wird, die zu einer Erhöhung der prognostizierten Finanzierungskosten führen würde. Durch die Einhaltung der geplanten Investitionskosten kann das prognostizierte wirtschaftliche Ergebnis der Betreibergesellschaft erzielt werden, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen zu ermöglichen (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seite 48 „Risiko: Investitionskosten“).
- die gesicherte Finanzierung durch Fremdmittel auf der Grundlage des am 29.09.2021 mit Nachtrag vom 28.01.2022 abgeschlossenen Nachrangdarlehens zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals, des am 16.05.2022 mit Zusatzvereinbarung vom 16.05.2022 abgeschlossenen Projektkreditvertrags, welcher einen Kontokorrentkredit zur Vorfinanzierung der langfristigen Mittel, eine Umsatzsteuerzwischenfinanzierungslinie zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer und das Darlehen in Höhe von 19.500.000 € zur langfristigen Finanzierung beinhaltet, sowie auf der

Grundlage der Bestätigung des Zinssatzswap vom 06.07.2022 mit einem reibungslosen Mittelabruf. Die Einhaltung der geplanten Rahmenbedingungen für die Projektfinanzierung ist Bedingung für die Erwirtschaftung der geplanten Ergebnisse der Betreibergesellschaft, damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen wie prognostiziert erfolgen kann (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 52 – 53 „Risiko: Finanzierung des Investitionsvorhabens / Einsatz von Fremdkapital“).

- die störungsfreie Erzeugung und Einspeisung des Stroms in das Stromnetz der Schleswig-Holstein Netz AG, die fertiggestellten Netzanschlüsse und eine ausreichende Aufnahmekapazität des Stromnetzes. Die kontinuierliche Einspeisung und Vergütung der erzeugten elektrischen Energie ist Bedingung für die Erwirtschaftung der geplanten Ergebnisse der Betreibergesellschaft sowie für die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 54 – 55 „Risiko: Vollauslastung des Stromnetzes“).
- die Erzielung der in den Prospektkalkulationen dargestellten prognostizierten Energieerträge im geplanten Windpark Kattrepel Erweiterung II auf Basis der vorliegenden Ertragsgutachten (Gutachten I vom 17.02.2021 und Gutachten II vom 22.12.2021), eine fristgerechte Einzahlung aus dem Verkauf des erzeugten Stroms bei über den Planungszeitraum geltenden unveränderten Regelungen des EEGs zur Vergütung des erzeugten Stroms sowie der Fortbestand der in diesem Beteiligungsangebot zugrunde gelegten weiteren rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen. Dies sind wesentliche Voraussetzungen für die Realisierung der prognostizierten Umsatzerlöse, damit aus den erzielten Betriebsergebnissen der Betreibergesellschaft die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen möglich werden (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 50 – 51 „Risiko: Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen“).

#### **Anlegerbezogene Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung sind**

- die Vollplatzierung der angebotenen Vermögensanlagen innerhalb der Zeichnungsfrist ohne Widerruf der Beitrittserklärungen sowie die termingerechte und vollständige Einzahlung des geplanten Kommanditkapitals, da dies ein wichtiger Baustein in der Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens ist und anderenfalls weitere Fremdmittel in Anspruch genommen werden müssten, was zu einer Veränderung der gesamten Projektkonzeption führen würde. Die Vollplatzierung sowie der vollständige Eingang der Eigenmittel ist Bedingung für die prognostizierte Liquiditäts- und Rentabilitätsentwicklung der Betreibergesellschaft, damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen erfolgen kann (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seite 57 „Risiko: Platzierung des Kommanditkapitals“).
- der Verbleib möglichst aller Anleger in der Betreibergesellschaft auch über den frühestmöglichen ordentlichen Kündigungstermin (zum 31.12.2042) hinaus, um eine kontinuierliche Gesellschafterstruktur zu halten und damit nicht ggfs. Liquiditätsengpässe durch zu zahlende Abfindungen an ausscheidende Gesellschafter entstehen, sondern die geplanten Betriebsergebnisse der Betreibergesellschaft realisiert werden, damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen erfolgen kann (siehe hierzu die Risikodarstellung auf der Seite 51 „Risiko: Liquidität“).

Wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen zu leisten.

Werden die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen nicht eingehalten, kann es zu Betriebseinschränkungen des Windparks, Kostenüberschreitungen, Mehraufwand, geringeren Umsatzerlösen und erhöhtem Finanzierungs- und Liquiditätsbedarf der Emittentin kommen. Dies würde dazu führen, dass sich die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen geringer darstellt als prognostiziert. Geplante Ausschüttungen an die Anleger können teilweise oder insgesamt ausfallen und die Fähigkeit der Emittentin, die Rückzahlung der Vermögensanlagen vorzunehmen, kann ganz oder teilweise beeinträchtigt werden. Die entsprechenden Risiken sind detailliert im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit den Vermögensanlagen“ (Seiten 46 – 60) beschrieben. In den vorstehenden Aufzählungen wird jeweils auf die betreffende Risikodarstellung verwiesen.

### **Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung für die Vermögensanlagen nachzukommen**

Bei den angebotenen Vermögensanlagen handelt es sich jeweils um eine Unternehmensbeteiligung in Form einer Kommanditbeteiligung. Im Folgenden werden die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i. S. d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) verwendet. Gemeint sind damit „Ausschüttungen“ (aus Gewinnbeteiligungen und Einlagen) sowie „Auszahlungen“ (aus einer Abfindung bzw. einem Liquidationsüberschuss). Eine feste Verzinsung der Beteiligung des Anlegers erfolgt nicht.

Bei den in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Kalkulationen wurden Beträge und Prozentzahlen kaufmännisch gerundet, so dass Rundungsdifferenzen vorhanden sein können.

### **Die Vermögenslage der Emittentin (Prognose)**

Die voraussichtliche Vermögenslage der Emittentin ist in den Planbilanzen der Betreibergesellschaft dargestellt und erstreckt sich über den gesamten Prognosezeitraum (2023 – 2042). Die in der folgenden Tabelle dargestellten Jahre betrachten jeweils den Bilanzstichtag zum 31.12. des Jahres.

#### **Erläuterung der Vermögenslage**

Die Plan-Bilanzen zeigen die prognostizierte Entwicklung des Eigen- und Fremdkapitals (Passiva) der Emittentin unter Berücksichtigung des Beteiligungsangebots sowie die hieraus abgeleitete Vermögenslage (Aktiva).

Das Anlagevermögen umfasst im Bereich der Sachanlagen neben den technischen Anlagen und Maschinen (Windenergieanlagen und Netzanbindung) die erforderlichen Zuwegungen und Kranstellflächen.

Die Sachanlagen werden über 16 Jahre abgeschrieben. Ab dem Jahr 2038 entstehen keine aufwandswirksamen Abschreibungen mehr, so dass das Jahresergebnis entsprechend ansteigt.

Das Umlaufvermögen stellt die liquiden Mittel der Emittentin dar.

Als Eigenkapital wird das Kommanditkapital mit dem Kapitalkonto I (Festkonto mit der geleisteten Kommanditeinlage) sowie dem Kapitalkonto II (variables Konto der Kommanditisten mit Entnahmen sowie Gewinn- und Verlustanteilen) ausgewiesen. Dabei werden nachfolgend die Kapitalkonten II sowie die Verlustvortrags- und Verrechnungskonten der Gesellschafter gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin (siehe Seite 154 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) aus Vereinfachungsgründen im Kapitalkonto II zusammengefasst dargestellt. Der jeweils ausgewiesene Wert für das Kapitalkonto II ergibt sich aus dem Stand des Kapitalkontos II des Vorjahres, den Entnahmen sowie dem Gewinn- und Verlustanteil.

Die Rückstellungen werden für den späteren Rückbau der Windenergieanlagen gebildet. Da es sich um eine modellhafte Darstellung handelt, werden die weiteren in der Zwischenbilanz

abgebildeten Rückstellungen im jeweiligen Jahr aufgelöst und in den Planbilanzen nicht abgebildet.

Unter Verbindlichkeiten werden die langfristigen Verbindlichkeiten durch das Darlehen (siehe auch den Finanzierungsplan auf Seite 61 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“) dargestellt.

Bei der dargestellten Prospektkalkulation handelt es sich um eine modellhafte Planungsrechnung, in der aus Vereinfachungsgründen insbesondere in den Plan-Bilanzen Positionen zusammengefasst oder anders dargestellt werden als z. B. in einem Jahresabschluss. Insofern sind die Einzelpositionen in den Plan-Bilanzen abweichend von der ausführlichen Darstellung in der Zwischen-Bilanz zum 30.04.2023 (siehe Seite 134 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“) ausgewiesen.

## Die Entwicklung der Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

### Plan-Bilanzen (Prognose)

Planbilanzen	Prognose							
	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030
Aktiva	€	€	€	€	€	€	€	€
<b>A. Anlagevermögen</b>								
I. Sachanlagen								
1. Zuwegungen, Kranstellflächen	854.760	797.260	739.760	682.260	624.760	567.260	509.760	452.260
2. Technische Anlagen und Maschinen	18.460.751	17.215.439	15.970.126	14.724.814	13.479.501	12.234.189	10.988.876	9.743.564
<b>Anlagen gesamt</b>	<b>19.315.511</b>	<b>18.012.698</b>	<b>16.709.886</b>	<b>15.407.073</b>	<b>14.104.261</b>	<b>12.801.448</b>	<b>11.498.636</b>	<b>10.195.823</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>								
I. Kasse, Bankguthaben	1.515.666	1.544.708	1.564.751	1.592.695	1.627.557	1.569.027	1.516.719	1.469.738
<b>Summe Aktiva</b>	<b>20.831.177</b>	<b>19.557.407</b>	<b>18.274.636</b>	<b>16.999.769</b>	<b>15.731.818</b>	<b>14.370.475</b>	<b>13.015.355</b>	<b>11.665.561</b>
Passiva	€	€	€	€	€	€	€	€
<b>A. Eigenkapital</b>								
I. Kapitalkonto I (Einlagen der Kommanditisten)	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000
II. Kapitalkonto II der Kommanditisten	311.274	349.341	376.721	410.215	448.732	391.851	339.069	289.366
1. Entnahmen	-200.000	-212.510	-256.875	-257.516	-258.119	-358.684	-359.207	-359.688
2. Gewinn/Verlust	210.882	250.577	284.255	291.010	296.636	301.802	306.425	309.985
<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>2.311.274</b>	<b>2.349.341</b>	<b>2.376.721</b>	<b>2.410.215</b>	<b>2.448.732</b>	<b>2.391.851</b>	<b>2.339.069</b>	<b>2.289.366</b>
<b>B. Rückstellungen</b>								
I. Rückstellungen für Rückbau	19.903	41.398	64.582	89.553	116.419	145.291	176.286	209.529
<b>C. Verbindlichkeiten</b>								
I. Verbindlichkeiten Kreditinstitute								
1. Kurzfristige Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Langfristige Darlehen	18.500.000	17.166.667	15.833.333	14.500.000	13.166.667	11.833.333	10.500.000	9.166.667
<b>Summe Passiva</b>	<b>20.831.177</b>	<b>19.557.407</b>	<b>18.274.636</b>	<b>16.999.769</b>	<b>15.731.818</b>	<b>14.370.475</b>	<b>13.015.355</b>	<b>11.665.561</b>

### Auswirkungen von Änderungen der Vermögenslage

Ein höheres Anlagevermögen würde einen erhöhten Fremdkapitaleinsatz erfordern und zu Mehrkosten der Emittentin führen.

Ein geringeres Umlaufvermögen würde die Liquiditätslage der Emittentin verschlechtern.

Eine Abweichung des Eigenkapitals würde eine von der Planung abweichende Eigenkapitaleinwerbung ausdrücken. Eine geringere Einwerbung von Eigenkapital würde einen höheren Einsatz von Fremdkapital erfordern und zu erhöhten Finanzierungskosten der Emittentin führen.

Höhere Rückstellungen würden das jährliche Ergebnis der Emittentin verringern.

Höhere Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aufgrund erhöhter Zinsen oder eines

geringeren Einsatzes von Eigenkapital würden zu einem erhöhten Schuldenstand der Emittentin führen.

Durch die vorgenannten Änderungen der Vermögenslage kann sich die Vermögenslage der Emittentin und deren Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen nachzukommen, verschlechtern. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen der Emittentin könnte sich verzögern, sich verringern oder ganz entfallen.

Auf den Seiten 139 und 140 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ werden die einzelnen Positionen der prognostizierten Vermögenslage im Detail erläutert.

Prognose											
31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039	31.12.2040	31.12.2041	31.12.2042
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
394.760	337.260	279.760	222.260	164.760	107.260	49.760	0	0	0	0	0
8.498.251	7.252.939	6.007.626	4.762.314	3.517.001	2.271.689	1.026.376	0	0	0	0	0
<b>8.893.011</b>	<b>7.590.198</b>	<b>6.287.386</b>	<b>4.984.573</b>	<b>3.681.761</b>	<b>2.378.948</b>	<b>1.076.136</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
1.427.752	1.281.218	1.160.281	998.842	860.889	746.050	818.275	1.107.645	1.245.487	1.368.027	1.477.094	1.147.223
<b>10.320.763</b>	<b>8.871.416</b>	<b>7.447.667</b>	<b>5.983.415</b>	<b>4.542.649</b>	<b>3.124.999</b>	<b>1.894.411</b>	<b>1.107.645</b>	<b>1.245.487</b>	<b>1.368.027</b>	<b>1.477.094</b>	<b>1.147.223</b>
31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039	31.12.2040	31.12.2041	31.12.2042
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000
242.280	88.133	-43.076	-217.597	-371.602	-505.630	-622.575	-1.465.864	-1.388.241	-1.329.819	-1.329.306	-1.659.177
-360.123	-360.511	-360.850	-361.136	-361.367	-361.540	-361.652	-1.391.074	-1.390.189	-1.388.368	-1.386.471	-1.300.000
313.038	206.364	229.641	186.615	207.362	227.512	244.706	547.785	1.467.812	1.446.790	1.386.984	970.129
<b>2.242.280</b>	<b>2.088.133</b>	<b>1.956.924</b>	<b>1.782.403</b>	<b>1.628.398</b>	<b>1.494.370</b>	<b>1.377.425</b>	<b>534.136</b>	<b>611.759</b>	<b>670.181</b>	<b>670.694</b>	<b>340.823</b>
245.149	283.283	324.076	367.679	414.251	463.961	516.986	573.509	633.728	697.846	806.400	806.400
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7.833.333	6.500.000	5.166.667	3.833.333	2.500.000	1.166.667	0	0	0	0	0	0
<b>10.320.763</b>	<b>8.871.416</b>	<b>7.447.667</b>	<b>5.983.415</b>	<b>4.542.649</b>	<b>3.124.999</b>	<b>1.894.411</b>	<b>1.107.645</b>	<b>1.245.487</b>	<b>1.368.027</b>	<b>1.477.094</b>	<b>1.147.223</b>

## Die Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Die Emittentin erfüllt ihre Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen aus den vorhandenen liquiden Mitteln. Voraussetzung dafür ist, dass die Emittentin aus dem Betrieb des Windparks Kattrepel Erweiterung II entsprechende Liquiditätsüberschüsse erwirtschaftet, damit die Verzinsung und Rückzahlung an die Anleger erfolgen kann.

Die voraussichtliche Finanzlage der Emittentin ergibt sich aus den Einzahlungen und Auszahlungen der Betreibergesellschaft und ist in der jeweiligen prognostizierten Plan-Liquiditätsentwicklung und den Plan-Ausschüttungen dargestellt.

### Erläuterung der Finanzlage

Die Summe der Einzahlungen über den Planungszeitraum ergibt sich auf Grundlage des anzulegenden Wertes (Vergütungshöhe) gemäß EEG 2017 aus den Erlösen aus Stromverkauf und aus den Erlösen aus dem Schuldrechtlichen Austauschvertrag über die Bereitstellung der Infrastruktur für die Bürgerbeteiligung am Windpark Kattrepel-Nord. Zins-einnahmen werden aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht nicht prognostiziert.

Für das Jahr 2023 wird das Guthaben bei dem Kreditinstitut aus dem Vorjahr berücksichtigt. Darüber hinaus ist im Jahr 2023 die Einzahlung des noch einzuwerbenden Kommanditkapitals (1.550.000 €) geplant. Sonstige Cash-Flow-Änderungen (liquiditätswirksame Auflösung der Bilanzpositionen „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“, „Sonstige Vermögensgegenstände“, „Rechnungsabgrenzungsposten“ und „Aktive latente Steuern“) wurden liquiditätswirksam berücksichtigt.

Aus den Einnahmen hat die Emittentin Auszahlungen zu leisten, die sich wie folgt zusammensetzen: Haftungsvergütung der Komplementärin, kaufmännische und technische Betriebsführung (Management und Verwaltung des Windenergieanlagenbetriebes sowie Aufgaben für den technisch einwandfreien Betrieb der Windenergieanlagen), Direktvermarktungs-

kosten (verpflichtende Direktvermarktung des erzeugten Stroms gemäß EEG 2023), betriebliche Ausgaben, sonstige Cash-Flow-Änderungen (liquiditätswirksame Auflösung der Bilanzpositionen „Steuerrückstellungen“, „Rückstellungen“ und „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“), Gewerbesteuer, Investitionen (im Zusammenhang mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, siehe Investitionsplan auf Seite 61 sowie Laufende Investitionen auf Seite 97), Kapitaldienst sowie Avalprovisionen für den Windenergieanlagenrückbau. Eine detaillierte Erläuterung der genannten Positionen befindet sich auf den Seiten 142 - 144. Im Kapitaldienst sind jeweils Zins- und Tilgungszahlungen für das langfristige Darlehen (2023: 1.279.300 €) sowie im Jahr 2023 die Tilgung der Eigenkapitalvorfinanzierung (Projektvorfinanzierung I) in Höhe von 1.550.000 € und der Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer (1.752.394 €) sowie die entsprechenden prognostizierten Zinszahlungen (44.143 €) enthalten. Der Kapitaldienst beträgt im Jahr 2023 insgesamt 4.625.837 €. Im Jahr 2038 soll die vollständige Tilgung des langfristigen Darlehens erfolgen.

Nach Berücksichtigung einer Liquiditätsrücklage für den Kapitaldienst und einer Rücklage für den Windenergieanlagenrückbau (liquiditätswirksam, Unterschied im Betrag zu den gewinnwirksamen Rückstellungen auf den Seiten 28 – 29) verbleibt eine Liquidität, aus der die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen an die Kommanditisten geleistet wird.

Diese werden im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten vorgenommen und stellen sich für die Kommanditisten wie folgt dar (Prognose):

### Vermögensanlage A:

2023 – 2027:	10 %
2028 – 2037:	15 %
2038 – 2041:	60 %
2042:	65 %

Insgesamt werden Ausschüttungen in Höhe von 505 % der Kommanditeinlage über den

gesamten Planungszeitraum (2023 – 2042) prognostiziert. In den Ausschüttungen ist auch die Rückzahlung der Kommanditeinlage enthalten. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Kommanditeinlage.

**Vermögensanlage B:**

2023:	10 %
2024:	13 %
2025:	21 %
2026 – 2027:	22 %
2028 – 2037:	27 %
2038 – 2040:	98 %
2041:	97 %
2042:	65 %

Insgesamt werden Ausschüttungen in Höhe von 814 % der Kommanditeinlage über den gesamten Planungszeitraum (2023 – 2042) prognostiziert. In den Ausschüttungen ist auch die Rückzahlung der Kommanditeinlage enthalten. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Kommanditeinlage.

**Auswirkungen von Änderungen der Finanzlage**

Sollten sich die prognostizierten Einzahlungen verringern, weil z. B. die Umsatzerlöse oder die Erträge für die Bereitstellung der Bürgerbeteiligungsinfrastruktur nicht im geplanten Umfang erzielt werden können oder Einzahlungen aus Kommanditeinlagen nicht zeitgerecht oder im geplanten Umfang erfolgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen nachzukommen, beeinträchtigen. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen könnte sich verzögern, sich verringern oder ganz entfallen.

Sollten sich die prognostizierten Auszahlungen z. B. aufgrund von gestiegenen Betriebskosten, erhöhter Gewerbesteuer, höheren Investitionskosten oder eines veränderten Kapitaldienstes erhöhen, würde das die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen nachzukommen, negativ beeinflussen.

Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen könnte sich verzögern, sich verringern oder ganz entfallen.

Sollte die prognostizierte Liquidität nicht vorhanden sein, würde dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen nachzukommen, beeinträchtigen. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen könnte später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

In der Gesamtbetrachtung der Finanzlage über den Planungszeitraum wird deutlich, dass die Emittentin in jedem Jahr eine freie Liquidität nach Ausschüttungen ausweist (siehe Position 21 „freie Liquidität nach Ausschüttungen“ der Tabelle auf den Seiten 24 – 25), so dass die Emittentin ihren Verpflichtungen zu Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen nachkommen kann.

Auf den Seiten 142 bis 144 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ werden die einzelnen Positionen der prognostizierten Plan-Liquiditätsentwicklung und Plan-Ausschüttungen im Detail erläutert.

Die Tabelle auf den Seiten 24 und 25 zeigt die prognostizierte Finanzlage der Betreibergesellschaft in den Jahren 2023 – 2042 jeweils für den Zeitraum 01.01. – 31.12. eines Jahres.

## Die Entwicklung der Finanzlage der Emittentin (Prognose)

## Plan-Liquiditätsentwicklung und Plan-Ausschüttungen (Prognose)

Plan-Liquiditätsrechnungen	Prognose								
	2023 01.01.-31.12. €	2024 01.01.-31.12. €	2025 01.01.-31.12. €	2026 01.01.-31.12. €	2027 01.01.-31.12. €	2028 01.01.-31.12. €	2029 01.01.-31.12. €	2030 01.01.-31.12. €	2031 01.01.-31.12. €
<b>Einzahlungen</b>									
<b>Anzulegender Wert in Cent / kWh</b>	<b>6,56</b>								
1. Erlöse aus Stromverkauf	2.376.000	2.376.000	2.376.000	2.376.000	2.376.000	2.376.000	2.376.000	2.376.000	2.376.000
2. Erlöse Bürgerbeteiligungsinfrastruktur	0	31.260	63.125	63.766	64.369	64.934	65.457	65.938	66.373
3. Zinseinnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Einlagen der Kommanditisten	1.550.000	0	0	0	0	0	0	0	0
5. Guthaben bei Kreditinstituten aus 2022	4.949.587	0	0	0	0	0	0	0	0
6. Darlehensaufnahme	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7. Sonstige Cash-Flow-Änderungen	2.682.129	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Summe Einzahlungen</b>	<b>11.557.716</b>	<b>2.407.260</b>	<b>2.439.125</b>	<b>2.439.766</b>	<b>2.440.369</b>	<b>2.440.934</b>	<b>2.441.457</b>	<b>2.441.938</b>	<b>2.442.373</b>
<b>Auszahlungen</b>									
8. Haftungsvergütung der Komplementärin, Kosten Betriebsführung	43.068	44.323	45.615	46.946	48.317	49.729	51.183	52.681	54.224
9. Direktvermarktungskosten	-2.717	36.220	37.307	38.426	39.579	40.766	41.989	43.249	44.546
10. Betriebliche Ausgaben	433.560	436.200	445.558	454.408	464.336	474.562	485.095	495.944	507.118
11. Sonstige Cash-Flow-Änderungen	1.589.667	0	0	0	0	0	0	0	0
12. Gewerbesteuer	42.317	46.628	50.990	51.388	51.619	51.786	51.953	52.620	53.210
13. Investitionen	3.103.463	0	0	0	0	0	0	0	0
14. Kapitaldienst	4.625.837	1.595.483	1.575.883	1.556.283	1.536.683	1.517.083	1.497.483	1.477.883	1.458.283
15. Avalprovisionen Anlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)	6.854	6.854	6.854	6.854	6.854	6.854	6.854	6.854	6.854
16. Ausschüttungen an Kommanditisten der Vermögensanlage A (Prognose)	10% 150.000	10% 150.000	10% 150.000	10% 150.000	10% 150.000	15% 225.000	15% 225.000	15% 225.000	15% 225.000
17. Ausschüttungen an Kommanditisten der Vermögensanlage B (Prognose)	10% 50.000	13% 62.510	21% 106.875	22% 107.516	22% 108.119	27% 133.684	27% 134.207	27% 134.688	27% 135.123
<b>Summe Auszahlungen</b>	<b>10.042.050</b>	<b>2.378.218</b>	<b>2.419.083</b>	<b>2.411.821</b>	<b>2.405.507</b>	<b>2.499.464</b>	<b>2.493.765</b>	<b>2.488.919</b>	<b>2.484.359</b>
18. Jahresliquiditätsüber-/unterschuss	1.515.666	29.042	20.042	27.945	34.862	-58.530	-52.307	-46.981	-41.986
19. Liquiditätsergebnis kumuliert	1.515.666	1.544.708	1.564.751	1.592.695	1.627.557	1.569.027	1.516.719	1.469.738	1.427.752
<b>20. Liquiditätsverwendung</b>									
- Zuführung Rücklage "Kapitaldienstreserve"	809.992	-22.050	-9.800	-9.800	-9.800	-9.800	-9.800	-9.800	51.690
kumulierte Rücklage	809.992	787.942	778.142	768.342	758.542	748.742	738.942	729.142	780.832
- Zuführung Rücklage "Windenergieanlagenrückbau"	0	0	0	0	0	0	0	0	0
kumulierte Rücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>21. freie Liquidität nach Ausschüttungen</b>	<b>705.675</b>	<b>756.767</b>	<b>786.609</b>	<b>824.354</b>	<b>869.016</b>	<b>820.285</b>	<b>777.778</b>	<b>740.596</b>	<b>646.920</b>

Prognose											
2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	Gesamt
01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
6,56	6,56	6,56	6,56	6,56	6,56	6,56	6,56	6,56	6,56	6,56	6,56
2.376.000	2.376.000	2.376.000	2.376.000	2.376.000	2.376.000	2.376.000	2.376.000	2.376.000	2.376.000	1.900.000	47.044.000
66.761	67.100	67.386	67.617	67.790	67.902	191.074	190.189	188.368	186.471	0	1.645.879
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.550.000
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.682.129
<b>2.442.761</b>	<b>2.443.100</b>	<b>2.443.386</b>	<b>2.443.617</b>	<b>2.443.790</b>	<b>2.443.902</b>	<b>2.567.074</b>	<b>2.566.189</b>	<b>2.564.368</b>	<b>2.562.471</b>	<b>1.900.000</b>	<b>52.922.008</b>
55.813	57.450	59.136	60.872	62.661	64.503	66.401	68.356	70.369	72.442	74.578	1.148.665
45.883	47.259	48.677	50.137	51.641	53.190	54.786	56.430	58.123	59.866	49.330	894.686
518.628	530.483	612.773	625.350	638.304	651.647	665.230	677.562	692.083	707.039	647.548	11.163.430
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.589.667
39.943	41.957	39.545	42.766	45.884	48.578	93.358	228.956	226.031	220.732	151.560	1.631.821
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3.103.463
1.561.663	1.519.183	1.476.703	1.434.223	1.391.743	1.185.252	0	0	0	0	0	25.409.672
6.854	6.854	6.854	6.854	6.854	6.854	6.854	6.854	6.854	6.854	6.854	137.088
15%	15%	15%	15%	15%	15%	60%	60%	60%	60%	65%	505%
225.000	225.000	225.000	225.000	225.000	225.000	900.000	900.000	900.000	900.000	975.000	7.575.000
27%	27%	27%	27%	27%	27%	98%	98%	98%	97%	65%	814%
135.511	135.850	136.136	136.367	136.540	136.652	491.074	490.189	488.368	486.471	325.000	4.070.879
<b>2.589.296</b>	<b>2.564.037</b>	<b>2.604.825</b>	<b>2.581.570</b>	<b>2.558.628</b>	<b>2.371.677</b>	<b>2.277.704</b>	<b>2.428.348</b>	<b>2.441.827</b>	<b>2.453.405</b>	<b>2.229.871</b>	<b>56.724.372</b>
-146.534	-120.937	-161.439	-137.953	-114.838	72.224	289.370	137.842	122.541	109.066	-329.871	-3.802.364
<b>1.281.218</b>	<b>1.160.281</b>	<b>998.842</b>	<b>860.889</b>	<b>746.050</b>	<b>818.275</b>	<b>1.107.645</b>	<b>1.245.487</b>	<b>1.368.027</b>	<b>1.477.094</b>	<b>1.147.223</b>	<b>1.147.223</b>
-21.240	-21.240	-21.240	-21.240	-103.246	-592.626	0	0	0	0	0	0
759.592	738.352	717.112	695.872	592.626	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	592.626	213.774	0	0	0	0	806.400
0	0	0	0	0	592.626	806.400	806.400	806.400	806.400	806.400	806.400
<b>521.626</b>	<b>421.929</b>	<b>281.730</b>	<b>165.017</b>	<b>153.425</b>	<b>225.649</b>	<b>301.245</b>	<b>439.087</b>	<b>561.627</b>	<b>670.694</b>	<b>340.823</b>	<b>340.823</b>

### Darstellung der Tilgungsfähigkeit für den Kapitaldienst der Emittentin (Prognose)

Bevor Ausschüttungen an die Anleger getätigt werden können, sind die Auszahlungen für die operativen Kosten der Betreibergesellschaft sowie der Kapitaldienst (Zins und Tilgung des aufgenommenen Darlehens) an die finanzierende Bank zu leisten.

Die Fähigkeit der Emittentin, den Kapitaldienst zu leisten, kann mit der Kennzahl des Kapitaldienstdeckungsgrades dargestellt werden.

Dieser sogenannte DSCR (=Debt Service Coverage Ratio) zeigt das Verhältnis von erweitertem Cash Flow (Einzahlungen abzüglich Auszahlungen ohne Kapitaldienst und Aus-

schüttungen) zum Kapitaldienst. Je höher der DSCR ist, desto besser ist die Emittentin in der Lage, aus dem erweiterten Cash Flow den Kapitaldienst zu leisten.

Die nachstehende Tabelle zeigt die prognostizierte Tilgungsfähigkeit der Betreibergesellschaft. Bezogen auf die vollen Tilgungsjahre (jährlich vier Tilgungsraten des langfristigen Darlehens) 2024 – 2037 innerhalb des Finanzierungszeitraums (bis März 2038) wurde ein durchschnittlicher Kapitaldienstdeckungsgrad (DSCR) von 1,19 ermittelt.

	Prognose									
	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Einzahlungen	6.608.129	2.407.260	2.439.125	2.439.766	2.440.369	2.440.934	2.441.457	2.441.938	2.442.373	2.442.761
Auszahlungen ohne Kapitaldienst und Ausschüttungen	5.216.213	570.225	586.324	598.022	610.705	623.697	637.074	651.348	665.953	667.121
<b>Erweiterter Cash-Flow</b>	1.391.916	1.837.035	1.852.801	1.841.744	1.829.664	1.817.236	1.804.383	1.790.590	1.776.420	1.775.641
Kapitaldienst	4.625.837	1.595.483	1.575.883	1.556.283	1.536.683	1.517.083	1.497.483	1.477.883	1.458.283	1.561.663
<b>Kapitaldienstdeckungsgrad (DSCR)</b>	<b>0,30</b>	<b>1,15</b>	<b>1,18</b>	<b>1,18</b>	<b>1,19</b>	<b>1,20</b>	<b>1,20</b>	<b>1,21</b>	<b>1,22</b>	<b>1,14</b>

	Prognose									
	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042
	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Einzahlungen	2.443.100	2.443.386	2.443.617	2.443.790	2.443.902	2.567.074	2.566.189	2.564.368	2.562.471	1.900.000
Auszahlungen ohne Kapitaldienst und Ausschüttungen	684.004	766.986	785.980	805.345	824.774	886.630	1.038.158	1.053.459	1.066.934	929.871
<b>Erweiterter Cash-Flow</b>	1.759.096	1.676.400	1.657.637	1.638.445	1.619.128	1.680.444	1.528.031	1.510.908	1.495.538	970.129
Kapitaldienst	1.519.183	1.476.703	1.434.223	1.391.743	1.185.252	0	0	0	0	0
<b>Kapitaldienstdeckungsgrad (DSCR)</b>	<b>1,16</b>	<b>1,14</b>	<b>1,16</b>	<b>1,18</b>	<b>1,37</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

### Die Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Die voraussichtliche Ertragslage der Emittentin ergibt sich aus den Erträgen und Aufwendungen der Betreibergesellschaft und ist in den jeweiligen prognostizierten Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen dargestellt.

#### Erläuterung der Ertragslage

Die Erträge der Emittentin über den Planungszeitraum bestehen zum einen aus den erwirtschafteten Umsatzerlösen aus dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie, die sich aus den prognostizierten Energieerträgen im Windpark Kattrepel Erweiterung II ergeben. Die Vergütungshöhe der erzeugten elektrischen Energie gibt der anzulegende Wert gemäß EEG 2017 an. Zum anderen erhält die Emittentin für die Bereitstellung der Bürgerbeteiligungsinfrastruktur von der Windpark

Kattrepel-Nord GmbH & Co. KG einen jährlich neu zu ermittelnden Betrag. Eine detaillierte Erläuterung zu dieser Position befindet sich auf Seite 146.

Zinserträge werden aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht nicht angenommen.

Die Aufwendungen umfassen die Haftungsvergütung der Komplementärin, Kosten für die kaufmännische und technische Betriebsführung, Direktvermarktungskosten (Erläuterung siehe Seite 147), Kosten für die Wartung und Versicherung der Windenergieanlagen sowie Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten (umfasst steuerliche und rechtliche Beratung sowie Wirtschaftsprüfung). Außerdem umfassen die Aufwendungen für den Strombezug sowie die laufenden Umspannwerkskosten (siehe Seite

147), sonstige betriebliche Aufwendungen (siehe Seite 147), Nutzungsentgelte für die Windparkflächen und Kabeltrasse sowie die Gründungskosten (Finanzierungskosten und Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten in der Investitionsphase).

Die Zinsaufwendungen ergeben sich aus der Inanspruchnahme des Darlehens zur langfristigen Finanzierung der Investitionen der Emittentin sowie im Jahr 2023 zusätzlich aus den Zinsen für das Nachrangdarlehen zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals sowie für die Umsatzsteuerzwischenfinanzierungslinie.

Für die Ertragslage sind des Weiteren Abschreibungen, Kosten für die Stellung einer Rückbaubürgschaft, Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau (gewinnwirksam, Unterschied im Betrag zu den liquiditätswirksam gebildeten Rücklagen „Windenergieanlagenrückbau“ auf den Seiten 24 und 25) und Gewerbesteuer zu berücksichtigen. Durch das im Laufe des Jahres 2038 vollständig abgeschriebene Sachanlagevermögen für die Windenergieanlagen steigt das Ergebnis ab dem Jahr 2038 an. Im Jahr 2032 sinkt das Ergebnis aufgrund steigender Zinszahlungen, im Jahr 2034 aufgrund steigender Nutzungsentgelte für die Windparkflächen zwischenzeitlich ab.

Der Saldo aus den betrieblichen Erträgen und Aufwendungen sowie den Steuern ergibt das ausgewiesene Jahresergebnis der Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG.

#### **Auswirkungen von Änderungen der Ertragslage**

Sollten die prognostizierten Energieerträge z. B. aufgrund eines geringeren Windangebots niedriger ausfallen oder sich aufgrund gesetz-

lich vorgeschriebener Anpassungen die Höhe des anzulegenden Wertes verändern, oder sollten die prognostizierten Zahlungen für die Bereitstellung der Bürgerbeteiligungsinfrastruktur niedriger ausfallen, würde dies zu geringeren Erlösen führen und damit die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Die Erhöhung der Kosten für den Betrieb des Bürgerwindparks sowie höhere Zinsaufwendungen als geplant würden ebenfalls die Ertragslage der Emittentin beeinträchtigen. Auch eine Veränderung der steuerlichen Bedingungen im Planungszeitraum kann negative Folgen auf die Ertragslage der Emittentin haben.

Die genannten Veränderungen der Ertragslage der Emittentin würden dazu führen, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen nachzukommen, verringert wird. Dies hätte zur Folge, dass die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnte.

Über den gesamten Planungszeitraum von 2023 – 2042 ergibt sich eine Summe der Jahresergebnisse in Höhe von 9.686.310 €. Die Gesamtbetrachtung der Ertragslage zeigt somit die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zu Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen nachzukommen.

Auf den Seiten 146 – 148 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ werden die einzelnen Positionen der prognostizierten Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen im Detail erläutert.

Die Tabelle auf den Seiten 28 und 29 zeigt die prognostizierte Ertragslage der Betreibergesellschaft in den Jahren 2023 – 2042 jeweils für den Zeitraum 01.01. – 31.12. eines Jahres.

## Die Entwicklung der Ertragslage der Emittentin (Prognose)

## Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen	Prognose									
	2023 01.01.-31.12. €	2024 01.01.-31.12. €	2025 01.01.-31.12. €	2026 01.01.-31.12. €	2027 01.01.-31.12. €	2028 01.01.-31.12. €	2029 01.01.-31.12. €	2030 01.01.-31.12. €	2031 01.01.-31.12. €	
<b>Erträge</b>										
<b>Umsatzerlöse (anzulegender Wert in Cent / kWh)</b>	<b>6,56</b>	<b>6,56</b>								
1. Erlöse aus Stromverkauf	2.376.000	2.376.000	2.376.000	2.376.000	2.376.000	2.376.000	2.376.000	2.376.000	2.376.000	2.376.000
2. Erlöse Bürgerbeteiligungsinfrastruktur	0	31.260	63.125	63.766	64.369	64.934	65.457	65.938	66.373	
<b>Umsatzerlöse insgesamt</b>	<b>2.376.000</b>	<b>2.407.260</b>	<b>2.439.125</b>	<b>2.439.766</b>	<b>2.440.369</b>	<b>2.440.934</b>	<b>2.441.457</b>	<b>2.441.938</b>	<b>2.442.373</b>	
<b>Aufwendungen</b>										
3. Haftungsvergütung der Komplementärin	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250
4. Kaufmännische und technische Betriebsführung	41.818	43.073	44.365	45.696	47.067	48.479	49.933	51.431	52.974	
5. Direktvermarktungskosten	-2.717	36.220	37.307	38.426	39.579	40.766	41.989	43.249	44.546	
<b>Rohergebnis</b>	<b>2.335.649</b>	<b>2.326.717</b>	<b>2.356.204</b>	<b>2.354.394</b>	<b>2.352.474</b>	<b>2.350.439</b>	<b>2.348.285</b>	<b>2.346.008</b>	<b>2.343.603</b>	
<b>Betriebliche Aufwendungen</b>										
6. Wartung Windenergieanlagen, Versicherungen	26.651	212.713	219.094	225.667	232.437	239.410	246.593	253.990	261.610	
7. Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten	12.360	12.731	13.113	13.506	13.911	14.329	14.758	15.201	15.657	
8. Umspannwerks- und Strombezugskosten	40.170	41.375	42.616	43.895	45.212	46.568	47.965	49.404	50.886	
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	43.812	45.126	46.480	47.875	49.311	50.790	52.314	53.883	55.500	
10. Nutzungsentgelt für Windparkflächen, Kabeltrasse	124.255	124.255	124.255	123.465	123.465	123.465	123.465	123.465	123.465	
11. Gründungskosten										
- Finanzierungskosten	175.000	0	0	0	0	0	0	0	0	
- Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten in der Investitionsphase	11.312	0	0	0	0	0	0	0	0	
<b>Summe betriebliche Aufwendungen</b>	<b>433.560</b>	<b>436.200</b>	<b>445.558</b>	<b>454.408</b>	<b>464.336</b>	<b>474.562</b>	<b>485.095</b>	<b>495.944</b>	<b>507.118</b>	
12. Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten	1.302.813	1.302.813	1.302.813	1.302.813	1.302.813	1.302.813	1.302.813	1.302.813	1.302.813	
<b>Betriebliches Ergebnis</b>	<b>599.276</b>	<b>587.705</b>	<b>607.833</b>	<b>597.174</b>	<b>585.325</b>	<b>573.064</b>	<b>560.378</b>	<b>547.252</b>	<b>533.672</b>	
13. Zinserträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
14. Zinsaufwendungen										
- kurzfristige Verbindlichkeiten	44.143	0	0	0	0	0	0	0	0	
- lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten	279.300	262.150	242.550	222.950	203.350	183.750	164.150	144.550	124.950	
15. Avalprovisionen Windenergieanlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)	6.854	6.854	6.854	6.854	6.854	6.854	6.854	6.854	6.854	
16. Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau	15.780	21.495	23.183	24.972	26.866	28.872	30.995	33.243	35.620	
17. Gewerbesteuer	42.317	46.628	50.990	51.388	51.619	51.786	51.953	52.620	53.210	
<b>Jahresergebnis</b>	<b>210.882</b>	<b>250.577</b>	<b>284.255</b>	<b>291.010</b>	<b>296.636</b>	<b>301.802</b>	<b>306.425</b>	<b>309.985</b>	<b>313.038</b>	

Prognose											
2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	Gesamt
01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
6,56	6,56	6,56	6,56	6,56	6,56	6,56	6,56	6,56	6,56	6,56	6,56
2.376.000	2.376.000	2.376.000	2.376.000	2.376.000	2.376.000	2.376.000	2.376.000	2.376.000	2.376.000	1.900.000	47.044.000
66.761	67.100	67.386	67.617	67.790	67.902	191.074	190.189	188.368	186.471	0	1.645.879
<b>2.442.761</b>	<b>2.443.100</b>	<b>2.443.386</b>	<b>2.443.617</b>	<b>2.443.790</b>	<b>2.443.902</b>	<b>2.567.074</b>	<b>2.566.189</b>	<b>2.564.368</b>	<b>2.562.471</b>	<b>1.900.000</b>	<b>48.689.879</b>
1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	25.000
54.563	56.200	57.886	59.622	61.411	63.253	65.151	67.106	69.119	71.192	73.328	1.123.665
45.883	47.259	48.677	50.137	51.641	53.190	54.786	56.430	58.123	59.866	49.330	894.686
<b>2.341.066</b>	<b>2.338.391</b>	<b>2.335.573</b>	<b>2.332.607</b>	<b>2.329.487</b>	<b>2.326.208</b>	<b>2.445.887</b>	<b>2.441.404</b>	<b>2.435.876</b>	<b>2.430.163</b>	<b>1.776.092</b>	<b>46.646.527</b>
269.458	277.542	285.868	294.445	303.278	312.376	321.587	329.416	339.299	349.478	301.877	5.302.792
16.127	16.611	17.109	17.622	18.151	18.696	19.256	19.834	20.429	21.042	21.673	332.118
52.413	53.985	55.605	57.273	58.991	60.761	62.584	64.461	66.395	68.387	56.351	1.065.295
57.165	58.880	60.646	62.466	64.340	66.270	68.258	70.306	72.415	74.587	74.103	1.174.525
123.465	123.465	193.545	193.545	193.545	193.545	193.545	193.545	193.545	193.545	193.545	3.102.389
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	175.000
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	11.312
<b>518.628</b>	<b>530.483</b>	<b>612.773</b>	<b>625.350</b>	<b>638.304</b>	<b>651.647</b>	<b>665.230</b>	<b>677.562</b>	<b>692.083</b>	<b>707.039</b>	<b>647.548</b>	<b>11.163.430</b>
1.302.813	1.302.813	1.302.813	1.302.813	1.302.813	1.302.813	1.076.136	0	0	0	0	20.618.323
<b>519.625</b>	<b>505.095</b>	<b>419.987</b>	<b>404.444</b>	<b>388.370</b>	<b>371.748</b>	<b>704.522</b>	<b>1.763.842</b>	<b>1.743.794</b>	<b>1.723.124</b>	<b>1.128.544</b>	<b>14.864.774</b>
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	44.143
228.330	185.850	143.370	100.890	58.410	18.585	0	0	0	0	0	2.563.135
6.854	6.854	6.854	6.854	6.854	6.854	6.854	6.854	6.854	6.854	6.854	137.088
38.134	40.793	43.603	46.573	49.710	53.024	56.524	60.218	64.118	108.554	0	802.277
39.943	41.957	39.545	42.766	45.884	48.578	93.358	228.956	226.031	220.732	151.560	1.631.821
<b>206.364</b>	<b>229.641</b>	<b>186.615</b>	<b>207.362</b>	<b>227.512</b>	<b>244.706</b>	<b>547.785</b>	<b>1.467.812</b>	<b>1.446.790</b>	<b>1.386.984</b>	<b>970.129</b>	<b>9.686.310</b>

## Kennzahlen im Zusammenhang mit den Vermögensanlagen (Prognosen)

Um die prognostizierte Geschäftsentwicklung der Betreibergesellschaft zu verdeutlichen, können verschiedene betriebswirtschaftliche Kennzahlen hilfreich sein. Nachfolgend wird dargestellt, wie sich über den Planungszeitraum die Eigenkapitalrentabilität, die Eigenkapitalquote und der Verschuldungsgrad entwickeln.

### Entwicklung der Eigenkapitalrentabilität über den Planungszeitraum (Prognose)

	Prognose								
	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Jahresergebnis	210.882	250.577	284.255	291.010	296.636	301.802	306.425	309.985	313.038
Summe Eigenkapital	2.311.274	2.349.341	2.376.721	2.410.215	2.448.732	2.391.851	2.339.069	2.289.366	2.242.280
<b>Eigenkapitalrentabilität</b>	<b>9%</b>	<b>11%</b>	<b>12%</b>	<b>12%</b>	<b>12%</b>	<b>13%</b>	<b>13%</b>	<b>14%</b>	<b>14%</b>

Die jährliche Eigenkapitalrentabilität wird für die Betriebsjahre des Planungszeitraums (2023 – 2042) dargestellt. Setzt man das Jahresergebnis in das Verhältnis zum Eigenkapital (Summe Eigenkapital), errechnet sich daraus die jeweilige Eigenkapitalrentabilität.

### Entwicklung der Eigenkapitalquote über den Planungszeitraum (Prognose)

	Prognose								
	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Summe Eigenkapital	2.311.274	2.349.341	2.376.721	2.410.215	2.448.732	2.391.851	2.339.069	2.289.366	2.242.280
Gesamtkapital (Bilanzsumme)	20.831.177	19.557.407	18.274.636	16.999.769	15.731.818	14.370.475	13.015.355	11.665.561	10.320.763
<b>Eigenkapitalquote</b>	<b>11%</b>	<b>12%</b>	<b>13%</b>	<b>14%</b>	<b>16%</b>	<b>17%</b>	<b>18%</b>	<b>20%</b>	<b>22%</b>

Die dargestellte Eigenkapitalquote zeigt auf der Basis der Planbilanzen für jedes Planungsjahr das Verhältnis des Eigenkapitals (Summe Eigenkapital) zum Gesamtkapital (Bilanzsumme). Über den Planungszeitraum von 2023 – 2042 steigt die Eigenkapitalquote zunächst von anfänglich 11 % im Jahr 2023 auf 73 % im Jahr 2037 und sinkt dann bis zum Jahr 2042 auf 30 % ab.

### Entwicklung des Verschuldungsgrades über den Planungszeitraum (Prognose)

	Prognose								
	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Summe Fremdkapital	18.519.903	17.208.065	15.897.915	14.589.553	13.283.086	11.978.624	10.676.286	9.376.196	8.078.482
Summe Eigenkapital	2.311.274	2.349.341	2.376.721	2.410.215	2.448.732	2.391.851	2.339.069	2.289.366	2.242.280
<b>Verschuldungsgrad</b>	<b>801%</b>	<b>732%</b>	<b>669%</b>	<b>605%</b>	<b>542%</b>	<b>501%</b>	<b>456%</b>	<b>410%</b>	<b>360%</b>

Der jeweilige Verschuldungsgrad in den einzelnen Jahren des Planungszeitraums wird auf der Basis der Planbilanzen durch das Verhältnis der Summe des Fremdkapitals (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) zur Summe des Eigenkapitals dargestellt.

Prognose										
31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039	31.12.2040	31.12.2041	31.12.2042
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
206.364	229.641	186.615	207.362	227.512	244.706	547.785	1.467.812	1.446.790	1.386.984	970.129
2.088.133	1.956.924	1.782.403	1.628.398	1.494.370	1.377.425	534.136	611.759	670.181	670.694	340.823
10%	12%	10%	13%	15%	18%	103%	240%	216%	207%	285%

Prognose										
31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039	31.12.2040	31.12.2041	31.12.2042
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
2.088.133	1.956.924	1.782.403	1.628.398	1.494.370	1.377.425	534.136	611.759	670.181	670.694	340.823
8.871.416	7.447.667	5.983.415	4.542.649	3.124.999	1.894.411	1.107.645	1.245.487	1.368.027	1.477.094	1.147.223
24%	26%	30%	36%	48%	73%	48%	49%	49%	45%	30%

Prognose										
31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039	31.12.2040	31.12.2041	31.12.2042
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
6.783.283	5.490.743	4.201.012	2.914.251	1.630.628	516.986	573.509	633.728	697.846	806.400	806.400
2.088.133	1.956.924	1.782.403	1.628.398	1.494.370	1.377.425	534.136	611.759	670.181	670.694	340.823
325%	281%	236%	179%	109%	38%	107%	104%	104%	120%	237%

## Das Ergebnis des Anteils eines Anlegers (Prognose)

Die zuvor beschriebene Vermögenslage (Seiten 19 – 21), Finanzlage (Seiten 22 – 25) und Ertragslage (Seiten 26 – 29) der Emittentin sowie die im Folgenden dargestellten Geschäftsaussichten (Seiten 34 – 37) wirken sich auf das Ergebnis der Emittentin und damit auf die Kommanditbeteiligung aus. Für die Vermögensanlagen A und B wird nachstehend jeweils das prognostizierte Ergebnis einer Kommanditbeteiligung an der Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG modellhaft dargestellt.

### Kommanditeinlage (Prognose)

Die Kommanditeinlage stellt den Anteil an der Gesamtpflichteinlage aller Anleger dar und ist somit Grundlage der Renditeberechnung.

Im Geschäftsjahr 2023 ist modellhaft die Einzahlung der Kommanditeinlage eines Anlegers in Höhe von 1.000 € aufgeführt.

### Ausschüttungen (Prognose)

Die in den jeweiligen Geschäftsjahren prognostizierten Auszahlungen an die Anleger werden in diesem Verkaufsprospekt in der Form jährlicher Ausschüttungen dargestellt. Bei den Ausschüttungen handelt es sich auch um die Rückzahlung der Kommanditeinlage.

Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Vermögensanlage.

Die Betrachtung bezieht sich auf den gesamten Planungszeitraum 2023 – 2042.

### Liquiditätsüber-/unterschuss vor Einkommensteuer kumuliert (Prognose)

Die dargestellten Einlagen bzw. Ausschüttungen an einen Gesellschafter werden hier kumuliert.

Bei den getätigten Annahmen wurden steuerliche Auswirkungen nicht berücksichtigt. Diese sind von den individuellen wirtschaftlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers sowie von der entsprechenden Steuerprogression abhängig.

Die Berechnungen erfolgten ohne Berücksichtigung der jeweils persönlichen Einkommensteuern, des Solidaritätszuschlags, der Kirchensteuer und der möglichen Anrechnung von Gewerbesteuer.

**Vermögensanlage A:**

Jahr	Prognose			
	Kommandit- einlage	Ausschüttungen		Liquiditätsüber-/ -unterschuss vor ESt. (kumuliert)
		rd.	€	
€	rd.	€	€	
2023	-1.000	10%	100	-900
2024		10%	100	-800
2025		10%	100	-700
2026		10%	100	-600
2027		10%	100	-500
2028		15%	150	-350
2029		15%	150	-200
2030		15%	150	-50
2031		15%	150	100
2032		15%	150	250
2033		15%	150	400
2034		15%	150	550
2035		15%	150	700
2036		15%	150	850
2037		15%	150	1.000
2038		60%	600	1.600
2039		60%	600	2.200
2040		60%	600	2.800
2041		60%	600	3.400
2042		65%	650	4.050
	<b>-1.000</b>	<b>505%</b>	<b>5.050</b>	<b>4.050</b>

Ab dem Geschäftsjahr 2023 werden jährliche Ausschüttungen von 10 – 65 % der Kommanditeinlage an die Anleger prognostiziert.

Über den gesamten Planungszeitraum werden für die Vermögensanlage A somit Ausschüttungen von insgesamt 505 % des Beteiligungsbetrages angenommen. In den Ausschüttungen ist auch die Rückzahlung der Kommanditeinlage enthalten.

Die durchschnittliche Eigenkapitalrendite über den Prognosezeitraum wurde nach der Methode des internen Zinsfußes berechnet und beträgt 16,43 %.

**Vermögensanlage B:**

Jahr	Prognose			
	Kommandit- einlage	Ausschüttungen		Liquiditätsüber-/ -unterschuss vor ESt. (kumuliert)
		rd.	€	
€	rd.	€	€	
2023	-1.000	10%	100	-900
2024		13%	125	-775
2025		21%	214	-561
2026		22%	215	-346
2027		22%	216	-130
2028		27%	267	137
2029		27%	268	406
2030		27%	269	675
2031		27%	270	945
2032		27%	271	1.216
2033		27%	272	1.488
2034		27%	272	1.760
2035		27%	273	2.033
2036		27%	273	2.033
2037		27%	273	2.306
2038		98%	982	3.289
2039		98%	980	4.269
2040		98%	977	5.246
2041		97%	973	6.219
2042		65%	650	6.869
	<b>-1.000</b>	<b>814%</b>	<b>8.142</b>	<b>6.869</b>

Ab dem Geschäftsjahr 2023 werden jährliche Ausschüttungen von 10 – 98 % der Kommanditeinlage an die Anleger prognostiziert.

Über den gesamten Planungszeitraum werden für die Vermögensanlage B somit Ausschüttungen von insgesamt 814 % des Beteiligungsbetrages angenommen. In den Ausschüttungen ist auch die Rückzahlung der Kommanditeinlage enthalten.

Die durchschnittliche Eigenkapitalrendite über den Prognosezeitraum wurde nach der Methode des internen Zinsfußes berechnet und beträgt 25,89 %.

## Angaben über die Geschäftsaussichten und deren Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen

Die Geschäftsaussichten der Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG stellen sich wie folgt dar:

Die erste Windenergieanlage des Windparks Kattrepel Erweiterung II wurde im 2. Quartal 2022, die weiteren drei Windenergieanlagen im 4. Quartal 2022 fertiggestellt und in Betrieb genommen. Ab der jeweiligen Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist mit der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms gemäß den Bedingungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2017 / 2023 begonnen worden.

Im 2. Halbjahr 2023 sollen weitere Kommanditisten in Verbindung mit der Einzahlung des Kommanditkapitals aufgenommen werden.

Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen nachzukommen, wird insbesondere durch die folgenden speziellen Markt- und Branchenbedingungen, den gewählten Standort mit den für das Vorhaben geltenden Einflussgrößen, die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen sowie den erwarteten Emissions- und Investitionsverlauf beeinflusst.

### Markt- und Branchenbedingungen

Der Markt für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien bzw. die Branche der Windenergie wird maßgeblich durch die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende bestimmt. Diese sieht einen Ausstieg aus der Atomenergie und einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien vor.

Grundlage hierfür ist das im Jahr 2022 überarbeitete Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023). Es gelten jedoch Übergangsvorschriften, so dass für den Windpark Kattrepel Erweiterung II auch Regelungen aus dem EEG 2017 anzuwenden sind. Nach dem EEG 2023 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 80 % betragen. Das EEG

(2017 und 2023) regelt u. a. den rechtlichen Rahmen zur Abgabe von regenerativ erzeugtem Strom an den Netzbetreiber sowie die Vergütung der abgegebenen Strommenge. Insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur Anschluss- und Abnahmepflicht sind die Voraussetzungen für die Vergütung des erzeugten Stroms der Emittentin und damit für die Planung, Umsetzung und Wirtschaftlichkeit des Investitionsvorhabens.

Dabei werden durch die Umstellung des Fördersystems von gesetzlich festgelegter Vergütung auf das wettbewerbliche Ausschreibungsverfahren mit jährlich maximalen Ausschreibungsmengen die Bedingungen für die Marktteilnehmer erschwert. Der plangemäße Verlauf der Vermögensanlagen der Emittentin, die der Branche der Energieerzeuger im Bereich der Erneuerbaren Energien zuzurechnen ist, hängt insbesondere von der Höhe der Vergütung gemäß EEG 2017 (anzulegender Wert) ab. Diese folgt aus einer erfolgreichen Teilnahme an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur und errechnet sich aus dem Zuschlagswert sowie der Güte des Windparkstandortes nach einem einstufigen Referenzertragsmodell. Einen Zuschlag im Ausschreibungsverfahren erhalten im Rahmen des jeweiligen Ausschreibungsvolumens nur diejenigen, die die Kilowattstunde Strom zum geringsten Preis erzielen können.

Die Emittentin hat im Juni 2020 erfolgreich an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilgenommen und auf ihre Gebote von 6,11 Cent / kWh Zuschläge von 6,11 Cent / kWh erhalten.

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Standortgüte wird davon ausgegangen, dass der erzeugte Strom des Windparks Kattrepel Erweiterung II mit einem anzulegenden Wert von 6,56 Cent je kWh voraussichtlich über den gesamten Planungszeitraum des Betriebes der Windenergieanlagen (2023 – 2042) vergütet wird (Marktprämie).

Die Erlöse für die Emittentin setzen sich aus der vorgenannten finanziellen Förderung nach dem EEG 2023 (Marktprämie) sowie den im Rahmen der Direktvermarktung erzielten Stromverkaufserlöse zusammen. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wird in der Planungsrechnung in diesem Verkaufsprospekt ausschließlich mit der Marktprämie kalkuliert, da diese gesetzlich gesichert und unabhängig von der Entwicklung des Strommarktes ist.

Sollten sich jedoch im Planungszeitraum aufgrund der gesetzlichen Regelungen Anpassungen des anzulegenden Wertes ergeben oder sollten sich zukünftige Änderungen des EEG 2023 rückwirkend auch auf Bestandsanlagen auswirken, würde sich dies im Falle von niedrigeren Vergütungen negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und auf ihre Fähigkeit zu Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen auswirken. Dies hätte zur Folge, dass geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen durch die Emittentin später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnte.

#### **Standort und Einflussgrößen**

Die Windverhältnisse am Standort der Windenergieanlagen der Emittentin im Ortsteil Kattrepel der Gemeinde Neufeld im Kreis Dithmarschen in Schleswig-Holstein beeinflussen die Erträge und damit das Ergebnis der Emittentin maßgeblich. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wurde bei der Kalkulation der Energieerträge auf der Basis der vorliegenden Gutachten ein zusätzlicher Abschlag für die Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Strompreisen (§ 51 EEG 2023) vorgenommen. Der Jahresenergieertrag wird mit 36.220.080 kWh (2023 – 2041, im Jahr 2042 anteilig) prognostiziert.

Veränderte Windverhältnisse am Standort können bei höheren Windenergieerträgen positive und bei geringeren Windenergieerträgen negative Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen haben. Eine Beeinträchtigung der Geschäftsaussichten der Emittentin hätte zur

Folge, dass die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnte.

Mit der Inbetriebnahme des Windparks Kattrepel Erweiterung II ist die Planungs-, Projektierungs- und Investitionsphase (bis auf ausstehende Restarbeiten und Restzahlungen) beendet worden und die Betriebsphase des Windparks hat begonnen. Die in der Planungsrechnung dargestellten Aufwendungen wurden anhand vorliegender vertraglicher Regelungen, Angebote und projektüblicher Schätzungen unter Berücksichtigung jährlicher Kostensteigerungen kalkuliert.

Die Einhaltung der prognostizierten Kosten wird durch die Leistungen des Windenergieanlagenherstellers aus dem abgeschlossenen Wartungsvertrag vom 21.05.2021 und die Durchsetzbarkeit von möglichen Ansprüchen aus Garantie- und Gewährleistungsfällen sowie von Versicherungsleistungen im Schadensfall beeinflusst.

Abweichungen der Betriebskosten von der Prognose, z. B. durch stärkere Kostenerhöhungen oder eine veränderte Leistungsfähigkeit der Vertragspartner, können dazu führen, dass sich die geplanten Jahres- und Finanzüberschüsse anders darstellen und sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen auswirken. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen könnte später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

### **Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen**

Der Betrieb des Windparks Kattrepel Erweiterung II wird durch die Genehmigungen gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz vom 07.05.2020 mit Änderungsgenehmigungen vom 10.03.2021 und 05.08.2021 ermöglicht. Sollten durch die Genehmigungsbehörde weitere Auflagen zum Windenergieanlagenbetrieb angeordnet werden, könnte dies zu Betriebseinschränkungen führen. Betriebseinschränkungen wirken sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen aus. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen könnte später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Vergütung des erzeugten Stroms regelt, wie auf den Seiten 34 und 35 beschrieben, das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023. Für die steuerliche Konzeption der Vermögensanlagen wurde die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Steuergesetzgebung zugrunde gelegt. Die Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG gilt als gewerblich tätige Personengesellschaft und ist damit gewerbsteuerpflichtig.

Sollten zukünftige Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 auch rückwirkend für Bestandsanlagen gelten und zu geringeren Vergütungen führen, oder käme es zu Änderungen des Gewerbesteuergesetzes oder des Gewerbesteuerhebesatzes mit entsprechend höheren Aufwendungen, kann dies die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen negativ beeinträchtigen. Dies hätte zur Folge, dass die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnte.

Es wird davon ausgegangen, dass die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen weiterhin Bestand haben.

Daher werden keine von der Planung abweichenden Vergütungen (gemäß EEG 2017) und Gewerbesteuerbelastungen erwartet, die sich positiv oder negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen auswirken könnten.

### **Emissions- und Investitionsverlauf**

Das Investitionsvorhaben ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bis auf ausstehende Restarbeiten und Restzahlungen abgeschlossen. Die Infrastruktur (Zuwegung, Kranstellflächen) sowie die Fundamente wurden im 4. Quartal 2021 und die Netzanbindung im 2. Quartal 2022 fertiggestellt. Die erste Windenergieanlage wurde im 2. Quartal 2022 und die drei weiteren Windenergieanlagen im 4. Quartal 2022 in Betrieb genommen. Damit konnte mit der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms begonnen werden.

Im 2. Halbjahr 2023 sind die Aufnahme weiterer Kommanditisten sowie die Einzahlung des Kommanditkapitals (1.550.000 €) vorgesehen.

Die Mittel werden zur teilweisen Rückführung der Eigenkapitalvorfinanzierung (Nachrangdarlehen der Denker & Wulf AG - Projektvorfinanzierung I (1.485.875 €) und zur Bildung einer Liquiditätsreserve genutzt. Die weitere Rückführung der Eigenkapitalvorfinanzierung (64.125 €) erfolgt aus dem laufenden Geschäftsbetrieb.

Im Jahr 2023 sollen erstmals Ausschüttungen an die Kommanditisten erfolgen.

Eine Verzögerung bei der Platzierung und Einzahlung des Eigenkapitals könnte dazu führen, dass der Eigenkapitalanteil in der Gesamtfinanzierung länger vorfinanziert werden muss und dadurch höhere als die geplanten Zinsaufwendungen entstehen. Dies würde sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit, ihrer Verpflichtung zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen nachzukommen, auswirken. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen könnte später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht daher noch nicht fest, wann die Vermögensanlagen beendet werden. Sofern es sich wirtschaftlich darstellen lässt und es technisch und rechtlich möglich ist, sollen die Windenergieanlagen über den Planungszeitraum hinaus weiterbetrieben werden.

#### **Exit-Szenario**

Die Emittentin geht davon aus, dass sie bei Eintritt der prognostizierten Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zum erstmöglichen Kündigungstermin des Anlegers (31.12.2042) in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen an den Anleger nachzukommen, sofern es nicht zu massenhaften Kündigungen der Vermögensanlagen durch Anleger kommt.

Die Zahlung massenhafter Abfindungen würde die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen nachzukommen, beeinträchtigen. Es kann daher dazu kommen, dass aus Liquiditätsgründen die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen an die verbleibenden Anleger erst zu einem späteren Zeitpunkt, in geringerem Umfang oder gar nicht erfolgen kann.

Im Falle einer Liquidation der Gesellschaft am Ende des Planungszeitraums würden die

Windenergieanlagen abgebaut werden. Für den Windenergieanlagenrückbau werden über die Bildung von Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau hinaus entsprechende Liquiditätsrücklagen gebildet.

Sollten diese nicht ausreichend sein, würden sich die Mehrkosten negativ auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen nachzukommen, auswirken. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen könnte in geringerem Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Die Refinanzierung der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen z. B. durch die Aufnahme von Bankdarlehen oder Anschlussemissionen ist nicht vorgesehen. Die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen erfolgt ausschließlich aus dem Geschäftsbetrieb der Emittentin.

#### **Hinweis**

Die vorgenannten Ausführungen im Hinblick auf die Geschäftsaussichten zeigen die für den Beteiligungserfolg wichtigsten Bedingungen und Einflussgrößen auf, um einen plangemäßen Verlauf der Vermögensanlagen zu ermöglichen, damit die Emittentin ihre Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen gegenüber den Anlegern erfüllen kann.

In der folgenden Sensitivitätsanalyse (Abweichung von Prognosen) wird anhand eines Szenarios dargestellt, wie sich das Ergebnis einer Beteiligung durch Abweichungen von den angenommenen Bedingungen und Einflussgrößen verändern würde.

### **Die Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von Prognosen)**

Das wirtschaftliche Ergebnis einer Beteiligung an einem Windpark ist von zahlreichen Faktoren abhängig. Ein Abweichen der tatsächlichen Erfolgsgrößen von den in diesem Beteiligungsangebot kalkulierten Planzahlen kann sich negativ oder auch positiv auf die Rentabilität der Betreibergesellschaft sowie auf die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zu Ausschüttungen und Auszahlungen der Vermögensanlagen nachzukommen, auswirken (siehe auch Seiten 46 – 60 im Kapitel 5: „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlagen“).

Im Ausgangsszenario wird mit einer jährlichen Steigerung der Betriebskosten von 3 % p. a. und einem Abschlag für negative Strompreise in Höhe von 6 % kalkuliert.

Im Abweichungsszenario 1 wird angenommen, dass die jährliche Steigerung der Betriebskosten mit 5 % p. a. und der Abschlag für negative Strompreise mit 8 % jeweils höher ausfallen als in der Prognoserechnung angenommen.

Im Abweichungsszenario 2 wird angenommen, dass die jährliche Steigerung der Betriebskosten mit 2 % p. a. und der Abschlag für negative Strompreise mit 4 % jeweils niedriger ausfallen als in der Prognoserechnung kalkuliert.

Nachfolgend wird das Abweichungspotenzial des Ergebnisses einer Beteiligung an der Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG untersucht.

### Vermögensanlage A

Im Ausgangsszenario (Prognose) wird von Ausschüttungen und Auszahlungen an die Kommanditisten in Höhe von insgesamt 505 % ihrer Einlage über den gesamten Planungszeitraum ausgegangen. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Kommanditeinlage.

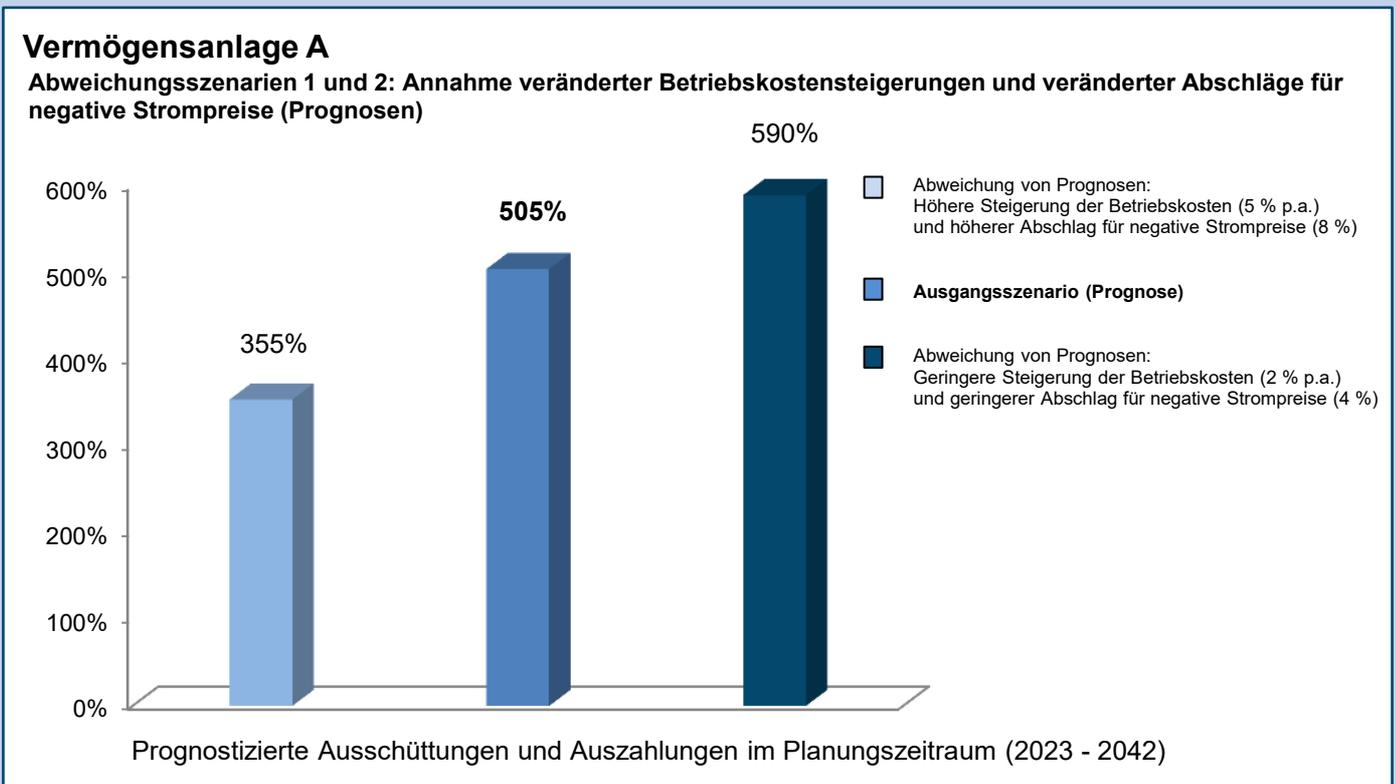
#### Abweichungsszenario 1

Die prognostizierten Ausschüttungen und Auszahlungen an die Kommanditisten würden auf insgesamt 355 % sinken.

#### Abweichungsszenario 2

Die prognostizierten Ausschüttungen und Auszahlungen an die Kommanditisten würden auf insgesamt 590 % steigen.

Die nachstehende Grafik veranschaulicht die Sensitivität des prognostizierten Ergebnisses im Falle von veränderten Betriebskostensteigerungen und veränderten Abschlägen für negative Strompreise.



### Vermögensanlage B

Im Ausgangsszenario (Prognose) wird von Ausschüttungen und Auszahlungen an die Kommanditisten in Höhe von insgesamt 814 % ihrer Einlage über den gesamten Planungszeitraum ausgegangen. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Kommanditeinlage.

#### Abweichungsszenario 1

Die prognostizierten Ausschüttungen und Auszahlungen an die Kommanditisten würden auf insgesamt 664 % sinken.

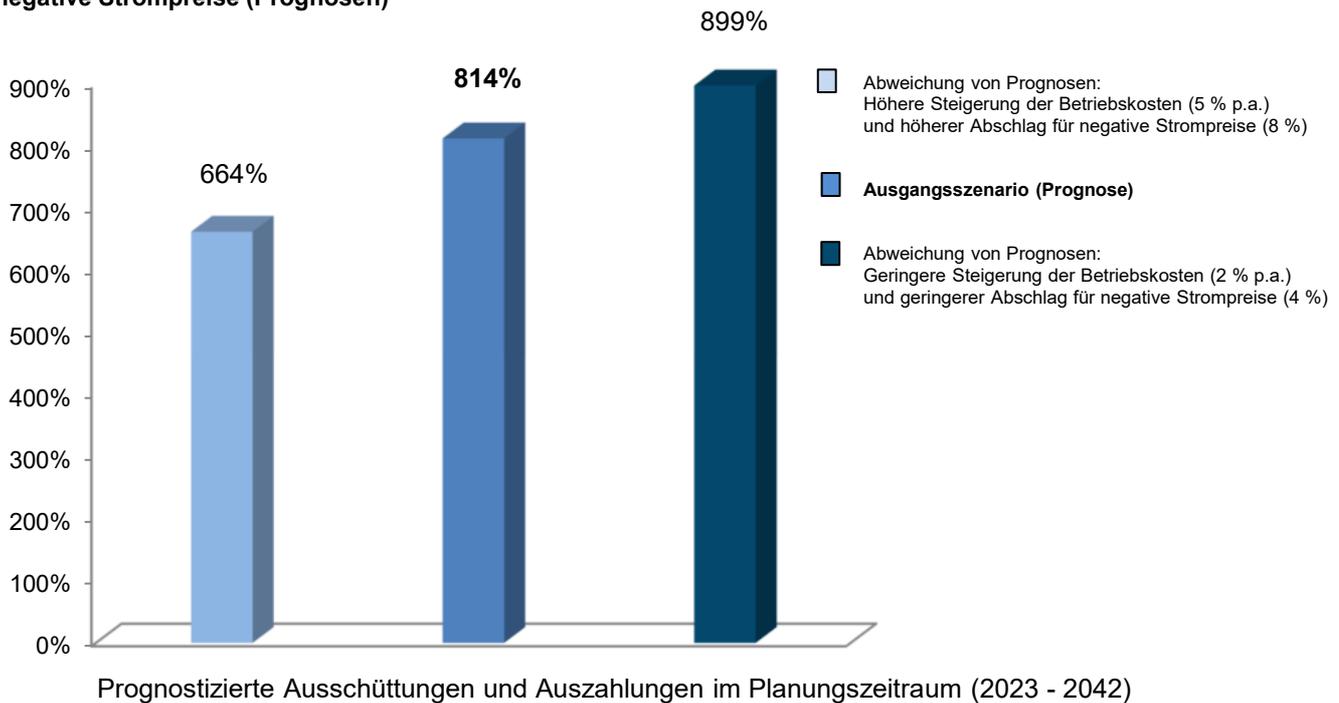
#### Abweichungsszenario 2

Die prognostizierten Ausschüttungen und Auszahlungen an die Kommanditisten würden auf insgesamt 899 % steigen.

Die nachstehende Grafik veranschaulicht die Sensitivität des prognostizierten Ergebnisses im Falle von veränderten Betriebskostensteigerungen und veränderten Abschlägen für negative Strompreise.

### Vermögensanlage B

**Abweichungsszenarien 1 und 2: Annahme veränderter Betriebskostensteigerungen und veränderter Abschläge für negative Strompreise (Prognosen)**





## Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger (d. h. Rechte und Pflichten) sind:

### a) Rechte

- Anspruch auf Erhalt einer Bestätigung des Beitritts mit der Höhe des gezeichneten Kommanditanteils.
- Recht auf Zusendung der Handelsregistervollmacht durch die persönlich haftende Gesellschafterin spätestens mit der Bestätigung der Annahme des Beitritts.
- Teilnahme und Stimmrecht auf Gesellschafterversammlungen oder bei Gesellschafterbeschlüssen in Textform. Die Gesellschafter erhalten je volle 1 € des von ihnen gezeichneten Kommanditkapitals eine Stimme. Kommanditisten, die oder deren Gläubiger das Gesellschaftsverhältnis gekündigt oder Auflösungsklage erhoben haben, haben kein Stimmrecht mehr. Eine Vertretung durch einen Angestellten, einen Mitgesellschafter, den Ehegatten, den Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, volljährige Verwandte ersten Grades oder durch einen Angehörigen eines gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichteten rechts-, steuer- oder wirtschaftsberatenden Berufs aufgrund einer Vollmacht in Schriftform ist möglich. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ist die Zulassung anderer oder weiterer Personen zur Vertretung oder Begleitung eines Gesellschafters möglich.
- Kommanditisten, die zusammen mindestens 10 % des Kommanditkapitals halten, können unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb von zwei Wochen nicht entsprochen, haben die Kommanditisten das Recht selbst eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- Recht auf Bestimmung eines Versammlungsleiters einer Gesellschafterversammlung.
- Anspruch auf Zurverfügungstellung des Protokolls der Gesellschafterversammlung in Textform.
- Recht auf schriftlichen Einspruch gegen Protokolle der Gesellschafterversammlung innerhalb von vier Wochen nach Absendung.
- Recht auf Antrag einer virtuellen Gesellschafterversammlung.
- Recht auf Abstimmung über die Durchführung einer Gesellschafterversammlung als virtuelle Gesellschafterversammlung.
- Recht auf Anfechtung eines fehlerhaften Gesellschafterbeschlusses durch Klage gegen die Gesellschaft innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses.
- Recht auf Stimmrecht, wenn es bei der Beschlussfassung um die Vornahme eines Rechtsgeschäfts gegenüber dem Kommanditisten selbst geht.
- Recht auf Anfechtung des Ausscheidens oder des Zeitpunktes des Ausscheidens.
- Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung der Emittentin oder in Textform über die Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresergebnisses und von Liquiditätsüberschüssen, Entnahmen, Wahl des Abschlussprüfers, Entlastung der Geschäftsführung und des Beirats, sofern ein solcher besteht, Wahl der Beiratsmitglieder und Beschlussfassung über die Wahrnehmung der Beiratsaufgaben durch den Beirat trotz Unterbesetzung.

- Beschlussfassung mit einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen über Änderungen des Gesellschaftsvertrages, mit Ausnahme der notwendigen Änderungen für die Aufnahme neuer Kommanditisten oder die Erhöhung von Kommanditeinlagen (§ 3 Ziffer 11 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin) und soweit sich aus den folgenden Bestimmungen keine Beschränkungen ergeben, Abstimmung über zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte gemäß § 5 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin, Ausschließung von Gesellschaftern, Aufnahme neuer Gesellschafter nach Erreichen des Gesamtkommanditkapitals in Höhe von 2.000.000 €, Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie Änderungen der Geschäftsführungsbefugnisse, Errichtung oder Abschaffung des Beirats; Veräußerung des Unternehmens als Ganzes, die Veräußerung oder die Übertragung des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Gesellschaftsvermögens oder die Eintragung eines Rechtes daran; Umwandlung der Gesellschaft im Sinne des Umwandlungsgesetzes und über die Auflösung der Gesellschaft.
- Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll
- Recht auf Zuweisung eines einmaligen Vorweggewinns gemäß § 11 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 159 – 161 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) im Jahr des Eintritts der in § 3 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 151 – 152 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“ genannten Berechtigten.
- Übertragung von Kommanditanteilen gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe auf der Seite 162 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) unter der Voraussetzung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Übertragung ohne Zustimmung ist an folgende nachfolgeberechtigte Personen möglich: Abkömmlinge I. Grades, Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Mitgesellschafter und verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.
- Im Fall der Übertragung eines Gesellschaftsanteils, außer bei einer Übertragung an vorgenannte nachfolgeberechtigte Personen, steht den übrigen Kommanditisten ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Beteiligung zu.
- Stirbt ein Kommanditist, so geht seine Beteiligung auf seine Erben über.
- Recht auf Erstattung bereits geleisteter Einzahlungen abzüglich des entstandenen Schadens im Falle eines Ausschlusses des Kommanditisten
- Ordentliche Kündigung der Beteiligung mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2042.
- Anspruch auf Abfindung bei Ausscheiden aus der Gesellschaft. Wird die Abfindung in zeitlich gestreckten Teilbeträgen gezahlt, besteht Anspruch auf Verzinsung des Abfindungsbetrages.
- Beteiligung der Anleger am nach Abzug der Vorzugsausschüttungen verbleibenden Gewinn und Verlust im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen.
- Recht auf Auskunft über Zahlungen aus oder im Zusammenhang mit der Bereitstellungsvereinbarung (Schuldrechtlicher Austauschvertrag über die Bereitstellung der Infrastruktur für die Bürgerbeteiligung am Windpark Kattrepel-Nord, abgeschlossen am 03.06.2022).
- Recht auf Einsicht in die Bücher der Gesellschaft.
- Beteiligung am verbleibenden Liquidationserlös nach Auflösung der Gesellschaft.

##### *Zusätzliche Rechte der Kommanditisten der Vermögensanlage B*

- Kommanditisten nach § 3 Ziffer 4 b. des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe auf Seite 152 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) erhalten ein vorrangiges Gewinnbezugsrecht (Vorzugsausschüttungen) im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen vorbehaltlich des Entstehens eines ausschüttungsfähigen Gewinns. Der Anspruch auf ein vorrangiges Gewinnbezugsrecht erlischt im Falle einer Übertragung der Kommanditanteile an eine oder mehrere nicht nachfolgeberechtigte Personen (Abkömmlinge I. Grades, Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Mitgesellschafter und verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz).

##### *b) Pflichten*

- Pflicht zur Einzahlung der Kommanditeinlage nach Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin.
- Pflicht zur Erteilung einer notariell beglaubigten Handelsregistervollmacht nach Aufforderung durch die persönliche Gesellschafterin innerhalb von vier Wochen.
- Pflicht zum Verzicht auf den Zugang der Annahmeerklärung seines Beitritts als Wirksamkeitsvoraussetzung für seinen Beitritt zur Gesellschaft
- Pflicht zur Kostenübernahme der Erteilung der Handelsregistervollmacht.
- Pflicht zum Ersatz des Schadens, der sich aus nicht rechtzeitiger Einzahlung der Kommanditeinlage ergibt.
- Pflicht zur Vollmacht in Schriftform bei Vertretung durch einen Angestellten, einen Mitgesellschafter, den Ehegatten, den Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, volljährige Verwandte ersten Grades oder durch einen Angehörigen eines gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichteten rechts-, steuer- oder wirtschaftsberatenden Berufs bei einer Gesellschafterversammlung.
- Pflicht zur Übernahme der gewerbesteuerlichen Mehrbelastung durch den übertragenden bzw. ausscheidenden Kommanditisten, wenn durch die Übertragung von Kommanditanteilen oder das Ausscheiden eines Kommanditisten eine gewerbesteuerliche Mehrbelastung entsteht.
- Pflicht zur Übernahme sämtlicher Kosten, die durch die Übertragung von Kommanditanteilen entstehen sowie Pflicht zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 € durch den ausscheidenden und den eintretenden Kommanditisten.
- Pflicht zur Mitteilung der Anschrift und zur unverzüglichen Mitteilung bei Änderungen dieser.
- Pflicht zur Form des eingeschriebenen Briefes mit Rückschein für die Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses. Die persönliche Übergabe an die Gesellschaft kann die Form des eingeschriebenen Briefes ersetzen.
- Pflicht zur Zahlung der Hälfte Schiedsgutachterkosten im Falle der Bestimmung der Höhe und Zahlungsweise der Abfindung durch einen Schiedsgutachter bei Ausscheidung des Gesellschafters aus der Gesellschaft.
- Pflicht zum Schlichtungsversuch bei Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft, Beiratsmitgliedern und/oder Gesellschaftern.
- Die Haftung der Kommanditisten ist grundsätzlich auf ihre jeweils in das Handelsregister eingetragene Hafteinlage beschränkt. Die Hafteinlage entspricht jeweils 10 % der Kommanditeinlage eines Kommanditisten. Werden jedoch in Jahren, in denen keine oder nur geringe Gewinne erwirtschaftet werden, Ausschüttungen an die Anleger getätigt, so lebt die persönliche Haftung bis

zur Höhe ihrer Hafteinlage wieder auf, da die Ausschüttung nach handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Einlage gilt. Bei den Ausschüttungen handelt es sich entsprechend auch um die Rückzahlung der Kommanditeinlage.

Hintergrund dafür ist, dass die Einlage regelmäßig über den Planungszeitraum (2023 – 2042) an die Anleger zurückfließen soll. Es erfolgt keine vollständige Rückzahlung der Kommanditeinlage innerhalb der ersten 24 Monate. Nach dem Ausscheiden aus der Betreibergesellschaft oder bei Auflösung der Gesellschaft besteht eine fünfjährige Nachhaftung in Höhe der Haftsumme.

#### *Zusätzliche Pflichten der Kommanditisten der Vermögensanlage B*

- Die Kommanditisten nach § 3 Ziffer 4 b. des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe auf Seite 152 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) sind verpflichtet, die Kosten, die im Rahmen der Beteiligung für die Verkaufsprospekterstellung entstehen, zu tragen.
- Die Kommanditisten nach § 3 Ziffer 4 b. des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe auf Seite 152 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) sind verpflichtet, berechnete Rückforderungen von an die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Bereitstellungsvereinbarung (Schuldrechtlicher Austauschvertrag über die Bereitstellung der Infrastruktur für die Bürgerbeteiligung am Windpark Kattrepel-Nord, abgeschlossen am 03.06.2022) durch die Windpark Kattrepel-Nord GmbH entrichteten Zahlungen, für die bereits Vorzugsausschüttungen geleistet wurden, im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen dergestalt zu tragen, dass auf sie entfallende Rückforderungsbeträge mit ihren in künftigen Geschäftsjahren jeweils entstehenden Ansprüchen auf Vorzugsausschüttungen zu verrechnen sind.

Details zu den hier genannten Rechten, Pflichten und Haftungsregelungen sind in dem auf den Seiten 150 – 181 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“ abgedruckten Gesellschaftsvertrag der Emittentin beschrieben.

Die abweichenden Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in Kapitel 7 „Die Emittentin“ auf den Seiten 82 – 84 dargestellt.

#### **Ehemalige Gesellschafter**

Es gibt keine ehemaligen Gesellschafter, denen Ansprüche aus einer Beteiligung an der Emittentin zustehen.

#### **Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlagen**

Die Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG ist eine gewerblich tätige Personengesellschaft im Sinne des § 15 EStG. Die Gesellschafter gelten steuerlich als Mitunternehmer und erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb entsprechend ihrer quotalen Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaft.

Die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlagen sind im Kapitel 13 "Wesentliche steuerliche Grundlagen" (Seiten 182 – 185) dargestellt.

Weder die Emittentin, die Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG, noch andere Personen übernehmen für den Anleger die Zahlung von Steuern.

## 5 | Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit den Vermögensanlagen

### Maximalrisiko

Für den Anleger besteht das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals und der zusätzlichen Vermögensgefährdung des Anlegers. Das Maximalrisiko für den Anleger ist die Privatinsolvenz.

Eine solche über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz kann sich im Falle einer Fremdfinanzierung durch den Anleger ergeben, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, die sich aus der Fremdfinanzierung ergebenden Verbindlichkeiten unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlagen aus seinem sonstigen Vermögen zu bedienen, sowie dann, wenn der Anleger zur Zahlung von Steuern, sogenannten Nebenleistungen (z. B. Veranlagungszinsen) oder erhöhten Beiträgen zur Krankenversicherung aufgrund der Änderung der Besteuerungsgrundlage durch aus den Vermögensanlagen resultierenden steuerlichen Einkünften des Anlegers aus seinem sonstigen Vermögen verpflichtet ist, auch wenn er keine entsprechenden Ausschüttungen von der Emittentin erhält, oder aufgrund zu versteuernder Gewinne, die bei einem frühzeitigen Verkauf von Kommanditanteilen entstehen oder aufgrund erbschafts- und schenkungssteuerpflichtiger Übertragungen.

Außerdem kann eine über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz eintreten, wenn es beim Anleger aufgrund der Überschreitung von Hinzuverdienstgrenzen zu Kürzungen von sozialversicherungsrechtlichen oder anderen Versorgungszahlungen und / oder etwaiger sonstiger Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung kommt und der Anleger zur Rückzahlung von bereits erhaltenen Leistungen verpflichtet ist oder derartige Leistungen zukünftig ausbleiben, oder wenn die Geschäfte der Emittentin durch Anordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) rückabgewickelt werden müssen und der Anleger deshalb zu Unrecht erhaltene Ausschüttungen aus seinem sonstigen Vermögen zurückzahlen muss.

Eine über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz ist auch möglich, wenn es zu einem Wiederaufleben der Haftung des Anlegers kommt. Der Anleger haftet grundsätzlich in Höhe seiner Hafteinlage. Die Hafteinlage beträgt 10 % der Kommanditeinlage. Die Haftung des Anlegers lebt wieder auf, soweit ein Anleger Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der eingezahlten Einlage herabgemindert wird, wenn durch Ausschüttungen das Kapital des Anlegers unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert wird oder wenn es zu nicht durch Gewinn gedeckten Auszahlungen aus Liquiditätsüberschüssen an den Anleger kommt.

Nach dem Ausscheiden aus der Betreibergesellschaft besteht für den Anleger eine Nachhaftung in Höhe seiner Hafteinlage für die bis zum Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Betreibergesellschaft, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig werden und gegen sie gerichtlich geltend gemacht oder von den Kommanditisten schriftlich anerkannt worden sind.

Eine fünfjährige Nachhaftung des Anlegers besteht außerdem im Fall der Auflösung der Betreibergesellschaft. Der Eintritt dieser Haftungsrisiken kann über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinaus aufgrund von Rückzahlungen von erhaltenen Ausschüttungen auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis zur Privatinsolvenz führen.

## Allgemeine Hinweise

In diesem Kapitel werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit den angebotenen Vermögensanlagen dargestellt.

Bei einer Beteiligung an der Emittentin, der Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG (Betreibergesellschaft), handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung mit allen damit verbundenen Risiken, die keinesfalls mit mündelsicheren Geldanlagen vergleichbar ist. Die Beteiligung sollte grundsätzlich nicht unter kurzfristigen, spekulativen Aspekten eingegangen werden.

Die Beteiligung eines Anlegers sollte seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und eigenfinanziert sein. Der Anleger sollte über ausreichende Liquidität verfügen und die dargestellten Vermögensanlagen lediglich als Beimischung zu seinem übrigen Vermögensportfolio erwerben. Die Vermögensanlage sollte nur einen unwesentlichen Teil des Vermögens des Anlegers betragen.

Es sollten sich daher nur risikobewusste Personen beteiligen, die bei einer negativen Entwicklung der Vermögensanlagen aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation den Totalverlust des eingesetzten Kapitals verkraften können.

Für die Prognoserechnungen ist bei einer Betriebsdauer des Windparks Kattrepel Erweiterung II von rund 20 Jahren nicht auszuschließen, dass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorhersehbare Entwicklungen und Ereignisse in der Zukunft die Werthaltigkeit der Vermögensanlagen negativ beeinflussen können. Abweichungen können dann entstehen, wenn sich im Zeitraum des Betriebes des Windparks Kattrepel Erweiterung II die diesem Beteiligungsangebot zugrunde liegenden aktuellen rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen, politischen und anderen Rahmenbedingungen sowie Umwelteinflüsse ändern.

Für das Eintreten der prognostizierten Ergebnisse wird keine Gewähr übernommen. Zusagen oder Gewährleistungen hinsichtlich Ertrag oder Rückzahlung der Vermögensanlagen existieren nicht.

Für die Emittentin existieren keine durch Dritte erstellte Vermögensbewertungen und kein Rating.

Eine Beurteilung der angebotenen Beteiligung ist daher ausschließlich anhand des vorliegenden Verkaufsprospektes und sonstiger öffentlich zugänglicher Informationen über die Emittentin, etwa Handelsregistereinträge, möglich.

Die Darstellungen in dem vorliegenden Beteiligungsangebot ersetzen nicht eine individuell notwendige Beratung durch einen qualifizierten Berater.

Die Entscheidung zur Zeichnung eines Kommanditanteils wie vorliegend angeboten sollte nicht allein aufgrund der Ausführungen im vorliegenden Kapitel über die Risiken der Beteiligung und / oder den weiteren Ausführungen im Verkaufsprospekt getroffen werden. Der Anleger sollte individuellen fachlichen Rat einholen, um eine Anlageentscheidung zu treffen, die seinen persönlichen Zielen, Bedürfnissen und den besonderen Umständen seiner persönlichen Verhältnisse angemessen Rechnung trägt.

## Prognose- und anlagegefährdende Risiken

**Definition:** Prognosegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu niedrigeren Ergebnissen der Emittentin und einer Verringerung der Ausschüttungen an den Anleger führen können. Anlagegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen können.

### Risiko: Investitionskosten

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Verträge für das Bauvorhaben abgeschlossen, die vier Windenergieanlage sind errichtet und in Betrieb genommen. Es besteht das Risiko, dass die Vertragspartner insolvent werden und vertraglich vereinbarte Leistungen nicht erbringen können. Insofern besteht das Risiko von Kostenüberschreitungen, die von der Emittentin finanziert werden müssen. Dies bedeutet einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf, aus dem sich ein höherer Kapitaldienst ergibt. Eine Erhöhung des Investitionsumfangs führt zu negativen Auswirkungen auf die Liquidität und auf das Ergebnis der Emittentin.

Sollte die Emittentin nicht in der Lage sein, die Kostenüberschreitungen zu finanzieren, kann dies die Insolvenz der Emittentin zur Folge haben.

Der Eintritt der im vorstehenden Abschnitt genannten Risiken kann für den Anleger negative Auswirkungen auf das Ergebnis seiner Beteiligung in Form von verringerten oder gar keinen Ausschüttungen bis hin zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals haben.

### Risiko: Baumängel

Baumängel oder Serienschäden, die nach Ablauf bestehender Gewährleistungsfristen auftreten oder nicht unter die Gewährleistung fallen, können dazu führen, dass Beeinträchtigungen im Produktionsbetrieb oder Mängelbeseitigungskosten anfallen, die aufgrund von vertraglich vereinbarten Leistungs- oder Haftungsbegrenzungen oder durch Gewährleistungsansprüche gegen Vertragspartner nicht mehr gedeckt sind.

Die genannten Risiken können das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden.

Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

### Risiko: Windenergiepotenzial

Es besteht das Risiko, dass das in den vorliegenden Ertragsgutachten prognostizierte Windangebot am geplanten Windparkstandort in einzelnen Jahren vom langjährigen Jahresmittel nach unten abweicht. Zudem besteht das Risiko, dass das grundsätzliche Windpotenzial durch die Gutachterbüros fehlerhaft berechnet wurde.

Die vorliegenden Ertragsgutachten der anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH (17.02.2021) und der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG (22.12.2021) berücksichtigen Abschattungsverluste, Schattenverluste, Abschläge für einen schallreduzierten Betrieb, Sektormanagement und Vereisung sowie einen Abschlag für die Abschaltung wegen kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermäuse. Darüber hinaus werden die durchschnittlichen Verfügbarkeiten der Windenergieanlagen, die elektrische Effizienz, das Leistungsverhalten der Windenergieanlagen, die Umgebungsbedingungen sowie weitere Leistungseinschränkungen berücksichtigt.

Es besteht das Risiko, dass die genannten Energieverluste durch die Gutachterbüros unterschätzt wurden und entsprechend größere Energieverluste auftreten als angenommen.

Aufgrund der vorgenannten Risiken kann es zu geringeren Einspeiseerlösen und nicht planbaren Liquiditätseingüssen bei der Emittentin kommen. Dies kann Reduzierungen der prognostizierten Erlöse zur Folge haben und damit die Zahlungsfähigkeit sowie das Ergebnis der Emittentin reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Technische Ausfälle, Abnutzung und Verschleiß der eingesetzten Windenergie- und Nebenanlagen können zu Produktionsausfällen oder Produktionsunterbrechungen sowie Ertragseinbußen führen. Globale Veränderungen der Witterungsverhältnisse können negative Auswirkungen auf das Standort-Windpotenzial haben, dies kann zu einem verringerten Betriebsergebnis der Emittentin führen mit der Folge, dass verringerte oder gar keine Ausschüttungen an den Anleger geleistet werden und es zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals kommt. Auch Umstände der näheren Umgebung, etwa Bautätigkeit oder die Errichtung anderer Bauwerke wie benachbarte Windenergieanlagen, können die Windverhältnisse negativ beeinflussen und damit zu Veränderungen des Windenergiepotenzials des Standorts führen, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht absehbar sind.

Änderungen der öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen, Gesetzesänderungen oder behördliche Auflagen (gesteigerte temporäre „Fledermaus-Abschaltung“, sonstige Betriebsunterbrechungen) können Betriebseinschränkungen mit Minderungen der Menge an produzierter elektrischer Energie mit sich bringen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder

gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Es kann zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

#### **Risiko: Bestehende Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte der Vermögensanlagen**

Gemäß den Genehmigungsbescheiden nach Bundesimmissionsschutzgesetz vom 07.05.2019 sowie den Änderungsgenehmigungen vom 10.03.2021 und 05.08.2021 bestehen hinsichtlich der Windenergieanlagen folgende rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte der Vermögensanlagen:

Die Windenergieanlagen dürfen keine tonhaltigen Geräusche verursachen und müssen nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) in einem anderen Betriebsmodus schallreduziert betrieben werden, um die jeweiligen vorgegebenen Schalleistungspegel einzuhalten.

Es besteht das Risiko, dass tonhaltige Geräusche durch die Windenergieanlagen auftreten und / oder die definierten Schalleistungspegel die zulässigen Höchstwerte überschreiten und der Windenergieanlagenbetrieb eingeschränkt werden muss. Dies kann zu Produktionsausfällen oder Produktionsunterbrechungen sowie Ertragseinbußen führen.

Es besteht das Risiko, dass die vertraglich vereinbarten Leistungen der Anlagenhersteller bezüglich der garantierten Schalleistungspegel für eine Kompensation des Ertragsausfalls nicht ausreichen und sich dies negativ auf das Ergebnis der Emittentin auswirkt.

Es besteht das Risiko, dass die Genehmigungsbehörde aufgrund von neuen Erkenntnissen und Verfahren zum Schallimmissionsschutz die vorliegenden Genehmigungen mittels Überwachungsmessung überprüft und Änderungen des Betriebsmodus anordnet, die zu Betriebseinschränkungen des Windparks führen.

Zudem können sich durch Mängel an den Windenergieanlagen, die der Anlagenhersteller nicht beseitigen kann, im Planungszeitraum erhöhte Geräuschimmissionen an den Wind-

energieanlagen ergeben, die zu einer Anordnung der Behörden hinsichtlich veränderter Betriebsmodi mit geringeren Energieerträgen führen.

Die Windenergieanlagen dürfen an keinem Immissionsort einen periodischen Schattenwurf von 30 Stunden je Jahr und 30 Minuten je Tag überschreiten. Dies entspricht einer realen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr. Eine technische Abschaltvorrichtung ist nachzuweisen. Die Abschaltzeiten sind zu dokumentieren.

Es besteht das Risiko, dass die Wetterverhältnisse, die zum dauerhaften Schattenwurf an den definierten Immissionsorten und somit zu einer Abschaltung der Windenergieanlagen führen, häufiger vorliegen als angenommen. Aufgrund dessen kann es zu geringeren Energieerträgen kommen als geplant.

Zum Schutz von Fledermäusen müssen die Windenergieanlagen während der Betriebsdauer jährlich im Zeitraum 10.05. – 30.09. eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang bei Temperaturen von mindestens 10 °C, Niederschlagsfreiheit sowie Windgeschwindigkeiten von höchstens 6 m/s in Gondelhöhe abgeschaltet werden.

Es besteht das Risiko, dass die entsprechenden Wetterverhältnisse während der genannten Fledermausaktivitätsperioden, die zu einer Abschaltung der Windenergieanlagen führen, häufiger vorliegen als angenommen. Aufgrund dessen kann es zu geringeren Energieerträgen kommen als geplant.

Aufgrund der vorgenannten Risiken kann es zu geringeren Einspeiseerlösen und nicht planbaren Liquiditätseingängen bei der Emittentin kommen. Dies kann Reduzierungen der prognostizierten Erlöse zur Folge haben und damit die Zahlungsfähigkeit sowie das Ergebnis der Emittentin reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

### **Risiko: Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen**

Den wesentlichen Einflussfaktor für die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen stellen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die Regelungen gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) zur Vergütung des erzeugten Stroms dar.

Mit den zum 01.01.2017 in Kraft getretenen Änderungen des EEGs 2014 wurde der bislang gewährte Anspruch auf staatlich festgelegte Fördersätze für die Vergütung von Strom aus Windenergieanlagen an Land abgeschafft. Stattdessen wird seither der Zahlungsanspruch in wettbewerblichen Ausschreibungen ermittelt. Der erzeugte Strom wird grundsätzlich nur noch dann vergütet, wenn die Betreiber der Windenergieanlagen erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen haben. Einen Zuschlag erhalten nur diejenigen, die die Kilowattstunde Strom zum geringsten Preis erzielen können. Voraussetzung zur Teilnahme an einer Ausschreibung ist, dass eine BImSchG-Genehmigung vorliegt. Wenn die Windenergieanlagen nicht innerhalb von 24 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommen werden, hat der Betreiber eine Pönale (Strafgebühr) zu leisten. Sind die Windenergieanlagen 30 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags nicht in Betrieb genommen worden, erlischt der Zuschlag. Eine Verlängerung um 18 Monate ist möglich, wenn ein Dritter Rechtsmittel gegen die Genehmigung nach der Gebotsabgabe eingelegt hat oder wenn der Hersteller der Windenergieanlage insolvent geworden ist. Ist der Zuschlag erloschen, besteht die Möglichkeit der erneuten Teilnahme an einer Ausschreibung.

Die Denker & Wulf AG hat am im Juni 2020 an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilgenommen und am 15.09.2020 die Zuschläge erhalten. Diese wurden am 15.06.2022 und 22.08.2022 jeweils mit Wirkung zum 15.06.2022 auf die Emittentin übertragen.

Das EEG 2023 schreibt eine turnusmäßige Anpassung der Vergütung des erzeugten

Stroms (anzulegender Wert) vor. Alle 5 Jahre ist der tatsächliche Standortertrag zu bestimmen. Es besteht das Risiko, dass der Standortertrag zu den jeweiligen Überprüfungssterminen höher ist als prognostiziert, der anzulegende Wert rückwirkend korrigiert wird und die Emittentin zuviel geleistete Zahlungen an den Netzbetreiber verzinst zurückzahlen muss.

Das genannte Risiko hat negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin zur Folge. Das Ergebnis der Beteiligung für den Anleger kann sich reduzieren, geplante Ausschüttungen können niedriger ausfallen als geplant oder ganz entfallen, so dass es zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen kann.

Es besteht das Risiko, dass zukünftige Neuregelungen und Auslegungen des EEGs 2023 insbesondere hinsichtlich der Höhe der Einspeisevergütung, zu den Referenzerträgen, Übertragung und Verteilung des Stroms während des Betriebs der Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin haben können. Dies kann zur Folge haben, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Die Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen kann Reduzierungen der prognostizierten Erlöse zur Folge haben und damit die Zahlungsfähigkeit sowie das Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Hierdurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an den Anleger verringern oder ganz entfallen und es kann zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

#### **Risiko: Vergütungsausfälle durch negative Strompreise**

Aufgrund der Regelungen der § 51 EEG 2017 und § 51 EEG 2023 besteht das Risiko, dass die Vergütung vollständig entfällt, sobald die Preise für die stündlich gehandelten Stromlieferungen am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris an mehr als sechs aufeinander folgenden Stunden negativ sind.

Der Ausfall der Förderung gilt dann für den gesamten Zeitraum, in dem die Strompreise ohne Unterbrechung negativ sind. In der Branche wird damit gerechnet, dass sich diese Effekte in den nächsten 20 Jahren zunehmend auswirken können.

Dies kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

#### **Risiko: Liquidität**

Sollten die Einzahlungen aus dem Stromverkauf in geringerem Umfang oder verspätet erfolgen oder Einzahlungen anderer Forderungen ausfallen und bzw. oder sollten zusätzliche Auszahlungen anfallen, kann sich die Liquiditätslage der Emittentin gegenüber den prognostizierten Werten verschlechtern. Gleiches gilt, falls die Emittentin die benötigten Zahlungsmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann.

Derartige Umstände können dazu führen, dass die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten ganz oder teilweise nicht oder nur verspätet nachkommen kann, so dass es zum Eintritt der Insolvenz auf Ebene der Emittentin kommen kann, die einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers zur Folge haben kann.

Durch eine Verschlechterung der Liquiditätslage der Emittentin kann es außerdem dazu kommen, dass unter Berücksichtigung einer vorzuhaltenden Mindestliquidität zur Absicherung des Fremdkapitaldienstes Ausschüttungen an den Anleger nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt als prognostiziert möglich sind. Es kann zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals kommen.

**Risiko: Finanzierung des Investitions-  
vorhabens / Einsatz von Fremdkapital**

Für die Fremdfinanzierung des Vorhabens wurden die folgenden Darlehensverträge abgeschlossen:

Das Darlehen I hat einen Umfang von 19.500.000 €. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind 19.500.000 € des Darlehens abgerufen und ausgezahlt. Das Darlehen soll plangemäß vom 30.06.2023 bis 31.03.2038 in vierteljährlichen Raten zurückgeführt werden.

Der Zinssatz des langfristigen Darlehens I ist über 10 Jahre festgeschrieben. Für die Restlaufzeit des Darlehens wurde der Zinssatz durch einen Zinssatzswap festgeschrieben.

Zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals (Projektvorfinanzierung I) wurde ein Vertrag über ein Nachrangdarlehen mit einem Umfang von 1.550.000 € abgeschlossen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde das Nachrangdarlehen vollständig abgerufen. Für dieses Nachrangdarlehen wurde ein fester Zinssatz vereinbart. Die Laufzeit des Nachrangdarlehens ist bis zur Einzahlung des einzuwerbenden Eigenkapitals, längstens jedoch bis zum 31.12.2023 befristet.

Zur Vorfinanzierung der langfristigen Mittel (Projektvorfinanzierung II) wurde im Rahmen des Projektkreditvertrags ein Kontokorrentkredit mit einem variablen Umfang von bis zu 200.000 € abgeschlossen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde der Kontokorrentkredit nicht abgerufen. Es war ein variabler Zinssatz vereinbart. Die Laufzeit des Kontokorrentkredits war bis zum 31.03.2023 befristet.

Zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer wurde im Rahmen des Projektkreditvertrags eine Umsatzsteuerzwischenfinanzierungslinie mit einem variablen Umfang bis zu einer Höhe von 4.000.000 € abgeschlossen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde die Umsatzsteuerzwischenfinanzierungslinie vollständig zurückgeführt. Es war ein variabler Zinssatz vereinbart. Die Laufzeit des Darlehens war bis zum 31.03.2023 befristet.

Im Falle von höheren als den angenommenen Zinsaufwendungen kann sich das prognosti-

zierte Ergebnis verschlechtern und die möglichen Ausschüttungen an den Anleger können geringer ausfallen als geplant. Es kann ein Teilverlust des eingesetzten Kapitals eintreten.

Durch die Fremdfinanzierung besteht das Risiko, dass das finanzierende Kreditinstitut die Emittentin bei Verletzungen der Zahlungspflicht auf Rückzahlung der Fremdmittel einschließlich Zinsen und Kosten in Anspruch nimmt, soweit sie den in Anspruch zu nehmenden Kredit nicht oder nicht rechtzeitig zurückzahlen kann. Ist keine anderweitige Fremdfinanzierung erhältlich, kann die Emittentin gezwungen sein, eine oder mehrere Windenergieanlagen vorzeitig zu veräußern, um die Ansprüche der finanzierenden Bank zu erfüllen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin zur Folge. Das Ergebnis der Beteiligung für den Anleger kann sich reduzieren, geplante Ausschüttungen können niedriger ausfallen als geplant oder ganz entfallen, so dass es zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen kann.

Reichen die erzielten Erlöse nicht zur Deckung der ausstehenden Darlehensforderungen aus, können prognostizierte Ausschüttungen an den Anleger entfallen und es kann zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Der Einsatz von Fremdkapital bringt das Risiko mit sich, dass der Fremdkapitalzins höher ist als die Verzinsung des Eigenkapitals im Verhältnis zum Gesamtkapital. Dies kann bei einer Anschlussfinanzierung mit höherem Fremdkapitalzinssatz, bei geringeren Stromerlösen oder höheren Kosten der Emittentin gegenüber den Prognosewerten eintreten.

In diesem Fall geht die Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals umso stärker zurück, je höher der prozentuale Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital ist (sogenannter negativer „Hebeleffekt“).

Ist die Verzinsung des Gesamtkapitals niedriger als der Fremdkapitalzins, kann es dazu kommen, dass verringerte oder gar keine Ausschüttungen an den Anleger geleistet werden und für den Anleger ein teilweiser oder voll-

ständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

#### **Risiko: Betrieb des Windparks**

Es besteht das Risiko, dass die technische Verfügbarkeit der vier Windenergieanlagen hinsichtlich der Betriebsdauer (innerhalb der Nutzungsdauer anfallende Produktionszeiten) und der Nutzungsdauer (Dauer der möglichen Nutzung der Windenergieanlagen) geringer ist als in der Prognose vorgesehen.

Die Leistungskennlinie der Windenergieanlagen (diese gibt an, bei welcher Windgeschwindigkeit eine bestimmte Leistung an Energie erzeugt wird) kann während der Nutzungsdauer negativ von den Herstellerangaben abweichen.

Mögliche Serienschäden an den Windenergieanlagen bzw. Fehler bei der Windenergieanlagenauswahl können zu geringeren Energieerträgen führen als geplant.

Störungen und Ausfälle von Satelliten, die zur Fernsteuerung und -überwachung der Windenergieanlagen dienen, können den Betrieb beeinträchtigen und damit zu geringeren Energieerträgen führen als geplant.

Die genannten Umstände können zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen. Ausschüttungen an den Anleger können hierdurch im Umfang reduziert werden oder ganz entfallen. Es kann zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Die Nutzung der Stromtrasse kann höhere als in der Prognose zugrunde gelegte Leitungsverluste mit sich bringen. Ferner können Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Trasse zu Einspeiseunterbrechungen führen, die nicht entschädigungsfähig sind und Erlösausfälle zur Folge haben.

Zudem besteht das Risiko eines Ausfalls des Stromnetzes bzw. des Umspannwerkes. Auch dies kann zu Einspeiseunterbrechungen führen und das Ergebnis des Windparks reduzieren.

Ausschüttungen an den Anleger können durch den Eintritt der vorgenannten Risiken reduziert werden oder ganz entfallen. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilwei-

ser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Die Emittentin kann beim Betrieb der Windenergieanlagen im Zusammenhang mit den Verkehrssicherungspflichten für Schadenersatzansprüche Dritter direkt verantwortlich sein.

Es kann aufgrund von nachträglichen Änderungen oder Anfechtbarkeiten der Betriebsgenehmigungen zu Stillstandszeiten des Windparks kommen.

Geänderte gesetzliche Auflagen, wie beispielsweise höhere Sicherheitsanforderungen, technische Nachrüstungen, zusätzlich geforderte Dokumentationen oder Untersuchungen, können zu höheren Kosten der Emittentin führen und sich damit negativ auf das Ergebnis des Windparks auswirken.

Ereignisse höherer Gewalt (Unwetter, Erdbeben und sonstige, vergleichbare Umstände) können die Windenergieanlagen sowie deren Infrastruktur beschädigen, zerstören oder den Betrieb beeinträchtigen.

Der Eintritt der vorgenannten Risiken kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Es besteht das Risiko, dass im Falle einer Betriebsstörung die Leistungen aus dem Vollwartungsvertrag des Windenergieanlagenherstellers sowie der Versicherung nicht im vollen Maße erbracht werden und es zu längeren Betriebsausfällen und damit geringeren Erträgen der Emittentin kommt. Dadurch können die Ausschüttungen an den Anleger niedriger als geplant ausfallen und es kann zu einem teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Windenergieanlagen sind hohen wechselnden Belastungen ausgesetzt. Daraus können sich Probleme durch Materialermüdung und Verschleiß ergeben. Auch bei bestehenden Wartungs- und Serviceverträgen zu Festpreisen

können sich höhere Kosten für steigende Versicherungsprämien und / oder Ausgaben für Wartung und Instandhaltung ergeben. Kostensteigerungen sind gemäß Vollwartungsvertrag aufgrund einer Preisgleitformel möglich.

Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass die Windenergieanlagen einem höheren als dem erwarteten Verschleiß unterliegen und sich damit die Lebensdauer oder die Leistung reduzieren oder auch höhere Ersatzinvestitionen als kalkuliert erforderlich werden.

Die vorgenannten Umstände können das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Weiterhin ist es möglich, dass der Windenergieanlagenhersteller während der Garantiezeit für die Windenergieanlagen oder während der Laufzeit des Wartungsvertrages insolvent wird oder Leistungen aufgrund von vertraglichen Haftungsobergrenzen oder aus anderen Gründen nicht erbringt. Ein Ersatz der Leistungen kann zu höheren Kosten führen, was sich auf das Ergebnis der Emittentin negativ auswirken kann. Dadurch können die Ausschüttungen an den Anleger niedriger ausfallen als prognostiziert und es kann zu einem Teilverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Ferner besteht das Risiko, dass Versicherungen zum erforderlichen Zeitpunkt nicht oder nicht zu wirtschaftlich sinnvollen Konditionen verfügbar sind, Versicherungskosten über den Betriebszeitraum stark ansteigen und / oder hohe Selbstbehalte vereinbart werden müssen. Möglicherweise wird bei einem Versicherungsfall kein Neuwertersatz geleistet. Zudem sind nicht alle Risiken für den Betrieb der Windenergieanlagen vollständig versicherbar und Haftungszeiträume können seitens der Versicherer begrenzt werden. Demzufolge können Lücken im Versicherungsschutz nicht ausgeschlossen werden.

Nicht versicherbare Schadensfälle können das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

Zudem besteht das Risiko, dass höhere als die geplanten Direktvermarktungskosten für den erzeugten Strom das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass nicht geplante Betriebskosten entstehen und zu einer reduzierten Ertragslage der Emittentin führen.

Die vorgenannten Umstände können dazu führen, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Einzelne Aufwendungen der Emittentin, wie sie in der Prognoserechnung vorgesehen sind, können sich durch allgemeine Preissteigerung (Inflation) erhöhen. Dies kann verringerte oder gar keine Ausschüttungen an den Anleger zur Folge haben und bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

#### **Risiko: Vollausslastung des Stromnetzes**

Bei Vollausslastung des Stromnetzes kann es dazu kommen, dass die erzeugte Menge an Energie nicht oder nur teilweise in das Netz eingespeist und abgesetzt werden kann. Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Netzanbindung durch den Netzbetreiber können auftreten. Gemäß § 13a Abs. 2 EnWG erhält die Emittentin vom Netzbetreiber im Rahmen des Redispatch-Verfahrens einen angemessenen finanziellen Ausgleich.

Durch zukünftig veränderte gesetzliche Grundlagen kann es auch dazu kommen, dass ein geringerer oder kein Anspruch mehr auf Entschädigung wegen Nichteinspeisung besteht und es bei fortdauernden Netzengpässen zu erheblichen Einnahmeeinbußen kommt. Außerdem können erhöhte netztechnische Anforderungen an Windparks zu höheren Investitions- und Betriebskosten führen.

Es kann durch Verzögerungen bei der Abwicklung des Redispatch-Verfahrens zu ver-

späteteten Auszahlungen der Kompensationszahlungen kommen.

Die genannten Risiken können zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin und zu geringeren oder gar keinen Ausschüttungen an den Anleger sowie zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

#### **Risiko: Nutzungsdauer und Restwert der Windenergieanlagen**

Die voraussichtliche Nutzungsdauer der Windenergieanlagen beträgt 20 Jahre. Allerdings ist über die vorgesehene Betriebsdauer nicht auszuschließen, dass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorhersehbare Entwicklungen zu niedrigeren Ergebnissen der Emittentin führen können als prognostiziert. Sollte die Nutzungsdauer der Windenergieanlagen geringer sein als prognostiziert, kann dies zu geringeren oder gar keinen Ausschüttungen an den Anleger sowie zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Da es noch keine Erfahrungswerte bezüglich der tatsächlichen Nutzungsdauer dieser Windenergieanlagen gibt, kann aus heutiger Sicht auch keine verlässliche Schätzung eines Restwertes für gebrauchte Windenergieanlagen vorgenommen werden. Gemäß der BImSchG-Genehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz vom 07.05.2020 mit Änderungsgenehmigungen vom 10.03.2021 und 05.08.2021 muss eine Sicherheitsleistung durch eine Bankbürgschaft in Höhe von insgesamt 806.400 € hinterlegt werden. Die Emittentin geht entsprechend davon aus, dass Rückbaukosten in Höhe von insgesamt rd. 806.400 € anfallen, die zurückgelegt werden.

Es besteht das Risiko, dass sich die Rückbaukosten erhöhen und entsprechend ein höherer Betrag für Rückbaukosten zurückgestellt werden muss. Es ist darüber hinaus nicht auszuschließen, dass die tatsächlichen Rückbaukosten höher ausfallen als die gutachterlich prognostizierten Rückbaukosten.

Die genannten Risiken im Zusammenhang mit den Rückbaukosten der Windenergieanlagen können zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen und niedrigere Ausschüttungen an den Anleger sowie den teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals zur Folge haben.

#### **Risiko: Globale Wirtschaftslage**

Die Invasion russischer Truppen in die Ukraine im Februar 2022 und die damit verbundenen bereits beschlossenen bzw. noch zu erwartenden Sanktionen gegen Russland sowie deren Gegenreaktionen bringen Unsicherheiten für die gesamte Weltwirtschaft. In Deutschland zählen zu den ersten wirtschaftlichen Folgen des Konfliktes unter anderem eine hohe Inflation, ein enormer Anstieg der Energiepreise sowie geringere Verfügbarkeiten von Bau- und Ersatzteilen.

Die vorgenannten Umstände können zu Produktionseinschränkungen bei der Energieerzeugung und entsprechend einem geringeren wirtschaftlichen Ergebnis und möglichen Liquiditätsschwierigkeiten der Emittentin führen.

Dies kann verringerte oder gar keine Ausschüttungen an den Anleger zur Folge haben und bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

#### **Risiko: Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen**

Über die Festsetzung der Besteuerungsgrundlagen sowie die endgültige Höhe und die Aufteilung der steuerlichen Ergebnisse entscheidet die Finanzverwaltung erst im Rahmen der Veranlagung bzw. des Feststellungsverfahrens oder nach einer steuerlichen Außenprüfung. Dabei besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung zu einer anderen Beurteilung der steuerlichen Konzeption des Beteiligungsangebotes gelangt als die Emittentin. Dies kann dazu führen, dass die Festsetzung von Steuern für noch nicht endgültig veranlagte Veranlagungszeiträume rückwirkend geändert wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich während der Dauer der Beteiligung des Anlegers die Gesetzeslage ändert oder dass

aufgrund der Fortentwicklung bei der Auslegung der geltenden Steuergesetze durch die Finanzverwaltung und die Rechtsprechung nachteilige steuerliche Konsequenzen für die Emittentin und ihre Anleger entstehen.

Eine abweichende Beurteilung der Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben kann dem Grunde oder der Höhe nach zu höheren steuerlichen Belastungen, Nachzahlungszinsen oder Strafzahlungen bei der Emittentin führen.

Darüber hinaus können der Emittentin durch die Einlegung von Rechtsmitteln oder die Beschreitung des Rechtsweges nicht kalkulierte Mehrkosten entstehen.

Die vorgenannten Risiken im Zusammenhang mit den steuerlichen Rahmenbedingungen können zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin führen mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

#### **Risiko: Schlüsselpersonen**

Es besteht das Risiko, dass aufgrund von Fehlern und Fehlentscheidungen der Geschäftsführung der Komplementärin oder von beauftragten Dritten niedrigere Erlöse bzw. höhere Aufwendungen als geplant erzielt werden. Es besteht auch das Risiko, dass bei Ausscheiden von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen Schwierigkeiten bei der Suche nach geeigneten Nachfolgern entstehen und eine ordnungsgemäße Leitung der Emittentin nicht mehr sicherzustellen ist.

Beides kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Die Fähigkeit der Emittentin, Ausschüttungen an den Anleger zu tätigen, kann dadurch entfallen. Dies kann bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers führen.

#### **Risiko: Interessenkonflikte**

Die Denker & Wulf AG, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist gleichzeitig Gesellschafterin der Windpark Kattrepel GmbH und der WuF-Windenergie und Flugsicherheit GmbH.

Torsten Levsen und Rainer Newe, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind zugleich Geschäftsführer der DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, Komplementärin der Emittentin, der Windpark Kattrepel GmbH, der ISG Auenbüttel-Brunsbüttel GmbH und der GREE Kattrepel GmbH & Co. KG sowie Vorstandsmitglieder der Denker & Wulf AG. Torsten Levsen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist außerdem Geschäftsführer der WuF-Windenergie und Flugsicherheit GmbH.

Durch die personellen und finanziellen Verflechtungen sowie die vertraglichen Beziehungen besteht grundsätzlich das Risiko von Interessenkonflikten durch die genannten Personen, wenn sie nicht die Interessen der Emittentin in den Vordergrund stellen, sondern eigene Interessen verfolgen. Dies kann sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Ausschüttungen an den Anleger können hierdurch im Umfang reduziert werden oder ganz entfallen.

Es kann zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

#### **Risiko: Insolvenz von Vertragspartnern**

Sollte es zur Insolvenz eines oder mehrerer Vertragspartner, insbesondere des Windenergieanlagenherstellers, kommen, besteht das Risiko, dass bestimmte Leistungen wie z. B. die Lieferung und Errichtung der Windenergieanlagen oder die Vollwartung der Windenergieanlagen nicht erbracht werden und neue Verträge mit anderen Anbietern geschlossen werden müssten. Der Abschluss neuer Verträge sowie die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen können weitere Aufwendungen verursachen, die das Ergebnis der Emittentin und somit auch die Ausschüttungen an den

Anleger verringern können. Es besteht auch das Risiko, dass aufgrund derartiger Insolvenzen die Emittentin zur Einstellung ihrer geschäftlichen Aktivitäten gezwungen ist. Dies kann zu einem Totalverlust des bis dahin geleisteten eingesetzten Kapitals des Anlegers führen.

#### **Risiko: Platzierung des Kommanditkapitals**

Das Vorhaben der Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG ist darauf ausgelegt, dass das vorgesehene Kommanditkapital in voller Höhe eingezahlt wird. Sollte das vorgesehene Kommanditkapital nicht in voller Höhe eingezahlt werden können, muss das fehlende Eigenkapital durch Fremdkapital ersetzt werden. Es besteht das Risiko, dass für diese Restfinanzierung zusätzlicher Zinsaufwand entsteht, der zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen kann. Dies kann zur Folge haben, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

#### **Risiko: Veränderte Kosten- und Erlösentwicklung und / oder von den Prognoserechnungen abweichende Beschlussfassungen**

Bei den dargestellten prognostizierten Ausschüttungen handelt es sich um Auszahlungen, die nach der in den Prognoserechnungen unterstellten Liquiditätsentwicklung der Emittentin möglich erscheinen. Änderungen gegenüber der prognostizierten Kosten- und Erlösentwicklung und / oder von den Prognoserechnungen abweichende Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung können zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

#### **Risiko: Eingeschränkte Handelbarkeit der Beteiligung und Übertragung der Vermögensanlagen**

Jeder Kommanditist kann seine Kommanditbeteiligung mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung übertragen. Bei der Übertragung müssen die Kommanditanteile der Vermögensanlage A ohne Rest durch 1 teilbar sein und Kommanditanteile der Vermögensanlage B ohne Rest durch 500 teilbar sein.

Bei der Übertragung besteht ein Vorkaufsrecht für die übrigen Gesellschafter. Eine Übertragung an Abkömmlinge I. Grades, Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Mitgesellschafter und verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetzes ist ohne Zustimmung zulässig. Außerdem besteht kein Vorkaufsrecht der übrigen Gesellschafter.

Stirbt ein Anleger, geht seine Beteiligung an der Emittentin auf seine Erben über. Im Falle von mehreren Erben wird ein gemeinsamer Vertreter die Rechte aus der Beteiligung ausüben.

Es besteht kein organisierter Zweitmarkt für den Handel von Kommanditanteilen, so dass eine Übertragung mit Schwierigkeiten verbunden sein kann.

Ebenso ist das Risiko gegeben, einen Preis unter der Zeichnungssumme zu erhalten. Zudem kann der Anleger nicht sicher sein, dass er jederzeit einen Käufer findet.

Die vorgenannten Umstände können sich negativ auf die Liquiditätssituation und die individuelle Vermögensplanung des Anlegers auswirken. Es kann für den Anleger zu einem Teilverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

#### **Risiko: Klagen gegen die Genehmigung**

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben zwei Anwohner jeweils eine zivilrechtliche Klage beim Landgericht Itzehoe eingereicht. Das Verfahren ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht abgeschlossen.

Es besteht das Risiko, dass das zuständige Gericht entscheidet, dass die Windenergie-

anlagen nicht oder nur mit Betriebseinschränkungen betrieben werden dürfen. Die genannten Risiken können das Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren und für den Anleger negative Auswirkungen auf das Ergebnis seiner Beteiligung in Form von verringerten oder gar keinen Ausschüttungen bis hin zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals haben.

## Anlegergefährdende Risiken

**Definition:** Anlegergefährdende Risiken sind solche Risiken, die nicht nur zum vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers führen können, sondern durch die auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährdet werden kann. Daraus kann die Privatinsolvenz des Anlegers folgen.

### Risiko: Haftung des Gesellschafters

Jeder Gesellschafter haftet gegenüber Gläubigern der Emittentin in Höhe der von ihm übernommenen Hafteinlage. Die Hafteinlage beträgt 10 % der Kommanditeinlage. Soweit die Einlage eines Kommanditisten zurückbezahlt wird, z. B. durch nicht durch Gewinn gedeckte Auszahlungen aus Liquiditätsüberschüssen, gilt sie den Gläubigern der Emittentin gegenüber als nicht geleistet. Das gleiche gilt, soweit ein Anleger auf Grundlage der Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der eingezahlten Einlage herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme der Kapitalanteil unter den bezeichneten Betrag herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 HGB).

Gemäß § 160 HGB haften die ausscheidenden Kommanditisten - wenn nicht gleichzeitig die Betreibergesellschaft aufgelöst wird - bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig werden und gegen sie gerichtlich geltend gemacht oder von den Kommanditisten schriftlich anerkannt worden sind. Die Frist beginnt

mit Ablauf des Tages, an dem das Ausscheiden in das Handelsregister eingetragen wird. Im Fall der Auflösung der Emittentin verjähren die Ansprüche der Gesellschaftsgläubiger gegen die Kommanditisten spätestens fünf Jahre nach Eintragung der Auflösung der Emittentin in das Handelsregister oder, wenn die Ansprüche erst fällig werden, nachdem die Auflösung eingetragen ist, fünf Jahre nach Fälligkeit der Ansprüche.

Der Eintritt der vorgenannten Haftungsrisiken kann über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinaus aufgrund von Rückzahlungen von erhaltenen Ausschüttungen auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis zur Privatinsolvenz führen.

### Risiko: Ausschluss eines Anlegers wegen Zahlungsverzuges

Kommt ein Anleger seiner Verpflichtung zur Leistung seiner vollständigen Einlage nicht fristgerecht nach, scheidet der Gesellschafter mit seiner gesamten Einlage aus der Gesellschaft aus, wenn er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Gesellschaft trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen nicht vollständig nachkommt.

Der Ausschluss aus der Gesellschaft führt für den Anleger zum Verlust seiner Gesellschafterstellung und aller damit verbundenen Rechte. Insbesondere nimmt der Anleger nicht am Ergebnis der Emittentin teil.

### Risiko: Fremdfinanzierung der Kommanditeinlage

Dem Anleger steht es frei, den Erwerb der Beteiligung an der Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG ganz oder teilweise durch Fremdmittel (Bankdarlehen) zu finanzieren. Bei einer Fremdfinanzierung erhöht sich die Risikostruktur der Beteiligung des jeweiligen Anlegers, weil der Anleger verpflichtet ist, die aufgenommenen Fremdmittel zu tilgen und die mit den Fremdmitteln verbundenen Kosten (Zinsen und etwaige Gebühren) zu begleichen. Dies gilt auch im Fall des vollständigen oder teilweisen Verlusts der geleisteten bzw. noch zu leistenden Einlage und / oder auch, soweit die

Beteiligung keine oder keine zur Bedienung der Fremdfinanzierung ausreichenden Ergebnisse erbringt. In diesen Fällen kommt es über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinaus zu einer Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers. Kann der Anleger seinen von der Entwicklung der Beteiligung unabhängigen Verpflichtungen zur Bedienung der Fremdfinanzierung nicht nachkommen, kann es auf der Ebene des Anlegers zum Eintritt einer Privatinsolvenz kommen. Von einer Fremdfinanzierung der Einlage wird daher abgeraten.

**Risiko: Änderung der Vertrags- oder Anlagebedingungen**

Nach den Vertrags- und Anlagebedingungen der Vermögensanlagen stellt die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) dar, so dass die in diesem Beteiligungsangebot dargestellten Vermögensanlagen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht den Regelungen des KAGB unterliegt.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist berechtigt, gegen unerlaubte Investmentgeschäfte einzugreifen, indem sie die Einstellung des Geschäftsbetriebes sowie die Rückabwicklung der Geschäfte anordnet, Weisungen für die Abwicklung erlässt und eine geeignete Person als Abwickler bestellt. Die Eingriffsbefugnisse der BaFin können zu einer erheblichen Kostenbelastung führen, die eine Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und für den Anleger verringerte oder verspätete Ausschüttungen zur Folge hat.

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass die Emittentin ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB darstellt, so dass die BaFin Maßnahmen nach § 15 des KAGB ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlagen anordnen kann. Es ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser

oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin bei einer Rückabwicklung ihrer Geschäfte ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den finanzierenden Banken nicht mehr nachkommen kann und die Banken ihre Sicherheiten z. B. durch eine Zwangsversteigerung der Windenergieanlagen verwerten.

Durch den Eintritt der genannten Risiken können sich die Ausschüttungen an den Anleger verringern. Es kann zur Insolvenz der Emittentin kommen mit der Folge, dass keine Ausschüttungen an den Anleger geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt. Im Falle der Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin muss der Anleger zu Unrecht erhaltene Ausschüttungen aus seinem sonstigen Vermögen zurückzahlen. Dadurch kann das sonstige Vermögen des Anlegers gefährdet werden, was bis zur Privatinsolvenz führen kann.

**Risiko: Steuerzahllast / Nebenleistungen**

Es ist möglich, dass der Anleger Steuerzahlungen oder die Zahlung von sogenannten Nebenleistungen (z. B. Veranlagungszinsen) aus seinem sonstigen Vermögen leisten muss, ohne dass aus den Vermögensanlagen Rückflüsse stattfinden. Dies ist der Fall, wenn zum Beispiel die persönliche Einkommenssteuer auf die steuerpflichtigen Einkünfte des Windparks höher ausfallen sollte als die für das betreffende Jahr vorgesehene Ausschüttung oder wenn bei einem frühzeitigen Verkauf von Kommanditanteilen Gewinne entstehen und diese zu versteuern sind oder in Fällen von erbschafts- und schenkungssteuerpflichtigen Übertragungen. Die hieraus entstehenden möglichen Belastungen der persönlichen Liquidität wären vom Anleger aus seinem sonstigen Vermögen abzudecken. Bei nicht ausreichendem sonstigen Vermögen kann dies auf der Ebene des Anlegers zu persönlichen Liquiditätseingpässen bis hin zur Privatinsolvenz führen.

**Risiko: Versorgungszahlungen / Renten / Krankenversicherung**

Bei Bezug von Sozialversicherungsrenten und möglicherweise anderen Versorgungsrenten vor Vollendung des sozialversicherungsrechtlichen regelmäßigen Renteneintrittsalters sowie bei Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung dürfen bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschritten werden. Auf diesen Hinzuverdienst wird auch das steuerpflichtige Einkommen aus einer Beteiligung an der Emittentin angerechnet. Ein Verlustabzug gemäß § 10d EStG mindert diesen Hinzuverdienst nicht.

Es besteht das Risiko, dass das steuerpflichtige Einkommen aus der Beteiligung an der Emittentin die Hinzuverdienstgrenzen eines Anlegers überschreitet und es dadurch zu Kürzungen der sozialversicherungsrechtlichen oder anderen Versorgungszahlung und / oder etwaiger sonstiger Einkommensersatzleistun-

gen und Zuschüssen zur Lebenshaltung kommt. Rückzahlungen bereits erhaltener Leistungen oder zukünftig ausbleibende derartige Leistungen wären vom Anleger aus seinem sonstigen Vermögen abzudecken und können zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Liquidität des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Ferner sind die aus den Vermögensanlagen resultierenden steuerlichen Einkünfte beim Anleger Grundlage für die Bemessung der Beiträge zur Krankenversicherung. Hierdurch können sich die Beiträge zur Krankenversicherung erhöhen. Die hieraus möglichen Belastungen der persönlichen Liquidität wären vom Anleger aus seinem sonstigen Vermögen abzudecken. Bei nicht ausreichendem sonstigen Vermögen kann es zur Privatinsolvenz des Anlegers kommen.

Über die in diesem Kapitel erläuterten Risiken hinaus sind der Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung keine weiteren wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit den Vermögensanlagen bekannt.

## 6 | Investition und Finanzierung

### Der Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin (Prognose)

Die folgenden Tabellen zeigen den Investitions- und Finanzierungsplan (Mittelverwendung und Mittelherkunft) in der Investitions- und Finanzierungsphase:

Investitionsplan (Mittelverwendung)	Investitionsphase (Prognose) €	Gesamt- investition %
<b>A) Anschaffungs- und Herstellungskosten</b>		
1. Netzanschlusskosten	1.320.000	
2. Windenergieanlagen, Fundamente, Projektierung, Standortkauf, Genehmigungen, Gutachten	17.183.500	
3. Zuwegungen, Kranstellflächen, Ausgleichsmaßnahmen, Sonstiges	2.341.500	
<b>Summe Anschaffungs- und Herstellungskosten</b>	<b>20.845.000</b>	<b>97,0</b>
<b>B) Sonstige Kosten</b>		
4. Finanzierungskosten	175.000	
5. Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten der Investitionsphase	30.000	
6. Vorfinanzierungskosten	400.000	
7. Liquiditätsreserve und zur Rundung	50.000	
<b>Summe der Sonstigen Kosten</b>	<b>655.000</b>	<b>3,0</b>
<b>C) Gesamtinvestition</b>	<b>21.500.000</b>	<b>100,0</b>

Finanzierungsplan (Mittelherkunft)	Finanzierungsphase (Prognose) €	Gesamt- finanzierung %
<b>A) Eigenmittel</b>		
Kommanditeinlagen	<b>2.000.000</b>	<b>9,3</b>
davon von der Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits gezeichnet und eingezahlt: 450.000 €		
<b>B) Fremdmittel</b>		
Darlehen	<b>19.500.000</b>	<b>90,7</b>
<b>C) Gesamtfinanzierung</b>	<b>21.500.000</b>	<b>100,0</b>

Bei den dargestellten Mitteln handelt es sich um Endfinanzierungsmittel.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist der Windpark Kattrepel Erweiterung II samt zugehöriger Infrastruktur errichtet, in Betrieb genommen und produziert plangemäß Strom. Ein Großteil der Investition ist damit keine Prognose mehr. Die Investition wird im vorliegenden Verkaufsprospekt dennoch weiterhin als „Prognose“ bezeichnet, da noch Restarbeiten und Restzahlungen ausstehen und außerdem die Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten in der Investitionsphase sowie die Kosten für die Vor- und Zwischenfinanzierung (Projektvorfinanzierung) erst feststehen, wenn Anleger in die Gesellschaft aufgenommen worden sind und die Einzahlung des einzuwerbenden Eigenkapitals erfolgt ist (Phase der Eigenkapitaleinwerbung).

Über die Mittel der Endfinanzierung hinaus werden zusätzlich Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel zur Finanzierung der Anlageobjekte eingesetzt. Diese sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel	Finanzierungsphase (Prognose)	Vor- und Zwischen- finanzierung
	€	%
<b>D) Projektvorfinanzierung</b>		
1. Projektvorfinanzierung I (Eigenkapitalvorfinanzierung durch ein Nachrangdarlehen der Denker & Wulf AG)	<b>1.550.000</b>	<b>27,0</b>
2. Projektvorfinanzierung II (Vorfinanzierung der langfristigen Mittel)	<b>200.000</b>	<b>3,5</b>
<b>E) Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer</b>	<b>4.000.000</b>	<b>69,6</b>
<b>F) Vor- und Zwischenfinanzierung gesamt</b>	<b>5.750.000</b>	<b>100,0</b>

## Erläuterungen zum prognostizierten Investitionsplan

### A) Anschaffungs- und Herstellungskosten (Prognose)

#### Netzanschlusskosten

Für den Netzanschluss sowie die interne und externe Verkabelung entstehen der Betreiber-gesellschaft Kosten in Höhe von 1.320.000 €.

#### Windenergieanlagen, Fundamente, Projektierung, Standortkauf, Genehmigungen, Gutachten

Die Kosten für die Windenergieanlagen, die Fundamente, die Projektierung, den Standortkauf, Genehmigungen und Gutachten ergeben sich aus dem abgeschlossenen Kaufvertrag mit der Enercon GmbH und der dazugehörigen Vereinbarung zur Vertragsübernahme sowie Abrechnungen, Angeboten und projektüblichen Kostenschätzungen. Weitere Kosten wurden für die Projektierung sowie für den Erwerb der Projektrechte von der Denker & Wulf AG (1.600.000 €) berücksichtigt. Für die genannten Positionen wurden Kosten von 17.183.500 € berücksichtigt.

#### Zuwegungen, Kranstellflächen, Ausgleichsmaßnahmen, Sonstiges

Der Aufwand für die Errichtung von Zuwegungen und Kranstellflächen, für die Ausgleichsmaßnahmen sowie für Sonstiges wurde in Höhe von 2.341.500 € berücksichtigt. In dieser Position sind auch die Kosten für die Anlagevermittlung (14.125 €) enthalten.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden insgesamt mit 20.845.000 € kalkuliert.

### B) Sonstige Kosten (Prognose)

#### Finanzierungskosten

Unter dieser Position wurden Kosten in Höhe von 175.000 € für die Strukturierung der finanzierenden Bank im Zusammenhang mit der Gesamtfinanzierung kalkuliert.

### Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten der Investitionsphase

Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten für die Investitionsphase wurden in Höhe von 30.000 € angesetzt. Davon wurden im Jahr 2022 bereits 18.688 € getätigt.

#### Vorfinanzierungskosten

Die Vorfinanzierungskosten in Höhe von 400.000 € umfassen Zinsaufwendungen aus den nachfolgend dargestellten Projektvorfinanzierungen I und II sowie der Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer.

#### Liquiditätsreserve und zur Rundung

Als Liquiditätsreserve und zur Rundung des Gesamtbetrages wurden insgesamt 50.000 € veranschlagt, entsprechend 0,2 % des Gesamtinvestitionsvolumens. Die Liquiditätsreserve der Vermögensanlage A beträgt dabei 33.871 € (3,26 % der Nettoeinnahmen der Vermögensanlage A), die Liquiditätsreserve der Vermögensanlage B 16.129 € (3,26 % der Nettoeinnahmen der Vermögensanlage B).

Insgesamt wurden sonstige Kosten von 655.000 € kalkuliert.

### C) Gesamtinvestition (Prognose)

Insgesamt betragen die prognostizierten Investitionskosten für den Windpark Kattrepel Erweiterung II **21.500.000 €**.

## Erläuterungen zum prognostizierten Finanzierungsplan

Die Finanzierungsmittel, bestehend aus Eigen- und Fremdmitteln, werden im Folgenden detailliert dargestellt:

### A) Eigenmittel (Konditionen)

#### Kommanditeinlagen

Für die Finanzierung des Gesamtvorhabens sind Eigenmittel in Höhe von 2.000.000 € durch Kommanditeinlagen vorgesehen. Dies entspricht einem Anteil von rd. 9,3 % an der geplanten Gesamtfinanzierung von 21.500.000 €. Die Kommanditeinlagen sind spätestens bei Kündigung der Kommanditeinlage zur Rückzahlung fällig, wobei die Kündigung frühestens zum 31.12.2042 erfolgen kann.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden von der Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits Einlagen in Höhe von insgesamt 450.000 € gezeichnet und vollständig eingezahlt. Die gezeichneten Einlagen der Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind verbindlich zugesagt und stehen der Emittentin bis zur Kündigung durch die Kommanditistin uneingeschränkt zur Verfügung.

Die Einzahlung der noch einzuwerbenden Kommanditeinlagen in Höhe von 1.550.000 € soll vollständig im 2. Halbjahr 2023 erfolgen. Nach Zeichnung der Kommanditeinlage und vor Eintragung des Beitritts in das Handelsregister handelt es sich um atypisch stille Gesellschaftsbeteiligungen.

Das noch ausstehende Kommanditkapital in Höhe von 1.550.000 € ist noch nicht verbindlich zugesagt. Durch die Einzahlung des Eigenkapitals erhalten die Kommanditisten der Vermögensanlage A sowie die Kommanditisten der Vermögensanlage B, ebenso wie die Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, im Verhältnis ihrer Einlagen Anspruch auf Beteiligung am Gewinn und Verlust, Anspruch auf eine Abfindung bei Ausscheiden bzw. auf Beteiligung am Liquidationserlös der Emittentin.

Darüber hinaus haben die Kommanditisten der Vermögensanlage B Anspruch auf Vorzugsausschüttungen.

Das Eigenkapital steht der Emittentin bis zur Kündigung durch den Anleger uneingeschränkt zur Verfügung.

### B) Fremdmittel (Konditionen)

Die weitere Finanzierung des Vorhabens erfolgt durch eine Bank. Hierfür wurde ein Vertrag über ein langfristiges Darlehen abgeschlossen.

Der finanzierenden Bank werden projektübliche Sicherheiten zur Verfügung gestellt.

Nachfolgend werden die eingesetzten und geplanten Fremdmittel dargestellt:

#### Darlehen

Die KfW-Bank fördert mit dem Programm „Erneuerbare Energien“ Standard Nr. 270 Investitionen wie z. B. die Errichtung von Windenergieanlagen mit langfristigen, zinsgünstigen Darlehen.

Am 16.05.2022 mit Zusatzvereinbarung vom 16.05.2022 wurde ein Projektkreditvertrag über ein Refinanzierungsdarlehen der KfW-Bank in Höhe von 20.000.000 € abgeschlossen, welches von dem finanzierenden Kreditinstitut ausgereicht wird. Das Darlehen wurde verbindlich zugesagt und ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von 19.500.000 € abgerufen und ausgezahlt. Projektbedingt werden die übrigen Mittel in Höhe von 500.000 € nach Vereinbarung mit dem finanzierenden Kreditinstitut nicht abgerufen. Das Darlehen hat somit einen Umfang von 19.500.000 €, entsprechend rd. 91 % der Gesamtfinanzierung des Vorhabens.

Es ist ab dem 30.06.2023 zur Rückzahlung fällig und hat eine Laufzeit bis zum 31.03.2038. Die Tilgung des Darlehens erfolgt in gleichmäßigen Vierteljahresraten. Aufgrund der Reduzierung des Darlehensbetrages auf

19.500.000 € wird die vollständige Tilgung (letzte Ratenzahlung) des Darlehens am 31.12.2037 erfolgen.

Der Zinssatz für dieses Darlehen beträgt 1,47 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 % und ist über 10 Jahre festgeschrieben.

Für die Restlaufzeit des Darlehens wurde zur Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken die Höhe des Anschlusszinssatzes durch einen Zinssatzswap (Zinsderivat) gemäß Zinssatzswapbestätigung vom 06.07.2022 auf 3,186 % p. a. festgeschrieben.

### **C) Gesamtfinanzierung (Prognose)**

Die gesamten Endfinanzierungsmittel für den Windpark Kattrepel Erweiterung II belaufen sich auf **21.500.000 €**.

## **Vor und Zwischenfinanzierungsmittel (Konditionen)**

Zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals sowie zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer werden jeweils kurzfristige Darlehen eingesetzt, die im Folgenden detailliert dargestellt werden.

### **D) Projektvorfinanzierung**

#### **1. Projektvorfinanzierung I (Eigenkapitalvorfinanzierung durch ein Nachrangdarlehen der Denker & Wulf AG)**

Zur Vorfinanzierung des Projektes hat die Emittentin am 29.09.2021 mit Nachtrag vom 28.01.2022 einen Darlehensvertrag über ein Nachrangdarlehen mit der Denker & Wulf AG geschlossen. Der Umfang dieser Vorfinanzierung beträgt 1.550.000 €. Dieses Nachrangdarlehen dient der Vorfinanzierung von Eigenkapital und hat eine maximale Laufzeit bis zur Einzahlung des einzuwerbenden Kommanditkapitals, längstens bis zum 31.12.2023.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde das Nachrangdarlehen in Höhe von 1.550.000 € abgerufen und ausgezahlt. Die Rückführung des Nachrangdarlehens soll im 2. Halbjahr 2023 mit der Einzahlung des Eigenkapitals sowie aus dem laufenden Geschäftsbetrieb erfolgen.

Der Zinssatz des Nachrangdarlehens beträgt 3,00 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 %.

#### **2. Projektvorfinanzierung II (Vorfinanzierung der langfristigen Mittel)**

Zur Vorfinanzierung der langfristigen Mittel hat die Emittentin mit dem Projektkreditvertrag

vom 16.05.2022 mit Zusatzvereinbarung vom 16.05.2022 mit dem finanzierenden Kreditinstitut einen Kontokorrentkredit abgeschlossen. Der Umfang dieser Vorfinanzierung war variabel und konnte bis zu einer Höhe von 200.000 € in Anspruch genommen werden. Dieser Kontokorrentkredit sollte spätestens bis zum 31.03.2023 vollständig getilgt werden.

Der Kontokorrentkredit wurde nicht in Anspruch genommen.

Der Zinssatz war variabel auf Basis des 3-Monats-Euribors.

### **E) Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer**

Zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer wurde mit dem Projektkreditvertrag vom 16.05.2022 mit Zusatzvereinbarung vom 16.05.2022 mit dem finanzierenden Kreditinstitut eine Umsatzsteuerzwischenfinanzierungslinie abgeschlossen. Der Umfang dieser Zwischenfinanzierung war variabel und konnte bis zu einer Höhe von 4.000.000 € in Anspruch genommen werden. Die Krediteinräumung war bis zum 31.03.2023 beschränkt. Das Darlehen ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig getilgt. Der Zinssatz war variabel auf Basis des 3-Monats-Euribors und betrug durchschnittlich 3,01 %.

## **F) Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel gesamt (Prognose)**

Die gesamten Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel für den Windpark Kattrepel Erweiterung II belaufen sich auf insgesamt 5.750.000 €.

Die abgerufenen und ausgezahlten Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel betragen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 1.550.000 €.

Über die genannten Fremdmittel hinaus existieren keine End- und Zwischenfinanzierungsmittel und sind auch nicht verbindlich zugesagt.

## **Hebeleffekt und Fremdkapitalquote**

Bezogen auf das Gesamtinvestitionsvolumen beträgt die angestrebte Fremdkapitalquote anfänglich (bei Inbetriebnahme) rd. 91 % und verringert sich bei planmäßiger Tilgung (letzte geplante Tilgung 31.03.2038) bis zum Jahr 2038 auf 0 %.

Da das Kommanditkapital der Anleger hinsichtlich seiner Rückzahlung gegenüber der Fremdfinanzierung durch die Bank nachrangig zu bedienen ist, wirken sich Wertänderungen der Anlageobjekte positiv und negativ vorrangig auf den Wert des Anteils des Anlegers aus. Durch den Einsatz von Fremdkapital kann demnach ein sogenannter positiver Hebeleffekt auf das Eigenkapital entstehen, weil mit einem vergleichsweise geringen Eigenkapital vergleichsweise größere Vermögenswerte angeschafft werden können. Auf diese Weise kann die Eigenkapitalrendite einer Investition gesteigert werden und es kann zu einer Erhöhung der Ausschüttungen an den Anleger kommen. Dies setzt jedoch voraus, dass das eingesetzte Fremdkapital zu einem niedrigeren Zinssatz aufgenommen wird, als die Gesamtkapitalrendite beträgt.

Der Zinssatz der Endfinanzierungsmittel beträgt bis zum Ablauf der Zinsbindungsdauer (31.03.2032) 1,47 % p. a. Aufgrund des vereinbarten Zinssatzswaps beträgt der Zinssatz für die Restlaufzeit 3,186 % p. a.

Die Gesamtkapitalrendite des Windparks Kattrepel Erweiterung II wird mit 4,68 % prognostiziert, so dass die niedrigen Fremdkapitalzinsen und der geringe Eigenkapitalanteil sich positiv auf die Eigenkapitalrendite auswirken. Die Eigenkapitalrendite der Vermögensanlage A beträgt gemäß den in diesem Verkaufsprospekt auf der Seite 33 dargestellten Berechnungen 16,43 % (Interne-Zinsfuß-Methode). Die Eigenkapitalrendite der Vermögensanlage B beträgt gemäß den in diesem Verkaufsprospekt auf der Seite 33 dargestellten Berechnungen 25,89 % (Interne-Zinsfuß-Methode).

Die tatsächliche Wirkung des Hebeleffektes ist abhängig von der Zins- und Renditeentwicklung und kann somit negativ ausfallen. Dieser negative Aspekt tritt ein, wenn die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen höher ausfallen als die aus der Investition zu erwartenden Rückflüsse. Dies kann zu einer Verringerung der Ausschüttungen an die Anleger führen. Die Risiken hierzu („Risiko: Finanzierung des Investitionsvorhabens / Einsatz von Fremdkapital“) sind auf den Seiten 52 – 53 im Kapitel 5 („Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit den Vermögensanlagen“) beschrieben.

Alle quantitativen Angaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.

## Beschreibung des Investitionsvorhabens

### Die Windenergieanlagen

Im Windpark Kattrepel Erweiterung II wurden vier Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-115 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von jeweils 149 m bzw. 135 m sowie die für den Betrieb der Windenergieanlagen erforderliche elektrische und verkehrstechnische Infrastruktur errichtet.

Die Inbetriebnahmen der Windenergieanlagen erfolgten im 2. Quartal 2022 und im 4. Quartal 2022.

### Windenergieanlagenkonzept

Zwei der insgesamt vier vorgesehenen Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-115 EP3 E3 haben eine Nennleistung von jeweils 4,2 MW und eine Nabenhöhe von jeweils 149 m. Eine Windenergieanlage hat eine Nennleistung von 2,99 MW und eine Nabenhöhe von 149 m. Die vierte Windenergieanlage hat eine Nennleistung von 2,99 MW und eine Nabenhöhe von 135 m. Der Rotordurchmesser beträgt jeweils 116 m und die überstrichene Rotorfläche jeweils 10.516 m<sup>2</sup>.

### Anlagenhersteller

Die Enercon GmbH zählt zu den führenden Herstellern von Windenergieanlagen in Deutschland. Der Unternehmenssitz befindet sich in Aurich, die Windenergieanlagen werden an fünf Produktionsstätten in Deutschland sowie in der Türkei, Brasilien, Schweden, Österreich, Frankreich, Kanada und in Portugal gefertigt. Dabei ist die Enercon GmbH der Windenergieanlagenhersteller mit der weltweit höchsten Fertigungstiefe. Im Jahr 2020 hatte die Enercon GmbH einen Marktanteil von rd. 32 % der an Land neu installierten Leistung in Deutschland.

### Vollwartungskonzept

Für die Windenergieanlagen im Windpark Kattrepel Erweiterung II hat die Denker & Wulf AG mit dem Windenergieanlagenhersteller Enercon GmbH am 21.05.2021 einen Vollwartungsvertrag abgeschlossen und mit der

Vereinbarung zur Vertragsübernahme vom 17.06.2022 auf die Betreibergesellschaft übertragen. Der Vollwartungsvertrag wird über einen Zeitraum von 20 Jahren die Wartung und Instandsetzung der Windenergieanlagen zu festen Konditionen sicherstellen.

Der Windenergieanlagenhersteller garantiert eine technische Verfügbarkeit von 98 % im Fünf-Jahres-Mittel in den ersten 15 Betriebsjahren sowie von 97 % im Fünf-Jahres-Mittel in den Betriebsjahren 16 – 20.

### Anlagenüberwachung

Die Windenergieanlagen werden an ein Fernüberwachungsnetz des Windenergieanlagenherstellers angeschlossen, das eine Überwachung an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr gewährleistet und für kürzere Reaktionszeiten des Serviceteams vor Ort sorgen soll.

Mit dem Fernüberwachungssystem des Windenergieanlagenherstellers werden Störmeldungen empfangen, gespeichert und verarbeitet.

### Netzanbindung

Die erforderliche Netzanbindungsvoraussetzung der Windenergieanlagen des Windparks Kattrepel Erweiterung II, die technische Anbindung über einen Netzanschlusspunkt an das öffentliche Stromnetz der Schleswig-Holstein Netz AG, liegt vor. Die im Windpark Kattrepel Erweiterung II erzeugte Energie wird am Umspannwerk Dingen über drei Netzanschlüsse in das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG eingespeist. Zwei Windenergieanlagen sind dabei über eine Übergabestation an das Umspannwerk Dingen angeschlossen. Die weiteren zwei Windenergieanlagen des Windparks Kattrepel Erweiterung II sind mittels einer Kuppelstation in einen anderen Windpark eingebunden und darüber an das Umspannwerk Dingen angeschlossen.

<b>Technische Daten der Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-115 EP3 E3 im Überblick</b>	
<b>Betriebsdaten / Allgemein</b>	<b>E-115 EP3 E3</b>
Nennleistung	2.990 kW / 4.200 kW
Rotordurchmesser	115,71 m
Nabenhöhe	135 m / 149 m
Windzone (DIBt)	WZ3 GK I
Windklasse (IEC)	IIA / SA
Jahresmittel der Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe nach IEC	8,50 m/s / 7,9 m/s
Windenergieanlagenkonzept	getriebelos, variable Drehzahl, Vollumrichter
<b>Rotor</b>	
Typ	Luvläufer mit aktivem Blattverstellungssystem
Blattanzahl	3
Überstrichene Fläche	10.516 m <sup>2</sup>
Blattmaterial	GFK / Balsaholz / Schaumstoff
Nenn Drehzahl	12,4 U/min / 12,9 U/min
Blattverstellung	je Rotorblatt ein autarkes elektrisches Stellsystem mit zugeordneter Notstromversorgung
<b>Antriebsstrang mit Generator</b>	
Rotornabe	starr
Lagerung	zwei Kegelrollenlager
Generator	direktgetriebener Ringgenerator
Netzeinspeisung	Wechselrichter mit hoher Taktfrequenz und sinusförmigem Strom
Schutzart / Isolationsklasse	mindestens IP 23/F
<b>Bremssystem</b>	
Aerodynamische Bremse	drei autarke Blattverstellungssysteme mit Notstromversorgung
Rotorhaltebremse	hydraulisch
Rotorarretierung	in 10°-Stufen rastend
<b>Windnachführung</b>	
Azimuthverstellung	elektromechanisches Stellsystem
<b>Steuerung der Windenergieanlagen</b>	
Fernüberwachung	Enercon Scada
<b>Turm</b>	
Bauart	Hybridturm mit 135 m Nabenhöhe Hybridstahlurm mit 149 m Nabenhöhe

### Der Standort

Der Standort der vier Windenergieanlagen des Windparks Kattrepel Erweiterung II befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde 25724 Neufeld im Ortsteil Kattrepel im Kreis Dithmarschen in Schleswig-Holstein in Deutschland (Flur 4, Flurstück 58/2 sowie Flur 1, Flurstücke 31/3, 27 und 25/2 der Gemarkung Auenbüttel der Gemeinde 25724 Neufeld).

Die Landschaft ist geprägt von Acker- und Grünlandflächen sowie Siedlungen und Einzelhöfen. Ca. 4,5 km nordwestlich des Standortes befindet sich die Stadt Marne, ca. 4,5 km südöstlich die Stadt Brunsbüttel.

Es wurden langfristige Nutzungsverträge für die Flächen abgeschlossen, die sich überwiegend in der landwirtschaftlichen Nutzung befinden.

Die Genehmigungen gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz für die Windenergieanlagen der Emittentin wurden der Denker & Wulf AG am 07.05.2020 mit Änderungsgenehmigungen vom 10.03.2021 und 05.08.2021 durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein erteilt. Die Übertragung auf die Emittentin erfolgte am 15.06.2022 und 22.08.2022 jeweils mit Wirkung zum 15.06.2022. Für die Windenergieanlagen sind Betriebseinschränkungen aufgrund der Reduzierung von Schattenwurf, für einen schallreduzierten Betrieb sowie zum Schutz von Fledermäusen erforderlich.

### Die Aufstellungskonstellation der Windenergieanlagen



## Die Energieertragsprognose

Entscheidend für den wirtschaftlichen Erfolg einer Investition in einen Windpark ist die realistische Einschätzung der voraussichtlichen Energieerträge am Windparkstandort. Die Windgutachten stellen für die wirtschaftliche Berechnung eine essenzielle Grundlage dar.

Für die Prognose der voraussichtlichen Energieerträge der vier Windenergieanlagen der Emittentin wurden daher zwei Bewertungsgutachten in Auftrag gegeben:

<p><b>Gutachten I:</b>                      anemos                      Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH                      Böhmsholzer Weg 3, 21391 Reppenstedt                      (17.02.2021)</p>
<p><b>Gutachten II:</b>                      TÜV NORD EnSys GmbH &amp; Co. KG                      Große Bahnstraße 31, 22525 Hamburg                      (22.12.2021)</p>

Die Prognose der voraussichtlichen Energieerträge der acht Windenergieanlagen der Windpark Kattrepel-Nord GmbH & Co. KG erfolgt durch ein weiteres Bewertungsgutachten:

<p><b>Gutachten III:</b>                      TÜV NORD EnSys GmbH &amp; Co. KG                      Große Bahnstraße 31, 22525 Hamburg                      (28.09.2021)</p>
--

Für den Windparkbereich der Emittentin sowie der Kattrepel-Nord GmbH & Co. KG wird in den Gutachten eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 7,68 m/s in 135 m Nabenhöhe und 7,85 m/s in 149 m Nabenhöhe vorhergesagt.

Die Berechnung der durchschnittlichen Standortgüte für die vier Windenergieanlagen der Emittentin und die acht Windenergieanlagen der Windpark Kattrepel-Nord GmbH & Co. KG erfolgte ausschließlich jeweils durch die TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG und wurde für die Emittentin in Höhe von 89,6 %

und für die Windpark Kattrepel-Nord GmbH & Co. KG in Höhe von 92,5 % ermittelt.

Die Ertragsprognosen aus den Gutachten I (anemos), II und III (jeweils TÜV Nord) berücksichtigen Abschattungsverluste, Schattenverluste, Abschläge für einen schallreduzierten Betrieb, Sektormanagement und Vereisung sowie einen Abschlag für die Abschaltung wegen kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermäuse. Darüber hinaus werden die durchschnittlichen Verfügbarkeiten der Windenergieanlagen, die elektrische Effizienz, das Leistungsverhalten der Windenergieanlagen, die Umgebungsbedingungen sowie weitere Leistungseinschränkungen berücksichtigt.

Aus den Ergebnissen der Ertragsprognosen der vier Windenergieanlagen der Emittentin (Gutachten I und II) wurde der Mittelwert berechnet.

Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wurde auf den ermittelten Mittelwert in der Kalkulation zusätzlich ein Abschlag für die Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Strompreisen (§ 51 EEG 2017) in Höhe von 6 % vorgenommen.

Unter Berücksichtigung der o. g. Abschläge ergibt sich auf der Basis der verwendeten Gutachten I und II der folgende prognostizierte jährliche Energieertrag im Windpark Kattrepel Erweiterung II:

Jahr	Gesamter prognostizierter jährlicher Energieertrag in kWh
2023 – 2041	rd. 36.220.080
2042	rd. 28.976.000

Dies entspricht der folgenden prognostizierten Energieleistung je Windenergieanlage und Jahr (gerundet):

Jahr	Prognostizierte Energieerträge je WEA und Jahr in kWh
2023 – 2041	rd. 9.055.020
2043	rd. 7.244.000

Der tatsächliche Wert kann in den einzelnen Jahren oder auch insgesamt von der Berechnung abweichen.

Das Gutachten III zeigt einen prognostizierten jährlichen Energieertrag für die acht Wind-

energieanlagen der Windpark Kattrepel-Nord GmbH & Co. KG in Höhe von durchschnittlich 69.981.578 kWh.

Dies entspricht einer durchschnittlichen prognostizierten Energieleistung je Windenergieanlage und Jahr in Höhe von 8.747.697 kWh.

Der tatsächliche Wert kann in den einzelnen Jahren oder auch insgesamt von der Berechnung abweichen.

Es wurden keine weiteren Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte erstellt.



## Das Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in seiner Fassung zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung stellt den rechtlichen Rahmen für die Vergütung des im Windpark Kattrepel Erweiterung II erzeugten Stroms dar, wobei jedoch Übergangsvorschriften gelten, so dass für den Windpark Kattrepel Erweiterung II Regelungen aus dem EEG 2017 anzuwenden sind.

Das EEG (2017 und 2023) regelt u. a. die Abgabe von regenerativ erzeugtem Strom an den Netzbetreiber sowie die Vergütung der abgegebenen Strommenge. Strom aus regenerativen Energiequellen erhält auf Basis des EEG einen Vorrang vor anderen Energieträgern und ist in das Netz des Netzbetreibers aufzunehmen. Es besteht für den Windenergieanlagenbetreiber die Pflicht zur Direktvermarktung des Stroms an der Strombörse, die in der Regel durch ein Direktvermarktungsunternehmen gegen ein Entgelt erfolgt. Die Vergütung der abgegebenen Strommenge setzt sich entsprechend aus dem Vermarktungserlös sowie der finanziellen Förderung gemäß EEG (2017/2023) durch die Marktprämie zusammen.

Mit dem EEG 2017 erfolgte die Umstellung von gesetzlich festgelegten Vergütungssätzen auf wettbewerbliche Ausschreibung der Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die Marktteilnehmer (Windenergieanlagenbetreiber) sollen in Ausschreibungsverfahren zu bestimmten Terminen Gebote hinsichtlich der Höhe der Vergütung für das jeweilige Windparkprojekt abgeben. Dabei ist für die einzelnen Jahre das Ausschreibungsvolumen der möglichen zu installierenden Leistung festgelegt. Die niedrigsten Gebote erhalten auf Basis eines einstufigen Referenzertragsmodells von der Bundesnetzagentur den Zuschlag, bis die ausgeschriebene Leistung erreicht ist. Wird bei dieser und auch bei weiteren Ausschreibungen kein Zuschlag erteilt, kann das Projekt nicht umgesetzt werden, da kein Anspruch auf Vergütung besteht.

Für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sind durch die Bieter verschiedene Voraussetzungen zu erfüllen. So muss für die Windenergieanlagen eine Genehmigung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz vorliegen und es ist unter anderem eine Sicherheitsleistung (Bürgschaft oder Geldbetrag) bezogen auf die Leistung des Windparks zu hinterlegen.

Bei erfolgreicher Teilnahme an einer Ausschreibung ergibt sich der anzulegende Wert in Cent / kWh aus der bezuschlagten Gebotshöhe unter Berücksichtigung eines Korrekturfaktors, welcher die Windhöffigkeit des Windparkstandortes berücksichtigt. Zur Ermittlung des Korrekturfaktors wird ein definierter Ertrag, den die für den Windpark vorgesehenen Windenergieanlagen an einem Standort mit exakt vorgegebenen Windeigenschaften erzielen würden, herangezogen. Im tatsächlichen Betrieb kommt es in der Regel zu einer Unter- oder Überschreitung dieses Referenzertrages, was sich bei Unterschreitung positiv, bei Überschreitung negativ auf den anzulegenden Wert auswirkt. So wird gewährleistet, dass ein Ausbau der Windenergie auch in weniger windhöffigen Regionen Deutschlands lohnenswert ist und die gesetzten Ausbauziele erreicht werden können.

Für Windparks, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins vor dem 1. Januar 2021 ermittelt worden ist, wird zur Ermittlung des Korrekturfaktors das nachfolgend beschriebene Verfahren des EEG 2017 herangezogen. Liegt der tatsächlich erzielbare Ertrag z. B. bei nur 60 % des Referenzertrags, wird die bezuschlagte Gebotshöhe mit dem Faktor 1,29 multipliziert.

Auf der anderen Seite verringert sich der anzulegende Wert bei einem Standort, an welchem 150 % des Referenzertrages erzielt werden, auf 79 % der bezuschlagten Gebotshöhe, wie folgender Tabelle zu entnehmen ist:

Ertrag in Relation zum Referenzertrag	Korrekturfaktor
bis 70 %	1,29
80 %	1,16
90 %	1,07
100 %	1,00
110 %	0,94
120 %	0,89
130 %	0,85
140 %	0,81
150 %	0,79

Die prognostizierte Standortgüte wird vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen durch ein Gutachten ermittelt und muss 5, 10 und 15 Jahre nach Inbetriebnahme mittels des tatsächlichen Standortertrages der jeweils letzten 5 Jahre überprüft werden. Bei Abweichung der Standortgüte von mehr als 2 %-Punkte wird der anzulegende Wert rückwirkend korrigiert. In diesem Falle muss die Betreibergesellschaft zu viel geleisteten Zahlungen verzinst an den Netzbetreiber zurückzahlen. Zu geringe Zahlungen werden hingegen unverzinst vom Netzbetreiber erstattet.

Die Standortgüte wird für jede Windenergieanlage einzeln ermittelt. In der vorliegenden Planungsrechnung wird modellhaft davon ausgegangen, dass die Höhe der Vergütung über den gesamten Vergütungszeitraum und über alle Windenergieanlagen gleich bleibt.

Zusätzlich hat die Emittentin Anspruch auf die im Rahmen der Direktvermarktung erzielten Stromverkaufserlöse. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht werden diese Erlöse in der Planungsrechnung in diesem Verkaufsprospekt nicht berücksichtigt, da die Verkaufserlöse abhängig von der Entwicklung des Strommarktes sind.

Die Denker & Wulf AG hat am 01.06.2020 an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilgenommen und auf Basis ihrer Gebote in Höhe von jeweils 6,11 Cent / kWh Zuschläge in Höhe von jeweils 6,11 Cent / kWh erhalten. Die Übertragung auf die Emittentin erfolgte am 15.06.2022 und 22.08.2022 jeweils mit Wirkung zum 15.06.2022.

Auf Basis der Zuschläge wird in der Verkaufsprospektkalkulation aufgrund der Standortgüte von einem korrigierten Zuschlagswert von 6,56 Cent / kWh ausgegangen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die tatsächlichen Standorterträge von den prognostizierten Erträgen abweichen oder sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern. Dadurch würden sich andere Vergütungsbedingungen ergeben als in der Verkaufsprospektkalkulation angenommen.

Die möglichen Risiken im Zusammenhang mit der Einspeisevergütung und den rechtlichen Rahmenbedingungen und die entsprechenden Folgen sind im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit den Vermögensanlagen“ (Seiten 50 – 51) ausführlich erläutert.

## Projektstand und Realisierungsgrad des Windparks

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die vier Windenergieanlagen des Windparks Kattrepel Erweiterung II errichtet und in Betrieb genommen worden. Das Investitionsvorhaben ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bis auf ausstehende Restarbeiten und Restzahlungen abgeschlossen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellen sich der Projektstand und Realisierungsgrad des Windparks wie folgt dar:

- Die erforderlichen Flächen für die Windenergieanlagenstandorte wurden durch den Abschluss von Nutzungsverträgen im Zeitraum 04.02.2015 bis 19.03.2019 sowie Nachträgen vom 21.12.2018 und 12.06.2019 zwischen der Windpark Kattrepel GmbH bzw. der Denker & Wulf AG und den Grundstückseigentümern gesichert und mit den Übertragungsvereinbarungen vom 24.06.2021 und 16.08.2021 auf die Emittentin übertragen. Ein weiterer Nutzungsvertrag wurde am 08.07.2022 zwischen der Emittentin und einem Grundstückseigentümer geschlossen.
- Die erforderlichen Flächen für die Verlegung von Erdkabeln wurden durch den Abschluss von Nutzungsverträgen im Zeitraum 25.03.2015 bis 18.11.2021 sowie Nachträgen im Zeitraum 01.06.2015 bis 04.01.2016 zwischen der Denker & Wulf AG und den Grundstückseigentümern gesichert und mit den Übertragungsvereinbarungen, abgeschlossen im Zeitraum 24.06.2021 bis 07.12.2021, auf die Emittentin übertragen.
- Mit drei Grundstückseigentümern wurden von der Denker & Wulf AG am 10.07.2015 und 06.08.2015 Gestattungsverträge über die Verlegung von Kabeltrassen geschlossen und am 26.07.2021 und 06.08.2021 auf die Emittentin übertragen.
- Mit dem Land Schleswig-Holstein wurden von der Denker & Wulf AG am 18.06.2015 zwei Verträge über Versorgungs-(Abwasser) Anlagen geschlossen und am 22.07.2021 auf die Emittentin übertragen.
- Mit einem Grundstückseigentümer wurde von der Denker & Wulf AG am 19.04.2016 ein Grundstücksmietvertrag geschlossen und am 24.06.2021 auf die Emittentin übertragen.
- Der Projektvertrag „Kattrepel Erweiterung II“ über die Planung, Koordination und Begleitung der Errichtung von vier (4) Windenergieanlagen (WEA) einschließlich Nebeneinrichtungen und Infrastruktur wurde am 28.03.2022 mit Nachtrag vom 01.09.2022 von der Emittentin mit der Denker & Wulf AG geschlossen.
- Die Emittentin hat mit der Denker & Wulf AG am 04.04.2022 mit Nachtrag vom 01.09.2022 einen Vertrag zum technischen und kaufmännischen Windparkmanagement abgeschlossen.
- Der Kauf- und der Wartungsvertrag für die vier Windenergieanlagen wurden am 26.03.2021 bzw. 21.05.2021 von der Denker & Wulf AG mit der Enercon GmbH abgeschlossen. Der Kaufvertrag wurde mit der Vereinbarung zur Vertragsübernahme vom 09.06.2022, der Wartungsvertrag mit der Vereinbarung zur Vertragsübernahme vom 17.06.2022 auf die Emittentin übertragen.
- Die erforderlichen Genehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb der geplanten vier Windenergieanlagen der Emittentin wurden der Denker & Wulf AG am 07.05.2020 mit Änderungsgenehmigungen vom 10.03.2021 und 05.08.2021 durch die Genehmigungsbehörde, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein,

erteilt. Die Übertragung auf die Emittentin erfolgte am 15.06.2022 und 22.08.2022 jeweils mit Wirkung zum 15.06.2022.

- Am 07.03.2022 hat die Emittentin mit der ISG Auenbüttel-Brunsbüttel GmbH einen Vertrag über die Nutzung von Infrastruktureinrichtungen zum Betrieb von Windenergieanlagen im Windpark Kattrepel Erw. II (Infrastrukturnutzungsvertrag) geschlossen.
- Am 28.03.2022 hat die Emittentin mit der Windpark Kattrepel GmbH einen Vertrag über die Nutzung von Infrastruktureinrichtungen zum Betrieb von Windenergieanlagen im Windpark Kattrepel Erw. II (Infrastrukturnutzungsvertrag) geschlossen.
- Mit der Windpark Kattrepel GmbH und der Denker & Wulf AG hat die Emittentin am 28.03.2022 eine Vereinbarung über die Lieferung und Installation einer Kuppelstation geschlossen.
- Die Emittentin hat am 03.06.2022 mit der Windpark Kattrepel-Nord GmbH & Co. KG einen Schuldrechtlichen Austauschvertrag über die Bereitstellung der Infrastruktur für die Bürgerbeteiligung am Windpark Kattrepel-Nord geschlossen.
- Am 16.03.2022 und am 22.03.2022 hat die Emittentin mit den Projektbeteiligten zwei Vereinbarungen zum Projekt „Kattrepel Erweiterung II“ geschlossen.
- Am 04.10.2021 hat die Denker & Wulf AG den Vertrag zur Aufschaltung einer bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen sowie zur Vermeidung von Störungen des Flugplatzsuchradars der Bundeswehr am Militärflugplatz Nordholz mit der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen. Der Vertrag über die Erfassung von Windenergieanlagen im FlightManager-System wurde am 21.09.2021 mit dem Systemanbieter des FlightManager-Systems von der Denker & Wulf AG geschlossen. Die Verträge wurden mit dem Projektvertrag „Kattrepel Erweiterung II“ vom 28.03.2022 auf die Emittentin übertragen.
- Die Emittentin hat am 18.08.2021 einen LightManager-Vertrag zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung mit dem Systemanbieter des LightManager-Systems abgeschlossen.
- Die Denker & Wulf AG und eine weitere Windparkbetreiberin haben am 15.06.2021 mit der Gemeinde Neufeld einen Städtebaulichen Vertrag geschlossen. Dieser Vertrag wurde mit dem Projektvertrag „Kattrepel Erweiterung II“ vom 28.03.2022 von der Denker & Wulf AG auf die Emittentin übertragen.
- Zur Vorfinanzierung von Eigenkapital (Projektvorfinanzierung I) wird mit Vertrag vom 29.09.2021 und Nachtrag vom 28.01.2022 ein Nachrangdarlehen in Höhe von 1.550.000 € von der Denker & Wulf AG zur Verfügung gestellt. Das Nachrangdarlehen ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig (1.550.000 €) abgerufen.
- Für die langfristige Fremdfinanzierung des Projektes wurde am 16.05.2022 mit Zusatzvereinbarung vom 16.05.2022 ein Projektkreditvertrag über ein Darlehen mit der finanzierenden Bank abgeschlossen. Der Projektkreditvertrag beinhaltet außerdem einen Kontokorrentkredit zur Vorfinanzierung der langfristigen Mittel (Projektvorfinanzierung II) und zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer eine Umsatzsteuerzwischenfinanzierungslinie.
- Die Denker & Wulf AG hat im Juni 2020 an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilgenommen und am 15.09.2020 die Zuschläge erhalten. Die Übertragung auf die Emittentin erfolgte am 15.06.2022 und 22.08.2022 jeweils mit Wirkung zum 15.06.2022.
- Die Zuwegungen und Kranstellflächen wurden im 4. Quartal 2021 fertiggestellt.

- Die Netzanbindung wurde im 2. Quartal 2022 fertiggestellt.
- Im 2. Quartal 2022 wurde die erste Windenergieanlage fertiggestellt und in Betrieb genommen.
- Im 4. Quartal 2022 wurden drei weitere Windenergieanlagen fertiggestellt und in Betrieb genommen.

**Der weitere Zeitplan (Prognose)**

- Die Aufnahme weiterer Kommanditisten sowie die Einzahlung des Kommanditkapitals sind für das 2. Halbjahr 2023 vorgesehen.



# 7 | Die Emittentin

## Angaben über die Emittentin

### Firma, Sitz und Geschäftsanschrift

Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG (Emittentin) hat ihren Sitz in Sehestedt.

Die Geschäftsanschrift der Emittentin lautet:

Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG,  
Windmühlenberg, 24814 Sehestedt

### Datum der Gründung, Rechtsform, Rechtsordnung

Die Betreibergesellschaft wurde am 16.03.2021 gegründet und auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichtes Kiel erfolgte am 30.03.2021 unter HRA 11149 KI.

Die Emittentin wird als GmbH & Co. KG betrieben. Dabei handelt es sich um eine Sonderform der Kommanditgesellschaft, bei der die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) eine Kapitalgesellschaft (GmbH) ist.

Die für die Emittentin maßgebliche Rechtsordnung ist die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

### Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, Bau und der Betrieb von Windenergieanlagen zur Erzeugung elektrischer Energie im Windfeld der Gemeinde Neufeld und die Veräußerung der erzeugten elektrischen Energie.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Die Gesellschaft kann sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten, insbesondere beim technischen und kaufmännischen Management der Windenergieanlagen, der Unterstützung durch fachkundige Dritte als Geschäftsbesorger bedienen. Dabei müssen die unternehmerischen Entscheidungen im täglichen Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs-

und Weisungsrechte haben der Gesellschaft dabei vollumfänglich vorbehalten zu bleiben.

Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Unternehmen beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.

### Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin)

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer Torsten Levsen und Rainer Newe.

Die Gesellschaft wurde am 10.04.2013 im Handelsregister des Amtsgerichtes Kiel unter HRB 14757 KI eingetragen.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € und ist voll eingezahlt. Gesellschafterin der Komplementärin ist die Denker & Wulf AG mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) von 25.000 €.

Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme von Beteiligungen – insbesondere als persönlich haftende Gesellschafterin von Kommanditgesellschaften – mit dem Zweck der regenerativen Energieerzeugung und damit alle im weitesten Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt.

Vorliegend ist die Komplementärin eine Kapitalgesellschaft (GmbH) und diese haftet daher nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen in Höhe von 25.000 €.

**Konzernunternehmen**

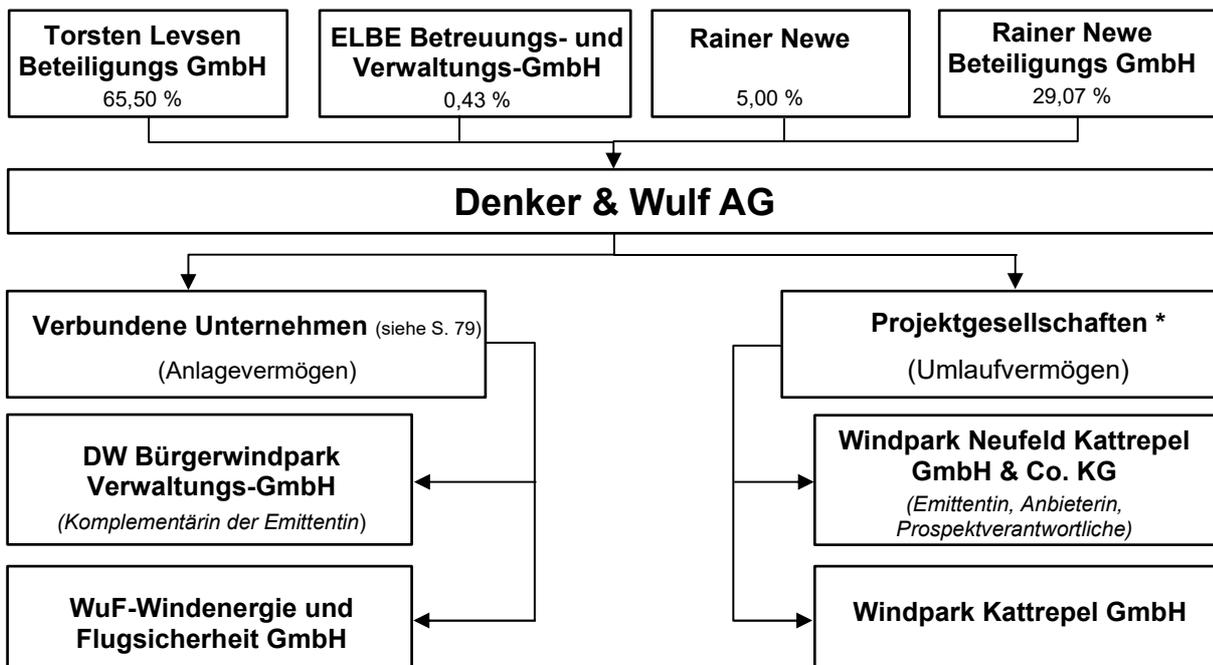
Die Emittentin ist zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung ein Konzernunternehmen im Sinne des § 18 AktG i. V. m. §§ 290, 296 HGB der Denker & Wulf AG. Die Emittentin wurde als Projektgesellschaft in den Konzernabschluss der Denker & Wulf AG auf den 31.12.2021 aufgenommen. Als solche wird die Emittentin nicht in die Vollkonsolidierung einbezogen, sondern in einem gesonderten Posten im Umlaufvermögen des Konzernabschlusses der Denker & Wulf AG ausgewiesen, da die Beteiligung der Denker & Wulf AG an der Emittentin in Höhe von 100,0 % nicht auf Dauer angelegt ist.

Die Komplementärin, die DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH und die WuF-Windenergie und Flugsicherheit GmbH sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Konzernunternehmen im Sinne des § 18 AktG i. V. m. §§ 290, 296 HGB der Denker & Wulf AG. Die vorgenannten Gesellschaften werden in die Vollkonsolidierung einbezogen und im Anlagevermögen des Konzernabschlusses der Denker & Wulf AG ausgewiesen, da die Beteiligung der Denker & Wulf AG an diesen Gesellschaften in Höhe von 100,0 % auf Dauer angelegt ist.

Die Denker & Wulf AG baut, entwickelt und betreibt Projekte zur Nutzung regenerativer Energiequellen, insbesondere Windparks, und ist einer der führenden Onshore-Windparkentwickler Deutschlands. Die Denker & Wulf AG ist bereits seit 1991 erfolgreich in der Windenergie tätig und zählt zu den Pionieren der Branche. Leistungsgegenstand der Denker & Wulf AG ist die Projektierung und der Bau von Windparks, das Repowering bestehender Windparks sowie die technische und kaufmännische Betriebsführung der Windparks. Die Denker & Wulf AG hat in Deutschland bereits über 1,5 GW Windenergieleistung errichtet, ist verantwortlich für ein Investitionsvolumen von über 2 Milliarden Euro und hat die Betriebsführung von über 1.000 WEA übernommen.

Die Denker & Wulf AG ist an vier Standorten in Sehestedt (Hauptsitz), Eberswalde, Rerik und Breklum tätig.

Die Einordnung der Emittentin und der Gesellschaften, mit denen die Emittentin vertraglich verbunden ist, in den Konzern der Denker & Wulf AG ergibt sich aus der nachfolgenden Grafik:



\* Die Projektgesellschaften sind verbundene Unternehmen des Umlaufvermögens, die nicht in die Vollkonsolidierung einbezogen werden, sondern im Umlaufvermögen des Konzernabschlusses der Denker & Wulf AG ausgewiesen werden, da die Beteiligung der Denker & Wulf AG in Höhe von 100,0 % nicht auf Dauer angelegt ist. Diese Unternehmen werden daher nicht in der nachfolgenden Übersicht der verbundenen Unternehmen und Beteiligungen (Anlagevermögen) aufgeführt.

Eine vollständige Übersicht der verbundenen Unternehmen und Beteiligungen der Denker & Wulf AG gemäß letztem veröffentlichtem Lagebericht der Denker & Wulf AG befindet sich auf dieser und der folgenden Seite.

Verbundene Unternehmen:

Nr.	Gesellschaft	Sitz	Anteil (%)	Nr.	Gesellschaft	Sitz	Anteil (%)
1	GREE German Renewable Energie Enterprises GmbH	Sehestedt	100,00	39	Holtsee-Altenhof Windenergie GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00
2	R.E.W. GmbH	Sehestedt	100,00	40	GREE Bechlin GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00
3	EEB Erneuerbare Energien Beteiligungs GmbH	Sehestedt	100,00	41	Windforschungsanlage Eggebek GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00
4	Güstow Wind GmbH	Sehestedt	100,00	42	REW Wind Wildberg GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00
5	DW Immobilien GmbH	Sehestedt	100,00	43	Windpark Uelsby GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00
6	Windpark Holtsee GmbH	Sehestedt	100,00	44	GREE Hohenlieth GmbH & Co. KG	Sehestedt	80,00
7	DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH	Sehestedt	100,00	45	GREE Mittelholstein Windenergie GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00
8	ISG Wind Uelsby GmbH	Sehestedt	66,67	46	GREE Groß Pinnow GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00
9	DWAG Tinum Immobilien GmbH	Sehestedt	80,00	47	Wind Grünberg GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00
10	List Hafenstraße 14 GmbH	Sehestedt	100,00	48	ISG Windpark Wildberg GmbH & Co. KG	Sehestedt	66,67
11	Umspannwerk Bad Oldesloe Betriebsgesellschaft mbH	Sehestedt	100,00	49	Windpark Loftlund GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00
12	Auctoritec GmbH	Sehestedt	100,00	50	GREE Hohen Luckow GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00
13	Windpark Premslin-Schönfeld Verwaltungs GmbH	Sehestedt	78,57	51	GREE Ochsenberg GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00
14	Hafenwärme Verwaltung GmbH	Sehestedt	51,00	52	R.E.W. Eixen GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00
15	WuF- Windenergie und Flugsicherheit GmbH	Sehestedt	75,00	53	Windpark Schrepkow-Kletzke GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00
16	ENAT Denker & Wulf Sp. Z o.o.	Golczewo	100,00	54	GREE Coppanz GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00
17	Umspannwerk Güstow Betriebs GbR	Sehestedt	90,04	55	GREE Damsdorf GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00
18	Windenergieberatung Andresen GmbH	Breklum	100,00	56	Quarnbek Windenergie 1 GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00
19	Eolica Menorca S.L.	Palma de Mallorca	70,00	57	DW Immobilien Syt GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00
20	Denker & Wulf Bulgaria	Sofia	100,00	58	GREE Geversdorf GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00
21	R.E.W. Wind Geschendorf GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00	59	GREE Schönermark GmbH & Co. KG	Sehestedt	55,00
22	R.E.W. Wind Westerau VI GmbH & Co. KG	Sehestedt	87,56	60	Windpark Premslin-Schönfeld GmbH & Co. KG	Sehestedt	78,57
23	R.E.W. GmbH & Co. Neun Wind-KG	Sehestedt	100,00	61	Windpark Falkenhagen Wilhelmshof GmbH & Co. KG	Sehestedt	83,33
24	R.E.W. Groß Pinnow GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00	62	Süderdeich Repowering GmbH & Co. KG	Sehestedt	75,00
25	Windpark Wutike GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00	63	DWAG Immobilien GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00
26	Windpark Premslin II GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00	64	Windpark Esperstoft GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00
27	Windpark Beseritz GmbH & Co. KG 2	Sehestedt	51,55	65	DW Strandhotel Niendorf GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00
28	GREE Brunsbüttel GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00	66	Hafenwärme GmbH & Co. KG	Sehestedt	51,00
29	Windpark Kribbe GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00	67	Mittelholsteiner Windkraft GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00
30	R.E.W. Nordhusen GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00	68	Windpark Silberstedt-Hochmoor GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00
31	GREE Windpark Holtsee GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00	69	Windpark Groß Buchwald-Negenharrie GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00
32	GREE Windpark Wernikow GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00	70	GREE Lindenberg GmbH & Co. KG	Sehestedt	50,11
33	GREE DW GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00	71	GREE Bosau-Hutzfeld GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00
34	GREE DW-Grund GmbH & Co. KG	Sehestedt	70,00	72	Windpark Ottenbüttel GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00
35	GREE Karstädt-Glövzin GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00	73	Milower Windkraft GmbH & Co. KG	Sehestedt	62,50
36	GREE Kambs GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00	74	Windpark Holtsee-Altenhof Erweiterung West GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00
37	GREE Handewitt GmbH & Co. KG	Sehestedt	73,33	75	DWAG Osterlund GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00
38	GREE Heinersdorf GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00	76	GREE Klappholz Repowering GmbH & Co. KG	Sehestedt	100,00

## Beteiligungen:

Nr.	Gesellschaft	Sitz	Anteil (%)	Nr.	Gesellschaft	Sitz	Anteil (%)
77	Netzanschluss Schrepkow GmbH	Sehestedt	50,00	113	Wind-Electric-Bet.ges. Kesdorf mbH & Co. Betriebs KG	Sehestedt	50,00
78	Bürgerwindpark Betriebsführungs GmbH	Galmsbüll	20,00	114	WINCONO Geest Wind GmbH & Co. KG	Brunsbüttel	32,89
79	Windpark Mittelholstein Projektierungs-ges. mbH	Hanerau-Hadem.	40,00	115	GREE Mildenberg GmbH & Co. KG	Sehestedt	21,25
80	Windpark Klobbicke Verwaltungs GmbH	Sehestedt	50,00	116	Windpark Don Quichote GmbH & Co. KG	Sehestedt	10,00
81	Nicolai Park GmbH	Sehestedt	26,01	117	R.E.W. GmbH & Co. Neunzehn Wind-KG	Sehestedt	33,34
82	Windpark Grünholz Verwaltungs GmbH	Thumby	25,00	118	Windpark Beseritz DK GmbH & Co. KG	Sehestedt	50,00
83	GOO Geschäftsführungs-GmbH	Cuxhaven	46,20	119	GREE Klappholz GmbH & Co. KG	Sehestedt	33,30
84	Windpark Bredenbek GmbH	Bredenbek	50,00	120	GREE Kronprinzenkoog GmbH & Co. KG	Sehestedt	46,80
85	Quarnbek Verwaltung GmbH	Quarnbek	50,00	121	Windkraft Niendiek GmbH & Co. KG	Sehestedt	37,50
86	WEA Berlin-Pankow GmbH	Sehestedt	50,00	122	Bürgerwindpark Holtsee-Altenhof GmbH & Co. KG	Sehestedt	6,51
87	Quantec DWAG Operations GmbH	Sehestedt	49,00	123	Hohen Luckow Windenergie GmbH & Co. KG	Satow	30,00
88	Gut Hohen Luckow Windpark GmbH	Satow	34,69	124	GOO Infrastruktur GmbH & Co. KG	Cuxhaven	29,49
89	Wind-Electric-Bet.ges. Kesdorf mbH	Kesdorf	50,00	125	Windpark Kränzin GmbH & Co. KG	Sehestedt	33,33
90	Windpark Handewitt GmbH	Sehestedt	33,37	126	Windkraft KWK Müller GmbH & Co. KG	Kaiser-Wilh.-Kooog	15,00
91	Oederquart-Schinkel Verwaltungs-GmbH	Oederquart	50,00	127	Windpark Hohen Luckow Nord GmbH & Co. KG	Sehestedt	48,58
92	GREE Neufeld 1 GmbH	Sehestedt	24,46	128	Windpark Sehestedt GmbH & Co. KG	Sehestedt	47,50
93	Windpark Brunsbüttel GmbH	Brunsbüttel	36,19	129	GREE Sillerup GmbH & Co. KG	Sehestedt	18,20
94	Infrastrukturgesellschaft Sillerup mbH	Lindewitt	50,00	130	GREE Barslund GmbH & Co. KG	Sehestedt	28,00
95	Windcloud 4.0 GmbH	Engesande	25,93	131	GREE Neufeld GmbH & Co. KG	Sehestedt	45,38
96	Glood GmbH Power to Heat	Rosenheim	25,00	132	Mamer Neuenkoogsdeich GmbH & Co. KG	Neufeld	38,44
97	Windpark Dubener Platte GmbH	Freiburg i. Br.	35,00	133	Windenergie Oederquart-Schinkel GmbH & Co. KG	Oederquart	50,00
98	wingtec GmbH Eggebek	Eggebek	36,00	134	DW-Bürger Mittelholstein GmbH & Co. KG	Sehestedt	50,00
99	Grundstücksverw.ges. Sillerup GbR	Sillerup	16,67	135	Bürgerwind Karstädt GmbH & Co. KG	Sehestedt	44,70
100	Blauwind Ebnat Verwaltungs-GmbH	Aalen	14,00	136	Weddelbek Nord Windenergie GmbH & Co. KG	St. Michaelisd	16,39
101	Nienstedten 1a Grundbesitz GmbH	Rellingen	49,00	137	Barslunder Bürgerwind GmbH & Co. KG	Sehestedt	9,76
102	Suhr/Denker & Wulf AG & Co. OHG	Sehestedt	34,00	138	Windpark Klobbicke GmbH & Co. KG	Sehestedt	50,00
103	DWAG/Denker GbR	Sehestedt	50,00	139	Eigentümergeinschaft Schuby GmbH & Co. KG	Sehestedt	11,12
104	Anschlussgemeinschaft Mitteldeich GbR	Sehestedt	16,70	140	GREE Güstow GmbH & Co. KG	Sehestedt	32,45
105	Schobüll Repowering GmbH & Co. KG	Großenwiehe	10,00	141	GREE Lindewitt GmbH & Co. KG	Sehestedt	10,84
106	Windpark Havighorst GmbH & Co. Betriebs KG	Flensburg	4,43	142	Windpark Grömitz Repowering GmbH & Co. KG	Sehestedt	33,19
107	R.E.W. GmbH & Co. Achtzehn Wind-KG	Sehestedt	50,00	143	DWAG & Ahlmann Immobilien GmbH & Co. KG	Sehestedt	50,00
108	ARGE-Netz Nordfriesland GmbH & Co. KG	Husum	1,00	144	WP Repowering Wernikow EE-DW GmbH & Co. KG	Sehestedt	50,00
109	Windpark Friedrichskoog Süd-West GmbH & Co. KG	Sehestedt	25,00	145	Windpark Jürgenshagen Repowering GmbH & Co. KG	Sehestedt	50,00
110	Brunsbüttler Windkraft I GmbH & Co. KG	Sehestedt	37,78	146	Windpark Grünholz GmbH & Co. KG	Thumby	25,00
111	Brunsbüttler Windkraft II GmbH & Co. KG	Sehestedt	13,58	147	GREE Neuengörs GmbH & Co. KG	Sehestedt	20,00
112	Windpark Lütt Ohlen GmbH & Co. KG	Sehestedt	13,70	148	GREE Gollmark Repowering GmbH & Co. KG	Sehestedt	28,80

## Angaben über das Kapital der Emittentin

### Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital an der Emittentin beträgt insgesamt 450.000 € und ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig eingezahlt. Bei dem genannten Betrag handelt es sich ausschließlich um den Kommanditanteil der Gründungskommanditistin und Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Die persönlich haftende Gesellschafterin, die DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, hat gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Emittentin keine Einlage geleistet.

### Kapitalerhöhung

Das gezeichnete Kommanditkapital von 450.000 € soll auf insgesamt 2.000.000 € erhöht werden. Den Anlegern steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch ein Kapital von insgesamt 1.550.000 € zur Zeichnung zur Verfügung.

#### Vermögensanlage A:

Der Gesamtbetrag der Vermögensanlage A beträgt 1.050.000 €. Bezogen auf einen Mindestkommanditanteil in Höhe von 1 € entspricht dies 1.050.000 Kommanditanteilen, die noch gezeichnet werden können.

#### Vermögensanlage B:

Der Gesamtbetrag der Vermögensanlage B beträgt 500.000 €. Bezogen auf einen Mindestkommanditanteil in Höhe von 500 € entspricht dies 1.000 Kommanditanteilen, die noch gezeichnet werden können.

## Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und abweichende Rechte und Pflichten

Die Hauptmerkmale der Anteile der zukünftigen Gesellschafter sind im Kapitel 4 „Die Vermögensanlagen“ auf den Seiten 42 bis 45 dargestellt und treffen auch auf die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zu.

Es bestehen die folgenden abweichenden Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:

### *abweichende Rechte der Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung*

- Die Gründungskommanditistin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat das Recht auf ein Angebot zur weiteren Erhöhung ihrer Beteiligung, wenn die Berechtigten nach § 3 Ziffer 4 b. die ihnen zustehende Beteiligungshöhe (500.000 €) nicht ausschöpfen.
- Die Gründungskommanditistin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat das Recht, dass ihr Haftkapital nach Erhöhung des Kommanditkapitals der Emittentin durch Aufnahme weiterer Kommanditisten auf 10 % ihrer Kommanditeinlage reduziert wird.
- Die Gründungskommanditistin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat das Recht auf Zuteilung eines einmaligen Vorweggewinns auf zukünftige Jahresergebnisse gemäß § 11 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seiten 159 – 160 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).

### *abweichende Pflichten der Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung*

Die Pflichten der Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weichen nicht von den Pflichten der Anleger ab.

### *abweichende Rechte der Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung*

- Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.
- Die Komplementärin erbringt keine Einlage, hat keinen Kapitalanteil und ist weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt.
- Die Komplementärin verfügt über kein Stimmrecht.
- Die Komplementärin unterliegt nicht dem gesetzlichen Wettbewerbsverbot.
- Die Komplementärin ist für Rechtsgeschäfte mit der Emittentin von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreit.
- Die Komplementärin ist berechtigt, durch Erhöhung der Kommanditeinlage das Kommanditkapital der Gesellschaft durch Aufnahme weiterer Kommanditisten zu erhöhen und die im Handelsregister einzutragende Haftsumme auf 10 % der Kommanditeinlage zu reduzieren. Die Komplementärin ist außerdem berechtigt, die Kommanditeinlagen von beigetretenen Kommanditisten zu erhöhen.
- Abschluss von Beitrittsverträgen und Festlegung der Bedingungen des Eintritts in eigener Zuständigkeit.

- Die Geschäftsführer der Komplementärin sind berechtigt, sich fachkundiger Dritter als Geschäftsbesorger zu bedienen.
  - Die Komplementärin ist berechtigt, sich bei der Aufstellung der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung der Hilfe Dritter zu bedienen.
  - Die Komplementärin ist berechtigt, im Rahmen des Investitions- und Finanzierungsplans sämtliche für das Investitionsvorhaben sowie dessen Finanzierung erforderlichen Verträge zu verhandeln, abzuschließen und durchzuführen. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf den laufenden Geschäftsbetrieb der Gesellschaft. Bestimmte Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung der Gesellschafter gemäß den Regelungen in § 5 Ziffern 3 - 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 155 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
  - Die Komplementärin ist berechtigt, nach ihrem Ermessen den Beitrittswunsch zur Gesellschaft von Personen abzulehnen.
  - Die Komplementärin kann einen Kommanditisten, wenn er mit der Einzahlung der Geldeinlage in Verzug gerät und trotz Nachfristsetzung innerhalb von zwei Wochen die Einlage nicht leistet oder die erforderliche Handelsregistervollmacht nicht erbringt, aus der Gesellschaft ausschließen.
  - Aufforderung der Kommanditisten zur Einzahlung der Kommanditeinlage.
  - Einberufung der Gesellschafterversammlungen.
  - Unverzögliche Einberufung einer neuen Gesellschafterversammlung, wenn sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig erweist.
  - Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung.
  - Anspruch auf Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung.
  - Anspruch auf Ersatz sämtlicher Auslagen und Aufwendungen, welche die Komplementärin für die Gesellschaft tätigt.
  - Liquidatorin im Falle der Auflösung der Gesellschaft.
  - Recht auf einen Anteil des verbleibenden Liquidationserlöses bei Auflösung der Gesellschaft.
- abweichende Pflichten der Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung*
- Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.
  - Sicherstellung, dass die Geschäftsführer die Aufgaben gegenüber der Gesellschaft in der gleichen Weise erfüllen und deren Interessen wahrnehmen, wie dies dem Geschäftsführer einer GmbH gegenüber seiner eigenen Gesellschaft und deren Gesellschaftern vorgeschrieben ist.
  - Verpflichtung der Geschäftsführer, die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zu beachten.
  - Sicherstellung, dass, wenn sich die Geschäftsführer der Komplementärin fachkundiger Dritter als Geschäftsbesorger zu bedienen, ausreichende Lenkungs-, Weisungs- und Kontrollrechte und damit die unternehmerischen Entscheidungen im täglichen Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben.
  - Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bei Ausübung ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse.
  - Übernahme der persönlichen Haftung in der Höhe ihres Stammkapitals.
  - Aufstellung der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung innerhalb der gesetzlichen Frist.

- Aufforderung der Kommanditisten zur Einzahlung der Kommanditeinlage.
- Einberufung der Gesellschafterversammlungen.
- Versendung einer neuen Einladung zur Gesellschafterversammlung, wenn die Durchführung einer virtuellen Gesellschafterversammlung durch die Mehrheit der Gesellschafter abgelehnt wird.
- Erläuterung des Jahresabschlusses des jeweils vorangegangenen Geschäftsjahres und Berichterstattung über den Geschäftsgang im jeweils laufenden Geschäftsjahr in der ordentlichen Gesellschafterversammlung.
- Leitung und Protokollführung der Gesellschafterversammlungen.
- Unterzeichnung des Protokolls der Gesellschafterversammlung und Zustellung an die Gesellschafter in Textform.
- Entgegennahme der Einsprüche gegen das Protokoll der Gesellschafterversammlung.
- Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder Kommanditisten, die zusammen mindestens 10 % des Festkapitals der Gesellschaft halten, dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- Übersendung der Aufforderung für die Stimmabgabe bei Gesellschafterbeschlüssen durch Abstimmung in Textform außerhalb der Gesellschafterversammlung. Dabei ist der Gegenstand, über den abgestimmt werden soll, zu benennen.
- Bei Gesellschafterbeschlüssen durch Abstimmung in Textform außerhalb der Gesellschafterversammlung unverzügliche Mitteilung des Ergebnisses an die Gesellschafter.
- Aufforderung der Kommanditisten zur Erteilung einer notariell beglaubigten Handelsregistervollmacht und Zusendung dieser spätestens mit der Bestätigung über die Annahme seines Beitritts.
- Entgegennahme und Führung der Anschriften der Gesellschafter.
- Liquidatorin im Falle der Auflösung der Gesellschaft. Darüber hinaus gibt es keine abweichenden Hauptmerkmale der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (d. h. Rechte und Pflichten).

### **Bisher ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen**

Art der Vermögensanlage: Nachrangdarlehen

Volumen: 1.550.000 €

Platzierungszeitraum: Die Platzierung erfolgte vollständig am 29.09.2021.

Fälligkeit, Kündigungsmöglichkeit und Platzierungsstand:

Das Nachrangdarlehen ist mit der Einzahlung des einzuwerbenden Kommanditkapitals, spätestens zum 31.12.2023 zur Rückzahlung fällig. Es besteht keine Kündigungsmöglichkeit. Das Nachrangdarlehen ist vollständig in Höhe von 1.550.000 € platziert.

Darüber hinaus hat die Emittentin bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes ausgegeben.

## Angaben über die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die nachfolgend genannte Komplementärin sowie die nachfolgend genannte Kommanditistin:

<b>Windpark Neufeld Kattrepel GmbH &amp; Co. KG</b>	
Betreibergesellschaft / Emittentin	
<p><b>DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH</b> <b>(Komplementärin)</b></p> <p><i>Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie Geschäftsführerin der Emittentin, Stammkapital: 25.000 €</i> (0,0 %)</p> <p><i>Gesellschafter:</i> Denker &amp; Wulf AG (100,0 %)</p> <p><i>Geschäftsführer:</i> Torsten Levsen Rainer Newe</p>	<p><b>Kommanditisten der Emittentin</b></p> <p><b>Angestrebtes Eigenkapital</b> <b>2.000.000 €</b></p> <p>davon</p> <p><b>Gründungskommanditistin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung</b> <b>450.000 €</b> (2,5 %)</p> <p><i>Denker &amp; Wulf AG (Einlage 450.000 €)</i></p> <p><b>Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen</b> <b>1.550.000 €</b> (weitere Kommanditisten) (97,5 %)</p>

### **Komplementärin der Emittentin**

Die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin), die DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, ist Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Gesellschafterin der Komplementärin ist die Denker & Wulf AG mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) von 25.000 €.

Die Geschäftsführung der DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH obliegt Torsten Levsen und Rainer Newe.

Geschäftsanschrift / Sitz der Gesellschaft:  
Windmühlenberg, 24814 Sehestedt

Die persönlich haftende Gesellschafterin leistet gemäß Gesellschaftsvertrag der Emittentin keine Einlage und hat entsprechend keine Einlage gezeichnet und eingezahlt.

### **Kommanditistin der Emittentin**

Die Gründungskommanditistin der Emittentin ist die Denker & Wulf AG. Diese ist zugleich auch Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Geschäftsanschrift der Gründungskommanditistin und der Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:

Windmühlenberg, 24814 Sehestedt

Der Gesamtbetrag der von der Gründungskommanditistin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten Kommanditanteile an der Emittentin beträgt 450.000 €. Der Betrag ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig eingezahlt.

### **Vergütungen und Gewinnbeteiligungen der Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung**

Nachfolgend werden die Gesamtbezüge aufgeführt, die den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt zustehen.

Der Prognosezeitraum betrachtet den Zeitraum 2023 – 2042. Insofern sind die Vergütungen bis zum Ende dieses Zeitraums dargestellt, auch wenn der Geschäftsbetrieb noch weitere Jahre fortgesetzt werden könnte.

Die Vergütungen und Gewinnbeteiligungen stellen sich für die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Einzelnen wie folgt dar:

Die Komplementärin, die DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine Vergütung in Höhe von 5 % ihres Stammkapitals in Höhe von 25.000 €, entsprechend 1.250 € pro Jahr.

Für die Jahre 2021 und 2022 erhielt die Komplementärin entsprechend der vorgenannten Regelung eine Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung in Höhe von insgesamt 2.187 €.

Über den Planungszeitraum 2023 – 2042 ergeben sich entsprechend der vorstehend beschriebenen Regelung Vergütungen für die Übernahme der persönlichen Haftung an die Komplementärin in Höhe von insgesamt 25.000 €.

Die Komplementärin erhält sämtliche Auslagen und Aufwendungen, welche sie für die Gesellschaft tätigt, von der Emittentin ersetzt. Die Höhe dieser Aufwendungen und Auslagen ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt und kann entsprechend nicht angegeben werden.

Im Falle der Liquidation der Emittentin erhält die Komplementärin einen Betrag in Höhe von 5 % des Liquidationserlöses. Die Höhe dieses Liquidationserlöses ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt und kann entsprechend nicht angegeben werden.

Die Komplementärin (Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) ist am Kapital der Gesellschaft und somit

am handelsrechtlichen Ergebnis der Emittentin nicht beteiligt und erhält daher keine Ausschüttungen.

Die prognostizierte Höhe der Vergütungen, die der Komplementärin, der DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, insgesamt zustehen, beträgt mindestens 27.187 €. Zudem steht der persönlich haftenden Gesellschafterin ein Anteil des Liquidationserlöses zu.

Der Denker & Wulf AG, Gründungskommanditistin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht ebenso wie den zukünftig beitretenden Kommanditisten eine anteilige Beteiligung am Ergebnis der Emittentin in Abhängigkeit des von ihnen gezeichneten Kapitals zu.

Die prognostizierten Ausschüttungen über den Betrachtungszeitraum 2023 - 2042 der Vermögensanlage A betragen 505 % der jeweils getätigten Kommanditeinlage einschließlich der Rückzahlung der eingezahlten Kommanditeinlage. Auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gezeichneten Kommanditkapitals der Denker & Wulf AG in Höhe von 450.000 € ergibt sich daraus ein prognostizierter Gesamtbetrag der Ausschüttungen an die Denker & Wulf AG in Höhe von 2.272.500 €.

Die in § 11 Nr. 3 des Gesellschaftsvertrages (siehe Seite 160) beschriebene Zuteilung eines einmaligen Vorweggewinns auf zukünftige Jahresergebnisse erfolgt an alle Gesellschafter nach Einwerbung des Kommanditkapitals (Gründungsgesellschafterin und Gesellschafter der Vermögensanlage A sowie der Vermögensanlage B). Diese Zuteilung ist bereits in den prognostizierten Ausschüttungen berücksichtigt.

Die Denker & Wulf AG, Gründungskommanditistin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist zugleich alleinige Gesellschafterin der DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, Komplementärin der Emittentin, und

hat daher Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH ab und können daher der Höhe nach nicht beziffert werden.

Die Denker & Wulf AG, Gründungskommanditistin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, übernimmt die Planung, Koordination und Begleitung der Errichtung der vier Windenergieanlagen der Emittentin gemäß Projektvertrag "Kattrepel Erweiterung II" vom 28.03.2022. Die Denker & Wulf AG erhält von der Emittentin für diese Leistungen eine einmalige Vergütung in Höhe von 1.600.000 € (siehe Erläuterungen zum prognostizierten Investitionsplan auf Seite 63 in Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“).

Die Denker & Wulf AG, Gründungskommanditistin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, wird die kaufmännische und technische Betriebsführung der vier Windenergieanlagen der Emittentin übernehmen. Der entsprechende Vertrag wurde am 04.04.2022 geschlossen. Die Denker & Wulf AG erhält von der Emittentin für die Betriebsführung über den Planungszeitraum 2023 – 2042 prognostizierte Vergütungen von durchschnittlich jährlich 56.183 €, insgesamt 1.123.665 €. Im Jahr 2022 erhielt die Denker & Wulf AG für die die kaufmännische und technische Betriebsführung eine Vergütung in Höhe von 8.490 €.

Die Denker & Wulf AG, Gründungskommanditistin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, hat der Emittentin mit Vertrag vom 29.09.2021 und Nachtrag vom 28.01.2022 Fremdkapital in Höhe von 1.550.000 € zur Verfügung gestellt. Das Nachrangdarlehen ist nach Einwerbung des Eigenkapitals, spätestens jedoch zum 31.12.2023, zurückzuzahlen. Die Zinszahlungen für das

Nachrangdarlehen betragen insgesamt mindestens 55.770 €.

Die Denker & Wulf AG, Gründungskommanditistin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist zugleich alleinige Gesellschafterin der Windpark Kattrepel GmbH und hat daher Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der Windpark Kattrepel GmbH ab und können daher der Höhe nach nicht beziffert werden. Die Windpark Kattrepel GmbH stellt die Netzinfrastruktur für zwei Windenergieanlagen des Windparks Kattrepel Erweiterung II.

Die Denker & Wulf AG, Gründungskommanditistin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist zugleich Gesellschafterin der WuF-Windenergie und Flugsicherheit GmbH und hat daher Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der WuF-Windenergie und Flugsicherheit GmbH ab und können daher der Höhe nach nicht beziffert werden. Die WuF-Windenergie und Flugsicherheit GmbH stellt ein System zur bedarfsgerechten Steuerung der Windenergieanlagen bezüg-

lich des Flugverkehrs und ein System zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen bereit.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, der der Gründungskommanditistin und Kommanditistin der Emittentin insgesamt zusteht, beträgt mindestens 5.060.425 €, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannten zukünftigen Gewinnbeteiligungen an der DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, an der Windpark Kattrepel GmbH sowie an der WuF-Windenergie und Flugsicherheit GmbH.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, der den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt zusteht, beträgt mindestens 5.087.612 €, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannten zukünftigen Gewinnbeteiligungen an der DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, an der Windpark Kattrepel GmbH sowie an der WuF-Windenergie und Flugsicherheit GmbH. Zudem steht der persönlich haftenden Gesellschafterin bei Liquidation der Emittentin ein Anteil des Liquidationserlöses zu.

Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Gewinnbeteiligungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.



### **Staatsangehörigkeit / Führungszeugnisse**

Bei der DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, Gründungsgesellschafterin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, handelt es sich um eine juristische Person mit Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland, für die die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich ist. Eine Verurteilung der DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH durch ein Gericht im Ausland wegen einer Straftat, die mit denen nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbar ist, besteht nicht.

Bei der Denker & Wulf AG, Gründungskommanditistin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, handelt es sich um eine juristische Person mit Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland, für die die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich ist. Eine Verurteilung der Denker & Wulf AG durch ein Gericht im Ausland wegen einer Straftat, die mit denen nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbar ist, besteht nicht.

### **Insolvenzverfahren**

Über das jeweilige Vermögen der Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

### **Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen**

In Bezug auf die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen sowie keine Unter-sagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt.

### **Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen**

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt.

### **Zurverfügungstellung und Vermittlung von Fremdkapital**

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Denker & Wulf AG, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, stellt der Emittentin Fremdkapital in Form von einem

Nachrangdarlehen in Höhe von 1.550.000 € zur Verfügung. Das Nachrangdarlehen hat eine Laufzeit bis zur Einzahlung des einzuwerbenden Kommanditkapitals, längstens bis zum 31.12.2023 und wird mit 3 % p.a. verzinst.

Darüber hinaus stellen die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Emittentin in keiner Art und Weise Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln der Emittentin auch in keiner Art und Weise Fremdkapital.

### **Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte**

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich sowohl auf die Anlageobjekte der Vermögensanlage A als auch auf die Anlageobjekte der Vermögensanlage B und umfassen daher die Windenergieanlagen der Emittentin und die Windenergieanlagen der Windpark Kattrepel-Nord GmbH & Co. KG.

Die Denker & Wulf AG, Gründungskommanditistin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist zugleich alleinige Gesellschafterin der DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, Komplementärin der Emittentin, und damit unmittelbar an der DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH bestehen aus der Übernahme der persönlichen Haftung sowie der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin und umfassen die Verhandlung von Verträgen, die Planung, Koordination und Durchführung des Investitionsvorhabens sowie operative Tätigkeiten.

Die Denker & Wulf AG, Gründungskommanditistin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist zugleich alleinige Gesellschafterin der Windpark Kattrepel GmbH, und damit unmittelbar an der Windpark Kattrepel GmbH beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Windpark Kattrepel

GmbH bestehen aus der Bereitstellung der Netzinfrastruktur für zwei Windenergieanlagen des Windparks Kattrepel Erweiterung II (gemäß Vertrag über die Nutzung von Infrastruktureinrichtungen zum Betrieb von Windenergieanlagen im Windpark Kattrepel Erw. II (Infrastrukturnutzungsvertrag) vom 28.03.2022 und Vereinbarung über die Lieferung und Installation einer Kuppelstation vom 28.03.2022).

Die Denker & Wulf AG, Gründungskommanditistin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist zugleich Gesellschafterin der WuF-Windenergie und Flugsicherheit GmbH, und damit unmittelbar an der WuF-Windenergie und Flugsicherheit GmbH beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der WuF-Windenergie und Flugsicherheit GmbH bestehen aus der Bereitstellung eines Systems zur bedarfsgerechten Steuerung der Windenergieanlagen bezüglich des Flugverkehrs (gemäß Vertrag über die Erfassung von Windenergieanlagen im Flight-Manager-System vom 21.09.2021) und eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen (gemäß LightManager-Vertrag vom 18.08.2021).

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, erbringt im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen. Die erbrachten Leistun-

gen der DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH bestehen aus der Übernahme der persönlichen Haftung sowie der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin und umfassen die Verhandlung von Verträgen, die Planung, Koordination und Durchführung des Investitionsvorhabens sowie operative Tätigkeiten.

Die Denker & Wulf AG, Gründungskommanditistin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, erbringt im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen. Die erbrachten Leistungen der Denker & Wulf AG bestehen aus der Planung, Koordination und Begleitung der Errichtung der vier Windenergieanlagen der Emittentin (gemäß Projektvertrag "Kattrepel Erweiterung II" über die Planung, Koordination und Begleitung der Errichtung von vier (4) Windenergieanlagen (WEA) einschließlich Nebeneinrichtungen und Infrastruktur vom 28.03.2022 mit Nachtrag vom 01.09.2022), der kaufmännischen und technischen Betriebsführung (gemäß Vertrag zum technischen und kaufmännischen Windparkmanagement im Windpark Kattrepel Erweiterung II vom 04.04.2022) sowie der Lieferung und Installation einer Kuppelstation (gemäß Vereinbarung über die Lieferung und Installation einer Kuppelstation vom 28.03.2022) und umfassen diverse Verträge mit Dritten, Gutachten, Planungsarbeiten und -unterlagen sowie die kaufmännische und technische Betriebsführung.

Darüber hinaus erbringen die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

### **Verbundene Unternehmen**

Die Denker & Wulf AG, Gründungskommanditistin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist zugleich Gesellschafterin der auf den Seiten 79 und 80 aufgelisteten Unternehmen und damit unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Denker & Wulf AG, Gründungskommanditistin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist Mitglied der Geschäftsführung des Unternehmens Nr. 21 der Auflistung auf Seite 79 sowie der Unternehmen Nr. 102 und 103 der Auflistung auf Seite 80 und damit tätig für Unternehmen, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs verbunden sind.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

## Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Emittentin entsprechen dem Gegenstand des Unternehmens, der auf der Seite 77 dieses Verkaufsprospektes dargestellt ist.

### **Abhängigkeit der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren**

Es bestehen Abhängigkeiten der Emittentin von folgenden Verträgen, die zur beiderseitigen Erfüllung von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin sind.

- **Kaufvertrag für die Windenergieanlagen** (abgeschlossen am 26.03.2021; am 09.06.2022 auf die Emittentin übertragen)

Der Kaufvertrag ist die Voraussetzung für den Bau der Windenergieanlagen und damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Kaufvertrages für die Windenergieanlagen, da ansonsten das Projekt nicht realisiert werden kann.

- **Projektvertrag „Kattrepel Erweiterung II“ über die Planung, Koordination und Begleitung der Errichtung von vier (4) Windenergieanlagen (WEA) einschließlich Nebeneinrichtungen und Infrastruktur** (abgeschlossen am 28.03.2022 mit Nachtrag vom 01.09.2022)

Die Leistungen im Bereich der Planung, Koordination und Begleitung der Errichtung und Inbetriebnahme des Windparks Kattrepel Erweiterung II erfolgen durch die Denker & Wulf AG. Mit dem Projektvertrag „Kattrepel Erweiterung II“ über die Planung, Koordination und Begleitung der Errichtung von vier (4) Windenergieanlagen (WEA) einschließlich Nebeneinrichtungen und Infrastruktur werden sämtliche Vorleistungen und gesicherte Rechte hinsichtlich des Windparks Kattrepel Erweiterung II an die Emittentin übertragen.

Die Emittentin ist abhängig vom Erhalt der Leistungen und Projektrechte durch den vorgenannten Vertrag, um den Windpark Kattrepel Erweiterung II errichten und betreiben zu können. Der Vertrag ist damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

- **Wartungsvertrag für die Windenergieanlagen**

(abgeschlossen am 21.05.2021; am 17.06.2022 auf die Emittentin übertragen)

Der Wartungsvertrag soll für den reibungslosen Betrieb der Windenergieanlagen sorgen und ist damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Wartungsvertrages, um die Kostensicherheit beim Windenergieanlagenbetrieb (Service, Reparaturen, Garantien) zu erhöhen.

- **Vertrag zum technischen und kaufmännischen Windparkmanagement** (abgeschlossen am 04.04.2022 mit Nachtrag vom 01.09.2022)

Der Vertrag zum technischen und kaufmännischen Windparkmanagement wurde mit der Denker & Wulf AG geschlossen.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Vertrags zum technischen und kaufmännischen Windparkmanagement, da dieser die technische und kaufmännische Betriebsführung des Windparks sowie administrative Leistungen umfasst und damit für die Projektrealisierung von wesentlicher Bedeutung ist.

▪ **Nutzungsverträge für die Windparkflächen**

(abgeschlossen im Zeitraum vom 04.02.2015 bis 19.03.2019 mit Nachträgen vom 21.12.2018 und 12.06.2019; am 24.06.2021 und 16.08.2021 auf die Emittentin übertragen sowie von der Emittentin abgeschlossen am 08.07.2022)

Die Nutzungsverträge für die Windparkflächen sind Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen und sind damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung. Fünf Nutzungsverträge wurden von der Denker & Wulf AG mit fünf Grundstückseigentümern im Windparkgebiet geschlossen und am 24.06.2021 bzw. 16.08.2021 auf die Emittentin übertragen. Ein weiterer Nutzungsvertrag wurde von der Emittentin selbst mit einem Grundstückseigentümer geschlossen.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Nutzungsverträge, da ohne die langfristig gesicherte Überlassung der erforderlichen Grundstücke der Windpark Kattrepel Erweiterung II nicht realisiert werden kann.

▪ **Nutzungsverträge für die Verlegung von Erdkabeln**

(abgeschlossen im Zeitraum vom 25.03.2015 bis 18.11.2021 mit Nachträgen im Zeitraum 01.06.2015 bis 04.01.2016; übertragen auf die Emittentin im Zeitraum 24.06.2021 bis 07.12.2021)

Die Nutzungsverträge für die Verlegung von Erdkabeln, die für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung sind, wurden von der Denker & Wulf mit den Grundstückseigentümern geschlossen und im Zeitraum 24.06.2021 bis 07.12.2021 an die Emittentin übertragen.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Nutzungsverträge, da anderenfalls der Windpark Kattrepel Erweiterung II nicht realisiert werden kann.

▪ **Gestattungsverträge über die Verlegung von Kabeltrassen**

(abgeschlossen am 10.07.2015 und 06.08.2015; am 26.07.2021 und 06.08.2021 auf die Emittentin übertragen)

Mit drei Grundstückseigentümern wurden von der Denker & Wulf AG Gestattungsverträge über die Verlegung von Kabeltrassen abgeschlossen, die für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung sind. Am 26.07.2021 und 06.08.2021 wurden die Gestattungsverträge auf die Emittentin übertragen.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Gestattungsverträge, da anderenfalls der Windpark Kattrepel Erweiterung II nicht realisiert werden kann.

▪ **Grundstücksmietvertrag**

(abgeschlossen am 19.04.2016; am 24.06.2021 auf die Emittentin übertragen)

Mit einem Grundstückseigentümer wurden von der Denker & Wulf AG ein Grundstücksmietvertrag für die Verlegung von Erdkabelleitungen, der für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung ist, geschlossen und am 24.06.2021 auf die Emittentin übertragen.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Grundstücksmietvertrages, da anderenfalls der Windpark Kattrepel Erweiterung II nicht realisiert werden kann.

▪ **Verträge über Versorgungs- (Abwasser) Anlagen**

(abgeschlossen am 18.06.2015; am 22.07.2021 auf die Emittentin übertragen)

Die Denker & Wulf AG hat mit dem Land Schleswig-Holstein zwei Verträge über Versorgungs- (Abwasser) Anlagen für die Benutzung von Straßen zum Bau und Betrieb von Leitungen, die für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung sind, geschlossen und am 22.07.2021 auf die Emittentin übertragen.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Verträge, da anderenfalls der Windpark Kattrepel Erweiterung II nicht realisiert werden kann.

- **Vereinbarung über die Lieferung und Installation einer Kuppelstation**  
(abgeschlossen am 28.03.2022)

Die Vereinbarung über die Lieferung und Installation einer Kuppelstation ist eine Voraussetzung für den Anschluss an das Umspannwerk und damit für die Einspeisung in das Stromnetz und damit von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung dieser Vereinbarung, da ohne die langfristig gesicherte Einspeisung der Windpark Kattrepel Erweiterung II nicht realisiert werden kann.

- **Vertrag zur Aufschaltung einer bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen sowie zur Vermeidung von Störungen des Flugplatzsuchradars der Bundeswehr am Militärflugplatz Nordholz**  
(abgeschlossen am 04.10.2021, am 28.03.2022 auf die Emittentin übertragen)

Die Denker & Wulf AG hat mit der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, dieses wiederum vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, den Vertrag zur bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen sowie zur Vermeidung von Störungen des Flugplatzsuchradars der Bundeswehr am Militärflugplatz Nordholz abgeschlossen, damit die Bundeswehr eine Steuerungs- und Schaltungsmöglichkeit im Kontrollraum des Militärflugplatzes hat, die die Rotorbewegungen der Windenergieanlagen verringern oder abschalten kann. Dieser Vertrag ist die Voraussetzung dafür, dass der Errichtung der Windenergieanlagen zugestimmt wird und die Flügelrotationen der Windenergieanlagen die Radarsicht für die Flugsiche-

rung nicht beeinträchtigt und ist damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung. Der Vertrag wurde mit dem Projektvertrag „Kattrepel Erweiterung II“ vom 28.03.2022 auf die Emittentin übertragen.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Vertrages zur bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen sowie zur Vermeidung von Störungen des Flugplatzsuchradars der Bundeswehr am Militärflugplatz Nordholz, da anderenfalls das Projekt nicht realisiert werden kann.

- **Verträge über die Nutzung von Infrastruktureinrichtungen zum Betrieb von Windenergieanlagen im Windpark Kattrepel Erw. II (Infrastrukturnutzungsverträge)**  
(abgeschlossen am 07.03.2022 und 28.03.2022)

Die Infrastrukturnutzungsverträge sind die Voraussetzung für den Anschluss an das Umspannwerk und damit für die Einspeisung in das Stromnetz und damit von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Infrastrukturnutzungsverträge, da ohne die langfristig gesicherte Einspeisung der Windpark Kattrepel Erweiterung II nicht realisiert werden kann.

- **Vertrag über die Erfassung von Windenergieanlagen im FlightManager-System**  
(abgeschlossen am 21.09.2021; am 28.03.2022 auf die Emittentin übertragen)

Der Vertrag über die Erfassung von Windenergieanlagen im FlightManager-System ist Voraussetzung dafür, dass die Installation und der Betrieb der bedarfsgerechten Steuerung der Windenergieanlagen durch den Systemanbieter geregelt werden und ist damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung. Der Vertrag wurde von der Denker & Wulf AG geschlossen und mit

dem Projektvertrag „Kattrepel Erweiterung II“ vom 28.03.2022 auf die Emittentin übertragen.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Vertrages über die Erfassung von Windenergieanlagen im FlightManager-System, da anderenfalls der Windpark Kattrepel Erweiterung II nicht realisiert werden kann.

▪ **LightManager-Vertrag**

(abgeschlossen am 18.08.2021)

Mit dem LightManager-Vertrag wurde die Ausrüstung des Windparks Kattrepel Erweiterung II mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung, bei der die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen nur noch zu solchen Zeiten aktiviert wird, in denen sich Luftfahrzeuge im Umfeld der Windenergieanlagen befinden, geregelt.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung dieses Vertrages, da eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung ab dem 01.01.2023 gesetzlich verpflichtend ist und anderenfalls der Windpark Kattrepel Erweiterung II nicht betrieben werden kann. Damit ist der Vertrag von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin.

▪ **Schuldrechtlicher Austauschvertrag über die Bereitstellung der Infrastruktur für die Bürgerbeteiligung am Windpark Kattrepel-Nord**

(abgeschlossen am 03.06.2022)

Mit dem Schuldrechtlichen Austauschvertrag über die Bereitstellung der Infrastruktur für die Bürgerbeteiligung am Windpark Kattrepel-Nord stellt die Emittentin der Windpark Kattrepel-Nord GmbH & Co. KG die Bürgerbeteiligungsinfrastruktur zur Verfügung und erhält eine Gewinnbeteiligung. Daher ist der Austauschvertrag die für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Austauschvertrages, da an-

sonsten das Projekt mit den vorgesehenen Vermögensanlagen A und B nicht realisiert werden kann.

▪ **Städtebaulicher Vertrag**

(abgeschlossen am 15.06.2021; am 28.03.2022 auf die Emittentin übertragen)

Der Städtebauliche Vertrag genehmigt die Nutzung von Gemeindewegen der Gemeinde Neufeld während der Baumaßnahmen und regelt eine anschließende Erneuerung der Schwarzdecke.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Städtebaulichen Vertrages, da anderenfalls der Windpark Kattrepel Erweiterung II nicht realisiert werden kann.

▪ **Vereinbarungen zum Projekt „Kattrepel Erweiterung II“**

(abgeschlossen am 16.03.2022 und 22.03.2022)

Mit den Projektbeteiligten hat die Emittentin zwei Vereinbarungen zum Projekt „Kattrepel Erweiterung II“ geschlossen.

In den Vereinbarungen sind Abmachungen zur Durchführung des Projektes enthalten. Daher sind sie für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Vereinbarungen, da ansonsten das Projekt nicht realisiert werden kann.

▪ **Projektkreditvertrag für die Fremdfinanzierung des Investitionsvorhabens**

(abgeschlossen am 16.05.2022 mit Zusatzvereinbarung vom 16.05.2022)

Für die Finanzierung des Vorhabens werden neben dem bereits gezeichneten und eingezahlten Eigenkapital in Höhe von insgesamt 450.000 € und dem noch einzuwerbenden Eigenkapital in Höhe von 1.550.000 € Fremdmittel benötigt, die sich folgendermaßen darstellen:

- Fremdmittel aus dem Darlehen der KfW ausgereicht von der finanzierenden Bank (Darlehen I) zur langfristigen Fi-

finanzierung des Vorhabens (im Rahmen des Projektkreditvertrages vom 16.05.2022 mit Zusatzvereinbarung vom 16.05.2022 abgeschlossen)

Die kurzfristigen Fremdmittel der Emittentin zur Vor- und Zwischenfinanzierung stellen sich wie folgt dar:

- Fremdmittel aus dem Nachrangdarlehen der Gründungskommanditistin (Denker & Wulf AG) (Projektvorfinanzierung I zur Vorfinanzierung von Eigenkapital, abgeschlossen am 29.09.2021 mit Nachtrag vom 28.01.2022,
- Fremdmittel aus einem Kontokorrentkredit der finanzierenden Bank (Projektvorfinanzierung zur Vorfinanzierung der langfristigen Mittel, im Rahmen des Projektkreditvertrages vom 16.05.2022 mit Zusatzvereinbarung vom 16.05.2022 abgeschlossen)
- Fremdmittel aus einer Umsatzsteuerzwischenfinanzierungslinie der finanzierenden Bank (Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer, im Rahmen des Projektkreditvertrages vom 16.05.2022 mit Zusatzvereinbarung vom 16.05.2022 abgeschlossen)

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Darlehensverträge, da andernfalls das Projekt nicht umgesetzt werden kann.

Die Darlehensverträge dienen aus finanzieller Sicht der Realisierung des Vorhabens zur Errichtung der Windenergieanlagen und deren Inbetriebnahme und sind damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Es besteht darüber hinaus keine Abhängigkeit der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind.

#### **Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren**

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben zwei Anwohner jeweils eine zivilrechtliche Klage beim Landgericht Itzehoe eingereicht. Das Verfahren ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht abgeschlossen.

Sollte das Gericht entscheiden, dass die Windenergieanlagen nicht oder nur mit Betriebseinschränkungen betrieben werden dürfen, würde sich dies negativ auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin auswirken.

Die Risiken hierzu sind auf den Seiten 57 – 58 im Kapitel 5 „Die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den Vermögensanlagen“ beschrieben.

Darüber hinaus bestehen keine Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlagen haben können.

### **Laufende Investitionen**

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin bereits Investitionen in Höhe von 19.328.225,60 € in Sachanlagen (Bau der Anlageobjekte) getätigt. Davon entfallen bereits getätigte Investitionen in Höhe von 1.586.688,60 € auf das Jahr 2023. Die noch ausstehenden Investitionen für Restarbeiten und Restzahlungen betragen 1.516.774,40 €.

Darüber hinaus existieren zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren laufenden Investitionen.

### **Außergewöhnliche Ereignisse**

Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.



# 8 | Anlageziel, Anlagepolitik, Anlagestrategie und Anlageobjekte der Vermögensanlagen

## Anlageziel der Vermögensanlagen

Anlageziel der Vermögensanlagen ist die Erzielung von Erträgen aus dem Betrieb von vier Windenergieanlagen zur Stromerzeugung in der Gemeinde 25724 Neufeld im Ortsteil Kattrepel im Kreis Dithmarschen in Schleswig-Holstein (Deutschland). Nach Abzug der Betriebskosten soll ein möglichst hoher Gewinn erzielt werden, damit möglichst hohe Ausschüttungen an die Gesellschafter realisiert werden können.

Anlageziel der Vermögensanlage B ist zusätzlich aufgrund der durch die Bereitstellung der Bürgerbeteiligungsinfrastruktur an die Windpark Kattrepel-Nord GmbH & Co. KG erzielten Erlöse möglichst hohe Vorzugsausschüttungen an die Anleger der Vermögensanlage B zu realisieren.

## Anlagepolitik der Vermögensanlagen

Die Anlagepolitik der Vermögensanlagen besteht darin, in die bereits erfolgte Errichtung von vier Windenergieanlagen zu investieren, um die Vorteile der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien zu nutzen. Bestandteil der Anlagepolitik ist ebenfalls die Rückführung der Projektvorfinanzierung.

Die Anlagepolitik der Vermögensanlage B ist zusätzlich durch die Bereitstellung der Bürgerbeteiligungsinfrastruktur für die Windpark Kattrepel-Nord GmbH & Co. KG gekennzeichnet, um im Gegenzug am Gewinn dieser Gesellschaft beteiligt zu werden.

Die Anlagepolitik ist durch das Konzept eines Bürgerwindparks gekennzeichnet. Dies bedeutet, dass die Vermögensanlage A gemäß § 3 Ziffer 4 a. des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seiten 151 – 152 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) einem festgelegten Personenkreis aus juristi-

schen und natürlichen Personen sowie der Gründungskommanditistin und die Vermögensanlage B gemäß § 3 Ziffer 4 b. des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 152 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) vorzugsweise Bürgern der Gemeinde Neufeld sowie von der Komplementärin benannten Personen angeboten wird.

## Anlagestrategie der Vermögensanlagen

Die Anlagestrategie der Vermögensanlagen zur Verwirklichung des Anlageziels ist die Errichtung, das Betreiben und die Verwaltung der zum Windpark Kattrepel Erweiterung II gehörenden vier Windenergieanlagen nebst der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur mit dem Zweck der Stromerzeugung mittels Windenergie.

Anlagestrategie der Vermögensanlage B ist zusätzlich die Bereitstellung der Bürgerbeteiligungsinfrastruktur für die Windpark Kattrepel-Nord GmbH & Co. KG gemäß Schuldrechtlichem Austauschvertrag über die Bereitstellung der Infrastruktur für die Bürgerbeteiligung am Windpark Kattrepel-Nord vom 03.06.2022.

## Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Vermögensanlagen / Einsatz von Derivaten und Termingeschäften

Die Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Vermögensanlagen kann durch einen Gesellschafterbeschluss geändert werden. Gemäß § 9 Ziffer 4 a) des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 158 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) ist die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Emittentin mit einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen möglich. Darüber hinaus existieren keine Möglichkeiten einer Änderung der Anla-

gestrategie oder Anlagepolitik der Vermögensanlagen.

Mit der finanzierenden Bank wurde für das langfristige Darlehen ein Zinssatzswap abgeschlossen. Es handelt sich dabei um ein Zinsderivat, das einen festen Zinssatz für die Restlaufzeit des Darlehens nach Ablauf der Zinsbindungsfrist beinhaltet. Der Zinssatzswap dient entsprechend der Zinssicherung des Darlehens:

Das Darlehen hat einen Umfang von 19.500.000 €. Der Zinssatz für dieses Darlehen ist gemäß Projektkreditvertrag vom 16.05.2022 mit Zusatzvereinbarung vom 16.05.2022 über 10 Jahre festgeschrieben. Zur Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken wurde die Höhe des Anschlusszinssatzes durch einen Zinssatzswap (Zinsderivat) gemäß Bestätigung des Zinssatzswaps vom 06.07.2022 von der finanzierenden Bank über die Restlaufzeit des Darlehens auf 3,186 % p. a. festgeschrieben.

Darüber hinaus werden keine Derivate oder Termingeschäfte eingesetzt.

### **Anlageobjekte der Vermögensanlagen**

Anlageobjekte der Vermögensanlagen, zu deren teilweiser Finanzierung die von den Anlegern aufzubringenden Mittel bestimmt sind, sind die in Deutschland, in der Gemeinde 25274 Neufeld im Ortsteil Kattrepel im Kreis Dithmarschen in Schleswig-Holstein (Flur 4, Flurstück 58/2 sowie Flur 1, Flurstück 31/3, 27 und 25/2 der Gemarkung Auenbüttel der Gemeinde 25274 Neufeld) errichteten vier Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-115 EP3 E3 des Hersteller Enercon GmbH, davon zwei Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von jeweils 149 m und einer Nennleistung von jeweils 4,2 MW, eine Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von 149 m und einer Nennleistung von 2,99 MW sowie eine Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von 135 m und einer Nennleistung von 2,99 MW, und die elektrische und verkehrstechnische Infrastruktur.

Die Windenergieanlagen bestehen aus dem Fundament, dem Turm, dem Transformator, dem Maschinenhaus und den Rotoren.

Die elektrische Infrastruktur besteht aus der internen und externen Verkabelung. Zu der verkehrstechnischen Infrastruktur gehören die Zuwegungen zu den Windenergieanlagen und die Kranstellflächen.

Zu den Anlageobjekten der Emittentin gehören weiterhin der Erwerb der Projektrechte (siehe Seite 63 im Kapitel „Investition und Finanzierung“ unter Position „A) Anschaffungs- und Herstellungskosten“), die teilweise Rückführung der Eigenkapitalvorfinanzierung (Projektvorfinanzierung I, siehe Seite 65 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“) inkl. Zinsen und die Bildung einer Liquiditätsreserve.

Weitere Informationen zu den Anlageobjekten sind auf den Seiten 67 und 68 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“ dargestellt.

Zu den Anlageobjekten der Vermögensanlage B gehört außerdem gemäß Schuldrechtlichem Austauschvertrag über die Bereitstellung der Infrastruktur für die Bürgerbeteiligung am Windpark Kattrepel-Nord im Anhang des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seiten 167 – 180 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) gedanklich eine halbe der acht Windenergieanlagen der Windpark Kattrepel-Nord GmbH & Co. KG. Bei den acht Windenergieanlagen handelt es sich um Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-115 EP3 E3 des Hersteller Enercon GmbH mit einer Leistung von jeweils 2,99 MW sowie einer Nabenhöhe von jeweils 92 m (fünf Windenergieanlagen) bzw. 149 m (drei Windenergieanlagen) in Deutschland, in der Gemeinde 25274 Neufeld im Ortsteil Kattrepel im Kreis Dithmarschen in Schleswig-Holstein (Flur 2, Flurstücke 139/2, 156/3 und 187 sowie Flur 4, Flurstücke 2, 3, 5/1, 46/4, 50/4 und 32/4 der Gemarkung Auenbüttel der Gemeinde 25274 Neufeld). Die acht Windenergieanlagen sind bereits errichtet und in Betrieb genommen. Die Netzanbindungsvoraussetzungen liegen für alle acht Windenergieanlagen vor.



### **Nettoeinnahmen der Vermögensanlagen**

Nettoeinnahmen aus dem Angebot im Sinne der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) sind die nach Abzug der sogenannten Weichkosten verbleibenden Kommanditeinlagen der Anleger.

Die Nettoeinnahmen der Vermögensanlage A betragen 1.040.431 € und die Nettoeinnahmen der Vermögensanlage B 495.444 €.

Diese Nettoeinnahmen in Höhe von insgesamt 1.535.875 € sollen mit einem Betrag von 1.485.875 € für die teilweise Rückführung der Eigenkapitalvorfinanzierung (Nachrangdarlehen der Denker & Wulf AG - Projektvorfinanzierung I in Höhe von 1.550.000 €) werden. Die so vorfinanzierten Nettoeinnahmen wurden für die Investition in die Errichtung des Windparks Kattrepel Erweiterung II, bestehend aus vier Windenergieanlagen sowie der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur verwendet. Außerdem ist geplant, eine Liquiditätsreserve in Höhe von 3,26 % der Nettoeinnahmen der Vermögensanlage A (33.871 €) sowie eine Liquiditätsreserve in Höhe von 3,26 % der Nettoeinnahmen der Vermögensanlage B (16.129 €) zur Deckung unvorhergesehener Kosten unbestimmt anzulegen.

Die Nettoeinnahmen werden nicht für sonstige Zwecke genutzt. Für die Realisierung der Anlagestrategie und Anlagepolitik der Vermögensanlagen reichen die Nettoeinnahmen konzeptgemäß allein nicht aus. Die Emittentin finanziert die Realisierung der Anlagestrategie und Anlagepolitik gemäß Investitions- und Finanzierungsplan darüber hinaus mit Fremdkapital (siehe Seiten 64 – 65 „Erläuterungen zum prognostizierten Finanzierungsplan“).

### **Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen**

Die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger der Vermögensanlage A werden ausschließlich aus den Umsatzerlösen aus der Einspeisung und dem Verkauf der durch die Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Energie erwirtschaftet.

Die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger der Vermögensanlage B werden aus den Umsatzerlösen aus der Einspeisung und dem Verkauf der durch die Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Energie erwirtschaftet sowie aus den Gewinnen einer halben Windenergieanlage der Windpark Kattrepel Nord GmbH & Co. KG abzüglich vertraglich definierter Kostenanteile an die Emittentin weitergeleitet.

### **Information zu Eigentumsverhältnissen bezüglich der nach §§ 3, 7 und 12**

#### **VermVerkProspV zu nennenden Personen**

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich sowohl auf die Anlageobjekte der Vermögensanlage A als auch auf die Anlageobjekte der Vermögensanlage B und umfassen daher die Windenergieanlagen der Emittentin und die Windenergieanlagen der Windpark Kattrepel Nord GmbH & Co. KG.

Die Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG, Anbieterin und Prospektverantwortliche (Person gemäß § 3 VermVerkProspV) hat alle vier Windenergieanlagen des Windparks Kattrepel Erweiterung II auf Grundlage des Kaufvertrages vom 26.03.2021 zwischen der Denker & Wulf AG und dem Anlagenhersteller Enercon GmbH sowie der Vereinbarung zur Vertragsübernahme vom 09.06.2022 errichtet und in Betrieb genommen. Der Eigentumsübergang der Windenergieanlagen ist erfolgt, so dass die Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG Eigentümerin der Windenergieanlagen ist.

Darüber hinaus stand und steht der Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG, Anbieterin und Prospektverantwortliche (Person gemäß § 3 VermVerkProspV), kein Eigentum an den

Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Der Denker & Wulf AG und der DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Personen gemäß § 7 VermVerkProspV), stand und steht kein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen desselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Torsten Levsen und Rainer Newe, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin (Personen gemäß § 12 VermVerkProspV), stand und steht kein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

#### **Dingliche Belastungen der Anlageobjekte der Vermögensanlagen**

Die Situation zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt sich wie folgt dar: Die Denker & Wulf AG hat mit der Enercon GmbH am 26.03.2021 einen Kaufvertrag über vier Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-115 EP3 E3 abgeschlossen und diesen mit der Vereinbarung zur Vertragsübernahme vom 09.06.2022 auf die Emittentin übertragen.

Gemäß § 95 Abs. 1 BGB handelt es sich bei den Windenergieanlagen sowie der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur um nicht wesentliche Bestandteile des Grund und Bodens, sondern um sogenannte Scheinbestandteile.

An dem zum Betrieb der Windenergieanlagen sowie der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur des Windparks Kattrepel Erweiterung II gepachteten Grund und Boden ist der Emittentin ein dingliches Nutzungsrecht bestellt worden.

Zur Absicherung der Verbindlichkeiten gegenüber dem finanzierenden Kreditinstitut wurden im Rahmen des Projektkreditvertrags nachfolgende Sicherheiten vorausgesetzt:

Raumsicherungsübereignung sämtlicher technischer Anlagen und Maschinen der Emittentin, Abtretung der Ansprüche und Rechte aus allen Verträgen, die zur Errichtung oder zum Betrieb der Windenergieanlagen erforderlich oder dienlich sind sowie aus allen sonstigen Verträgen zum Zwecke der Errichtung und Ausstattung der Windenergieanlagen, Abtretung der Rechte aus sämtlichen Nutzungsverträgen der Standorte der Windenergieanlagen sowie der für Kabeltrassen und Zuwegungen, Abtretung der Ansprüche und Rechte auf Vergütung aus Stromeinspeisung sowie aus sämtlichen Versicherungsverträgen, Verpfändung der Ansprüche aus sämtlichen Konten der Emittentin bei der finanzierenden Bank.

Für die Windpark Kattrepel-Nord GmbH & Co. KG wurden zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber dem finanzierenden Kreditinstitut folgende Sicherheiten vorausgesetzt:

Sicherungsübertragung der acht Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-115 EP3 E3 inklusive Trafo und der für den Betrieb notwendigen Kabel.

Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine nicht unerheblichen dinglichen Belastungen der Anlageobjekte der Vermögensanlagen.

#### **Rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte der Vermögensanlagen**

Gemäß den Genehmigungsbescheiden nach Bundesimmissionsschutzgesetz vom 07.05.2020 sowie Änderungsgenehmigungen vom 10.03.2021 und 05.08.2021 für die Windenergieanlagen der Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG bzw. gemäß den Genehmigungsbescheiden nach Bundesimmissionsschutzgesetz vom 30.04.2020 sowie Änderungsgenehmigungen vom 15.02.2021 für die Windenergieanlagen der Windpark Kattrepel-Nord GmbH & Co. KG bestehen folgende rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte der Vermögensanlagen:

- Die Windenergieanlagen dürfen zum Immissionsschutz nachts nur in festgeleg-

ten Betriebsmodi mit definierten Leistungen und Rotordrehzahlen betrieben werden. Dabei dürfen festgelegte Oktavschallleistungspegel nicht überschritten werden. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

- Die Windenergieanlagen sind im Nachtzeitraum schallreduziert zu betreiben, bis durch Vermessungen an den Anlagen selbst oder an anderen Windenergieanlagen des gleichen Typs das Schallverhalten nachgewiesen wurde.
- Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Treten an einer Windenergieanlage durch nicht bestimmungsgemäßen Betrieb, Verschleiß oder unvorhersehbare Ereignisse tonhaltige oder impulshaltige Geräusche auf, ist diese Windenergieanlage bis zur Reparatur nachts abzuschalten.
- Die Windenergieanlagen dürfen an keinem Immissionsort die Beschattungsdauer von 30 Stunden je Jahr und 30 Minuten je Tag überschreiten. Die Windenergieanlagen sind mit technischen Abschaltvorrichtungen auszurüsten.
- Zum Schutz von Fledermäusen müssen die Windenergieanlagen während der Betriebsdauer jährlich im Zeitraum 10.05. – 30.09. eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang bei Temperaturen von mindestens 10 °C sowie Niederschlagsfreiheit und Windgeschwindigkeiten von höchstens 6 m/s in Gondelhöhe abgeschaltet werden.
- Die Betriebszustände sind zu protokollieren.

Darüber hinaus gibt es zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel der Emittentin.

### **Erforderliche behördliche Genehmigungen bezüglich der Anlageobjekte der Vermögensanlagen**

Die Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen der Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG (Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid gemäß § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes) wurden am 07.05.2020 mit Änderungsgenehmigungen vom 10.03.2021 und 05.08.2021 durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein erteilt.

Die Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen der Windpark Kattrepel-Nord GmbH & Co. KG (Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid gemäß § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes) wurden am 30.04.2020 mit Änderungsgenehmigungen vom 15.02.2021 durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein erteilt.

Darüber hinaus sind keine weiteren behördlichen Genehmigungen bezüglich der Anlageobjekte der Vermögensanlagen erforderlich.

### **Abgeschlossene Verträge bezüglich der Anlageobjekte der Vermögensanlagen**

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die folgenden Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte der Emittentin oder wesentlicher Teile davon abgeschlossen:

#### ▪ **Kaufvertrag für die Windenergieanlagen**

Die Denker & Wulf AG hat mit dem Windenergieanlagenhersteller, der Enercon GmbH, am 26.03.2021 einen Kaufvertrag über vier Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-115 EP3 E3 abgeschlossen. Der Kaufvertrag wurde mit der Vereinbarung zur Vertragsübernahme vom 09.06.2022 auf die Emittentin übertragen.

#### ▪ **Wartungsvertrag für die Windenergieanlagen**

Die Denker & Wulf AG hat mit dem Windenergieanlagenhersteller, der Enercon GmbH, am 21.05.2021 einen Wartungsvertrag für die vier Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-115 EP3 E3 abgeschlossen. Der Wartungsvertrag wurde mit der Vereinbarung zur Vertragsübernahme am 17.06.2022 auf die Emittentin übertragen.

Der Wartungsvertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren.

Der Wartungsvertrag umfasst die folgenden Leistungen, die den reibungslosen Betrieb der Windenergieanlagen der Emittentin sicherstellen sollen:

- Wartung der Windenergieanlagen,
- 24-Std.-Fernüberwachung der Windenergieanlagen,
- Instandhaltung und Reparatur der Windenergieanlagen,
- Sichtinspektion und Sicherheitsüberprüfungen
- technische Verfügbarkeitsgarantie (1. – 15. Betriebsjahr: 98 %, 16. – 20. Betriebsjahr: 97 %)

Für die jährliche Vergütung wurden Festpreise und produktionsabhängige Preise vereinbart. Preisanpassungen erfolgen nach einer Preisgleitklausel.

#### ▪ **Projektvertrag „Kattrepel Erweiterung II“ über die Planung, Koordination und Begleitung der Errichtung von vier (4) Windenergieanlagen (WEA) einschließlich Nebeneinrichtungen und Infrastruktur**

Der Projektvertrag mit der Denker & Wulf AG wurde am 28.03.2022 mit Nachtrag vom 01.09.2022 geschlossen und beinhaltet die Planung, Koordinierung und Begleitung der Errichtung, Inbetriebnahme und Übergabe der vier Windenergieanlagen im Windpark Kattrepel Erweiterung II durch die Denker & Wulf AG mit dem Ziel der Inbetriebnahme dieser Windenergieanlagen.

Als Vergütung wurde ein Pauschalhonorar vereinbart.

#### ▪ **Vertrag zum technischen und kaufmännischen Windparkmanagement**

Der Vertrag zum technischen und kaufmännischen Windparkmanagement wurde am 04.04.2022 mit Nachtrag vom 01.09.2022 mit der Denker & Wulf AG abgeschlossen und umfasst die technische und kaufmännische Betriebsführung sowie administrative Leistungen und Unterstützungen der Emittentin.

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 15 Jahren ab Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage und verlängert sich automatisch jeweils um fünf Jahre, wenn der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt wird.

Es wurde eine feste Vergütung vereinbart. Preisanpassungen erfolgen nach einer Preisgleitklausel.

▪ **Nutzungsverträge für die Windparkflächen**

Die Denker & Wulf AG hat mit den Grundstückseigentümern der für den Windpark Kattrepel Erweiterung II benötigten Flächen langfristige Nutzungsverträge abgeschlossen. Die Verträge wurden im Zeitraum vom 04.02.2015 bis 19.03.2019 mit Nachträgen vom 21.12.2018 und 12.06.2019 unterzeichnet und am 24.06.2021 und 16.08.2021 auf die Emittentin übertragen. Ein weiterer Nutzungsvertrag wurde am 08.07.2022 zwischen der Emittentin und einem Grundstückseigentümer geschlossen.

Die Nutzungsverträge gestatten die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung, Wartung, Reparatur und Instandsetzung sowie den Rückbau von Windenergieanlagen nebst Fundamenten und erforderlicher Infrastruktur, die Verlegung, den Betrieb und die Instandhaltung sowie dauerhafte Belassung der erforderlichen Leitungen, die Anlage und Nutzung befestigter Zufahrten zu den Windenergieanlagen, die Inanspruchnahme des Luftraums über dem Grundstück durch überstreichende Rotorblätter der Windenergieanlagen, die Nutzung des Grundstücks für bauordnungsrechtliche Abstandsflächen von Windenergieanlagen auf Nachbarflächen, die Durchführung aller Arbeiten, die für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen, der Fundamente und der Infrastruktur erforderlich sind, die Vornahme von Baugrunduntersuchungen und Vermessungen, die Ablage von Erdaushub und Baumaterial während der Bauarbeiten, die Anlage von Montage- und Lagerflächen sowie das Betreten und Befahren des Grundstücks während der Planung, der Errichtung, des Betriebs und des Rückbaus der Windenergieanlagen.

Die Rechte werden durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten sowie grundbuchliche Vormerkungen zur Sicherung des Anspruchs von bestimmten Dritten gesichert.

Die Nutzungsverträge haben eine Laufzeit von 25 Jahren nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen. Die Nutzungsberechtigte erhält die Option, die Nutzungsverträge einmalig um fünf Jahre zu verlängern.

Für fünf Verträge richtet sich das jährliche Nutzungsentgelt nach den Umsatzerlösen der Emittentin unter Berücksichtigung einer Mindestpacht. Ein Vertrag enthält eine Einmalzahlung.

▪ **Nutzungsverträge für die Verlegung von Erdkabeln**

Die Denker & Wulf AG hat für die Verlegung von Erdkabeln mit den Grundstückseigentümern im Zeitraum 25.03.2015 bis 18.11.2021 mit Nachträgen im Zeitraum 01.06.2015 bis 04.01.2016 Nutzungsverträge für die Verlegung von Erdkabeln abgeschlossen und im Zeitraum 24.06.2021 bis 07.12.2021 auf die Emittentin übertragen.

Die Nutzungsverträge für die Verlegung von Erdkabeln gestatten die Verlegung der für den Windpark Kattrepel Erweiterung II notwendigen Mittelspannungskabelsysteme nebst Steuerkabeln, mit oder ohne Kabelschutzrohren und Schutzstreifen (Leitungen) und deren dauerhafte Belassung im Erdreich bzw. die Verlegung der zum Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Netz sowie zu ihrem Betrieb erforderlichen zu- und abgehenden Leitungen und Datenkabeln.

Die Rechte werden durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten sowie grundbuchliche Vormerkungen zur Sicherung des Anspruchs von bestimmten Dritten gesichert.

Die Verträge haben eine Laufzeit von 25 Jahren ab Baubeginn der Windenergieanlagen mit der Option auf einmalige Verlängerung um fünf Jahre bzw. eine befristete Laufzeit über die Betriebsdauer der Windenergieanlagen.

Das Nutzungsentgelt wurde individuell vereinbart.

▪ **Gestattungsverträge über die Verlegung von Kabeltrassen**

Die Denker & Wulf AG hat für die Verlegung von Erdkabeln mit drei Grundstückseigentümern am 10.07.2015 und 06.08.2015 Gestattungsverträge über die Verlegung von Kabeltrassen abgeschlossen und am 26.07.2021 und 06.08.2021 auf die Emittentin übertragen.

Die Gestattungsverträge über die Verlegung von Kabeltrassen gestatten die Verlegung von Erdkabelleitungen zur Ableitung des im Windpark erzeugten Stroms.

Die Verträge haben eine Laufzeit von 25 Jahren mit der Option einer einmaligen Verlängerung um fünf Jahre.

Es wurde eine einmalige Vergütung vereinbart.

▪ **Verträge über Versorgungs-(Abwasser) Anlagen**

Die Denker & Wulf AG hat mit dem Land Schleswig-Holstein am 18.06.2015 zwei Verträge über Versorgungs-(Abwasser) Anlagen geschlossen und am 22.07.2021 auf die Emittentin übertragen.

Die Verträge über Versorgungs-(Abwasser) Anlagen gestatten die Benutzung von Kreis-/ Landstraßenabschnitten.

Die Verträge haben eine unbestimmte Laufzeit.

Es wurde kein Entgelt vereinbart.

▪ **Grundstücksmietvertrag**

Am 19.04.2016 hat die Emittentin mit einer Grundstückseigentümerin einen Grundstücksmietvertrag abgeschlossen und am 24.06.2021 auf die Emittentin übertragen. Der Grundstücksmietvertrag gestattet die Verlegung der für den Windpark Kattrepel Erweiterung II notwendigen Mittelspannungskabelsysteme nebst Steuerkabeln, mit oder ohne Kabelschutzrohren und

Schutzstreifen (Leitungen) und deren dauerhafte Belassung im Erdreich während der Vertragslaufzeit.

Die Rechte werden durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten sowie grundbuchliche Vormerkungen zur Sicherung des Anspruchs von bestimmten Dritten gesichert.

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 25 Jahren ab Baubeginn der Leitung auf dem Grundstück mit der Option einer einmaligen Verlängerung um fünf Jahre.

Es wurde eine einmalige Vergütung vereinbart.

▪ **Vertrag über die Nutzung von Infrastruktureinrichtungen zum Betrieb von Windenergieanlagen im Windpark Kattrepel Erw. II (Infrastrukturnutzungsvertrag)**

Die Emittentin hat am 07.03.2022 mit der ISG Auenbüttel-Brunsbüttel GmbH einen Vertrag über die Nutzung von Infrastruktureinrichtungen zum Betrieb von Windenergieanlagen im Windpark Kattrepel Erw. II (Infrastrukturnutzungsvertrag) geschlossen. Dieser Vertrag dient zur Schaffung und Erhaltung der Voraussetzungen für die Einspeisung der durch zwei der vier Windenergieanlagen der Emittentin erzeugten Energie.

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 25 Jahren ab Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage mit der Option auf einmalige Verlängerung um fünf Jahre.

Es wurde eine einmalige Vergütung vereinbart.

▪ **Vertrag über die Nutzung von Infrastruktureinrichtungen zum Betrieb von Windenergieanlagen im Windpark Kattrepel Erw. II (Infrastrukturnutzungsvertrag)**

Die Emittentin hat am 28.03.2022 mit der Windpark Kattrepel GmbH einen Vertrag über die Nutzung von Infrastruktureinrichtungen zum Betrieb von Windenergieanlagen

gen im Windpark Kattrepel Erw. II (Infrastrukturnutzungsvertrag) geschlossen. Dieser Vertrag dient zur Schaffung und Erhaltung der Voraussetzungen für die Einspeisung der durch zwei der vier Windenergieanlagen der Emittentin erzeugten Energie.

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 25 Jahren ab Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage mit der Option auf einmalige Verlängerung um fünf Jahre.

Es wurde eine einmalige Vergütung vereinbart.

▪ **Vereinbarung über die Lieferung und Installation einer Kuppelstation**

Die Emittentin hat am 28.03.2022 eine Vereinbarung über die Lieferung und Installation einer Kuppelstation mit der Windpark Kattrepel GmbH und der Denker & Wulf AG geschlossen. Mit dieser Vereinbarung werden die Lieferung, die Installation und der Betrieb einer Kuppelstation sowie die Einbindung der Windenergieanlagen in die bestehende Windparkinfrastruktur festgelegt.

Es wurde kein Entgelt vereinbart.

▪ **Schuldrechtlicher Austauschvertrag über die Bereitstellung der Infrastruktur für die Bürgerbeteiligung am Windpark Kattrepel-Nord**

Die Emittentin hat am 03.06.2022 einen Schuldrechtlichen Austauschvertrag über die Bereitstellung der Infrastruktur für die Bürgerbeteiligung am Windpark Kattrepel-Nord mit der Windpark Kattrepel-Nord GmbH & Co. KG geschlossen. Mit diesem Vertrag wird die Bereitstellung einer Bürgerbeteiligungsinfrastruktur vereinbart.

Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum Rückbau der letzten Windenergieanlage der Windpark Kattrepel-Nord GmbH & Co. KG bzw. falls die Windenergieanlagen der Windpark Kattrepel-Nord GmbH & Co. KG vor Ablauf der festen Vergütungsdauer von 20 Jahren zurückgebaut werden und ein

Repowering dieser Windenergieanlagen erfolgt, bis zum Ablauf des Jahres, in dem die ursprünglichen Windenergieanlagen ihren Vergütungsanspruch gemäß EEG 2021 verloren hätten.

Es wurde eine variable Vergütung, deren Bemessungsgrundlage der Gewinn der Windpark Kattrepel-Nord GmbH & Co. KG ist, für die Emittentin und als Planungsvergütung für die Windpark Kattrepel-Nord GmbH & Co. KG ein Festbetrag vereinbart.

▪ **Vereinbarungen zum Projekt „Kattrepel Erweiterung II“**

Die Emittentin hat am 16.03.2022 und 22.03.2022 mit den Projektbeteiligten zwei Vereinbarungen zum Projekt „Kattrepel Erweiterung II“ geschlossen. Die Vereinbarungen beinhalten die gemeinschaftliche Umsetzung des Projekts Kattrepel Erweiterung II.

Es wurde kein Entgelt vereinbart, sondern die Option zur Beteiligung der Projektbeteiligten an der Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG.

Die Vereinbarungen enden mit der Beteiligung an der Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG, spätestens jedoch nach acht Jahren.

▪ **Vertrag zur Aufschaltung einer bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen sowie zur Vermeidung von Störungen des Fluggrundsuchradars der Bundeswehr am Militärflugplatz Nordholz**

Die Denker & Wulf AG hat am 04.10.2021 mit der Bundesrepublik Deutschland einen Vertrag zur Aufschaltung einer bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen sowie zur Vermeidung von Störungen des Fluggrundsuchradars der Bundeswehr am Militärflugplatz Nordholz geschlossen und mit dem Projektvertrag „Kattrepel Erweiterung II“ vom 28.03.2022 auf die Emittentin übertragen. Der Vertrag beinhaltet die Aufschaltung einer „bedarfsgerechten Schaltung“ auf eine vorhandene

„bedarfsgerechte Schaltung“ im Zuständigkeitsbereich des Militärflugplatzes Nordholz.

Der Vertrag hat eine Laufzeit, bis der Militärflugplatz Nordholz aus der militärischen Trägerschaft entlassen wird oder die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Windenergieanlagen der Emittentin erlöschen.

Es wurde kein Entgelt vereinbart.

- **Vertrag über die Erfassung von Windenergieanlagen im FlightManager-System**

Mit der WuF-Windenergie- und Flugsicherheit GmbH hat die Denker & Wulf AG am 21.09.2021 einen Vertrag über die Erfassung von Windenergieanlagen im FlightManager-System geschlossen und mit dem Projektvertrag „Kattrepel Erweiterung II“ vom 28.03.2022 auf die Emittentin übertragen. Der Vertrag beinhaltet die Einbindung der vier Windenergieanlagen der Emittentin in das FlightManager-System des Flugplatzes Nordholz.

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren mit der Option der zweimaligen Verlängerung um jeweils fünf Jahre.

Es wurde eine einmalige und eine jährliche Vergütung vereinbart.

- **LightManager-Vertrag**

Mit der WuF-Windenergie- und Flugsicherheit GmbH hat die Emittentin am 18.08.2021 einen LightManager-Vertrag geschlossen. Der Vertrag beinhaltet die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung einer transponderbasierten bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung.

Der Vertrag hat eine Laufzeit von fünf Jahren mit der Option auf Verlängerung um jeweils zwei Jahre.

Es wurde eine einmalige und eine jährliche Vergütung vereinbart.

- **Städtebaulicher Vertrag**

Die Denker & Wulf AG und eine weitere Windparkbetreiberin haben mit der Gemeinde Neufeld am 15.06.2021 einen Städtebaulichen Vertrag abgeschlossen. Dieser wurde mit dem Projektvertrag „vom 28.03.2022 von der Denker & Wulf AG auf die Emittentin übertragen.

Die Gemeinde Neufeld gestattet die Nutzung von Gemeindewegen während der Baumaßnahmen. Anschließend ist die Schwarzdecke zu erneuern.

Der Vertrag endet mit dem Abschluss der Baumaßnahmen.

Es wurde keine Vergütung vereinbart. Die Emittentin und die weitere Windparkbetreiberin tragen die Kosten für die Erneuerung der Schwarzdecke nach Abschluss der Baumaßnahmen.

- **Darlehensverträge für die Fremdfinanzierung des Investitionsvorhabens**

Zur Vorfinanzierung von Eigenkapital (Projektvorfinanzierung I) hat die Emittentin am 29.09.2021 mit Nachtrag vom 28.01.2022 ein Nachrangdarlehen in Höhe von 1.550.000 € mit der Denker & Wulf AG zur Verfügung abgeschlossen.

Für die langfristige Fremdfinanzierung des Projektes hat die Emittentin mit der finanzierenden Bank am 16.05.2022 mit Zusatzvereinbarung vom 16.05.2022 und Bestätigung des Zinssatzswap vom 06.07.2022 einen Projektkreditvertrag über ein Darlehen der KfW, welches von der finanzierenden Bank ausgereicht wird, abgeschlossen. Der Projektkreditvertrag beinhaltet außerdem einen Kontokorrentkredit zur Vorfinanzierung der langfristigen Mittel (Projektvorfinanzierung II) und zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer eine Umsatzsteuerzwischenfinanzierungsline.

Darüber hinaus hat die Emittentin keine weiteren Verträge bezüglich der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte der Vermö-

gensanlagen oder wesentlicher Teile davon geschlossen. Die Emittentin hat keine Verträge bezüglich der Anschaffung oder Herstellung der Windenergieanlagen der Windpark Kattrepel-Nord GmbH & Co. KG geschlossen.

**Erbringung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit den angebotenen Vermögensanlagen durch die nach §§ 3, 7 und 12 VermVerkProspV zu nennenden Personen**

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich sowohl auf die Anlageobjekte der Vermögensanlage A als auch auf die Anlageobjekte der Vermögensanlage B und umfassen daher die Windenergieanlagen der Emittentin und die Windenergieanlagen der Windpark Kattrepel-Nord GmbH & Co. KG.

Die Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG, Anbieterin und Prospektverantwortliche (Person gemäß § 3 VermVerkProspV) erbringt keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit den angebotenen Vermögensanlagen.

Die DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Person gemäß § 7 VermVerkProspV), erbringt in ihrer Tätigkeit als persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin Leistungen im Zusammenhang mit der Übernahme der persönlichen Haftung, der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft. Die erbrachten Leistungen umfassen die Verhandlung von Verträgen, die Planung, Koordination und Durchführung des Investitionsvorhabens sowie operative Tätigkeiten.

Die Denker & Wulf AG, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Person gemäß § 7 VermVerkProspV) erbringt Leistungen im Zusammenhang mit den angebotenen Vermögensanlagen im Bereich der Planung, Koordination und Begleitung der Errichtung der vier Windenergieanlagen der Emittentin (gemäß Projektvertrag "Kattrepel Erweiterung II" über die Planung, Koordination und Begleitung der Errichtung von vier (4) Windenergieanlagen

(WEA) einschließlich Nebeneinrichtungen und Infrastruktur vom 28.03.2022 mit Nachtrag vom 01.09.2022), der kaufmännischen und technischen Betriebsführung (gemäß Vertrag zum technischen und kaufmännischen Windparkmanagement im Windpark Kattrepel Erweiterung II vom 04.04.2022) sowie der Lieferung und Installation einer Kuppelstation (gemäß Vereinbarung über die Lieferung und Installation einer Kuppelstation vom 28.03.2022). Die Leistungen umfassen diverse Verträge mit Dritten, Gutachten, Planungsarbeiten und -unterlagen sowie die kaufmännische und technische Betriebsführung.

Darüber hinaus erbringen die DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH und die Denker & Wulf AG, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Personen gemäß § 7 VermVerkProspV), keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit den angebotenen Vermögensanlagen.

Torsten Levsen und Rainer Newe, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin (Personen gemäß § 12 VermVerkProspV), erbringen in ihrer Tätigkeit als Geschäftsführer Leistungen im Zusammenhang mit der Übernahme der persönlichen Haftung, der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.

Torsten Levsen und Rainer Newe, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin (Personen gemäß § 12 VermVerkProspV), sind Vorstandsmitglieder der Denker & Wulf AG, die im Zusammenhang mit den angebotenen Vermögensanlagen Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Denker & Wulf AG bestehen aus der Planung, Koordination und Begleitung der Errichtung der vier Windenergieanlagen der Emittentin (gemäß Projektvertrag "Kattrepel Erweiterung II" über die Planung, Koordination und Begleitung der Errichtung von vier (4) Windenergieanlagen (WEA) einschließlich Nebeneinrichtungen und Infrastruktur vom 28.03.2022), der kaufmännischen und technischen Betriebsführung (gemäß Vertrag zum technischen und kaufmännischen Windparkmanagement im Windpark Kattrepel Erweiterung II vom 04.04.2022) sowie der Lie-

ferung und Installation einer Kuppelstation (gemäß Vereinbarung über die Lieferung und Installation einer Kuppelstation vom 28.03.2022) und umfassen diverse Verträge mit Dritten, Gutachten, Planungsarbeiten und –unterlagen sowie die kaufmännische und technische Betriebsführung.

Torsten Levsen und Rainer Newe, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin (Personen gemäß § 12 VermVerkProspV), sind Geschäftsführer der Windpark Kattrepel GmbH, die im Zusammenhang mit den angebotenen Vermögensanlagen Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Windpark Kattrepel GmbH bestehen aus der Bereitstellung der Netzinfrastruktur für zwei Windenergieanlagen (gemäß Vertrag über die Nutzung von Infrastruktureinrichtungen zum Betrieb von Windenergieanlagen im Windpark Kattrepel Erw. II (Infrastrukturnutzungsvertrag) vom 28.03.2022 und Vereinbarung über die Lieferung und Installation einer Kuppelstation vom 28.03.2022).

Torsten Levsen und Rainer Newe, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin (Personen gemäß § 12 VermVerkProspV), sind Geschäftsführer der ISG Auenbüttel-Brunsbüttel GmbH, die im Zusammenhang mit den angebotenen Vermögensanlagen Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der ISG Auenbüttel-Brunsbüttel GmbH bestehen aus der Bereitstellung der Netzinfrastruktur für zwei Windenergieanlagen (gemäß Vertrag über die Nutzung von Infrastruktureinrichtungen zum Betrieb von Windenergieanlagen im Windpark

Kattrepel Erw. II (Infrastrukturnutzungsvertrag) vom 07.03.2022).

Torsten Levsen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin (Person gemäß § 12 VermVerkProspV), ist Geschäftsführer der WuF-Windenergie und Flugsicherheit GmbH, die im Zusammenhang mit den angebotenen Vermögensanlagen Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der WuF-Windenergie und Flugsicherheit GmbH bestehen aus der Bereitstellung eines Systems zur bedarfsgerechten Steuerung der Windenergieanlagen bezüglich des Flugverkehrs (gemäß Vertrag über die Erfassung von Windenergieanlagen im FlightManager-System vom 21.09.2021) und eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen (gemäß LightManager-Vertrag vom 18.08.2021).

Torsten Levsen und Rainer Newe, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Geschäftsführer der GREE Kattrepel GmbH & Co. KG, die im Zusammenhang mit den angebotenen Vermögensanlagen Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der GREE Kattrepel GmbH & Co. KG bestehen aus der Umsetzung des Projekt Kattrepel Erweiterung II gemeinsam mit weiteren Projektbeteiligten (gemäß Vereinbarung zum Projekt "Kattrepel Erweiterung II" vom 22.03.2022).

Darüber hinaus erbringen Torsten Levsen und Rainer Newe, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin (Personen gemäß § 12 VermVerkProspV), keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit den angebotenen Vermögensanlagen.



## 9 | Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Anbieterin der Vermögensanlagen und Prospektverantwortliche ist die Emittentin, die Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG. Da die Emittentin, die Anbieterin und die Prospektverantwortliche der vorliegenden Vermögensanlagen identisch sind, beziehen sich die nachfolgenden Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin auch auf die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen.

Für die Emittentin (zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche) bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder Beiräte, Vorstände noch Aufsichtsgremien. Ein Beirat kann gebildet werden.

### **Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin**

Die Geschäftsführung der Emittentin obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin (Komplementärin), der DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH. Die Komplementärin vertritt die Gesellschaft allein.

Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind Torsten Levsen und Rainer Newe. Die Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin lautet:

Windmühlenberg  
24814 Sehestedt

Torsten Levsen und Rainer Newe obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der Komplementärin und damit auch der Emittentin, der Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin keine unterschiedlichen Funktionsbereiche zugeordnet.

### **Vergütungen, Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge**

Torsten Levsen und Rainer Newe, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Geschäftsführer der DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, Komplementärin der Emittentin.

Für die Geschäftsführertätigkeit erhalten Torsten Levsen und Rainer Newe, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, keine Vergütungen.

Torsten Levsen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist durch seine Stammeinlage (GmbH-Anteil in Höhe von 100 %) an der Torsten Levsen Beteiligungs GmbH, welche wiederum als Aktionärin mit 65,5 % des Grundkapitals an der Denker & Wulf AG als alleinige Gesellschafterin der DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, Komplementärin der Emittentin beteiligt ist, mittelbar an der DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH beteiligt.

Rainer Newe, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist Aktionär (5 % des Grundkapitals) der Denker & Wulf AG als alleinige Gesellschafterin der DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, Komplementärin der Emittentin, und damit mittelbar an der DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH beteiligt. Zudem ist Rainer Newe durch seine Stammeinlage (GmbH-Anteil in Höhe von 100 %) an der Rainer Newe Beteiligungs GmbH, welche wiederum als Aktionärin mit 29,07 % des Grundkapitals an der Denker & Wulf AG beteiligt ist, mittelbar an der DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH beteiligt.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist nicht bekannt, ob bzw. in welcher Höhe die DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen an ihre Gesellschafter auszahlt. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der DW Bürger-

windpark Verwaltungs-GmbH ab und können daher der Höhe nach nicht beziffert werden.

Die Denker & Wulf AG ist Gründungskommanditistin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Torsten Levsen und Rainer Neue, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind durch ihre vorgenannten mittelbaren Beteiligungen bzw. unmittelbaren Beteiligung (Rainer Neue) an der Denker & Wulf AG zugleich mittelbar an der Emittentin beteiligt. Die prognostizierten Ausschüttungen über den Betrachtungszeitraum 2023 - 2042 betragen für die Vermögensanlage A 505 % der jeweils getätigten Kommanditeinlage einschließlich der Rückzahlung der eingezahlten Kommanditeinlage. Die Denker & Wulf AG ist gemäß § 3 Ziffer 4 a. des Gesellschaftervertrages der Emittentin (siehe Seiten 151 – 152 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) Kommanditistin der Vermögensanlage A. Auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gezeichneten Kommanditkapitals der Denker & Wulf AG in Höhe von 450.000 € ergibt sich daraus ein prognostizierter Gesamtbetrag der Ausschüttungen an die Denker & Wulf AG in Höhe von 2.272.500 €. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist nicht bekannt, ob bzw. in welcher Höhe die Denker & Wulf AG die sich daraus ergebenden Ausschüttungen an ihre Aktionäre auszahlt und ob sich daraus Zahlungen an die beiden vorgenannten Personen ergeben.

Torsten Levsen und Rainer Neue, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Mitglieder des Vorstandes der Denker & Wulf AG, Gründungskommanditistin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Torsten Levsen und Rainer Neue, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, erhalten von der Denker & Wulf AG eine Vergütung auf Grundlage der geschlossenen Dienstverträge für die dortige gesamte Tätigkeit der Vorstandsmitglieder im Konzernverbund, die den Vermögensanlagen daher nicht konkret zugeordnet werden kann.

Torsten Levsen und Rainer Neue, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Geschäftsführer der ISG Auenbüttel-Brunsbüttel GmbH, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die ISG Auenbüttel-Brunsbüttel GmbH stellt die Netzinfrastruktur für zwei Windenergieanlagen des Windparks Kattrepel Erweiterung II bereit. Die Vergütung, die Torsten Levsen und Rainer Neue für ihre Geschäftstätigkeit von der ISG Auenbüttel-Brunsbüttel GmbH erhalten, kann den Vermögensanlagen nicht konkret zugeordnet werden und demnach der Höhe nach nicht beziffert werden.

Torsten Levsen und Rainer Neue, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind Geschäftsführer der Windpark Kattrepel GmbH, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die Windpark Kattrepel GmbH stellt die Netzinfrastruktur für zwei Windenergieanlagen des Windparks Kattrepel Erweiterung II. Die Vergütung, die Torsten Levsen und Rainer Neue für ihre Geschäftstätigkeit von der Windpark Kattrepel GmbH erhalten, kann den Vermögensanlagen nicht konkret zugeordnet werden und demnach der Höhe nach nicht beziffert werden.

Torsten Levsen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist Geschäftsführer der WuF-Windenergie und Flugsicherheit GmbH, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt.

Die WuF-Windenergie und Flugsicherheit GmbH stellt ein System zur bedarfsgerechten Steuerung der Windenergieanlagen bezüglich des Flugverkehrs und ein System zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen bereit. Die Vergütung, die Torsten Levsen für die Geschäftstätigkeit von der WuF-Windenergie und Flugsicherheit GmbH erhält, kann den Vermögensanlagen nicht konkret zugeordnet werden und demnach der Höhe nach nicht beziffert werden.

Torsten Levsen und Rainer Neue, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Geschäftsführer der GREE Kattrepel GmbH & Co.

KG, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die GREE Kattrepel GmbH & Co. KG setzt das Projekt Kattrepel Erweiterung II gemeinsam mit weiteren Projektbeteiligten um. Die Vergütung, die Torsten Levsen und Rainer Newe für ihre Geschäftstätigkeit von der GREE Kattrepel GmbH & Co. KG erhalten, kann den Vermögensanlagen nicht konkret zugeordnet werden und demnach der Höhe nach nicht beziffert werden.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Gewinnbeteiligungen, die den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin insgesamt zustehen, ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt und kann nicht angegeben werden.

Darüber hinaus stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin keine Vergütungen, Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

#### **Staatsangehörigkeit / Führungszeugnisse**

Torsten Levsen und Rainer Newe, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Deutsche.

Bei den genannten Personen liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Eintragungen in ihrem jeweiligen Führungszeugnis in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor.

Die genannten Führungszeugnisse sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Eine Verurteilung der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin durch ein Gericht im Ausland wegen einer Straftat, die mit denen nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369

der Abgabenordnung vergleichbar ist, besteht nicht.

#### **Insolvenzverfahren**

Über das jeweilige Vermögen der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

#### **Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen**

Bei den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin besteht keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen sowie keine Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

#### **Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen**

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Torsten Levsen und Rainer Newe, sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind.

Torsten Levsen und Rainer Newe, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind persönlich in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt.

### **Zurverfügungstellung und Vermittlung von Fremdkapital**

Torsten Levsen und Rainer Neue, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind als Mitglieder des Vorstandes tätig für die Denker & Wulf AG, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellt. Das Nachrangdarlehen der Denker & Wulf AG vom 29.09.2021 mit Nachtrag vom 28.01.2022 hat einen Umfang von 1.550.000 € und wird mit 3 % p. a. verzinst. Das Nachrangdarlehen ist nach Einwerbung des Eigenkapitals, spätestens jedoch zum 31.12.2023 zurückzuzahlen.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Rainer Neue, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist Aktionär der Denker & Wulf AG. Rainer Neue ist damit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellt. Torsten Levsen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist Gesellschafter der Torsten Levsen Beteiligungs GmbH, die wiederum Aktionärin der Denker & Wulf AG ist. Rainer Neue, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist Gesellschafter der Rainer Neue Beteiligungs GmbH, die wiederum Aktionärin der Denker & Wulf AG ist. Die Denker & Wulf AG stellt der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung. Torsten Levsen und Rainer Neue sind damit mittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellt.

Das Nachrangdarlehen der Denker & Wulf AG vom 29.09.2021 mit Nachtrag vom 28.01.2022 hat einen Umfang von 1.550.000 € und wird mit 3 % p. a. verzinst. Das Nachrangdarlehen ist nach Einwerbung des Eigenkapitals, spätestens jedoch zum 31.12.2023 zurückzuzahlen.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin stellen der Emittentin in keiner Art und Weise Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln der Emittentin auch in keiner Art und Weise Fremdkapital.

### **Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte**

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich sowohl auf die Anlageobjekte der Vermögensanlage A als auch auf die Anlageobjekte der Vermögensanlage B und umfassen daher die Windenergieanlagen der Emittentin und die Windenergieanlagen der Windpark Kattrepel Nord GmbH & Co. KG.

Torsten Levsen und Rainer Neue, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind zugleich Geschäftsführer der DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, Komplementärin der Emittentin, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH bestehen aus der Übernahme der persönlichen Haftung sowie der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin und umfassen die Verhandlung von Verträgen, die Planung, Koordination und Durchführung des Investitionsvorhabens sowie operative Tätigkeiten.

Torsten Levsen und Rainer Neue, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Vorstandsmitglieder der Denker & Wulf AG, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Denker & Wulf AG bestehen aus der Planung, Koordination und Begleitung der Errichtung der vier Windenergieanlagen der Emittentin (gemäß Projektvertrag "Kattrepel Erweiterung II" über die Planung, Koordination und Begleitung der Errichtung von vier (4) Windenergieanlagen (WEA) einschließlich Nebeneinrichtungen und Infrastruktur vom 28.03.2022 mit Nachtrag vom 01.09.2022), der kaufmännischen und technischen Betriebsführung (gemäß Vertrag zum technischen und kaufmännischen Windparkmanagement im Windpark Kattrepel Erweite-

zung II vom 04.04.2022) sowie der Lieferung und Installation einer Kuppelstation (gemäß Vereinbarung über die Lieferung und Installation einer Kuppelstation vom 28.03.2022) und umfassen diverse Verträge mit Dritten, Gutachten, Planungsarbeiten und -unterlagen.

Torsten Levsen und Rainer Neue, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Geschäftsführer der Windpark Kattrepel GmbH, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Windpark Kattrepel GmbH bestehen aus der Bereitstellung der Netzinfrastruktur für zwei Windenergieanlagen des Windparks Kattrepel Erweiterung II (gemäß Vertrag über die Nutzung von Infrastruktureinrichtungen zum Betrieb von Windenergieanlagen im Windpark Kattrepel Erw. II (Infrastrukturnutzungsvertrag) vom 28.03.2022 und Vereinbarung über die Lieferung und Installation einer Kuppelstation vom 28.03.2022).

Torsten Levsen und Rainer Neue, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Geschäftsführer der ISG Auenbüttel-Brunsbüttel GmbH, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der ISG Auenbüttel-Brunsbüttel GmbH bestehen aus der Bereitstellung der Netzinfrastruktur für zwei Windenergieanlagen des Windparks Kattrepel Erweiterung II (gemäß Vertrag über die Nutzung von Infrastruktureinrichtungen zum Betrieb von Windenergieanlagen im Windpark Kattrepel Erw. II (Infrastrukturnutzungsvertrag) vom 07.03.2022).

Torsten Levsen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist Geschäftsführer der WuF-Windenergie und Flugsicherheit GmbH, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der WuF-Windenergie und Flugsicherheit GmbH bestehen aus der Bereitstellung eines Systems zur bedarfsgerechten Steuerung der Windenergieanlagen bezüglich des Flugverkehrs (gemäß Vertrag über die Erfassung von Windenergieanlagen im FlightManager-System vom

21.09.2021) und eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen (gemäß LightManager-Vertrag vom 18.08.2021).

Torsten Levsen und Rainer Neue, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Geschäftsführer der GREE Kattrepel GmbH & Co. KG, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die GREE Kattrepel GmbH & Co. KG betreibt in dem Windgebiet des Windparks Kattrepel Erweiterung II eine Windenergieanlage und hat während der Bauphase des Windparks Kattrepel Erweiterung II Betriebseinschränkungen hingenommen und damit den Bau der Windenergieanlagen des Windparks Kattrepel Erweiterung II ermöglicht. Die erbrachten Leistungen der GREE Kattrepel GmbH & Co. KG bestehen daher aus der Duldung von Betriebseinschränkungen der eigenen Windenergieanlage für die Bauphase des Windparks Kattrepel Erweiterung II (gemäß Vereinbarung zum Projekt "Kattrepel Erweiterung II" vom 22.03.2022).

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Rainer Neue, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist unmittelbar sowie mittelbar über die Rainer Neue Beteiligungs GmbH an der Denker & Wulf AG beteiligt. Torsten Levsen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist mittelbar über die Torsten Levsen Beteiligungs GmbH an der Denker & Wulf AG beteiligt. Die Denker & Wulf AG ist alleinige Gesellschafterin der DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, Komplementärin der Emittentin. Rainer Neue und Torsten Levsen, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind damit mittelbar an der DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH bestehen

aus der Übernahme der persönlichen Haftung sowie der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin und umfassen die Verhandlung von Verträgen, die Planung, Koordination und Durchführung des Investitionsvorhabens sowie operative Tätigkeiten.

Rainer Neue, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist unmittelbar sowie mittelbar über die Rainer Neue Beteiligungs GmbH an der Denker & Wulf AG beteiligt. Torsten Levensen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist mittelbar über die Torsten Levensen Beteiligungs GmbH an der Denker & Wulf AG beteiligt. Die Denker & Wulf AG erbringt Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte. Die erbrachten Leistungen der Denker & Wulf AG bestehen aus der Planung, Koordination und Begleitung der Errichtung der vier Windenergieanlagen der Emittentin (gemäß Projektvertrag "Kattrepel Erweiterung II" über die Planung, Koordination und Begleitung der Errichtung von vier (4) Windenergieanlagen (WEA) einschließlich Nebeneinrichtungen und Infrastruktur vom 28.03.2022 mit Nachtrag vom 01.09.2022), der kaufmännischen und technischen Betriebsführung (gemäß Vertrag zum technischen und kaufmännischen Windparkmanagement im Windpark Kattrepel Erweiterung II vom 04.04.2022) sowie der Lieferung und Installation einer Kuppelstation (gemäß Vereinbarung über die Lieferung und Installation einer Kuppelstation vom 28.03.2022) und umfassen diverse Verträge mit Dritten, Gutachten, Planungsarbeiten und -unterlagen.

Über die genannten mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen an der Denker & Wulf AG sind Rainer Neue und Torsten Levensen, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, mittelbar an der Windpark Kattrepel GmbH beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Windpark Kattrepel GmbH bestehen aus der Bereitstellung der Netzinfrastruktur für zwei Windenergieanlagen des Windparks Kattrepel Erweiterung II (gemäß Vertrag über die Nutzung von Infrastruktureinrichtungen zum Be-

trieb von Windenergieanlagen im Windpark Kattrepel Erw. II (Infrastrukturnutzungsvertrag vom 28.03.2022 und Vereinbarung über die Lieferung und Installation einer Kuppelstation vom 28.03.2022).

Über die genannten mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen an der Denker & Wulf AG sind Rainer Neue und Torsten Levensen, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, mittelbar an der WuF-Windenergie und Flugsicherheit GmbH beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt.

Die erbrachten Leistungen der WuF-Windenergie und Flugsicherheit GmbH bestehen aus der Bereitstellung eines Systems zur bedarfsgerechten Steuerung der Windenergieanlagen bezüglich des Flugverkehrs (gemäß Vertrag über die Erfassung von Windenergieanlagen im FlightManager-System vom 21.09.2021) und eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen (gemäß LightManager-Vertrag vom 18.08.2021).



Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in keiner Art und Weise an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin erbringen in keiner Art und Weise Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Die Verbindungen der genannten Gesellschaften zueinander sind zur Verdeutlichung im Schaubild auf Seite 78 in Kapitel 7 „Die Emittentin“ dargestellt.

### Verbundene Unternehmen

Torsten Levsen und Rainer Newe, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Geschäftsführer der DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, Komplementärin der Emittentin, und damit für ein Unternehmen tätig, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Torsten Levsen und Rainer Newe, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Mitglieder des Vorstandes der Denker & Wulf AG, und damit für ein Unternehmen tätig, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs verbunden ist.

Torsten Levsen und Rainer Newe, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Mitglieder der Geschäftsführung der Unternehmen Nr. 1 – 10 und 16 der Auflistung auf Seite 79 sowie der Unternehmen Nr. 89 – 92 der Auflistung auf Seite 80 und damit tätig für Unternehmen, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs verbunden sind.

Torsten Levsen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist außerdem Mitglied der Geschäftsführung der Unternehmen Nr. 11 – 15 der Auflistung auf Seite 79 sowie der Unternehmen Nr. 77 – 88 der Auflistung auf Seite 80 und damit tätig für Unternehmen, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs verbunden sind.

Rainer Newe, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist außerdem Mitglied der Geschäftsführung der Unternehmen Nr. 93 – 94 der Auflistung auf Seite 80 und damit tätig für Unternehmen, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs verbunden sind.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Rainer Newe, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist unmittelbar (5,00 %) sowie mittelbar über die Rainer Newe Beteiligungs

GmbH (29,07 %) an der Denker & Wulf AG beteiligt. Torsten Levsen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist mittelbar über die Torsten Levsen Beteiligungs GmbH (65,5 %) an der Denker & Wulf AG beteiligt. Die Denker & Wulf AG ist zu 100 % beteiligt an der DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, Komplementärin der Emittentin.

Rainer Newe, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist somit unmittelbar und mittelbar und Torsten Levsen, Mitglied der Geschäftsführung, ist somit mittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs verbunden ist.

Die Denker & Wulf AG ist außerdem beteiligt an den auf den Seiten 79 und 80 aufgelisteten Unternehmen. Rainer Newe, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist somit unmittelbar und mittelbar und Torsten Levsen, Mitglied der Geschäftsführung, ist somit mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs verbunden sind.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

### Angaben zu sonstigen Personen gemäß § 12 Abs. 6 VermVerkProspV

Sonstige Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlagen wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.

# 10 | Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

## Jahresabschluss zum 31.12.2021

Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG

Der Jahresabschluss wurde am 11.08.2022 festgestellt.

<b>AKTIVA (Stichtag 31.12.2021)</b>	<b>EUR</b>
<b>A. Umlaufvermögen</b>	
<i>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>	
1. sonstige Vermögensgegenstände	266,42
<i>II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</i>	8.047,60
Summe Umlaufvermögen	<u>8.314,02</u>
<b>B. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil Kommanditisten</b>	19.122,32
	<u>27.436,34</u>

<b>PASSIVA (Stichtag 31.12.2021)</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
<b>A. Eigenkapital</b>		
<i>I. Bilanzgewinn</i>		0,00
Summe Eigenkapital		<u>0,00</u>
<b>B. Rückstellungen</b>		
sonstige Rückstellungen		7.770,80
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	539,46	
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	<u>19.126,08</u>	
		<u>19.665,54</u>
		<u>27.436,34</u>

<b>Gewinn- und Verlustrechnung</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
<b>für die Zeit vom 16.03.2021 bis 31.12.2021</b>		
1. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Raumkosten	61.026,00	
b) Versicherungen, Beiträge, Abgaben	180,00	
c) verschiedene betriebliche Kosten	7.790,24	
	<hr/>	68.996,24
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		126,08
- davon an verbundene Unternehmen Euro 126,08		
<b>3. Ergebnis nach Steuern</b>		<hr/> <b>- 69.122,32</b>
<b>4. Jahresfehlbetrag</b>		<hr/> <b>69.122,32</b>
5. Belastung auf Kapitalkonten		69.122,32
<b>6. Bilanzgewinn</b>		<hr/> <b>0,00</b>

## **ANHANG zum Jahresabschluss 2021**

### **Allgemeine Angaben**

Der Jahresabschluss der Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG mit Sitz in Sehestedt (Amtsgericht Kiel, HR A 11149 KI) auf den 31. Dezember 2021 wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB unter Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für Kapitalgesellschaften sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften (§§ 264 ff. HGB) erstellt.

Zusätzlich wurden die Vorschriften des VermAnlG beachtet.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Gemäß § 264 a HGB ist die Gesellschaft nach den in § 267a HGB angegebenen Größenklassen wie eine Kleinstkapitalgesellschaft zu behandeln.

Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 16.03.2021 gegründet.

### **Angaben zur Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

#### **Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände erfolgte zum Nennwert unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken.

Forderungen wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die Guthaben bei Kreditinstituten wurden zum Nominalwert bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

### **Angaben zur Bilanz**

#### **Angaben zu Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (§ 42 Abs. 3 GmbHG / § 264c Abs. 1 HGB)**

Gegenüber den Gesellschaftern bestehen die nachfolgenden Rechte und Pflichten:

Sonstige Verbindlichkeiten	126,08 Euro
Verbindlichkeiten aus Gesellschafterdarlehen	19.000,00 Euro

#### **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit unter einem Jahr.

#### **Verbindlichkeiten**

Nachfolgend habe ich die Fristigkeiten der Verbindlichkeiten dargestellt:

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag 31.12.2021	davon mit einer Restlaufzeit		
		kleiner 1 J.	größer 1 J.	größer 5 J.
aus Lieferungen und Leistungen ggü. verbundenen Unternehmen	539,46 19.126,08	539,46 19.126,08	0,00 0,00	0,00 0,00
<b>Summe</b>	<b>19.665,54</b>	<b>19.665,54</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

### Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Höhe der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz erscheinen, ergibt sich wie folgt:

aus der Verpflichtung von	Jährlich in Euro	Ende der Vertragslaufzeit
mehnjährigen Pachtverträgen	122.052,00 EUR	2046
mehnjährigen Service/Wartungsverträgen	67.200,00 EUR	2042
mehnjährigen Service/Wartungsverträgen	1.296,00 EUR	2026
Vertrag Installation BNK	15.420,00 EUR	einmalig

### Sonstige Angaben

#### Durchschnittliche Zahl der während des Rumpfgeschäftsjahrs beschäftigte Arbeitnehmer

Die Gesellschaft beschäftigte während des Rumpfgeschäftsjahres keine Arbeitnehmer..

#### Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 Unterzeichnungen gem. § 245 HGB

Sehestedt, 05. Juli 2022

Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG

## LAGEBERICHT FÜR DAS RUMPFGESCHÄFTSJAHR 2021

Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG  
Windmühlenberg  
24814 Sehestedt

### I. Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs und des Geschäftsergebnisses 2021

#### 1. Unternehmen / Branche

##### Unternehmen

Die Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG (nachfolgend Gesellschaft) wurde im Jahr 2021 von der Denker & Wulf AG als Kommanditistin und der DW Bürgerwindpark Verwaltungs- GmbH als Komplementärin gegründet. Zweck der Gesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb von vier Windenergieanlagen (die Windenergieanlagen 09 - 12) mit einer Nennleistung von 2 x 4,2 Megawatt und 2 x 2,99 Megawatt im Windpark Kattrepel Erweiterung II.

Aktuell besteht die Gesellschaft aus einer Kommanditistin, der Denker & Wulf AG (Gründungskommanditistin), und der DW Bürgerwindpark Verwaltungs- GmbH als Komplementärin (ohne Kapital). Die Höhe der Kommanditeinlagen beläuft sich auf 50.000,00 EUR. Die Hafteinlage beträgt 50.000,00 EUR und ist voll eingezahlt. Im Jahr 2022 soll weiteres Kommanditkapital eingeworben werden.

##### Allgemeine wirtschaftliche Entwicklung und Branchenentwicklung

Die deutsche Wirtschaft ist im Jahr 2021 um 2,7 % gewachsen, nachdem es durch die Corona-Krise im Jahr 2020 zu einem kräftigen Einbruch des Bruttoinlandsprodukts (BIP) gekommen war. Die Industrie litt im letzten Jahr unter gravierenden Lieferengpässen und konnte ihre Produktion – trotz voller Auftragsbücher – nicht wieder richtig hochfahren. Einige Bereiche der Dienstleistungen mussten pandemiebedingt zu Beginn und auch wieder gegen Ende des Jahres schmerzhaft Einschränkungen ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten verkraften. Wenn sich im Verlauf des Jahres 2022 die Lieferengpässe allmählich auflösen, sollte wieder eine dynamischere wirtschaftliche Erholung möglich sein.

Die Windenergiebranche hat sich in Deutschland positiv entwickelt. 484 (Vj.: 420) neue Onshore-Windenergieanlagen mit 1.925 MW Leistung wurden im Jahr 2021 (Vj.: 1.431 MW) neu installiert. Zwar hat sich der Zuwachs gegenüber dem Vorjahr mit 34,50 % wieder deutlich positiv entwickelt; jedoch war in den Jahren 2014 – 2017 ein deutlich höherer Leistungszubau zwischen 3.700 – 5.300 MW pro Jahr zu verzeichnen. Politischer Wille ist, zukünftig einen Ausbaupfad von 8.000 – 9.000 MW jährlich zu erreichen.

Ende des Jahres 2021 waren insgesamt 28.230 (Vj.: 29.608) Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 56.130 MW (Vj.: 54.938 MW) „Onshore“ installiert. Somit ist das Niveau insgesamt nahezu gleichgeblieben.

(Quelle: Deutsche Wind Guard).

#### 2. Geschäftsverlauf

Das Geschäftsjahr 2021 ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Die geschäftlichen Aktivitäten betreffen im Wesentlichen die Investitionsphase, da mit dem Bau des Windparks Mitte 2021 begonnen wurde.

Im Jahr 2020 wurden die Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die vier Windenergieanlagen erteilt. Durch die im Jahr 2021 erteilten Änderungsgenehmigungen wurde der Typ der Windenergieanlagen von der E-115 E1 auf den nun im Bau befindlichen Typ E-115 EP3 geändert. Die Zuwegungen wurden gemäß weiterer Änderungsgenehmigungen im Jahr 2021 verlegt. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlage 12 erfolgte am 15.06.2022. Die Windenergieanlagen 9 bis 11 befinden sich aktuell im Bau. Die weiteren Inbetriebnahmen sind für das 3. und 4. Quartal 2022 geplant.

Es wurde 2022 ein Projektvertrag zwischen der Gesellschaft und der Denker & Wulf AG und ein Betriebsführungsvertrag über die Unterstützung zur kaufmännischen und technischen Betriebsführung (Vertrag zum technischen und kaufmännischen Windparkmanagement im Windpark Kattrepel Erweiterung II) geschlossen. Zudem hat die Gesellschaft in 2022 mit der Windpark Kattrepel GmbH einen Infrastrukturnutzungsvertrag abgeschlossen. Mit der ISG Auenbüttel-Brunsbüttel GmbH ist ebenfalls ein Infrastrukturnutzungsvertrag geschlossen worden. Die Gesamtinvestition wird sich voraussichtlich auf insgesamt 22.000.000,00 EUR belaufen.

Der operative Geschäftsbetrieb wird nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage in 2022 aufgenommen. Es ist geplant, im Jahr 2022 den Verkaufsprospekt fertigzustellen, um zum Ende des Jahres 2022 weiteres Kommanditkapital in Höhe von 1.550.000,00 EUR einzuwerben. Außerdem soll das Kommanditkapital der Gründungskommanditistin um 400.000,00 EUR erhöht werden. Nach Einwerbung des weiteren Kommanditkapitals bzw. Erhöhung beträgt das Kommanditkapital in Summe 2.000.000,00 EUR und das Haftkapital in Summe 200.000,00 EUR.

Die zur Investitionsfinanzierung benötigten Eigenmittel der über den Verkaufsprospekt noch einzuwerbenden Kommanditisten werden in Form eines Nachrangdarlehens der Denker & Wulf AG in Höhe von 1.550.000,00 EUR sichergestellt. Das Nachrangdarlehen wird mit 3,0 % p.a. verzinst und ist spätestens zum 31.12.2023 endfällig zu tilgen. Im Jahr 2021 sind bereits Darlehensmittel in Höhe von 19.000,00 EUR unter anderem zur Deckung der Pachtzahlungen in der Bauphase abgerufen worden.

Des Weiteren hat die Gesellschaft in 2022 mit der Windpark Kattrepel-Nord GmbH & Co. KG, welche die Windenergieanlagen 1 - 8 des Windfeldes betreiben wird, einen schuldrechtlichen Austauschvertrag über die Bereitstellung der Infrastruktur für die Bürgerbeteiligung am Windpark Kattrepel-Nord geschlossen. Die Vereinbarung beinhaltet unter anderem, dass die Gewinne einer halben Windenergieanlage der Windpark Kattrepel-Nord GmbH & Co. KG abzüglich vertraglich definierter Kostenanteile den zukünftigen Kommanditisten gemäß § 3 Ziffer 5 Buchstabe b des Gesellschaftsvertrages weitergeleitet werden.

## **II. Lage des Unternehmens**

Die wirtschaftliche Lage des Unternehmens ist als stabil zu bezeichnen.

### **1. Vermögenslage**

Die Bilanzsumme beträgt zum 31.12.2021 27.436,34 EUR. Das Vermögen am Bilanzstichtag besteht zu 69,7 % aus Umlaufvermögen und zu 30,3 % aus dem nicht durch Vermögenseinlagen gedeckten Verlustanteil der Kommanditisten. Das Umlaufvermögen besteht im Wesentlichen aus Bankguthaben.

Wesentliche Verbindlichkeiten bestehen gegenüber der Gründungskommanditistin, der Denker & Wulf AG, aus der Vorfinanzierung von Pachtzahlungen in der Bauphase (Raumkosten).

## 2. Finanzlage

Die Finanzlage ist auskömmlich. Die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit ist sichergestellt.

Aus den Einlagen und dem Gesellschafterdarlehen der Gründungskommanditistin, der Denker & Wulf AG, im Jahr 2021 wurden 65.881,53 EUR zur Finanzierung von Raumkosten (Pachten Bauphase), Versicherungen, Beiträgen und Abgaben und weiteren verschiedenen betrieblichen Kosten verwendet.

## 3. Ertragslage

Die Gesellschaft wird erst im Jahr 2022 Erträge aus der Windenergieerzeugung verzeichnen. Da der operative Geschäftsbetrieb in 2021 noch nicht aufgenommen wurde, beträgt der Jahresfehlbetrag zum 31.12.2021 69.122,32 EUR.

## III. Risiken und Chancen der zukünftigen Entwicklung

### Risikobericht

Die Erzeugung von Strom ist in Deutschland ebenso wie im Ausland geprägt von dem regulierenden Umfeld, das auf energie- und umweltpolitische Vorgaben auf nationaler wie internationaler Ebene reagiert.

Etwaige Veränderungen des jeweiligen lenkenden Umfelds können insofern einen negativen Einfluss auf die Absatzmärkte haben, wodurch sich möglicherweise ein negativer Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens ergeben könnte.

Ein von der Gesellschaft unkalkulierbares Risiko stellt insbesondere eine Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen dar. Änderungen oder Aufhebungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) während des Betriebes der Windenergieanlagen, insbesondere im Hinblick auf die Tarifstruktur und die Vergütung des erzeugten Stroms, können die Einnahmesituation negativ beeinflussen.

Würde das ermittelte Windenergie-Potential am Standort des Windparks nicht erreicht werden, wirkt sich das unmittelbar auf die Ertragslage der Gesellschaft aus.

Sollte die geplante Inbetriebnahme der Windenergieanlagen 9 bis 11 nicht bis zum 22.03.2023 erfolgen, würde dies zum Verlust des Zuschlagswertes von 6,11 ct/kWh führen. Im Rahmen einer erneuten Teilnahme an einer Ausschreibung der Bundesnetzagentur könnte aufgrund des mittlerweile gesenkten Höchstwertes nur noch ein geringerer Zuschlagswert erzielt werden. Das im Jahr 2022 aufgenommene Darlehen hat eine Laufzeit von 16 Jahren bis zum 31.03.2038, die KfW-Festzinsbindung endet am 31.03.2032. Die Marktzinsveränderung bei Ablauf der 10-Jahresfrist soll über einen Zinsswap, der noch abzuschließen ist, approximativ abgesichert werden. Bei Erneuerung der Festzinsvereinbarung (Darlehen) wird der Zinsswap aufgelöst. Die Auflösung kann sich potentiell negativ auf die Ertragslage auswirken.

Liegt die Produktion der Windenergieanlagen im zu berücksichtigenden fünfjährigen Referenzzeitraum oberhalb der bisher angenommenen Produktion, erfolgt eine Anpassung des Korrekturfaktors und damit des zum Zeitpunkt der Finanzierung angenommenen Vergütungssatzes. Damit könnten Sondertilgungen bzw. Laufzeitverkürzungen von Seiten der finanzierenden Bank fällig werden, die sich ebenfalls negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken könnten.

### **Chancen-Bericht**

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass das ermittelte Windenergie-Potential am Standort des Windparks Kattrepel Erweiterung II überschritten wird und damit auch die erwarteten Erträge höher ausfallen.

Die Gesellschaft hat für die Vergütung der Windenergieanlagen einen Zuschlag in der Ausschreibungsrunde nach dem EEG 2017 vom 01.06.2020 erhalten. Der Windpark Kattrepel Erweiterung II wird seinen Strom über einen Direktvermarkter vermarkten. Der hierbei erzielte Preis wird in der festgesetzten Vergütung berücksichtigt. Sollte durch die Direktvermarktung nicht der gesamte festgelegte Vergütungssatz erzielt werden, so erhält die Gesellschaft den Differenzbetrag von dem Netzbetreiber. So wird die Produktion stets mit der gleichbleibenden Vergütung lt. EEG, abzgl. Der Kosten für die Direktvermarktung vergütet. In den Monaten September bis Dezember 2021 lag der Marktwert konstant über dem voraussichtlichen durchschnittlichen anzulegenden Wert, so dass die Gesellschaft in diesem Zeitraum eine höhere Vergütung für den produzierten Strom hätte erzielen können. Es wird ein durchschnittlicher jährlicher Energieertrag von rd. 9.055.000 kWh pro Windenergieanlage erwartet.

### **Gesamtaussage**

Bestandsgefährdende Risiken sind aus Sicht der Geschäftsführung aktuell nicht erkennbar. Die Geschäftsführung ist der Ansicht, den Windpark zu den aktuell gültigen Vergütungen und gesetzlichen Rahmenbedingungen wirtschaftlich betreiben zu können.

### **IV. Prognosebericht**

Für das Geschäftsjahr 2022 erwartet die Geschäftsführung ein negatives Ergebnis zwischen 400 - 500 TEUR, welches im Wesentlichen darin begründet ist, dass drei der vier Windenergieanlagen erst im 2. Halbjahr 2022 in Betrieb genommen werden sollen. Die geplante Kommanditkapitelerhöhung auf 2.000 TEUR führt voraussichtlich zum Ausgleich der bilanziellen Überschuldung.

### **V. Zusätzliche Angaben nach § 24 Abs. 1 Satz 3 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG)**

Die Gesamtsumme der im abgelaufenen Rumpfgeschäftsjahr gezahlten Vergütungen, aufgeteilt in feste und variable von der Gesellschaft gezahlte Vergütungen, beträgt 937,44 EUR. Die festen Vergütungen in Höhe von 937,44 EUR betreffen die Haftungsvergütung an die DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH (Komplementärin). Variable Vergütungen wurden nicht gezahlt. Darüber hinaus gab es im abgelaufenen Rumpfgeschäftsjahr keine Begünstigten. Es gab keine von der Gesellschaft gezahlten besonderen Gewinnbeteiligungen.

Die Gesamtsumme der im abgelaufenen Rumpfgeschäftsjahr gezahlten bzw. berücksichtigten Vergütungen an Führungskräfte (Geschäftsführung/Komplementärin) beträgt 937,44 EUR und betrifft ausschließlich Vergütungen an die DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH (Komplementärin). In der Gesellschaft sind keine Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Gesellschaft auswirkt, beschäftigt. Entsprechend beträgt die Gesamtsumme der im abgelaufenen Rumpfgeschäftsjahr gezahlten Vergütungen für Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Gesellschaft auswirkt, 0,00 EUR.

## VI. Versicherung der Gesetzlichen Vertreter „Bilanzzeit“

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Sehestedt, den 5. Juli 2022

Die persönlich haftende Gesellschafterin,  
DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH

vertreten durch

---

Rainer Neue  
- Geschäftsführer -

### Anmerkungen zum Jahresabschluss:

Der auf Seite 125 (letzter Absatz) im Lagebericht unter „2. Geschäftsverlauf“ genannte Verweis auf den Gesellschaftsvertrag muss korrekterweise lauten:

„Die Vereinbarung beinhaltet unter anderem, dass die Gewinne einer halben Windenergieanlage der Windpark Kattrepel-Nord GmbH & Co. KG abzüglich vertraglich definierter Kostenanteile den zukünftigen Kommanditisten gemäß § 3 Ziffer 4 Buchstabe b des Gesellschaftsvertrages weitergeleitet werden.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG zum 31.12.2021 wurden von dem Wirtschaftsprüfer Peter Stoffersen und dem Wirtschaftsprüfer Tilman Jung, BWLS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Alter Wall 20-22, 20457 Hamburg nach Maßgabe der gesetzlichen Grundlagen geprüft.

Es wurde der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

## **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

### **VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS**

#### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 16. März bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG für das Rumpfgeschäftsjahr vom 16. März bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Rumpfgeschäftsjahr vom 16. März bis zum 31. Dezember 2021,
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 25 VermAnlG i. V. m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

*Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigung) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

### *Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen*

#### *Vermerk über die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten*

##### *Prüfungsurteil*

Wir haben auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten der Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgte die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

##### *Grundlage für das Prüfungsurteil*

Wir haben unsere Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu dienen.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten*

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu ermöglichen.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ordnungsmäßig ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus dolosen

Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Planungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Prüfung des relevanten internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Auswahlverfahren.

Hamburg, den 5. Juli 2022

BWLS GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

---

Peter Stoffersen  
Wirtschaftsprüfer

---

Tilman Jung  
Wirtschaftsprüfer

**Zwischenübersicht der Emittentin zum 30.04.2023**

Windpark Neufeld Kattrepel GmbH &amp; Co. KG

<b>Zwischen-BILANZ (Stichtag: 30.04.2023)</b>		
<b>AKTIVA (Stichtag: 30.04.2023)</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
<b>A. Anlagevermögen</b>		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Reste und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	645.446,13	
2. technische Anlagen und Maschinen	<u>18.053.717,76</u>	
		<b>18.699.163,89</b>
Summe Anlagevermögen		<u><b>18.699.163,89</b></u>
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	233.722,04	
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>520.105,00</u>	
		<b>753.827,04</b>
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		<b>2.987.420,55</b>
Summe Umlaufvermögen		<u><b>3.741.247,59</b></u>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		<b>598.515,77</b>
<b>D. Aktive latente Steuern</b>		<b>725,29</b>
		<u><b>23.039.652,54</b></u>
<b>PASSIVA (Stichtag: 30.04.2023)</b>		
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Kapitalanteile Kommanditisten		<b>1.018.926,82</b>
II. Bilanzgewinn		<b>0,00</b>
Summe Eigenkapital		<u><b>1.018.926,82</b></u>
<b>B. Rückstellungen</b>		
1. Steuerrückstellungen	107.176,00	
2. sonstige Rückstellungen	124.960,55	
		<b>232.136,55</b>
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	19.500.000,00	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	738.589,17	
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	<u>1.550.000,00</u>	
		<b>21.788.589,17</b>
		<u><b>23.039.652,54</b></u>

<b>Zwischen-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG</b>	01.01.2023 – 30.04.2023 <b>EUR</b>	01.01.2022 – 31.12.2022 <b>EUR</b>
1. Umsatzerlöse	926.085,76	881.151,98
<b>2. Gesamtleistung</b>	<b>926.085,76</b>	<b>881.151,98</b>
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	72,00	0,00
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	6.129,42	17.783,56
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	402.384,91	226.676,80
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Raumkosten	41.001,65	124.004,90
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	2.989,67	2.612,01
c) Reparaturen und Instandhaltungen	709,50	2.414,10
d) Werbe- und Reisekosten	59,50	59,50
e) verschiedene betriebliche Kosten	42.553,45	46.196,20
f) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	771,37	2.586,99
	88.085,14	177.873,70
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.292,23	1.425,16
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	122.949,29	24.644,46
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	40.366,39	66.084,32
<b>10. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>268.534,84</b>	<b>369.514,30</b>
<b>11. Jahresüberschuss</b>	<b>268.534,84</b>	<b>369.514,30</b>
12. Gutschrift auf Kapitalkonten	268.534,84	369.514,30
<b>13. Bilanzgewinn</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Die Zwischenübersicht der Emittentin zum 30.04.2023 ist nicht veröffentlicht worden.

### Ausführliche Erläuterungen der wichtigsten Positionen der Zwischenübersicht

Die Geschäftsentwicklung in den Jahren 2022 und 2023 ist in der Zwischenübersicht zum 30.04.2023 dargestellt. Die wichtigsten Positionen aus der Zwischenübersicht werden im Folgenden erläutert:

#### Zwischen-Bilanz: Aktiva

Die Aktiv-Seite (Aktiva) zeigt das Anlagevermögen mit den Sachanlagen bestehend aus den Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken in Höhe von

645.446,13 € und den technischen Anlagen und Maschinen in Höhe von 18.053.717,76 €.

Die Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken umfassen die Zuwendungen. Die technischen Anlagen und Maschi-

nen beziehen auf die vier Windenergieanlagen sowie weitere aktivierungspflichtige Anschaffungskosten, um die Windenergieanlagen in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, wie Netzanschlusskosten, Kosten für Fundamente, Kranstellflächen sowie Projektierungskosten, Kosten für Genehmigungen und Gutachten, Ausgleichsmaßnahmen und Sonstiges.

Die Höhe des Anlagevermögens zum 30.04.2023 (18.699.163,89 €) weicht von der Höhe der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits getätigten Investitionen (19.328.225,60 €) aufgrund der im Jahr 2022 und im Jahr 2023 (Januar bis April) getätigten Abschreibungen ab.

Das Umlaufvermögen bezieht sich auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 233.722,04 € (Ansprüche gegenüber den Direktvermarktungsunternehmen aus dem Verkauf der durch die Windenergieanlagen erzeugten Energie) und sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 520.105,00 € (Forderungen gegenüber dem Finanzamt auf Erstattung von Vorsteuerzahlungen).

Darüber hinaus sind die liquiden Mittel der Emittentin (Kassenbestand bzw. Bankguthaben) in Höhe von 2.987.420,55 € ausgewiesen.

Im Rechnungsabgrenzungsposten wurden zum 30.04.2023 Kosten in Höhe von 598.515,77 € für das Strukturierungsentgelt und Pachtzahlungen abgegrenzt.

Die aktiven latenten Steuern (Steuervorteil) sind in Höhe von 725,29 € ausgewiesen.

### **Zwischen-Bilanz: Passiva**

Auf der Passiv-Seite wird das Eigenkapital in Höhe von 1.018.926,82 € dargestellt. Dies umfasst die Kapitalanteile der Kommanditistin (Kapitalkonto I (Festkonto mit der geleisteten Kommanditeinlage), Kapitalkonto II sowie die Verlustvortrags- und Verrechnungskonten der Kommanditistin) und enthält somit auch die Verteilung der Verluste bzw. Gewinne der Emittentin der Jahre 2021 und 2022 sowie des Zeitraum 01.01.2023 bis 30.04.2023. Insgesamt

setzt sich das zum 30.04.2023 ausgewiesene Eigenkapital entsprechend aus den gezeichneten Einlagen der Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von 450.000 € sowie Verlust- bzw. Gewinnzuweisungen für den Zeitraum 16.03.2021 bis 30.04.2023 in Höhe von insgesamt 568.926,82 € zusammen.

Zum 30.04.2023 betragen die Steuerrückstellungen für Gewerbesteuer 107.176,00 € und die sonstigen Rückstellungen 124.960,55 €. Die sonstigen Rückstellungen wurden für den Rückbau, für Abschluss- und Prüfungskosten sowie Betriebsführung, Zinsen und Pachtaufwendungen gebildet.

Weiterhin zeigt die Passiv-Seite die Verbindlichkeiten der Emittentin: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 19.500.000,00 €, bestehend aus dem langfristigen Darlehen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 738.589,17 €, bestehend aus Verbindlichkeiten gegenüber dem Windenergieanlagenhersteller und aus Beratungsleistungen, sowie Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von 1.550.000,00 € (Nachrangdarlehen der Denker & Wulf AG).

### **Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung**

In der Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung werden die Erträge und Aufwendungen der Emittentin für die Zeiträume 01.01.2022 bis 31.12.2022 (Jahr 2022) und 01.01.2023 bis 30.04.2023 (Januar bis April 2023) dargestellt.

Für das Jahr 2022 wurden Umsatzerlöse aus Stromverkauf in Höhe von 881.151,98 € und für Januar bis April 2023 in Höhe von 926.085,76 € verbucht. Zusätzlich wurden im Jahr 2022 sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (Abzinsung Rückstellungen Windenergieanlagenrückbau) in Höhe von 1.425,16 € erzielt. Von Januar bis April 2023 wurden sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge in Höhe von 2.292,23 € und Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 72,00 € erzielt.

Die Aufwendungen umfassten den Materialaufwand (Strombezug- und Kommunikationskosten) in Höhe von 17.783,56 € (Jahr 2022) bzw. 6.129,42 € (Januar bis April 2023), die Abschreibungen in Höhe von 226.676,80 € (Jahr 2022) bzw. 402.384,91 € (Januar bis April 2023), die sonstigen betrieblichen Aufwendungen bestehend aus Raumkosten (Pachten), Versicherungen, Beiträgen und Abgaben (Haftpflicht- und Betriebsunterbrechungsversicherung sowie Mitgliedsbeitrag der Industrie- und Handelskammer) Reparaturen und Instandhaltungen, Werbe- und Reisekosten, verschiedenen betrieblichen Kosten und übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von insgesamt 177.873,70 € (Jahr 2022) bzw. 88.085,14 € (Januar bis April 2023). Unter den Werbe- und Reisekosten wurden nicht abzugsfähige Betriebsausgaben (Kosten des Steuerberaters für die Feststellungserklärung) verbucht. Zu den verschiedenen betrieblichen Kosten zählen Vergütungen an Mitunternehmer (Haftungsvergütung und Betriebsführung), Rechts-, Gerichts-, und Beratungskosten, Rückstellungsaufwand, Avalprovisio-

nen sowie Nebenkosten des Geldverkehrs. Die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen periodenfremde Aufwendungen für Beratungs- und Dienstleistungen sowie die Endabrechnung des Strombezuges aus dem jeweiligen Vorjahr.

Außerdem wurden Zinsen und ähnliche Aufwendungen in Höhe von 24.644,46 € (Jahr 2022 bzw. 122.949,29 € (Januar bis April 2023) verbucht. Diese beinhalten die Zinszahlungen für das langfristige Darlehen, für die Umsatzsteuerzwischenfinanzierungslinie sowie für das Nachrangdarlehen der Denker & Wulf AG (Eigenkapitalvorfinanzierung).

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (Gewerbesteuern abzüglich Erträge aus latenten Steuern) betragen für das Jahr 2022 66.084,32 € und für Januar bis April 2023 40.366,39 €. Der Überschuss für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 betrug 369.514,30 € und für den Zeitraum 01.01.2023 bis 30.04.2023 268.534,84 € und wurde jeweils den Kapitalkonten gutgeschrieben.



## Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten

Der Jahresabschluss mit Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 ist in diesem Verkaufsprospekt auf den Seiten 120 – 128 dargestellt. Dieser Jahresabschluss wurde am 31.08.2022 beim Bundesanzeiger offengelegt.

Die Zwischenübersicht der Emittentin zum 30.04.2023 ist ab der Seite 134 dargestellt.

Die Geschäftsentwicklung ab dem 01.01.2022 war im Wesentlichen durch die Durchführung der Investitionsmaßnahmen gekennzeichnet. Die erste der insgesamt vier Windenergieanlagen ist im 2. Quartal 2022 in Betrieb genommen worden. Die drei weiteren Windenergieanlagen der Emittentin wurden im 4. Quartal 2022 fertiggestellt und in Betrieb genommen.

Zwei der acht Windenergieanlagen der Windpark Kattrepel Nord GmbH & Co. KG wurden im November 2021, die weiteren sechs Windenergieanlagen im Jahr 2022 in Betrieb genommen.

Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Mittel zur langfristigen Finanzierung (Darlehen) in Höhe von 19.500.000 € vollständig abgerufen. Das Darlehen ist ab dem 30.06.2023 in Vierteljahresraten zurückzuzahlen. Außerdem hat die Emittentin kurzfristige Mittel zur Eigenkapitalvorfinanzierung (Projektvorfinanzierung I) in Höhe von 1.550.000 € aufgenommen. Die zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer (Umsatzsteuer-zwischenfinanzierungslinie) aufgenommenen

Mittel wurden im Jahr 2023 bereits vollständig zurückgeführt.

Die Geschäftsaussichten der Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG spiegeln sich in der voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (Prognose), dargestellt ab Seite 19, wider. Die Inbetriebnahmen der Windenergieanlagen sind erfolgt, sodass mit der Stromproduktion und Einspeisung des erzeugten Stroms gemäß den Bedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (siehe „Markt- und Branchenbedingungen“ ab Seite 34) begonnen werden konnte. Für die vier Windenergieanlagen wurden zwei unabhängige Bewertungsgutachten (Ertragsprognosen) erstellt, die als Bemessungsgrundlage für die Ertragsprognose dienen.

Die Einwerbung des Eigenkapitals durch den Beitritt der weiteren Kommanditisten sowie die Einzahlung des Kommanditkapitals ist im 2. Halbjahr 2023 geplant.

Im Jahr 2023 sollen erstmals Ausschüttungen an die Kommanditisten erfolgen.

Weitere Ausführungen zu den Geschäftsaussichten sowie zu den Markt- und Branchenbedingungen, dem Standort mit den für das Vorhaben geltenden Einflussgrößen sowie zu den rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen werden im Kapitel 4 „Die Vermögensanlagen“ auf den Seiten 34 – 37 detailliert dargestellt.

## Wesentliche Änderungen der Angaben der Zwischenübersicht

Nach dem Stichtag 30.04.2023 bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine wesentlichen Änderungen der Angaben der Zwischenübersicht eingetreten.

Nachfolgend sind gemäß § 10 (4) VermVerkProspV die voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin für das laufende und das folgende Geschäftsjahr dargestellt, hier entsprechend für die Geschäftsjahre 2023 – 2024. Es handelt sich hierbei um die Darstellung von Prognosen.

Die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin über den gesamten Planungszeitraum von 2023 bis 2042 (Prognosen) befindet sich im Kapitel 4 „Die Vermögensanlagen“ auf den Seiten 19 – 29.

## Voraussichtliche Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Planbilanzen 2023 - 2024 (Prognose)		
Aktiva	31.12.2023 €	31.12.2024 €
<b>A. Anlagevermögen</b>		
I. Sachanlagen		
1. Zuwegungen, Kranstellflächen	854.760	797.260
2. Technische Anlagen und Maschinen	18.460.751	17.215.439
<b>Anlagen gesamt</b>	<b>19.315.511</b>	<b>18.012.698</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
I. Kasse, Bankguthaben	1.515.666	1.544.708
<b>Summe Aktiva</b>	<b>20.831.177</b>	<b>19.557.407</b>
Passiva	31.12.2023 €	31.12.2024 €
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Kapitalkonto I (Einlagen der Kommanditisten)	2.000.000	2.000.000
II. Kapitalkonto II der Kommanditisten	311.274	349.341
1. Entnahmen	-200.000	-212.510
2. Gewinn/Verlust	210.882	250.577
<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>2.311.274</b>	<b>2.349.341</b>
<b>B. Rückstellungen</b>		
I. Rückstellungen für Rückbau	19.903	41.398
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
I. Verbindlichkeiten Kreditinstitute		
1. Kurzfristige Verbindlichkeiten	0	0
2. Langfristige Darlehen	18.500.000	17.166.667
<b>Summe Passiva</b>	<b>20.831.177</b>	<b>19.557.407</b>

## Erläuterungen zu den Planbilanzen (Prognose)

### Aktiva

Die Aktiv-Seite (Aktiva) zeigt das Anlage- und das Umlaufvermögen der Emittentin.

Zu den Sachanlagen gehören die Zuwegungen und Kranstellflächen in Höhe von 854.760 € (Prognose) per 31.12.2023 bzw. 797.260 € (Prognose) per 31.12.2024 sowie die technischen Anlagen und Maschinen (Windenergieanlagen, Fundamente, Netzanbindung sowie sonstige aktivierte Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung des Windparks) in Höhe von 18.460.751 € (Prognose) per 31.12.2023 bzw. 17.215.439 € (Prognose) per 31.12.2024.

Das Umlaufvermögen zeigt die liquiden Mittel der Emittentin (Kassenbestand bzw. Bankguthaben) und wird mit 1.515.666 € per 31.12.2023 und mit 1.544.708 € per 31.12.2024 prognostiziert.

### Passiva

Auf der Passiv-Seite (Passiva) werden das Eigenkapital mit den Kapitalkonten der Kommanditisten, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten der Emittentin dargestellt.

Als Eigenkapital wird im Kapitalkonto I per 31.12.2023 und per 31.12.2024 das vorgesehene Kommanditkapital in Höhe von 2.000.000 € (Prognose) ausgewiesen (Einlagen der Kommanditisten). Das Kapitalkonto II der Kommanditisten zeigt die prognostizierten Entnahmen der Kommanditisten (per 31.12.2023: 200.000 €, per 31.12.2024: 212.510 €) sowie den prognostizierten Gewinn

per 31.12.2023 von 210.882 € bzw. per 31.12.2024 von 250.577 €. Der jeweils ausgewiesene Wert für das Kapitalkonto II ergibt sich aus dem Stand des Kapitalkontos II des Vorjahres, den Entnahmen sowie dem Gewinn- und Verlustanteil.

Per 31.12.2023 betragen die Rückstellungen für den späteren Rückbau der Windenergieanlagen 19.903 € (Prognose) und per 31.12.2024 41.398 € (Prognose). Da es sich um eine modellhafte Darstellung handelt, werden die weiteren in der Zwischenbilanz abgebildeten Rückstellungen (für Abschluss- und Prüfungskosten, Betriebsführung, Zinsen und Pacht aufwendungen sowie Gewerbesteuer) im Jahr 2023 aufgelöst (siehe unter Position 11 „Sonstige Cash-Flow-Änderungen“ auf Seite 143) und in den Planbilanzen nicht abgebildet.

Die Verbindlichkeiten zeigen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit dem aufgenommenen Darlehen (Prognose per 31.12.2023: 18.500.000 € bzw. per 31.12.2024: 17.166.667 €) und die kurzfristigen Verbindlichkeiten in Höhe von 0 € per 31.12.2023 bzw. 31.12.2024.

Die Bilanzsumme (Summe Aktiva / Summe Passiva) beträgt 20.831.177 € (Prognose) per 31.12.2023 bzw. 19.557.407 € (Prognose) per 31.12.2024.

Auf den Seiten 19 – 21 im Kapitel 4 „Die Vermögensanlagen“ befinden sich die Plan-Bilanzen über den gesamten Betrachtungszeitraum 2023 – 2042.

## Voraussichtliche Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Plan-Liquiditätsrechnungen 2023 - 2024 (Prognose)		
	2023	2024
	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.
	€	€
<b>Einzahlungen</b>		
<b>Anzulegender Wert in Cent / kWh</b>	<b>6,56</b>	<b>6,56</b>
1. Erlöse aus Stromverkauf	2.376.000	2.376.000
2. Erlöse Bürgerbeteiligungsinfrastruktur	0	31.260
3. Zinseinnahmen	0	0
4. Einlagen der Kommanditisten	1.550.000	0
5. Guthaben bei Kreditinstituten aus 2022	4.949.587	0
6. Darlehensaufnahme	0	0
7. Sonstige Cash-Flow-Änderungen	2.682.129	0
<b>Summe Einzahlungen</b>	<b>11.557.716</b>	<b>2.407.260</b>
<b>Auszahlungen</b>		
8. Haftungsvergütung der Komplementärin, Kosten Betriebsführung	43.068	44.323
9. Direktvermarktungskosten	-2.717	36.220
10. Betriebliche Ausgaben	433.560	436.200
11. Sonstige Cash-Flow-Änderungen	1.589.667	0
12. Gewerbesteuer	42.317	46.628
13. Investitionen	3.103.463	0
14. Kapitaldienst	4.625.837	1.595.483
15. Avalprovisionen Anlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)	6.854	6.854
<b>16. Ausschüttungen an Kommanditisten der Vermögensanlage A (Prognose)</b>	<b>10% 150.000</b>	<b>10% 150.000</b>
<b>17. Ausschüttungen an Kommanditisten der Vermögensanlage B (Prognose)</b>	<b>10% 50.000</b>	<b>13% 62.510</b>
<b>Summe Auszahlungen</b>	<b>10.042.050</b>	<b>2.378.218</b>
<b>18. Jahresliquiditätsüber-/unterschuss</b>	<b>1.515.666</b>	<b>29.042</b>
<b>19. Liquiditätsergebnis kumuliert</b>	<b>1.515.666</b>	<b>1.544.708</b>
<b>20. Liquiditätsverwendung</b>		
- Zuführung Rücklage "Kapitaldienstreserve" kumulierte Rücklage	809.992 809.992	-22.050 787.942
- Zuführung Rücklage "Windenergieanlagenrückbau" kumulierte Rücklage	0 0	0 0
<b>21. freie Liquidität nach Ausschüttungen</b>	<b>705.675</b>	<b>756.767</b>

## **Erläuterungen zu den Plan-Liquiditätsrechnungen (Prognose)**

Auf der Seite 141 dieses Verkaufsprospektes ist die Plan-Liquiditätsentwicklung (Prognose) für das laufende und das folgende Geschäftsjahr dargestellt. Auf den Seiten 24 – 25 im Kapitel 4 „Die Vermögensanlagen“ befinden sich die Plan-Liquiditätsrechnungen (Prognose) über den gesamten Betrachtungszeitraum 2023 – 2042. Die Positionen werden nachfolgend erläutert:

### **Anzulegender Wert in Cent / kWh**

Der prognostizierte anzulegende Wert wird auf Seite 146 im Bereich der Erlöse aus Stromverkauf erläutert.

#### **1. Erlöse aus Stromverkauf**

Die Höhe der Erlöse aus dem Stromverkauf wird auf Seite 146 dargestellt.

#### **2. Erlöse Bürgerbeteiligungsinfrastruktur**

Die Höhe der Erlöse aus der Bereitstellung der Bürgerbeteiligungsinfrastruktur für die Windpark Kattrepel-Nord GmbH & Co. KG wird auf Seite 146 dargestellt.

#### **3. Zinseinnahmen**

Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht werden in den Plan-Liquiditätsrechnungen keine Zinseinnahmen berücksichtigt.

#### **4. Einlagen der Kommanditisten**

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind von der Gründungskommanditistin und Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits Kommanditeinlagen in Höhe von 450.000 € gezeichnet und vollständig eingezahlt worden. Davon wurden 50.000 € im Jahr 2021 bei Gründung der Gesellschaft und 400.000 € im Jahr 2022 eingezahlt. Die Einzahlung der weiteren Kommanditeinlagen in Höhe von 1.550.000 € durch neu beitretende Kommanditisten oder Erhöhungen der Kommanditeile der Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung soll vollständig im 2. Halbjahr 2023 erfolgen. Ab Zeichnung des Kommanditkapitals bis Eintragung des

Beitrittes in das Handelsregister handelt es sich um atypisch stille Gesellschaftsbeteiligungen.

#### **5. Guthaben bei Kreditinstituten aus 2022**

Unter dieser Position wird im Jahr 2023 das Guthaben bei Kreditinstituten per 31.12.2022 berücksichtigt, das sich aus den Ein- und Auszahlungen ergeben hat.

#### **6. Darlehensaufnahme**

Zur langfristigen Finanzierung des Vorhabens wurde im Jahr 2022 ein Darlehen in Höhe von 19.500.000 € aufgenommen. Ab dem Jahr 2023 ist keine weitere Darlehensaufnahme geplant.

#### **7. Sonstige Cash-Flow-Änderungen**

Unter dieser Position wurden die Bilanzpositionen (Aktiva) „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“, „Sonstige Vermögensgegenstände“, „Rechnungsabgrenzungsposten“ und „Aktive latente Steuern“ aus dem Jahr 2022 liquiditätswirksam aufgelöst. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen umfassen Ansprüche gegenüber dem Direktvermarktungsunternehmen aus dem Verkauf der durch die Windenergieanlagen erzeugten Energie und die sonstigen Vermögensgegenstände umfassen Forderungen gegenüber dem Finanzamt auf Erstattung von Vorsteuerzahlungen. Im Rechnungsabgrenzungsposten wurden Kosten für das Strukturierungsentgelt und Pachtzahlungen abgegrenzt. Die aktiven latenten Steuern weisen einen fiktiven Steuervorteil aufgrund unterschiedlicher Steuerausweisungen in dem handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Jahresabschluss aus.

#### **8. Haftungsvergütung der Komplementärin, Kosten Betriebsführung**

Die Höhe der Haftungsvergütung der Komplementärin sowie der Kosten für die kaufmännische und technische Betriebsführung werden auf den Seiten 146 und 147 (Positionen 3 und 4) dargestellt.

### **9. Direktvermarktungskosten**

Die Höhe der Direktvermarktungskosten wird auf Seite 147 dargestellt.

### **10. Betriebliche Ausgaben**

Bei den betrieblichen Ausgaben handelt es sich um Ausgaben für Versicherungen, die Wartung der Windenergieanlagen, Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten, Umspannwerks- und Strombezugskosten sowie sonstige betriebliche Aufwendungen. Weiterhin sind in dieser Position die Nutzungsentgelte für die Windparkflächen und die Kabeltrasse enthalten sowie im Jahr 2023 der Rechts-, Gerichts- und Beratungsaufwand der Investitionsphase und der Finanzierungsaufwand der Investitionsphase enthalten.

Die Einzelausweisung dieser Positionen wird in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Prognose) auf den Seiten 147 – 148 unter den Positionen 6 bis 11 dargestellt.

### **11. Sonstige Cash-Flow-Änderungen**

Unter dieser Position wurden die Bilanzpositionen (Passiva) „Steuerrückstellungen“ (für Gewerbesteuer), „sonstige Rückstellungen“ und „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ aus dem Jahr 2022 liquiditätswirksam aufgelöst.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für den Rückbau, für Abschluss- und Prüfungskosten sowie Betriebsführung, Zinsen und Pachtaufwendungen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehend aus Verbindlichkeiten aus dem LightManager-Vertrag und gegenüber dem Direktvermarkter.

### **12. Gewerbesteuer**

Aufgrund der steuerlichen Ergebnisse wird mit einem entstehenden Gewerbesteueraufwand gerechnet. Die Ermittlung wird auf Seite 148 dargestellt.

### **13. Investitionen**

Im Jahr 2023 sind Investitionen im Zusammenhang mit den Anschaffungs- und Herstel-

lungskosten in Höhe von 3.103.463 € geplant. Im Jahr 2022 wurden bereits Investitionen (Anschaffungs- und Herstellungskosten) in Höhe von insgesamt 17.741.537 € getätigt. Eine Übersicht der geplanten Investitionen befindet sich im Investitionsplan auf Seite 61.

### **14. Kapitaldienst**

Der zu entrichtende Kapitaldienst ergibt sich aus dem voraussichtlichen Zins- und Tilgungsplan des bereits beschriebenen langfristigen Darlehens sowie im Jahr 2023 aus den Zinsen und der Tilgung des Nachrangdarlehens zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals sowie der Umsatzsteuerzwischenfinanzierungslinie. Die letzte Tilgung des langfristigen Darlehens (Restzahlung) erfolgt planungsgemäß am 31.12.2037 in Höhe einer halben Vierteljahresrate.

### **15. Avalprovisionen Anlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)**

Die Ermittlung der Avalprovisionen (Gebühr Bürgschaft für den Rückbau der Windenergieanlagen) wird auf der Seite 148 dargestellt.

### **16. Ausschüttungen an Kommanditisten der Vermögensanlage A (Prognose)**

Die Ausschüttungen an die Kommanditisten werden im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten vorgenommen. In den Geschäftsjahren 2023 – 2042 wird mit jährlichen Ausschüttungen von 10 % bis zu 65 % der Pflichteinlage kalkuliert.

Insgesamt werden Ausschüttungen in Höhe von 505 % über den gesamten Planungshorizont angenommen. Dabei handelt es sich auch um die Rückzahlung der Kommanditeinlage. Die möglichen Ausschüttungen sind unter Berücksichtigung einer Kapitaldienstrücklage, einer Rücklage für den Windenergieanlagenrückbau sowie einer Liquiditätsreserve ermittelt worden.

### **17. Ausschüttungen an Kommanditisten der Vermögensanlage B inkl. Vorzugsausschüttungen (Prognose)**

Den Kommanditisten der Vermögensanlage B

steht zusätzlich zu den vorgenannten Ausschüttungen ein vorrangiges Gewinnbezugsrecht (Vorzugsausschüttungen) zu.

Auf Grundlage des Schuldrechtlichen Austauschvertrages über die Bereitstellung der Infrastruktur für die Bürgerbeteiligung am Windpark Kattrepel-Nord vom 03.06.2022 erhält die Emittentin einen jährlichen Betrag von der Windpark Kattrepel-Nord GmbH & Co. KG (siehe Position 2 auf Seite 146). Abzüglich der Kosten, die in Verbindung mit der Beteiligung der Kommanditisten (Prospekterstellung und -billigung, Steuerberatung) entstehen, steht dieser Betrag den Kommanditisten der Vermögensanlage B als Vorzugsausschüttungen zu (gemäß § 11 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 161 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“)).

Die Ausschüttungen an die Kommanditisten werden im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten vorgenommen. In den Geschäftsjahren 2023 – 2042 wird mit jährlichen Ausschüttungen von 10 % bis zu 98 % der Pflichteinlage kalkuliert.

Insgesamt werden Ausschüttungen in Höhe von 814 % über den gesamten Planungshorizont angenommen. Dabei handelt es sich auch um die Rückzahlung der Kommanditeinlage. Die möglichen Ausschüttungen sind unter Berücksichtigung einer Kapitaldienstrücklage, einer Rücklage für den Windenergieanlagenrückbau sowie einer freien Liquidität nach Ausschüttungen zum Ausgleich unvorhergesehener kurzfristiger Liquiditätsengpässe ermittelt worden.

### **18. Jahresliquiditätsüber-/unterschuss**

Hierbei handelt es sich um den Liquiditätsüber- bzw. -unterschuss zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.

### **19. Liquiditätsergebnis kumuliert**

Die in der Position 18 aufgeführten Werte werden hier kumuliert.

### **20. Liquiditätsverwendung**

#### **Zuführung Rücklage „Kapitaldienstreserve“**

Bis zum Jahr 2037 wird eine Liquiditätsrücklage in Höhe von 50 % des Kapital-

dienstes des langfristigen Darlehens des Folgejahres gehalten. Der Zinssatz des langfristigen Darlehens ist über 10 Jahre auf 1,47 % p. a. festgeschrieben. Der Anschlusszinssatz ist durch einen Zinssatzswap auf 3,186 % festgeschrieben. Aus diesem Grund fällt ab dem Jahr 2032 ein erhöhter Zinsaufwand an. Die Rücklage „Kapitaldienstreserve“ ist im Jahr 2031 dementsprechend höher eingeplant (50 % des Kapitaldienstes des Folgejahres 2032). In den Folgejahren 2032 bis 2035 sinkt die Rücklage „Kapitaldienstreserve“ aufgrund des absinkenden Kapitaldienstes jährlich um 21.240 € und im Jahr 2036 aufgrund der niedrigeren Tilgung im Folgejahr 2037 (siehe Position 14 auf Seite 143) um 103.246 € auf 592.626 € (50 % des Kapitaldienstes des Folgejahres 2037) ab. Im Jahr 2037 ist das langfristige Darlehen vollständig getilgt und die Rücklage „Kapitaldienstreserve“ wird in eine Rücklage für den Windenergieanlagenrückbau umgewidmet.

#### **Zuführung Rücklage "Windenergieanlagenrückbau"**

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität im Jahr des Windenergieanlagenrückbaus wird im Jahr 2037 ein Betrag von 592.626 € und im Jahr 2038 ein Betrag in Höhe von 213.774 € einer hierfür vorgesehenen Rücklage zugeführt, so dass am Ende des Planungszeitraums ein Betrag von 806.400 € für den Windenergieanlagenrückbau zur Verfügung steht.

Die Bildung von Rücklagen ist liquiditätswirksam und unterscheidet sich im Betrag von den Rückstellungen (gewinnwirksam, siehe unter Position 14 „Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau“ auf Seite 148).

### **21. freie Liquidität nach Ausschüttungen**

Die freie Liquidität nach Ausschüttungen soll zum Ausgleich unvorhergesehener kurzfristiger Liquiditätsengpässe dienen. Die Höhe der freien Liquidität nach Ausschüttungen verdeutlicht, dass das in Position 19 ausgewiesene kumulierte Liquiditätsergebnis ausreicht, um der dargestellten Bildung von Rücklagen nachkommen zu können.

## Voraussichtliche Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen 2023 - 2024 (Prognose)		
	2023	2024
	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.
	€	€
<b>Erträge</b>		
<b>Umsatzerlöse</b>		
<b>(anzulegender Wert in Cent / kWh)</b>	<b>6,56</b>	<b>6,56</b>
1. Erlöse aus Stromverkauf	2.376.000	2.376.000
2. Erlöse Bürgerbeteiligungsinfrastruktur	0	31.260
<b>Umsatzerlöse insgesamt</b>	<b>2.376.000</b>	<b>2.407.260</b>
<b>Aufwendungen</b>		
3. Haftungsvergütung der Komplementärin	1.250	1.250
4. Kaufmännische und technische Betriebsführung	41.818	43.073
5. Direktvermarktungskosten	-2.717	36.220
<b>Rohergebnis</b>	<b>2.335.649</b>	<b>2.326.717</b>
<b>Betriebliche Aufwendungen</b>		
6. Wartung Windenergieanlagen, Versicherungen	26.651	212.713
7. Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten	12.360	12.731
8. Umspannwerks- und Strombezugskosten	40.170	41.375
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	43.812	45.126
10. Nutzungsentgelt für Windparkflächen, Kabeltrasse	124.255	124.255
11. Gründungskosten		
- Finanzierungskosten	175.000	0
- Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten in der Investitionsphase	11.312	0
<b>Summe betriebliche Aufwendungen</b>	<b>433.560</b>	<b>436.200</b>
12. Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten	1.302.813	1.302.813
<b>Betriebliches Ergebnis</b>	<b>599.276</b>	<b>587.705</b>
13. Zinserträge	0	0
14. Zinsaufwendungen		
- kurzfristige Verbindlichkeiten	44.143	0
- lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten	279.300	262.150
15. Avalprovisionen Windenergieanlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)	6.854	6.854
16. Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau	15.780	21.495
17. Gewerbesteuer	42.317	46.628
<b>Jahresergebnis</b>	<b>210.882</b>	<b>250.577</b>

## Erläuterungen zu den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose)

Auf der Seite 145 dieses Verkaufsprospektes sind die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose) für das laufende und das folgende Geschäftsjahr dargestellt. Auf den Seiten 28 – 29 befinden sich die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose) über den gesamten Betrachtungszeitraum 2023 – 2042. Die Positionen werden nachfolgend erläutert.

### 1. Erlöse aus Stromverkauf

Die Umsatzerlöse aus Stromverkauf ergeben sich aus den prognostizierten Energieerträgen im Windpark Kattrepel Erweiterung II. Die erste Windenergieanlage wurde im 2. Quartal 2022 und die drei weiteren Windenergieanlagen im 4. Quartal 2022 fertiggestellt und in Betrieb genommen.

Im Planungszeitraum wird mit prognostizierten Jahresenergieerträgen von 36.200.080 kWh gerechnet.

Der Zuschlagswert aus der Ausschreibung der Bundesnetzagentur aus Juni 2020 beträgt 6,11 Cent / kWh. Unter Berücksichtigung der Standortgüte ergibt sich ein prognostizierter anzulegender Wert von 6,56 Cent / kWh und entsprechend die folgenden prognostizierten jährlichen Umsatzerlöse (gerundet) aus der Veräußerung von Strom:

2023 – 2041:	2.376.000 €
2042:	1.900.000 € (anteilig)

Gemäß EEG 2017 besteht der Vergütungsanspruch exakt über 20 Jahre ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen. Dabei erfolgt alle 5 Jahre eine Überprüfung der Standortgüte, die je nach tatsächlich erzeugter Energie angepasst wird und zu Veränderungen des anzulegenden Wertes führen kann. Die Standortgüte wird für jede Windenergieanlage einzeln ermittelt. In der vorliegenden Planungsrechnung wird modellhaft mit der durchschnittlichen Standortgüte kalkuliert und davon ausgegangen, dass die Höhe der Vergütung über den gesamten Vergütungszeitraum gleich bleibt.

### 2. Erlöse Bürgerbeteiligungsinfrastruktur

Die Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG erhält gemäß dem Schuldrechtlichen Austauschvertrag über die Bereitstellung der Infrastruktur für die Bürgerbeteiligung am Windpark Kattrepel-Nord einen jährlichen Betrag von der Windpark Kattrepel-Nord GmbH & Co. KG. Dieser Betrag basiert auf dem Gewinn einer halben Windenergieanlage der Windpark Kattrepel-Nord GmbH & Co. KG und ist damit abhängig von dem Geschäftserfolg der Windpark Kattrepel-Nord GmbH & Co. KG und wird abzüglich einer Planungsvergütung an die Emittentin ausgezahlt. Die prognostizierten Gewinne der Windpark Kattrepel-Nord GmbH & Co. KG sind in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Windpark Kattrepel-Nord GmbH & Co. KG in Anlage 1 des Gesellschaftsvertrages auf den Seiten 167 – 180 dargestellt. Die Emittentin erhält 1/16 des prognostizierten Gewinns abzüglich einer Planungsvergütung in Höhe von 200.000 €. Aufgrund des Abzuges der Planungsvergütung wird erst ab dem Jahr 2024 mit Erlösen geplant. Die Erlöse der Emittentin aus der Bürgerbeteiligungsinfrastruktur für den gesamten Betrachtungszeitraum 2023 – 2042 werden in den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose) auf den Seiten 28 – 29 abgebildet.

### 3. Haftungsvergütung der Komplementärin

Die Komplementärin, die DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, erhält von der Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG gemäß § 11 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 161 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) für die Übernahme der Haftung eine jährliche Vergütung in Höhe von 5 % ihres Stammkapitals (entsprechend jährlich 1.250 €).

#### **4. Kaufmännische und technische Betriebsführung**

Für die kaufmännische Betriebsführung (Management und Verwaltung des Betriebes der Windenergieanlagen) und die technische Betriebsführung (sämtliche Aufgaben, die für einen technisch einwandfreien Betrieb notwendig sind, beispielsweise durch regelmäßige Begehungen und Sichtinspektionen) wurde die Denker & Wulf AG beauftragt. Hierfür wurde in der Kalkulation ein Betrag in Höhe von 40.600 € pro Jahr mit einer jährlichen Steigerung von 3 % berücksichtigt.

#### **5. Direktvermarktungskosten**

Die Emittentin ist gemäß EEG 2023 verpflichtet, den durch die Windenergieanlagen erzeugten Strom durch ein Direktvermarktungsunternehmen (Direktvermarkter) zu verkaufen. Die Emittentin erhält den Verkaufserlös und zahlt dem Direktvermarkter eine Vergütung (Direktvermarktungskosten). Die Erlöse für die Emittentin setzen sich aus der auf Seite 146 unter Position 1 (Erlöse aus Stromverkauf) aufgeführten finanziellen Förderung nach dem EEG 2023 (Marktprämie) sowie den im Rahmen der Direktvermarktung erzielten Stromverkaufserlöse zusammen. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wird in der Planungsrechnung in diesem Verkaufsprospekt ausschließlich mit der Marktprämie kalkuliert, da diese gesetzlich gesichert und unabhängig von der Entwicklung des Strommarktes ist.

Im Jahr 2023 werden keine Kosten für den Direktvermarkter angesetzt. In diesem Jahr erhält die Emittentin prognosegemäß eine Vergütung vom Direktvermarkter. Aus diesem Grund wird im Jahr 2023 ein negativer Betrag ausgewiesen. Ab dem Jahr 2024 werden Kosten in Höhe von 0,001 € / kWh eingeplant. Es wird ab dem Jahr 2025 mit einer jährlichen Kostensteigerung von 3 % kalkuliert.

#### **6. Wartung Windenergieanlagen, Versicherungen**

Mit dem Windenergieanlagenhersteller Enercon GmbH wurde ein Vollwartungsvertrag für die Windenergieanlagen der Emittentin

über einen Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen abgeschlossen.

Die Prämien der erforderlichen Versicherungen (u. a. Haftpflicht, D & O, Zusatzversicherung zum Vollwartungsvertrag, Rechtsschutz) ergeben sich aus vorliegenden Angeboten und projektüblichen Annahmen.

Es wird jeweils eine jährliche Kostensteigerung von 3 % kalkuliert.

#### **7. Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten**

Unter dieser Position werden jährliche Kosten u. a. für die Rechts- und Steuerberatung sowie für die Erstellung der jeweiligen Jahresabschlüsse, Steuererklärungen und Jahresabschlussprüfungen berücksichtigt. Es wird mit einer jährlichen Steigerung von 3 % gerechnet.

#### **8. Umspannwerks- und Strombezugskosten**

Die von der Betreibergesellschaft zu tragenden Kosten für das Umspannwerk (Kosten für Verwaltung und Betrieb des Umspannwerkes) und den Strombezug für die Steuerungs-, Regelungs- und Messtechnik werden mit 40.170 € im Jahr bei einer jährlichen Steigerung von 3 % veranschlagt.

#### **9. Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Unter die sonstigen betrieblichen Aufwendungen fallen Beträge, die unter anderen Kostenpositionen nicht berücksichtigt worden sind. Dazu zählen Kosten für Instandhaltungen und Reparaturen außerhalb des Wartungsvertrages sowie Telekommunikationskosten. Diese Position stellt u. a. auch eine jährliche Kostenreserve dar. Für diese Kosten wird mit einer jährlichen Steigerung von 3 % kalkuliert.

#### **10. Nutzungsentgelt für Windparkflächen, Kabeltrasse**

Unter dieser Position werden die Nutzungsentgelte für Windparkflächen samt Flächen für die Kabeltrasse berücksichtigt.

Die Denker & Wulf AG hat mit den Grundstückseigentümern der für den Windpark Kattrepel Erweiterung II benötigten Flächen

langfristige Nutzungsverträge abgeschlossen. Die Verträge wurden mit Übertragungsvereinbarungen auf die Emittentin übertragen. Das Gesamtnutzungsentgelt beträgt 5 % der jährlichen Stromerlöse zuzüglich etwaiger Mehrerlöse bzw. Ersatzleistungen (z. B. Ertragsausfallversicherungen). Das Nutzungsentgelt erhöht sich ab dem 13. Betriebsjahr auf 8 %.

Für die Kabeltrasse wurden in der Wirtschaftlichkeitsberechnung jährlich fixe Aufwendungen berücksichtigt. Diese sinken aufgrund vertraglicher Vereinbarungen im Jahr 2026 ab.

#### **11. Gründungskosten**

Die Gründungskosten bestehen aus den Finanzierungskosten der Vor- und Zwischenfinanzierung und den Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten in der Investitionsphase.

#### **12. Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten**

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK) für die Investition werden entsprechend den gültigen AfA-Tabellen über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 16 Jahren linear abgeschrieben.

#### **13. Zinserträge**

Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht werden in den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen keine Zinserträge berücksichtigt.

#### **14. Zinsaufwendungen**

Hierbei handelt es sich um die Zinsaufwendungen aus der Inanspruchnahme des langfristigen Darlehens. Weiterhin zählen zu dieser Position die Zinsaufwendungen der kurzfristigen Verbindlichkeiten (Vorfinanzierung des Eigenkapitals und der Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer).

#### **15. Avalprovisionen Windenergieanlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)**

Für den Rückbau der Windenergieanlagen ist eine selbstschuldnerische Bürgschaft zu stellen. In der Kalkulation wurden hierfür 806.400 € angesetzt. Die Gebühr (Avalprovision) für die Bürgschaft wurde mit 6.854 € jähr-

lich berücksichtigt.

#### **14. Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau**

Unter Zugrundelegung der für den Windenergieanlagenrückbau kalkulierten Kosten werden über den Betriebszeitraum der Windenergieanlagen entsprechende Rückstellungen von 56.078 € je MW installierter Leistung, entsprechend insgesamt 806.400 € gebildet. Die rätierlich gebildeten Rückstellungen werden abgezinst.

#### **15. Gewerbesteuer**

Die Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG gilt als gewerblich tätige Personengesellschaft und ist damit gewerbesteuerpflichtig. Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist ausschließlich der Gewerbeertrag. Ab dem Jahr 2023 wird mit einer Gewerbesteuerzahl-last kalkuliert.

Da die Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Neufeld errichtet werden sollen, der Sitz der Betreibergesellschaft jedoch Sehestedt ist, wurde die Gewerbesteuer anteilig berechnet. Der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gültige Gewerbesteuerhebesatz beträgt für Neufeld 370 % und für Sehestedt 336 %.

#### **Jahresergebnis**

Der Saldo aus den betrieblichen Erträgen und Aufwendungen sowie den Steuern ergibt das ausgewiesene Jahresergebnis der Windpark Kattrepel Neufeld GmbH & Co. KG.

# 11 | Weitere Pflichtangaben

Im Folgenden sind Angaben aufgeführt, die gemäß der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung gefordert werden und die nicht in den vorangegangenen Kapiteln dieses Verkaufsprospekts dargestellt sind.

**§ 2 Abs. 1 Satz 5 VermVerkProspV:** Der Verkaufsprospekt erscheint ausschließlich in deutscher Sprache und bedarf daher keiner vorangestellten Zusammenfassung.

**§ 4 Satz 2 Hs. 2 VermVerkProspV und § 12 Abs. 5 Nr. 1:** Ein Treuhänder ist nicht vorhanden. Es besteht kein Treuhandvermögen. Ein Treuhandvertrag existiert nicht.

**§ 4 Satz 3 VermVerkProspV und § 12 Abs. 5 Nr. 1:** Es gibt keinen Mittelverwendungskontrolleur. Es existiert kein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle.

**§ 9 Abs. 2 Nr. 10 VermVerkProspV:** Es liegt kein Blindpool-Modell im Sinne des § 5b Absatz 2 VermAnlG vor.

**§ 9 Abs. 2 Nr. 11 VermVerkProspV:** Die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c VermAnlG war nicht erforderlich, da eine Vermögensanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 VermAnlG angeboten wird.

**§ 10 Abs. 2 Satz 1 Hs. 1 VermVerkProspV:** Die Emittentin ist nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

**§ 14 VermVerkProspV:** Es hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung für die Verzinsung oder Rückzahlung der Vermögensanlagen übernommen.



# 12 | Gesellschaftsvertrag der Emittentin

## **Gesellschaftsvertrag der Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG**

### **§ 1 Firma, Sitz**

Die Gesellschaft trägt den Namen

**Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG  
- im nachfolgenden „Gesellschaft“ genannt -**

und hat ihren Sitz in 24814 Sehestedt, Windmühlenberg.

### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, Bau und der Betrieb von Windenergieanlagen zur Erzeugung elektrischer Energie im Windfeld der Gemeinde Neufeld und die Veräußerung der erzeugten elektrischen Energie.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Die Gesellschaft kann sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten, insbesondere beim technischen und kaufmännischen Management der Windenergieanlagen, der Unterstützung durch fachkundige Dritte als Geschäftsbesorger bedienen. Dabei müssen die unternehmerischen Entscheidungen im täglichen Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte haben der Gesellschaft dabei vollumfänglich vorbehalten zu bleiben.

Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Unternehmen beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.

3. Der Zweck der Gesellschaft nach Ziffer 1 soll nach Maßgabe eines Investitions- und Finanzierungsplanes realisiert werden. Der Investitions- und Finanzierungsplan ist zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gesellschaftsvertrages noch nicht vollständig erstellt. Der Investitions- und Finanzierungsplan wird jedoch Bestandteil eines noch von der Gesellschaft zu veröffentlichenden Verkaufsprospekts über die Vermögensanlage. Der auf diese Weise veröffentlichte Investitions- und Finanzierungsplan gilt sodann auch für diesen Gesellschaftsvertrag, insbesondere in Hinblick auf die Geschäftsführungsbefugnisse und -beschränkungen gemäß §§ 5 und 9.

Soweit im Zeitpunkt des Beitritts eines Gesellschafters ein veröffentlichter Verkaufsprospekt über die Vermögensanlage vorliegt, stimmt der Gesellschafter mit dem Beitritt zur Gesellschaft den Maßnahmen und dem Investitions- und Finanzierungsplan gemäß dem veröffentlichten Verkaufsprospekt über die Vermögensanlage zu.

### **§ 3 Gesellschafter und Einlagen**

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die

**DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH**

mit Sitz in 24814 Sehestedt, Windmühlenberg, eingetragen bei dem Amtsgericht Kiel unter HRB 14757 KI. Die persönlich haftende Gesellschafterin erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil und ist weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin unterliegt nicht dem gesetzlichen Wettbewerbsverbot.

2. Gründungskommanditist<sup>1</sup> ist:

Denker & Wulf AG (eingetragen beim Amtsgericht Kiel unter HRB 1067 EC)

mit einem Kommanditkapital in Höhe von 50.000 EUR

Die Denker & Wulf AG ist bis auf weiteres einziger Kommanditist der Gesellschaft. Sämtliche Aussagen und Bezeichnungen dieses Vertrages, die sich auf mehrere Kommanditisten beziehen, gelten insofern sinngemäß für den derzeit einzigen Kommanditisten, Denker & Wulf AG.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und die Kommanditisten werden im Folgenden gemeinschaftlich auch „Gesellschafter“ genannt.

3. Zur Erreichung des Gesellschaftszwecks und zur Durchführung der Investition nach § 2 Ziffer 3 ist die persönlich haftende Gesellschafterin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bevollmächtigt und ermächtigt, mit Wirkung für die Gesellschaft und die Gesellschafter durch Erhöhung der Kommanditeinlage das Kommanditkapital der Gesellschaft durch Aufnahme weiterer Kommanditisten zu erhöhen sowie die Haftsumme auf 10% gemäß Ziffer 8 zu reduzieren. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist insbesondere ermächtigt, mit den zur Zeichnung berechtigten Personen nach Ziffer 4 Beitrittsverträge abzuschließen und die Bedingungen des Eintritts in eigener Zuständigkeit festzulegen.

Der beitretende Kommanditist verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung seines Beitritts als Wirksamkeitsvoraussetzung für seinen Beitritt zur Gesellschaft.

Nach Abschluss des Rundenverfahrens gemäß Ziffer 5 erhalten die beitretenden Kommanditisten eine Bestätigung ihres Beitritts mit der Höhe des gezeichneten Kommanditanteils.

4. Weitere Kommanditisten dieser Gesellschaft neben der Denker & Wulf AG können sein:

- a. nachfolgende Gesellschaften oder ihre Gesellschafter im Verhältnis der (anteiligen) Beteiligung;

<b>Gesellschafter</b>	<b>Maximale prozentuale Beteiligung</b>	<b>Kommanditkapital im Verhältnis zum Gesamtkommanditkapital</b>
Green Energy GmbH (HRB 1726 ME, Amtsgericht Pinneberg)	21,5%	430.000,00 EUR
KuP green GmbH & Co. KG (HRA 7167 KI, Amtsgericht Kiel)	13,825%	277.500,00 EUR
Peter Reimer Janßen (geb. 07.08.1950, Anschrift: Alte Bundesstraße 18, 25724 Neufeld)	1,5%	30.000,00 EUR
Windkraft Hinrichsen UG & Co. KG (HRA 6875 PI, Amtsgericht Pinneberg)	3,125%	62.500,00 EUR
Krey & Warnecke Kattrepel Windkraft GmbH & Co. KG (HRA 6810 PI, Amtsgericht Pinneberg)	3,125%	62.500,00 EUR
DG Windconsult GmbH & Co. Windkraft Diekshörn KG (HRA 1669 ME, Amtsgericht Pinneberg)	3,125%	62.500,00 EUR
Kattrepel Wind GmbH & Co. KG (HRA 6812 PI, Amtsgericht Pinneberg)	3,125%	62.500,00 EUR
GREE Kattrepel GmbH & Co. KG (HRA 8054 KI, Amtsgericht Kiel)	3,125%	62.500,00 EUR

Die Mindesteinlage für die Kommanditisten nach Ziffer 4 Buchstabe a. beträgt EUR 1 (in Worten: ein Euro). Höhere Kommanditbeteiligungen müssen durch EUR 1 teilbar sein. Den vorgenannten juristischen Personen steht die Möglichkeit offen, dass sich die Gesellschafter der vorgenannten juristischen Personen auch direkt – das heißt als natürliche Personen – an dieser Gesellschaft beteiligen können. Diesen Gesellschaftern und Peter Reimer Janßen steht

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Gesellschaftsvertrag bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, es sind jedoch immer sämtliche Formen gemeint.

weiterhin auch das Recht zu, an ihrer Stelle Verwandte 2. Grades oder Ehegatten bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz als zukünftige Kommanditisten zu benennen. Die benannten natürlichen Personen gemäß Satz 1 und 2 müssen die Gewähr dafür bieten, die ihnen zustehenden Gesellschafterrechte ordnungsgemäß auszuüben. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann den Zeichnungswunsch einer benannten natürlichen Person ablehnen, sofern Zweifel in der Person des Eintretenden, wie etwa Unzuverlässigkeit oder der Wohnsitz außerhalb der Europäischen Union, bestehen.

- b. alle zum Zeichnungsbeginn volljährigen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Neufeld, die mit ihrem ersten Wohnsitz vor dem 01.07.2022 in der Gemeinde Neufeld gemeldet waren oder nachweislich ihren Lebensmittelpunkt (Erstwohnsitz) bis zum Zeichnungsbeginn in die Gemeinde Neufeld verlegt haben oder verlegen. Daneben ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, weitere Personen in den Kreis der Berechtigten aufzunehmen, insbesondere Personen, die unmittelbar an der Entwicklung des Windparkprojekts beteiligt waren bzw. von diesen benannte Dritte. Diese gelten sodann ebenfalls als Berechtigte nach diesem Buchstaben b. („**Berechtigte**“).

Die neu beitretenden Gesellschafter nach Buchstabe b. haben der persönlich haftenden Gesellschafterin entsprechende aktuelle Nachweise vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass die Voraussetzungen des Buchstaben b. erfüllt sind.

Das Kommanditkapital aller Kommanditisten zusammen beträgt mit Abschluss der Beteiligungen insgesamt EUR 2.000.000 (in Worten: zwei Millionen Euro) („**Gesamtkommanditkapital**“).

Die Beteiligungshöhe der Gründungsgesellschafterin Denker & Wulf AG soll nach Beteiligung aller Berechtigten gemäß vorstehenden Buchstabe a. und b. bei 22,5% des Gesamtkommanditkapitals liegen.

Die Beteiligungshöhe für alle nach Buchstabe b. Berechtigten beträgt insgesamt maximal 25% des zukünftigen Kommanditkapitals, das bedeutet EUR 500.000 (in Worten: fünfhunderttausend).

5. Die Mindesteinlage für die Kommanditisten nach Ziffer 4 Buchstabe b. beträgt EUR 500 (in Worten: fünfhundert Euro). Höhere Kommanditbeteiligungen müssen durch EUR 500 teilbar sein.

Die Zuteilung der Kommanditanteile für die Kommanditisten nach Ziffer 4 Buchstabe b. erfolgt in mehreren Zuteilungsrunden bis eine anteilige Eigenkapitalquote in Höhe von EUR 500.000 erreicht ist („**Rundenverfahren**“). In einer ersten Zuteilungsrunde erhält jeder Beitrittswillige zunächst höchstens einen Kommanditanteil in Höhe von EUR 500 zugeteilt, bis sämtliche Beitrittswünsche mit mindestens einem Kommanditanteil in Höhe von EUR 500 berücksichtigt worden sind. In einer weiteren Zuteilungsrunde wird allen Beitrittswilligen, die eine höhere Kommanditbeteiligung erwerben möchten, ein Beteiligungsbetrag in Höhe von EUR 500 zugeteilt, bis alle Zuteilungswünsche in Höhe dieser weiteren EUR 500 berücksichtigt worden sind. Dieses Verfahren wird solange fortgesetzt, bis das gesamte erforderliche Kommanditkapital erreicht ist oder keine offenen Beitrittswünsche mehr bestehen. Sofern vor Durchführung der letzten Zuteilungsrunde das zu verteilende Kommanditkapital nicht mehr ausreicht, um eine vollständige Runde durchzuführen, werden die noch zu verteilenden Beteiligungsbeträge im Losverfahren vergeben.

6. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat für den Fall, dass die den Berechtigten nach Ziffer 4 Buchstabe b. zustehende Beteiligungshöhe im Rahmen des Rundenverfahrens nach Ziffer 5 nicht vollständig ausgeschöpft wird, den Berechtigten nach Ziffer 4 Buchstabe a. und der Gründungskommanditist Denker & Wulf AG den überschüssigen Anteil an der nach Ziffer 4 Buchstabe b. vorhandenen Beteiligungshöhe im Verhältnis ihrer geplanten Beteiligung anzubieten. Eine Beteiligung im Rundenverfahren erfolgt nicht.
7. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, nach ihrem Ermessen (ohne Angabe von Gründen) den Zeichnungswunsch von Personen nach Ziffer 4 Buchstabe b. abzulehnen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die unter Ziffer 4 Buchstabe b. beschriebenen Merkmale durch den Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten erlangt wurden oder die Aufnahme des Betroffenen nicht im Interesse der Gesellschaft ist.
8. Der Betrag der Kommanditeinlage bemisst die Höhe der Beteiligung und zwar schon vor vollständiger Einlagenleistung. Ein Betrag in Höhe von 10% der Kommanditeinlage wird als Haftsumme („Haft einlage“) in das Handelsregister eingetragen.
9. Die Kommanditisten leisten ihre Einlagen als Geldeinlage nach Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin.

Wenn ein Kommanditist mit der Einzahlung in Verzug gerät und trotz Nachfristsetzung innerhalb von zwei (2) Wochen die übernommene Einlage nicht leistet oder die erforderliche Vollmacht gemäß Ziffer 11 in notariell beglaubigter Form nicht fristgerecht vorlegt, kann ihn die persönlich haftende Gesellschafterin nach ihrem Ermessen ohne Einhaltung einer weiteren Frist aus der Gesellschaft ausschließen. Hierzu ist sie ausdrücklich und unwiderruflich bevollmächtigt. Darüber hinaus ist in diesem Fall der ausgeschlossene Kommanditist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der aus der nicht rechtzeitigen Zahlung herrührt.

Im Falle einer Ausschließung eines Kommanditisten werden bereits geleistete Einzahlungen nach Abzug des entstandenen Schadens bei der Gesellschaft zurückerstattet. Eine Rückzahlung der geleisteten Anzahlungen auf Gesellschaftereinlagen erfolgt erst, sobald ein neuer Kommanditist mit einer Einlage in gleicher Höhe eingetreten ist oder ein Kommanditist seine Kommanditeinlage erhöht hat und diese Einlage bezahlt hat, spätestens jedoch zwei (2) Jahre nach Ausschluss des Betreffenden aus der Gesellschaft.

Weitere Ansprüche stehen dem säumigen Kommanditisten nicht zu. Insbesondere nimmt der säumige Kommanditist nicht am Ergebnis der Gesellschaft teil.

10. Die Beteiligung als Kommanditist wird erst mit der Eintragung in das Handelsregister wirksam (aufschiebende Bedingung). Bis zur Eintragung wird die Beteiligung als atypisch stille Gesellschaftsbeteiligung behandelt, die sich nach den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages richtet. Bis zur Eintragung in das Handelsregister beschränkt sich die Haftung des Kommanditisten auf die jeweils zu zahlende Kommanditeinlage, eine weiterführende Haftung im Sinne des § 176 Absatz 1 Handelsgesetzbuch (HGB) besteht nicht.
11. Der Gründungskommanditist und die künftig beitretenden Kommanditisten ermächtigen und bevollmächtigen hiermit die persönlich haftende Gesellschafterin bis zur Erreichung des Gesamtkommanditkapitals namens und im Auftrag aller Kommanditisten das Kommanditkapital zu erhöhen, Kommanditisten in die Gesellschaft aufzunehmen und/oder die Kommanditeinlagen von beigetretenen Kommanditisten zu erhöhen. Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführer sind auch insoweit von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreit.

Die Vollmacht umfasst insbesondere das Recht:

- a) alle Beschlüsse zu fassen und Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die zur Erhöhung des Kommanditkapitals, zur Erhöhung der Kommanditeinlagen (einschließlich der Haftenlagen), Anpassung der Haftenlage beigetretener Kommanditisten und/oder zur Aufnahme neuer Kommanditisten erforderlich und/oder zweckdienlich sind,
- b) alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich oder zweckdienlich sind, um die mit den Maßnahmen nach Buchstabe a) dieser Ziffer 11 verbundenen Anmeldungen zum Handelsregister vorzunehmen und die Eintragungen im Handelsregister zu bewirken,
- c) alle sonstigen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Handlungen vorzunehmen, welche zur Aufnahme und beim Ausscheiden von Gesellschaftern sowie bei der Erhöhung von Kommanditeinlagen erforderlich und/oder zweckdienlich sind und welche nicht durch diesen Gesellschaftsvertrag ausdrücklich einem anderen Gesellschaftsorgan zugewiesen sind; dies gilt insbesondere auch für solche Erklärungen und Handlungen, die notwendig sind, um die entsprechenden Anmeldungen zum Handelsregister vorzunehmen und die Eintragungen im Handelsregister zu bewirken, zum Beispiel bei einem Ausschluss oder einem eigenen Ausscheiden von Gesellschaftern bzw. bei der Herabsetzung von Kommanditanteilen,
- d) sämtliche Handelsregisteranmeldungen vorzunehmen und zu bewirken, die auf Grund von Gesellschafterbeschlüssen beziehungsweise nach dem Gesellschaftsvertrag erforderlich sind oder werden und den Gesellschaftsvertrag entsprechend anzupassen.

Die Vollmacht ist nur aus wichtigem Grund widerruflich; sie erlischt nicht im Falle des Todes eines Vollmachtgebers. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, Untervollmacht zu erteilen und auch die Unterbevollmächtigten von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu befreien. Jeder Kommanditist ist verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin eine entsprechende Registervollmacht in notariell beglaubigter Form zu erteilen. Diese Registervollmacht wird dem beitretenden Kommanditisten von der persönlich haftenden Gesellschafterin spätestens mit der Bestätigung über die Annahme seines Beitritts zugesandt. Die Kosten der Vollmachtserteilung hat der einzelne Kommanditist zu tragen.

12. Soweit Gesellschafter im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit Leistungen gegenüber der Gesellschaft erbringen, werden sie aufgrund vertraglicher Vereinbarungen und nicht im Rahmen ihrer Gesellschafterstellung tätig.

#### **§ 4**

##### **Gesellschafterkonten**

1. Für die Kommanditisten werden folgende Konten geführt:
  - a. Kapitalkonto I (Festkonto);
  - b. Kapitalkonto II (Variabel);
  - c. Verlustvortragkonto;
  - d. Verrechnungskonto.
2. Die Hafteinlagen werden je Kommanditist auf Festkonten (Kapitalkonto I) gebucht. Das Kapitalkonto I ist fest und unverzinslich.

Die Kapitalkonten I sind maßgeblich für das Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung, bei Gesellschafterbeschlüssen, der Ergebnisverteilung sowie dem Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben, soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich abweichend vereinbart.
3. Weitere Kapitaleinlagen werden auf dem Kapitalkonto II gebucht; dies sind insbesondere Kapitaleinlagen, die sich aufgrund von Verpflichtungen zur Einbringung von Eigenkapital (zum Beispiel aus Darlehensverträgen zur Finanzierung von Windenergieanlagen) ergeben. Solange auf dem Kapitalkonto II ein positiver Saldo besteht, dient dieser vorrangig zur Deckung laufender Verluste. Darüberhinausgehende Verluste sind auf einem separaten Verlustvortragkonto gemäß Ziffer 4 zu buchen.
4. Für jeden Kommanditisten wird weiterhin ein Verlustvortragkonto geführt. Auf diesem werden die Verluste gebucht. Gewinne werden solange dem Verlustvortragkonto gutgeschrieben, bis dieses ausgeglichen ist. Negative Salden auf dem Verlustvortragkonto begründen keine Nachschussverpflichtungen der Kommanditisten.
5. Die Erfassung des übrigen Zahlungsverkehrs zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern, von Entnahmen, Pflichteinlagen über die Kommanditeinlage hinaus sowie von entnahmefähigen Gewinnen nach Ausgleich des Verlustvortragkontos, erfolgt über ein Verrechnungskonto.
6. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält lediglich ein Verrechnungskonto, auf dem der sonstige Zahlungsverkehr zwischen ihr und der Gesellschaft verbucht wird.

#### **§ 5**

##### **Geschäftsführung, Vertretung**

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist allein die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet. Sie handelt durch ihre satzungsgemäß bestellten und im Handelsregister eingetragenen Organe, wobei die persönlich haftende Gesellschafterin verpflichtet ist sicherzustellen, dass ihre Organe ihre Aufgaben gegenüber der Gesellschaft in der gleichen Weise erfüllen und deren Interessen wahrzunehmen, wie dies dem Geschäftsführer einer GmbH gegenüber seiner eigenen Gesellschaft und deren Gesellschaftern vorgeschrieben ist. Weiter sind die Organe der persönlich haftenden Gesellschafterin dazu zu verpflichten, die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages zu beachten. Die Organe der persönlich haftenden Gesellschafterin können sich fachkundiger Dritter als Geschäftsbesorger bedienen, insbesondere für das technische und kaufmännische Management der Windenergieanlagen. Dabei muss von der persönlich haftenden Gesellschafterin in den Verträgen mit Dritten sichergestellt werden, dass ausreichende Lenkungs-, Weisungs- und Kontrollrechte und damit die unternehmerischen Entscheidungen im täglichen Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreit. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat bei der Ausübung ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
2. Die Komplementärin ist berechtigt und wird ermächtigt im Rahmen des Investitions- und Finanzierungsplans gemäß § 2 Ziffer 3 sämtliche für das Investitionsvorhaben sowie dessen Finanzierung erforderlichen Verträge

zu verhandeln, abzuschließen und durchzuführen. Die für die Umsetzung des Investitionsvorhabens erforderlichen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bedürften nicht der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

3. Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin erstreckt sich auf den laufenden Geschäftsbetrieb der Gesellschaft. Zum laufenden Geschäftsbetrieb gehören dabei auch Anschaffungen und Veräußerungen sowie Belastungen des Anlagenvermögens, die den Wert von 100.000,00 EUR im Einzelfall oder 400.000,00 EUR im Kalenderjahr nicht übersteigen oder diese Ausgaben in dem Investitions- und Finanzierungsplan gemäß § 2 Ziffer 3 oder in einem sonstigen von den Gesellschaftern beschlossenen Geschäftsplan vorgesehen waren. Für alle darüberhinausgehenden Geschäfte ist die Zustimmung durch Beschluss der Gesellschafter gemäß den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages erforderlich.

Die Änderung, Kündigung oder sonstige Beendigung der mit der Windpark Kattrepel-Nord GmbH & Co. KG am 03.06.2022 geschlossenen „Vereinbarung über die Bereitstellung der Infrastruktur für die Bürgerbeteiligung am Windpark Kattrepel-Nord“ (die „**Bereitstellungsvereinbarung**“), beigefügt als **Anlage 1**, sowie sonstige Erklärungen und Rechtshandlungen im Zusammenhang mit der Bereitstellungsvereinbarung, die zu einer nicht unwesentlichen, nachteiligen Veränderung der Vorzugsausschüttungen (definiert gemäß § 11 Ziffer 4) führen (zum Beispiel Aufrechnung oder Stundungsvereinbarungen), bedürfen der Zustimmung der Berechtigten nach § 3 Ziffer 4 Buchstabe b. mit der einfachen Mehrheit. Ebenso bedürfen Änderungen des Gesellschaftsvertrages, soweit die Vorzugsausschüttungen betroffen ist (insbesondere § 11 Ziffer 4), stets der Zustimmung der Berechtigten nach § 3 Ziffer 4 Buchstabe b. mit der einfachen Mehrheit.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ausdrücklich, ab Gründung der Gesellschaft zu deren Vertretung berechtigt. Sämtliche Gesellschafter stimmen dem Beginn der Aufnahme der Geschäfte ausdrücklich zu.

4. Die Einschränkungen der Ziffer 3 gelten nicht, soweit die Maßnahmen in einem von der Gesellschaft erstellten Investitions- und Finanzierungsplan, der Bestandteil des gemäß § 2 Ziffer 3 veröffentlichten Verkaufsprospektes wird, vorgesehen sind und denen jeder Kommanditist mit seinem Beitritt zur Gesellschaft zugestimmt hat. Hierzu zählen insbesondere folgende Rechtsgeschäfte und -handlungen:
  - Abschluss entsprechender Leistungsverträge mit den im Verkaufsprospekt genannten Unternehmen beziehungsweise Personen (wie zum Beispiel Abschluss von Verträgen über die Lieferung der Windenergieanlagen bzw. der Windparkinfrastruktur),
  - Abschluss entsprechender Darlehensverträge über die Fremdfinanzierung nebst notwendiger Sicherungsübereignungen an das projektfinanzierende Kreditinstitut.

## § 6

### Gesellschafterversammlung

1. Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die persönlich haftende Gesellschafterin oder durch den Vorsitzenden des Beirats. Jeder Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin ist zur Einberufung berechtigt. Die Gesellschafterversammlung ist in den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert. Die Gesellschafterversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn Kommanditisten, deren Anteile am Festkapital der Gesellschaft zusammen mindestens 10 % entsprechen, unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen. Wird dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen entsprochen, können die beantragenden Kommanditisten selbst eine Gesellschafterversammlung unter Wahrung der Formen und Fristen gemäß Ziffer 3 einberufen. In jedem Jahr findet innerhalb der gesetzlichen Fristen eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, die den festgestellten Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahrs entgegennimmt und in der insbesondere über folgende Gegenstände der Tagesordnung Beschluss zu fassen ist:
  - a) Gewinnverwendung;
  - b) Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin;
  - c) Entlastung der Mitglieder des Beirats;
  - d) Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss.

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr zu erläutern und einen Bericht über den Geschäftsgang im laufenden Geschäftsjahr zu erstatten. Der Beirat hat über seine Tätigkeit zu berichten.

2. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft oder in der Nähe des Standorts der Windenergieanlagen statt. Erforderlichenfalls kann sie auch an einem anderen Ort stattfinden. Die Gesellschafterversammlung kann mit persönlicher Anwesenheit oder auch ganz oder teilweise virtuell (Videotelefonie, Telefonkonferenz, o.ä.) abgehalten werden, sofern (i) einer virtuellen Gesellschafterversammlung von der Mehrheit der Gesellschafter zugestimmt wird, oder (ii) auf Antrag eines Gesellschafters von der Mehrheit der Gesellschafter einer virtuellen Gesellschafterversammlung zugestimmt wird, oder (iii) objektive Gründe (insbesondere behördliche Anordnungen) für eine virtuelle Gesellschafterversammlung sprechen.
3. Die Einladung zu den Gesellschafterversammlungen erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform (auch per Telefax oder E-Mail) unter Angabe einer Tagesordnung und Art der Gesellschafterversammlung (Präsenzveranstaltung, virtuelle Gesellschafterversammlung). Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung mitgerechnet. Soll die Gesellschafterversammlung in virtueller Form stattfinden, ist in der Ladung auf diesen Umstand hinzuweisen. Die Zusage zu einer virtuellen Gesellschafterversammlung gilt als Zustimmung nach Ziffer 2 (i) und (ii). Wird die Durchführung einer virtuellen Gesellschafterversammlung durch die Mehrheit der Gesellschafter abgelehnt, hat die persönlich haftende Gesellschafterin unverzüglich eine neue Einladung unter Berücksichtigung der Regelungen dieser Ziffer 3 zu versenden.
4. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder wirksam vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Abhaltung der Gesellschafterversammlung erhoben wird.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn zu der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß eingeladen wurde und Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, auf die mindestens 80 % der Stimmen aller stimmberechtigten Gesellschafter entfallen. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so kann die persönlich haftende Gesellschafterin unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) unter Berücksichtigung von Ziffer 2 und 3 eine neue Gesellschafterversammlung einberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann hinsichtlich der bereits in der ersten Einladung angegebenen Tagesordnungspunkte, ohne Berücksichtigung der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen, beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Die persönlich haftende Gesellschafterin leitet die Gesellschafterversammlung und führt das Protokoll bzw. lässt das Protokoll führen. Es kann durch die Gesellschafterversammlung ein Versammlungsleiter bestimmt werden. Das Protokoll ist von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu unterzeichnen und den Gesellschaftern in Textform zur Verfügung zu stellen. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von vier Wochen nach Absendung schriftlich mit Begründung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin geltend zu machen. Über Einsprüche entscheidet sodann die nächste Gesellschafterversammlung.
7. Jeder Gesellschafter kann sich durch einen Angestellten, einen Mitgesellschafter, den Ehegatten, den Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG), volljährige Verwandte ersten Grades oder durch einen Angehörigen eines gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichteten rechts-, steuer- oder wirtschaftsberatenden Berufs vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und muss vor Beginn der Versammlung übergeben werden.

Die Gesellschafterversammlung kann die Zulassung anderer oder weiterer Personen zur Vertretung oder Begleitung eines Gesellschafters beschließen.

### § 7

#### **Einrichtung und Zusammensetzung des Beirats**

1. Zur Beratung, Unterstützung und Überwachung der Geschäftsführung kann für die Gesellschaft ein Beirat bestellt werden, der über die Angelegenheiten, die ihm von der Gesellschafterversammlung übertragen wurden, berät.

Darüber, ob ein Beirat gebildet wird, entscheidet die Gesellschafterversammlung; entsprechendes gilt für die Abschaffung eines einmal gebildeten Beirats.

2. Der Beirat besteht aus drei natürliche Personen, die Kommanditisten dieser Gesellschaft sein müssen.

Dem Beirat dürfen keine Personen angehören, die

- a) als Mitarbeiter in der Gesellschaft tätig sind, oder
- b) in einem Unternehmen eines Wettbewerbers oder Abnehmers tätig oder auf sonstige

Weise mit einem solchen Unternehmen interessenmäßig verbunden sind, oder

- c) Abschlussprüfer der Gesellschaft sind.

Die Beiratsmitglieder werden von den Gesellschaftern aus dem Kreis der Kommanditisten gewählt.

3. Die Mitglieder des Beirats werden von der Gesellschafterversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Amtsdauer beginnt für alle Beiratsmitglieder mit dem Schluss der ordentlichen Gesellschafterversammlung, in der die Wahl erfolgt, und endet mit der ordentlichen Gesellschafterversammlung im fünften Jahr nach der Wahl. Ist bis zum Ablauf dieser Zeit an Stelle eines Beiratsmitgliedes ein neues Beiratsmitglied noch nicht bestellt, verlängert sich dessen Amtsdauer bis zur Neubestellung. Wiederbestellung ist zulässig.
4. Jedes Mitglied des Beirats kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen niederlegen. Jedes Mitglied kann durch Gesellschafterbeschluss, der einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen bedarf, aus wichtigem Grund abberufen werden.

Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus dem Beirat aus, so ist stets ein neues Beiratsmitglied zu wählen. Für die Wahl gilt Ziffer 3. Sie erfolgt für die verbleibende Amtszeit, für die das ausgeschiedene Beiratsmitglied gewählt worden war.

## § 8

### Aufgaben und innere Ordnung des Beirats

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Beirat berechtigt, von den Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin Auskunft über alle Angelegenheiten und Verhältnisse der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen zu verlangen. Er kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin sind verpflichtet, zu den Sitzungen des Beirats zu erscheinen und in diesen über alle Sachverhalte, die für die Entschlüsse des Beirats von Belang sein können, zu berichten.
2. Der Beirat tritt zusammen, sooft die Erfüllung seiner Aufgaben es erfordert. Mit Zustimmung seiner Mitglieder kann dies auch durch Telefon- oder Videokonferenz geschehen. Der Beirat trifft seine Entscheidungen durch Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme.
3. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder durch Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse können auch außerhalb einer Beiratssitzung durch schriftliche, fernkopierte oder per E-Mail durchgeführte Abstimmung gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder mit einer solchen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Im Übrigen setzt der Beirat seine Geschäftsordnung selbst fest.
4. Der Beirat stimmt nach Köpfen ab. Für Entscheidungen ist die einfache Mehrheit erforderlich. Nehmen nicht alle Beiratsmitglieder an der Beschlussfassung teil, ist Einstimmigkeit erforderlich.
5. Ist die persönlich haftende Gesellschafterin mit einer Entscheidung des Beirats nicht einverstanden, kann sie verlangen, dass die Angelegenheit den Kommanditisten zur Entscheidung vorgelegt wird. Die Kommanditisten entscheiden durch Beschluss, der einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen bedarf. Kommt der Beschluss nicht zustande, verbleibt es bei der Entscheidung des Beirats.
6. Der Beirat wählt einen Vorsitzenden. Dieser sorgt für die Einberufung und Durchführung der Beiratssitzungen. Er führt die Beschlussfassungen des Beirats herbei und sorgt für die Anfertigung einer Niederschrift der Ergebnisse seiner Sitzungen und Beschlüsse. Der Beiratsvorsitzende ist zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen in Namen des Beirats ermächtigt.
7. Den Mitgliedern des Beirats steht außer dem Ersatz der ihnen in Ausübung des Amtes entstandenen Aufwendungen eine dem Umfang ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung zu. Die Höhe der Vergütung wird durch Gesellschafterbeschluss festgelegt.
8. Die Beiratsmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 9

### Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel in Gesellschafterversammlungen gefasst, insbesondere die nachfolgenden:
  - a) Feststellung des Jahresabschlusses;
  - b) Verwendung des Jahresergebnisses und von Liquiditätsüberschüssen – unter Berücksichtigung einer angemessenen Liquiditätsausstattung der Gesellschaft – insbesondere auch im Hinblick auf bestehende Vereinbarungen mit den finanzierenden Kreditinstituten und dem Erfordernis des Aufbaus von Reserven für Instandhaltungs-, Instandsetzungsmaßnahmen und Rückbauverpflichtungen für die Windenergieanlagen;
  - c) Entnahmen;
  - d) Wahl des Abschlussprüfers;
  - e) Entlastung der Geschäftsführung und des Beirats, sofern ein solcher besteht;
  - f) Wahl der Beiratsmitglieder;
  - g) Beschlussfassung über die Wahrnehmung der Beiratsaufgaben durch den Beirat trotz Unterbesetzung.

Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht zwingendes Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen.

2. Je volle 1 EUR Kommanditeinlage gewährt eine Stimme. Soweit gesetzlich zulässig, können die Gesellschafter auch in eigenen Angelegenheiten abstimmen. Die persönlich haftende Gesellschafterin verfügt mangels Kapitalbeteiligung über kein Stimmrecht. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden bei der Zahl der abgegebenen Stimmen ausschließlich für die Beschlussfähigkeit berücksichtigt.
3. Gesellschafterbeschlüsse können auch durch Abstimmung in Textform außerhalb der Gesellschafterversammlung gefasst werden. In diesem Fall ist den Kommanditisten von der persönlich haftenden Gesellschafterin die Aufforderung für die Stimmenabgabe zu übersenden, wobei der Gegenstand, über den abgestimmt werden soll, zu benennen ist. Die Gesellschafter können grundsätzlich binnen zwei Wochen nach Absendung der schriftlichen Aufforderung ihre Stimmen abgeben. Im Einzelfall kann eine abweichende Frist zur Stimmabgabe festgelegt werden. Die Abstimmung ist zulässig, wenn die Mehrheit der vorhandenen Stimmen an der Abstimmung teilnimmt. Gibt ein Gesellschafter innerhalb der gesetzten Frist seine Stimme nicht ab, gilt dies als Enthaltung bezüglich des Beschlussgegenstands; die Wirksamkeit der Beschlussfassung außerhalb der Gesellschafterversammlung bleibt insofern unberührt.

Für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmenabgabe maßgeblich.

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Gesellschaftern unverzüglich das Ergebnis der Abstimmung mitzuteilen.

4. Für Beschlüsse zu folgenden Gegenständen ist eine Mehrheit von 80% der abgegebenen Stimmen erforderlich und ausreichend:
  - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, mit Ausnahme der notwendigen Änderungen entsprechend § 3 Ziffer 11 und soweit sich aus den folgenden Bestimmungen keine Beschränkungen ergeben,
  - b) Abstimmung über zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte gemäß § 5 Ziffer 3,
  - c) Ausschließung von Gesellschaftern,
  - d) Aufnahme neuer Gesellschafter nach Erreichen des in § 3 Ziffer 4 am Ende genannten Gesamtkommanditkapitals,
  - e) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie Änderungen der Geschäftsführungsbefugnisse,
  - f) Errichtung oder Abschaffung des Beirats;
  - g) Veräußerung des Unternehmens als Ganzes,

- h) Die Veräußerung oder die Übertragung des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Gesellschaftsvermögens oder die Eintragung eines Rechtes daran;
  - i) Umwandlung der Gesellschaft im Sinne des Umwandlungsgesetzes,
  - j) Auflösung der Gesellschaft.
5. Ein Kommanditist ist nicht deshalb vom Stimmrecht ausgeschlossen, weil es bei der Beschlussfassung um die Vornahme eines Rechtsgeschäfts ihm gegenüber geht. Ein Kommanditist, der oder dessen Gläubiger das Gesellschaftsverhältnis gekündigt oder Auflösungsklage erhoben hat, hat kein Stimmrecht mehr.
6. Die Unwirksamkeit eines fehlerhaften Gesellschafterbeschlusses ist durch Klage gegen die Gesellschaft geltend zu machen. Die gerichtliche Geltendmachung von Beschlussmängeln kann nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe eines Beschlusses. Die Ausschlussfrist gilt sowohl für Beschlüsse die durch Gesellschafterversammlung, als auch für Beschlüsse, die gemäß Ziffer 3 gefasst wurden.

### § 10

#### Geschäftsjahr, Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
2. Die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung ist von der persönlich haftenden Gesellschafterin innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen. Sie kann sich der Hilfe Dritter bedienen.
3. Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt den Gesellschaftern. Sie können dessen vorherige Prüfung durch einen Abschlussprüfer beschließen.

### § 11

#### Gewinn- und Verlustbeteiligung, Entnahmen

1. Die Ausgangsgröße für die Ergebnisverteilung ist das Ergebnis der Gesellschaft vor Gewerbesteuer. Vor Verteilung des Jahresergebnisses ist die Vergütung nach Ziffer 5 für die persönlich haftende Gesellschafterin in Abzug zu bringen. Das Jahresergebnis wird verteilt im zum 31.12. des betreffenden Jahres gegebenen Verhältnis des jeweiligen Kommanditanteils zu den in diesem Zeitpunkt insgesamt vorhandenen Kommanditanteile („vorläufiger Gewinnanteil“).

Der so ermittelte vorläufige Gewinnanteil des einzelnen Kommanditisten ist anschließend um den auf ihn entfallenden Teil des Gewerbesteueraufwands der Gesellschaft zu kürzen. Dabei werden gewerbesteuerliche Mehr- und Minderbelastungen, die sich für die Gesellschaft aus Vorgängen im Bereich von Sonder- und Ergänzungsbilanzen ergeben, bei der Gewinnverteilung berücksichtigt.

Wird durch Maßnahmen eines Kommanditisten oder seines Rechtsvorgängers oder durch besondere Merkmale in seiner Person ein Gewerbesteuermehr Aufwand ausgelöst, der sonst nicht angefallen wäre – zum Beispiel Mehraufwand infolge eines Gesellschafterwechsels, vgl. auch § 12 Ziffer 6 -, so wird dieser Mehraufwand allein dem Verursacher zugerechnet.

Der verbleibende Gewerbesteueraufwand wird im Verhältnis der Kommanditanteile auf die Kommanditisten verteilt.

Der nach den vorstehenden Regelungen einem Kommanditisten zuzurechnende Gewerbesteuermehr- oder minderaufwand mindert/erhöht die diesem Kommanditisten für das jeweilige Geschäftsjahr zustehende Jahresergebnis. Ein über das Jahresergebnis hinausgehender Gewersteuerbetrag ist der Gesellschaft vom jeweiligen Kommanditisten zu erstatten.

2. Die vorgenannten Regelungen zur verursachungsgerechten Tragung von Gewersteuerbelastungen der Gesellschaft durch den jeweiligen Kommanditisten (insbesondere in Bezug auf Sonder- und Ergänzungsbilanzen bzw. in Veräußerungsfällen) sollen grundsätzlich auch in Jahren gelten, in denen keine Gewersteuer anfällt (zum Beispiel gewerbesteuerliche Verluste).

In solchen Jahren sind den Kommanditisten im Innenverhältnis – gegebenenfalls in Abweichung vom allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel – gewerbesteuerliche Ergebnisse (beziehungsweise Verluste/Verlustvorträge) der Gesellschaft verursachungsgerecht zuzuordnen und in Folgejahren bei der Ermittlung des auf den Kommanditisten entfallenden Teil des Gewerbesteueraufwands zu berücksichtigen.

3. Im Jahr des Eintritts der in § 3 Ziffer 4 genannten Berechtigten erfolgt die Zuteilung eines einmaligen

Vorweggewinn auf zukünftige Jahresergebnisse ab Eintritt der in § 3 Ziffer 4 genannten Berechtigten an die Gründungsgesellschafterin Denker & Wulf AG bzw. die in § 3 Ziffer 4 genannten Berechtigten wie folgt:

- a) Das Jahr des Eintritts der in § 3 Ziffer 4 genannten Berechtigten, voraussichtlich das Geschäftsjahr 2023, wird in der Folge auch „Zuteilungsjahr“ genannt. Sofern das tatsächliche Zuteilungsjahr später als das Geschäftsjahr 2023 ist, gelten die nachfolgenden Regelungen entsprechend für die Geschäftsjahre bis zum tatsächlichen Zuteilungsjahr.

Der zu verteilende Vorweggewinn entspricht einem Anteil an den Jahresergebnissen der Geschäftsjahre bis zum Zuteilungsjahr in Höhe der Differenz aus dem Kommanditanteil der Gründungsgesellschafterin Denker & Wulf AG an der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft und dem Kommanditanteil der Gründungsgesellschafterin Denker & Wulf AG an der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Handelsregistereintragung nach Abschluss der Beteiligungsrounden gemäß § 3 Ziffern 4 bis 7.

Bei Ausschöpfen der Beteiligungsmöglichkeit nach § 3 Ziffern 4 bis 7 entspricht der jeweils zuzuteilende Vorweggewinn einem Anteil in Höhe von 77,5% der Geschäftsergebnisse für die Geschäftsjahre bis zum Zuteilungsjahr.

- b) Für das Geschäftsjahr 2021 steht bereits mit Aufstellung der Neufassung dieses Gesellschaftsvertrages fest, dass ein Jahresfehlbetrag vorliegt.

Die Gründungsgesellschafterin Denker & Wulf AG erhält im Zuteilungsjahr den Vorweggewinn auf den Jahresfehlbetrag für das Geschäftsjahr 2021 zugerechnet.

- c) Liegt im Geschäftsjahr 2022 ein Jahresfehlbetrag vor, erhält die Gründungsgesellschafterin Denker & Wulf AG im Zuteilungsjahr den Vorweggewinn auf den Jahresfehlbetrag für das Geschäftsjahr 2022 zugerechnet.

Liegt im Geschäftsjahr 2022 ein Jahresüberschuss vor, erhalten die Berechtigten nach § 3 Ziffer 4 jeder für sich den Vorweggewinn auf den Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2022 anteilig, in Höhe ihrer jeweiligen Beteiligung, zugerechnet.

- d) Sofern das Zuteilungsjahr nicht das Geschäftsjahr 2023 sein sollte, gilt die Regelung in Buchstabe c) entsprechend.

Die Regelung in Buchstabe c) gilt weiterhin für das Zuteilungsjahr bis zum Zeitpunkt des Eintritts der in § 3 Ziffer 4 genannten Berechtigten.

- e) Das ab dem Zeitpunkt des Eintritts der in § 3 Ziffer 4 genannten Berechtigten zukünftig entstehende Jahresergebnis wird – unter Berücksichtigung des Abzugs der steuerlichen Vorweggewinne nach den Buchstaben b) bis d) – auf die Kommanditisten in Höhe ihrer individuellen Beteiligung zum Ende des Zuteilungsjahres verteilt. Eine Beispielberechnung zum Vorweggewinn und der Verteilung der Jahresergebnisse ist als Anlage 2 beigefügt.

Dabei gilt:

- i) Im Falle des Vorliegens eines Jahresüberschusses im Zuteilungsjahr darf keinem der Kommanditisten aufgrund des Vorweggewinns ein Verlustanteil zugewiesen werden.
- ii) Für den Fall, dass das Jahresergebnis für das Jahr des Eintritts der in § 3 Ziffer 4 genannten Berechtigten in die Gesellschaft (voraussichtlich im Jahr 2023) nicht für den Ausgleich der Vorweggewinne ausreicht, ist auch im Folgejahr eine Zurechnung der Vorweggewinne vorzunehmen. Das gilt solange, bis die Jahresergebnisse der Geschäftsjahre bis zum Zuteilungsjahr entsprechend den Vorweggewinnen verteilt worden sind.
- f) Der Vorweggewinn darf das handelsrechtliche und steuerliche Jahresergebnis nicht mindern. Bei den Vorweggewinnen handelt es sich um Gewinnanteile im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Teilsatz 1 Einkommenssteuergesetz (EStG), die den Kommanditisten vor Aufteilung des Jahresergebnisses zugerechnet werden.

Der Vorweggewinn wird aufgrund der Beteiligungsverhältnisse der Kommanditisten in der Gesellschaft und der Beiträge der Kommanditisten zum Gesellschaftszweck der Gesellschaft gewährt.

Ändern sich die Jahresergebnisse obliegt es der persönlich haftenden Gesellschafterin die

Vorweggewinne entsprechend anzupassen.

4.

- a) Den Beteiligten nach § 3 Ziffer 4 Buchstabe b. steht im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen untereinander und vorbehaltlich des Entstehens eines ausschüttungsfähigen Gewinnes ein vorrangiges Gewinnbezugsrecht in Höhe der von der Gesellschaft in dem jeweiligen Geschäftsjahr unter der Bereitstellungsvereinbarung vereinnahmten Zahlungen zu (die „**Vorzugsausschüttungen**“), gekürzt um anteilige Gewerbesteuer gemäß Ziffer 1 Maßgeblich für die Berechnung der Vorzugsausschüttungen ist das tatsächliche Zuflussprinzip, das heißt der für die Vorzugsausschüttungen maßgebliche Gesamtbetrag entspricht der Summe aller in dem jeweiligen Geschäftsjahr auf den Konten der Gesellschaft tatsächlich gutgeschriebenen und endgültig vereinnahmten Zahlungen unter der Bereitstellungsvereinbarung abzüglich der darin jeweils enthaltenen, gesetzlichen Umsatzsteuer.
- b) Wenn und soweit Zahlungen unter der Bereitstellungsvereinbarung zwar erfolgt sind, die Vorzugsausschüttungen für eines oder mehrere Geschäftsjahre aber nicht oder nicht in voller Höhe gezahlt werden (zum Beispiel weil ein ausschüttungsfähiger Gewinn bei der Gesellschaft nicht oder nicht in ausreichender Höhe entstanden ist bzw. die Gesellschaft nicht über ausreichende Liquidität verfügt), bleibt das Recht der Beteiligten nach § 3 Ziffer 4 Buchstabe b. auf die Vorzugsausschüttungen für das betreffende Geschäftsjahr dem Grunde nach bestehen und die entsprechenden Ansprüche werden vorgetragen; bei Entnahmen in der Zukunft sind vorgetragene Ansprüche auf Bürgervorzugsausschüttungen vorrangig zu bedienen .
- c) Kommt es durch die Windpark Kattrepel-Nord GmbH & Co. KG zu berechtigten Rückforderungen von an die Gesellschaft unter der Bereitstellungsvereinbarung entrichteten Zahlungen, für die bereits Vorzugsausschüttungen gezahlt wurden, ist der Rückforderungsbetrag durch die Beteiligten nach § 3 Ziffer 4 Buchstabe b. im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen untereinander dergestalt zu tragen, dass auf sie entfallende Rückforderungsbeträge mit ihren in künftigen Geschäftsjahren jeweils entstehenden Ansprüchen auf Vorzugsausschüttungen zu verrechnen sind.
- d) Die Gesellschafter haben jederzeit das Recht, in angemessenem Umfang – unter Berücksichtigung der Regelungen in der Bereitstellungsvereinbarung – Auskunft über Zahlungen aus oder im Zusammenhang mit der Bereitstellungsvereinbarung zu verlangen sowie insoweit Einsicht in die Bücher der Gesellschaft zu nehmen.
- e) Ansprüche auf Vorzugsausschüttungen bestehen erstmalig ab dem Geschäftsjahr 2023, frühestens jedoch ab dem auf die Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage der Windpark Kattrepel-Nord GmbH & Co. KG folgenden Geschäftsjahres.
- f) Der nach Abzug der Vorzugsausschüttungen verbleibende Gewinn beziehungsweise der Verlust wird den Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile zugerechnet. Über Entnahmen und Ausschüttungen wird durch Beschluss der Gesellschafter entschieden.
- g) Kosten, die im Rahmen der Beteiligung der Beteiligten nach § 3 Ziffer 4 Buchstabe b. für die Verkaufsprospekterstellung entstehen (insbesondere Verkaufsprospekterstellung, Steuerberater, BaFin-Gebühren), werden von diesen getragen. Um dies entsprechend in der Gesellschaft abzubilden, gelten die vorgenannten Kosten ebenso als Gesteuerungskosten und werden den Gesamtkosten, die von der Gesellschaft zu tragen sind, zugerechnet. Innerhalb der Gesellschaft werden diese Kosten jedoch in den ersten 16 Betriebsjahren zu 1/16 den Beteiligten nach § 3 Ziffer 4 Buchstabe b. als Mindergewinn buchhalterisch zugerechnet.

5. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält auf Anforderung sämtliche Auslagen und Aufwendungen, welche sie für die Gesellschaft tätigt, ersetzt. Dies gilt insbesondere für die einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe übertragenen Buchführungs-, Jahresabschluss- und Steuererklärungsarbeiten. Eine weitere Vergütung ist – vorbehaltlich Ziffer 6 – nicht geschuldet.

6. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der Haftung ab Beginn des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes eine feste Vergütung in Höhe von 5% ihres Stammkapitals, mithin derzeit

netto 1.250 EUR, pro Geschäftsjahr. Die Zahlung der Vergütung erfolgt jährlich nachträglich jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres. Sofern der Beginn des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes unterjährig erfolgt, ist lediglich eine anteilige Vergütung zu leisten.

## § 12

### Übertragung von Geschäftsanteilen, Vorkaufsrecht

1. Jeder Kommanditist kann ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter seinen Kommanditanteil oder Teile davon entgeltlich oder unentgeltlich an nachfolgeberechtigte Personen übertragen. Nachfolgeberechtigte Personen sind:

- Abkömmlinge I. Grades
- Ehegatten
- Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)
- Mitgesellschafter
- Verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG

2. Im Übrigen bedarf die Übertragung eines Kommanditanteils der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit der in § 9 Ziffer 1 genannten Mehrheit.

Bei Übertragung von Kommanditanteilen durch einen Berechtigten an nachfolgeberechtigte Personen gemäß Ziffer 1, die die Voraussetzungen nach § 3 Ziffer 4 Buchstabe b. nicht erfüllen, verbleibt es bei dem Anspruch auf Vorzugsausschüttungen.

Im Falle der Übertragung von Kommanditanteilen von einem Berechtigten an eine oder mehrere nicht nachfolgeberechtigte Personen erlischt irreversibel die Qualifizierung des übertragenen Kommanditanteils für die Vorzugsausschüttungen; in einem solchen Fall bleibt die Berechnungsgrundlage für die Vorzugsausschüttungen gemäß § 11 Ziffer 4 Buchstabe a) unverändert, mit der Folge, dass sich die Anteile der einzelnen, verbleibenden Berechtigten an den Vorzugsausschüttungen entsprechend erhöhen.

3. Die Bestellung eines Nießbrauchs oder Pfandrechts gelten als Abtretung des Kommanditanteils und unterliegen damit auch dem Erfordernis der vorherigen Zustimmung.
4. Die Übertragung eines Kommanditanteils/Teilkommanditanteils ist ausschließlich zum Beginn eines Geschäftsjahres zulässig, es sei denn, die Geschäftsführung und, soweit vorhanden, der Beirat stimmt einem abweichenden Übertragungszeitpunkt zu.

Bei jeder Übertragung von Kommanditanteilen der Kommanditisten nach § 3 Ziffer 4 Buchstabe a. ist sicherzustellen, dass der zu übertragende Kommanditanteil immer aus vollen Euro besteht, bei der Übertragung von Kommanditanteilen der Kommanditisten nach § 3 Ziffer 4 Buchstabe b. ist sicherzustellen, dass der zu übertragende Kommanditanteil immer aus vollen 500 Euro besteht.

5. Den übrigen Kommanditisten steht im Falle der Übertragung mit Ausnahme einer Übertragung nach § 12 Ziffer 1, im Verhältnis ihrer Beteiligung, ein Vorkaufsrecht an dem betroffenen Kommanditanteil zu. Für das Vorkaufsrecht gelten die folgenden Maßgaben:

Wenn ein Kommanditist seinen Kommanditanteil ganz oder teilweise an einen Dritten übertragen will, ist er verpflichtet, den Kommanditanteil oder den betreffenden Teil davon zuvor den übrigen Kommanditisten zum Erwerb anzubieten. Als Kaufpreis ist dabei die Abfindung nach den Regelungen in § 16 anzusetzen.

Die Ausübung des Vorkaufsrechts kann durch die übrigen Kommanditisten innerhalb eines Monats nach Zugang des Angebotes gegenüber dem veräußernden Gesellschafter schriftlich erklärt werden. Keine Erklärung oder eine nicht fristgerechte Erklärung gilt als Verzicht der Ausübung.

Üben mehrere Kommanditisten das Vorkaufsrecht aus, gilt dieses als im Verhältnis ihrer Beteiligungen ausgeübt, soweit sie nicht untereinander ein anderes Verhältnis vereinbaren.

6. Soweit der Gesellschaft durch die Übertragung von Kommanditanteilen an der Gesellschaft oder durch das Ausscheiden eines Kommanditisten eine gewerbsteuerliche Mehrbelastung entsteht, ist der übertragende bzw. ausscheidende Kommanditist gegenüber der Gesellschaft nach Nachweis auf erstes Anfordern zum Ausgleich der gewerbsteuerlichen Mehrbelastung verpflichtet.
7. Sämtliche Kosten, die durch die Übertragung von Kommanditanteilen entstehen, insbesondere Kosten für die Eintragung der Änderung der Beteiligung in das Handelsregister, sowie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 EUR für die persönlich haftende Gesellschafterin tragen der ausscheidende und der eintretende Kommanditist als Gesamtschuldner (§ 421 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB).

### § 13

#### Ausscheiden von Gesellschaftern, Erbfolge

1. Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn
  - a) er kündigt und die Gesellschaft nicht infolge der gleichzeitigen Kündigung der anderen Gesellschafter liquidiert wird;
  - b) in seinen Kommanditanteil oder in einzelne seiner Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis die Zwangsvollstreckung betrieben wird und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird;
  - c) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
  - d) der Gesellschafter nach diesem Vertrag aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird.
2. Ein Gesellschafter kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Gesellschafter in grober Weise trotz schriftlicher Abmahnung seine Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsverhältnis verletzt und den anderen Gesellschaftern die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit diesem Gesellschafter unzumutbar geworden ist. Dies gilt hinsichtlich der persönlich haftenden Gesellschafterin insbesondere auch bei nicht unerheblicher Verletzung der Geschäftsführungspflichten.
3. Der Ausschluss erfordert einen Beschluss der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss ist mit einer Mehrheit von 80% der vorhandenen Stimmen zu fassen. Dem betroffenen Gesellschafter steht hierbei kein Stimmrecht zu. Er ist jedoch anzuhören, wenn er an der Gesellschafterversammlung, in der über seinen Ausschluss Beschluss gefasst werden soll, teilnimmt.
4. Das Ausscheiden wird wirksam im Falle
  - a) der Ziffer 1 Buchstabe a) mit Ablauf der Kündigungsfrist;
  - b) der Ziffer 1 Buchstabe b) mit der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an die Gesellschaft, wenn dieser nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird;
  - c) der Ziffer 1 Buchstabe c) mit der Rechtskraft des entsprechenden Beschlusses;
  - d) der Ziffer 1 Buchstabe d) bei Ausschluss eines Gesellschafters mit schriftlicher Bekanntgabe des Beschlusses an seine letzte bekannte Adresse aus.
5. In den Fällen nach Ziffer 1 Buchstabe b) und c) ruhen die Gesellschafterrechte bereits mit Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses.
6. Ficht der Betroffene sein Ausscheiden oder den Zeitpunkt seines Ausscheidens an, so muss dies innerhalb eines Monats nach Eintritt des Ereignisses durch Klagerhebung vor dem zuständigen ordentlichen Gericht geschehen. Dieses trifft dann die Entscheidung, ob und wann der Gesellschafter ausgeschieden ist.
7. Stirbt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben fortgesetzt. Mehrere Erben haben zur Ausübung ihrer Gesellschafterrechte einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Bis zur Vorlage des Erbscheins oder der beglaubigten Abschrift des Eröffnungsprotokolls nebst eröffnetem Testament ruhen ihre Gesellschafterrechte mit Ausnahme der vermögensrechtlichen Ansprüche.

### § 14

#### Laufzeit, Kündigung

1. Die Gesellschaft wurde am 16.03.2021 gegründet. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber der Gesellschaft kündigen (ordentliche Kündigung). Die ordentliche Kündigung ist frühestens mit Wirkung zum 31.12.2042 zulässig.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bzw. Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
3. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft vorbehaltlich des Ziffer 4 nicht aufgelöst. Vielmehr scheidet der Gesellschafter zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus.

4. Jeder der übrigen Gesellschafter kann sich der Kündigung innerhalb von drei Monaten in gleicher Form anschließen. Schließen sich alle Gesellschafter der Kündigung an, wird die Gesellschaft zum Kündigungstermin aufgelöst.
5. Jede Kündigung bedarf der Form des eingeschriebenen Briefes mit Rückschein. Sie ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich (in Textform) zu unterrichten hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Gesellschaft maßgebend.

#### **§ 15**

##### **Folgen des Ausscheidens**

1. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern mit dem Recht zur unveränderten Beibehaltung der Firma fortgeführt. Verbleibt nur ein Gesellschafter, so hat dieser das Recht, das Handelsgeschäft der Gesellschaft ohne Auflösung zu übernehmen und die Firma fortzuführen. Macht er davon keinen Gebrauch, wird die Gesellschaft zusammen mit den ausscheidenden Gesellschaftern abgewickelt.
2. Die Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters bestimmt sich nach § 16.

#### **§ 16**

##### **Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters (Auseinandersetzungsguthaben)**

1. Im Falle des Ausschlusses nach § 13 Ziffer 1 und 2 sowie in allen anderen Fällen des Ausscheidens eines Kommanditisten ohne Rechtsnachfolger hat die Gesellschaft eine Abfindung zu zahlen.

Die Abfindung beträgt im Falle des Ausschlusses nach § 13 Ziffer 2 fünfundsiebzig Prozent (75%) und in allen übrigen Fällen einhundert Prozent (100%) des nach den nachfolgenden Absätzen zu berechnenden anteiligen Unternehmenswertes (Ertragswert).

2. Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus und kommt eine Einigung über die ihm bzw. seinen Rechtsnachfolgern zu zahlende Abfindung nicht zustande, entscheidet über die Höhe und die Zahlungsweise der Abfindung ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter.

Die im Sinne des § 11 Ziffer 4 Buchstabe b) vorgetragenen Vorzugsausschüttungen (oder etwaige Rückforderungen im Sinne des § 11 Ziffer 4 Buchstabe c) sind erhöhend (oder mindernd) zu berücksichtigen.

Der Schiedsgutachter wird auf Antrag einer der Parteien von der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer am Sitz der Gesellschaft bestimmt.

3. Die Anteilsbewertung erfolgt auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung nach den dann geltenden Bewertungsgrundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer, derzeit IDW S1. Stehen derartige Bewertungsgrundsätze nicht mehr zur Verfügung, so bestimmt der Schiedsgutachter die Bewertungsmethode.
4. Der Schiedsgutachter kann bestimmen, dass der Abfindungsbetrag in zeitlich gestreckten Teilbeträgen bei angemessener Verzinsung zu zahlen ist.

Dabei kann die Gesellschaft verlangen, dass die Abfindung in bis zu zwei gleichen Jahresteilbeträgen gezahlt wird, wobei die erste Rate sechs Monate nach dem Austritt aus der Gesellschaft fällig wird. Die Abfindung wird am dem Tage der Zahlung der ersten Rate in ihrer jeweiligen Höhe mit 5%-Punkten über dem Basiszinssatz der Europäische Zentralbank (EZB) verzinst. Die Zahlung der Zinsen erfolgt mit den Abfindungsraten.

5. Die Kosten des Schiedsgutachters tragen die Gesellschaft und der ausscheidende Kommanditist bzw. seine Rechtsnachfolger jeweils hälftig.
6. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters wächst den verbleibenden Gesellschaftern im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten an.

#### **§ 17**

##### **Erklärungen, Anschriften**

1. Jeder Kommanditist hat der persönlich haftenden Gesellschafterin die Anschrift mitzuteilen, unter der ihn die Erklärungen, Einladungen und Mitteilungen der Gesellschaft und der Gesellschafter erreichen. Die Anschriften der Gesellschafter sind bei der Gesellschaft zu führen. Änderungen sind der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen.

2. Kann ein Schreiben der Gesellschaft oder der Gesellschafter an diese Anschrift nicht zugestellt werden, so gilt die in dem Schreiben enthaltene Erklärung, Einladung oder Mitteilung als drei Tage nach Aufgabe des Schreibens zur Post zugegangen.
3. Die Form eines eingeschriebenen Briefes kann durch persönliche Übergabe an die Gesellschaft ersetzt werden.
4. Die Textform ist durch Brief, Telefax oder E-Mail gewahrt.

### **§ 18**

#### **Liquidation**

1. Die Gesellschaft tritt unter dann gesetzlichen Voraussetzungen sowie dann in Liquidation, wenn die Gesellschafter die Auflösung beschließen oder die Gesellschaft zum gleichen Termin von allen Kommanditisten gekündigt worden ist.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Komplementärin. Der Umfang ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht wird durch die Eröffnung der Liquidation nicht verändert.
3. Ein nach Berichtigung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibender Liquidationserlös wird wie folgt verteilt:
  - a) Vorab erhält die Komplementärin einen Betrag in Höhe von 5 % des verbleibenden Liquidationserlöses.
  - b) Von dem danach verbleibenden Erlös erhalten die Kommanditisten einen Anteil nach dem Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten.

### **§ 19**

#### **Schlichtung und Gerichtsstand**

1. Zur Entscheidung über alle Streitigkeiten, die sich zwischen der Gesellschaft auf der einen Seite und den Gesellschaftern auf der anderen Seite oder zwischen Gesellschaftern untereinander oder zwischen der Gesellschaft oder einzelnen Gesellschaftern einerseits und einzelnen oder allen Beiratsmitgliedern andererseits oder zwischen Beiratsmitgliedern untereinander aufgrund des Gesellschaftsverhältnisses – auch über die Rechtswirksamkeit des Gesellschaftsvertrags oder einzelner seiner Bestimmungen – ergeben, ist zunächst ein Schlichtungsversuch zu unternehmen.

Als Mediator im Schlichtungsverfahren wird der steuerliche Berater der Gesellschaft berufen.

2. Jeder neue Gesellschafter, der in die Gesellschaft eintritt – gleichgültig ob aufgrund eines Rechtsgeschäfts unter Lebenden oder von Todes wegen – unterwirft sich dieser Schlichtungsklausel.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist - soweit gesetzlich zulässig - das zuständige Gericht, in dessen Gerichtsbezirk sich der Sitz der Gesellschaft befindet.

### **§ 20**

#### **Schlussbestimmungen**

1. Dieser Vertrag ersetzt alle bisherigen Gesellschaftsverträge der Windpark Neufeld Kattrepele GmbH & Co. KG.
2. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit dieser Vertrag keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Kommanditgesellschaft.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht im Einzelfall eine andere Form zwingend vorgeschrieben ist. Dies gilt auch in Ansehung des Schriftformerfordernisses selbst.
4. Sämtliche im Gesellschaftsvertrag genannten Anlagen werden ausdrücklich Gegenstand des Gesellschaftsvertrages.
5. Von diesem Gesellschaftsvertrag wird ein Original erstellt, welches bei den Unterlagen der Gesellschaft hinterlegt ist. Es besteht für die Gesellschafter grundsätzlich die Möglichkeit, bei Bedarf gegen Übernahme der Kosten eine beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages zu erhalten.

6. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, so wird die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Sofern die Auslegung des Vertrags aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Gesellschafter, dementsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder der Auslegung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt.
7. Die Kosten für die Gründung trägt die Gesellschaft.

**Anlagen**

Anlage 1 – Schuldrechtlicher Austauschvertrag über die Bereitstellung der Infrastruktur für die Bürgerbeteiligung am Windpark Kattrepel-Nord vom 31.05./03.06.2022

Anlage 2 – Beispielrechnung Vorweggewinn und Verteilung der Jahresergebnisse

Sehestedt, den 07.11.2022

**Für die persönlich haftende Gesellschafterin**

*DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH*

.....  
Rainer Newe  
(Geschäftsführer)

**Für die Kommanditistin**

*Denker & Wulf AG*

.....  
Rainer Newe  
(Vorstand)

## Anlage 1

### SCHULDRECHTLICHER AUSTAUSCHVERTRAG ÜBER DIE BEREITSTELLUNG DER INFRASTRUKTUR FÜR DIE BÜRGERBETEILIGUNG AM WINDPARK KATTREPEL-NORD

zwischen

der **Windpark Kattrepel-Nord GmbH & Co. KG**, Bundesstraße 2, 25724 Neufeld, vertreten durch die Windpark Kattrepel-Nord Verwaltungs GmbH, ebd., diese vertreten durch ihre Geschäftsführer Christian Hoffmann und Broder Vollmert, ebd.,

(im Folgenden: die **WPKN BG**)

und

der **Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG**, Windmühlenberg, 24814 Sehestedt, vertreten durch die DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH, ebd., diese vertreten durch ihre Geschäftsführer Torsten Levsen und Rainer Neue

(im Folgenden: **NK BG**)

(gemeinschaftlich auch *Parteien* oder einzeln *Partei*)

#### Präambel

Beide Parteien planen jeweils eigenständig und unabhängig voneinander die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in dem Vorranggebiet für Windenergienutzung PR3\_DIT\_110 auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde 25724 Neufeld. Die WPKN BG plant dort den Betrieb von acht Windenergieanlagen. Die NK BG plant im gleichen Vorranggebiet den Betrieb von vier Windenergieanlagen.

Beide Parteien haben gegenüber der Gemeinde Neufeld erklärt, den Gemeindebürgern eine finanzielle Beteiligung an dem Windpark, der aus den von ihnen dort geplanten und neu zu errichtenden Windenergieanlagen entstehen wird, anzubieten. Zu diesem Zweck plant die NK BG zum jetzigen Zeitpunkt, den Gemeindebürgern der Gemeinde Neufeld eine Beteiligungsmöglichkeit im Gesamtumfang von gedanklich einer (1) WEA (das entspricht nach dem derzeitigen Stand 25 % an dem Projekt mit vier (4) Windenergieanlagen) ihrer Gesellschaft anzubieten und eine entsprechende rechtliche Struktur für eine solche Beteiligungsmöglichkeit der Gemeindebürger zu schaffen („**Bürgerbeteiligungsinfrastruktur**“). Die Beteiligung wird über einen Verkaufsprospekt unter Berücksichtigung der Regelungen nach dem VermAnIG erfolgen.

Die WPKN BG will die im Wege dieser Bürgerbeteiligungsinfrastruktur an dem Projekt der NK BG beteiligten Gemeindebürger der Gemeinde Neufeld aufgrund der Vereinbarung mit der Gemeinde Neufeld auch anteilig am Geschäftserfolg des Betriebs ihrer acht Windenergieanlagen, die auf dem Gemeindegebiet von ihr neu errichtet werden sollen, teilhaben lassen - und zwar in Höhe von gedanklich einer halben (1/2) WEA, das entspricht nach dem derzeitigen Stand 1/16 des Jahresgewinns der WPKN BG für die Betriebslaufzeit der Windenergieanlagen von der WPKN BG.

Die WPKN BG wird den Gemeindebürgern selbst keine direkte Beteiligung an ihrer Gesellschaft anbieten, sondern die Erfolgsbeteiligung erfolgt über die durch die NK BG geschaffene Infrastruktur für die Bürgerbeteiligung. Für die Gemeindebürger ergeben sich dadurch auch Vorteile in Form von Kostenersparnissen durch das Ausnutzen von Synergieeffekten.

Zum Zwecke der Bereitstellung der Erfolgsbeteiligung durch die WPKN BG und der Bereitstellung der Bürgerbeteiligungsinfrastruktur durch die NK BG muss eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen werden, die die Bereitstellung der Bürgerbeteiligungsstruktur durch die NK BG regelt. Zu diesem Zweck treffen die Parteien folgende Vereinbarung:

#### § 1 Bereitstellung einer Bürgerbeteiligungsstruktur

(1) Die NK BG verpflichtet sich gegenüber der WPKN BG, ihr die von der NK BG geschaffene Infrastruktur für eine finanzielle Beteiligungsmöglichkeit, insbesondere für Gemeindebürger der Gemeinde 25724 Neufeld (Gemeindebürger), an der NK BG (Bürgerbeteiligungsinfrastruktur) zum Zwecke der der Teilhabe der Gemeindebürger an den Erträgen der der WPKN BG zur Verfügung zu stellen und damit auch die rechtlichen

Voraussetzungen bereitzustellen, dass von der Beteiligungsmöglichkeit Gebrauch machende Gemeindeglieder darüber auch am Geschäftserfolg der WPKN BG teilhaben können.

(2) Die NK BG verpflichtet sich durch entsprechende Regelungen sicherzustellen, dass die vorgesehene anteilige Beteiligung der Gemeindeglieder am Geschäftserfolg der WPKN BG ausschließlich den über die von der NK BG nach Satz 1 geschaffene Bürgerbeteiligungsinfrastruktur an der NK BG beteiligten Gemeindegliedern („Beteiligte“) entsprechend ihrer jeweiligen Beteiligungen zukommt. Die Beteiligung der über die Bürgerbeteiligungsinfrastruktur Beteiligten am Geschäftserfolg der WPKN BG richtet sich nach den sich aus § 2 Abs. (1) in Verbindung mit Abs. (2) zu zahlenden jährlichen Beträgen.

(3) Der Gesellschaftsvertrag der NK BG wird eine Regelung enthalten, nach der Gesellschafter durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden können. Ein solch wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Gesellschafter in grober Weise trotz schriftlicher Abmahnung seine Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsverhältnis verletzt und den anderen Gesellschaftern die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit diesem Gesellschafter unzumutbar geworden ist.

Dabei sind sich die Parteien einig, dass ein wichtiger Grund insbesondere auch in dem zivil- oder verwaltungsrechtlichen Vorgehen gegen die Errichtung oder den Betrieb der hier gegenständlichen Windenergieanlagen liegen kann.

### § 2 Gegenleistung der WPKN BG, Planungsvergütung

(1) Die WPKN BG zahlt an die NK BG für die Bereitstellung der Bürgerbeteiligungsinfrastruktur durch NK BG einen jährlichen Betrag, der abhängig vom Geschäftserfolg der WPKN BG ist und jährlich neu ermittelt wird. Die Bemessungsgrundlage für den nach Satz 1 zu zahlenden jährlichen Betrag ist der Gewinn laut Handelsbilanz ohne Berücksichtigung der Planungsvergütung nach Abs. (2a) vor ertragsabhängigen Steuern (Gewerbesteuer). Die Höhe des nach Satz 1 jährlich zu zahlenden Betrages beträgt – bei Errichtung von acht (8) WEA – 1/16 der Bemessungsgrundlage nach Satz 2.

Bei dem sich aus Satz 3 ergebenden Betrag handelt es sich um einen Nettowert, der zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen ist. Sollte die Bemessungsgrundlage negativ sein, wird dieser negative Betrag in das folgende Geschäftsjahr bzw. die folgenden Geschäftsjahre vorgetragen und mit künftigen positiven Abführungsverpflichtungen verrechnet, bis die negativen Beträge ausgeglichen sind.

Die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung von WPKN BK angenommenen Planzahlen, insbesondere Ertrags- und Gewinnprognosen sowie die prognostizierten Betriebskosten p.a., ergeben sich aus der **Anlagen 1**.

(2) Der Anspruch der NK BG auf den Betrag nach Absatz 1 entsteht erstmalig für das Jahr 2022. Der Anspruch wird vier Wochen nach Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses der WPKN BG zur Zahlung fällig, erstmalig jedoch nach Vorlage des Jahresabschlusses für das Jahr 2022.

(2a) Von dem jährlich auszuschüttenden Betrag nach Absatz 1 Satz 2 und 3 wird eine Planungsvergütung für die WPKN BG in Höhe von insgesamt netto 200.000,00 Euro (in Worten: zweihunderttausend Euro) in Abzug gebracht.

Der jährlich zu zahlende Betrag nach Absatz 1 wird zunächst in voller Höhe mit der Planungsvergütung nach Satz 1 bis zum Erreichen der vollen Planungsvergütung in Höhe von 200.000,00 Euro gegengerechnet. Sämtliche über die Planungsvergütung hinausgehenden Beträge werden entsprechend den Regelungen dieses § 2 an die NK BG ausgekehrt.

Für den Fall, dass die Summe der jährlichen Beträge nach Absatz 1 nicht zur Kompensation der Planungsvergütung ausreichen sollte, besteht kein Anspruch auf Ausgleich der verbleibenden Planungsvergütung.

(3) Dieser Vertrag verpflichtet die NK BG im Übrigen weder zur Verlustübernahme noch zur Leistung eines angemessenen Ausgleichs oder einer angemessenen Abfindung. Die Rechtsfolgen der §§ 302 ff. AktG sind ausgeschlossen. Die WPKN BG übernimmt keinerlei Haftung für die der NK BG mit der Stellung der Bürgerbeteiligungsinfrastruktur verbundenen oder sonst entstehenden Aufwendungen oder Kosten.

(4) Der für die Berechnung des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 maßgebliche Jahresgewinn der WPKN BG ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und den handelsrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung unter Beachtung der Vorschriften der §§ 301, 300 Nr. 2 AktG zu ermitteln.

Die WPKN BG sichert zu, dass die nach Absatz 1 geschuldete Zahlung des nach Absatz 1 Satz 1 zu ermittelnden Betrages zur Ausschüttung an die Beteiligten unter Berücksichtigung etwaiger Entnahmen der Gesellschafter der WPKN BG stets sichergestellt wird.

Soweit sich die nach Anlage 1 prognostizierten Betriebskosten durch eine Entscheidung der WPKN BG oder ihrer Geschäftsführung um mehr als 2 % erhöhen, wird die WPKN BG die NK BG rechtzeitig in Textform informieren, die ihrerseits die Beteiligten informieren wird.

(5) Die NK BG ist berechtigt, bei der Erstellung der Bilanz der WPKN BG selbst oder durch einen berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Berater Einsicht in die notwendigen Unterlagen zu erhalten, um die Einhaltung der in Absatz 4 genannten Grundsätze zu sichern. Die NK BG ist befugt, die Unterlagen an ihre Gesellschafter bzw. die beteiligten Gemeindeglieder weiterzuleiten sowie ihnen alle Informationen betreffend diesen Vertrag (einschließlich dieses Vertrags selbst) offenzulegen, um ihren Informations- und Berichtspflichten gegenüber insbesondere den Gemeindegliedern zu genügen. Es besteht insoweit keine Vertraulichkeitsverpflichtung.

(6) Die WPKN BG wird die NK BG über Ereignisse oder sonstige Umstände, die sich nicht nur in unerheblicher Weise negativ auf den Gewinn auswirken könnten, zeitnah informieren.

### § 3 Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag wird wirksam mit der Unterschrift beider Parteien und endet automatisch am Ende des Jahres, (i) in dem die letzte Windenergieanlage der WPKN BG komplett vom Grundstück entfernt ist, nicht jedoch vor Freigabe jeglicher Reserven innerhalb der WPKN BG (insb. Rückbauavale) und Auszahlung an die Gesellschafter bzw. die NK BG oder (ii) die letzte Windenergieanlage der NK BG außer Betrieb genommen wurde.

(2) Für den Fall, dass die Windenergieanlagen von WPKN BG vor Ablauf der festen Vergütungsdauer von zwanzig (20) Jahren nach § 25 Absatz 1 EEG 2021 zurückgebaut werden und ein Repowering dieser Windenergieanlagen erfolgt, endet diese Vereinbarung mit Ablauf des Jahres, in dem die ursprünglichen Windenergieanlagen ihren Vergütungsanspruch nach § 25 Absatz 1 EEG 2021 verloren hätten. Die Gewinnansprüche nach § 2 gelten im Falle des Repowerings fort.

(3) Die ordentliche Kündigung des Vertrags ist ausgeschlossen.

### § 4 Außerordentliche Kündigung

Die Parteien sind zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn die jeweils andere Partei eine schwere Vertragsverletzung begeht. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

### § 5 Haftung

(1) Die Parteien haften einander nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, wobei die Haftung für grobe Fahrlässigkeit auf den typischerweise vorsehbaren Schaden begrenzt ist. Eine Haftung der NK BG für die Bürgerbeteiligungsinfrastruktur dergestalt, dass WPKN BG mittels der konkreten Ausgestaltung der Bürgerbeteiligungsinfrastruktur aus ihren gegenüber der Gemeinde Neufeld eingegangenen Erklärungen frei wird, ist ausgeschlossen.

(2) Im Fall einer Veräußerung ihrer Windenergieanlagen ist die WPKN BG verpflichtet, sicherzustellen, dass der Erwerber anstelle der WPKN BG in diese Vereinbarung eintritt. Die NK BG stimmt dem Eintritt eines Dritten nach diesem Absatz bereits jetzt zu.

### § 6 Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten der Parteien gelten zu Gunsten oder zu Lasten etwaiger Rechtsnachfolger, d.h., die Parteien verpflichten sich, diese jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen.

### § 7 Schlussvorschriften

(1) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine oder mehrere Regelungslücken enthalten, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Statt der lückenhaften Regelung soll

eine Regelung gelten, die von den Parteien im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Absicht getroffen worden wäre, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Die Parteien verpflichten sich durch das Schriftformerfordernis gegenseitig, auf jederzeitiges Verlangen eines der Vertragspartner und auf dessen erstes Anfordern auch nachträglich alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, welche erforderlich sind, um die vertraglichen und ggf. auch gesetzlichen Maßgaben des Schriftformerfordernisses zu entsprechen. Die Vertragsparteien verpflichten sich außerdem, diesen Vertrag nicht unter Berufung auf die Nichteinhaltung der Schriftform vorzeitig zu kündigen. Dies gilt nicht nur für diesen Vertrag, sondern auch für alle zukünftigen Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsvereinbarungen.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in Zusammenhang oder aus diesem Vertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – das für den Standort der WEA der Parteien zuständige Gericht.

(4) Diese Vereinbarung ersetzt den schuldrechtlichen Austauschvertrag über die Bereitstellung der Infrastruktur für die Bürgerbeteiligung am Windpark Kattrepel-Nord vom 22./31.03.2022.

## Anlagen

### Anlage 1. – Planzahlen und prognostizierte Betriebskosten

Neufeld, den 03.06.2022

Sehestedt, den 31.05.2022

-----

-----

(Windpark Kattrepel-Nord GmbH & Co. KG)

(Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG)

Anlage 1. – Planzahlen und prognostizierte Betriebskosten



# Wirtschaftlichkeitsberechnung für die

*Windpark Kattrepel-Nord GmbH & Co. KG*



Variante: 8 x Enercon E-115 EP 3 Standort Kattrepel

Zuschlagswert: 6 x 6,20 Cent und 2 x 5,58 Cent

Stand: 25.11.2021

---

**Dethlefs & Göser PartG mbB**  
Kleine Westerstraße 30a  
25746 Heide

**Telefon:** 0481 / 78604-0  
**E-Mail:** [info@steuerberatung-dg.de](mailto:info@steuerberatung-dg.de)  
**Web:** [www.steuerberatung-dg.de](http://www.steuerberatung-dg.de)

## Wirtschaftlichkeitsberechnung eines Windparks - Kalkulationsgrundlagen und Annahmen

Standort: Kattrepel (Dithmarschen)  
 Gesellschaft: Windpark Kattrepel-Nord GmbH & Co. KG

Technische Daten, Investitionszeitraum			
Anlagentyp	Enercon E 115 EP3	Enercon E 115 EP3	
Nennleistung je WEA	2,99 MW	2,99 MW	MW
Rotorkreisfläche	10.515,5 m <sup>2</sup>	10.515,5 m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>
Nabenhöhe	92 m	149 m	m
Anzahl WEA	5	3	
Inbetriebnahme	31.12.2021		
Investitionszeitraum	20,00 Jahre		

Investitionsvolumen	
<i>darin enthalten:</i>	
- Kaufpreis WEA	
- Zuwegung, Kranstellflächen	
- EVU-Anschluss/Parkverkabelung	
- Planung, Projektierung, Gutachten, UVP, Beratung, Ausschreibung	
- Ausgleich, Genehmigungsgeb., Sonstiges	
- Gründungskosten/ Bauzeitinsen	
- Pönale	
	<b>EUR 33.020.000</b>

Finanzierung							
Art/Bezeichnung	Einheit	Gesamt	Eigenkapital	LR-Mittel	LR-Mittel	./.	./.
Betrag	EUR	33.020.000	0	16.510.000	16.510.000		
Anteil	%		0,00	50,00	50,00	0,00	0,00
Laufzeit	Jahre			18	18	0	0
Tilgungsfreie Zeit	Jahre			1	1		
Zinsbindung	Jahre			10	10		
Zinssatz (während Zinsbindung)	%			1,35	1,50		
Zinssatz (nach Zinsbindung)	%			1,35	1,50		
Auflage DSCR (x-fache des Kapitaldienstes)		1,1					
Rückbauverpflichtung	EUR	1.612.800					
Avalprovision Rückbaubürgschaft	%	1,00					
Mindesthöhe Liquidität		750.000					

## Wirtschaftlichkeitsberechnung eines Windparks - Kalkulationsgrundlagen und Annahmen



Standort: Kattrepel (Dithmarschen)  
 Gesellschaft: Windpark Kattrepel-Nord GmbH & Co. KG

## Ermittlung der Vergütungshöhe und Referenzertrag § 36h EEG 2017

	Ertrag (kWh)*	Nabenhöhe	Nachtbetrieb	Referenzertrag**	Standortgüte	Zuschlagswert	Korrekturfaktor	Vergütungshöhe	Vergütung p.a.
WEA 1	8.678.818	92,0 m	2990 kW	8.727.551	99,44 %	6,20 Cent/kWh	1,004	6,22 Cent/kWh	€539.822
WEA 2	7.872.471	92,0 m	2990 kW	8.727.551	90,20 %	5,58 Cent/kWh	1,069	5,96 Cent/kWh	€469.199
WEA 3	7.820.578	92,0 m	2990 kW	8.727.551	89,61 %	5,58 Cent/kWh	1,074	5,99 Cent/kWh	€468.453
WEA 5	10.300.165	149,0 m	2990 kW	10.706.317	96,21 %	6,20 Cent/kWh	1,027	6,36 Cent/kWh	€655.090
WEA 6	9.492.887	149,0 m	2990 kW	10.706.317	88,67 %	6,20 Cent/kWh	1,082	6,71 Cent/kWh	€636.973
WEA 7	9.753.547	149,0 m	2990 kW	10.706.317	91,10 %	6,20 Cent/kWh	1,062	6,59 Cent/kWh	€642.759
WEA 4	7.606.871	92,0 m	2990 kW	8.727.551	87,16 %	6,20 Cent/kWh	1,096	6,79 Cent/kWh	€516.507
WEA 8	8.456.241	92,0 m	2990 kW	8.727.551	96,89 %	6,20 Cent/kWh	1,022	6,33 Cent/kWh	€535.280
Summe	<b>69.981.578</b>								<b>€4.464.083</b>

\* Wert lt. Standortgüternachweis Gutachten aus September 2021

\*\* vorläufiger Wert lt. Hersteller Enercon

		Vergütungshöhe								
Referenzertrag in %		70	80	90	100	110	120	130	140	150
Korrekturfaktor		1,29	1,16	1,07	1	0,94	0,89	0,85	0,81	0,79
Zuschlagswert (Cent/kWh)	4,70	6,06	5,45	5,03	4,70	4,42	4,18	4,00	3,81	3,71
	4,80	6,19	5,57	5,14	4,80	4,51	4,27	4,08	3,89	3,79
	4,90	6,32	5,68	5,24	4,90	4,61	4,36	4,17	3,97	3,87
	5,00	6,45	5,80	5,35	5,00	4,70	4,45	4,25	4,05	3,95
	5,10	6,58	5,92	5,46	5,10	4,79	4,54	4,34	4,13	4,03
	5,20	6,71	6,03	5,56	5,20	4,89	4,63	4,42	4,21	4,11
	5,30	6,84	6,15	5,67	5,30	4,98	4,72	4,51	4,29	4,19
	5,40	6,97	6,26	5,78	5,40	5,08	4,81	4,59	4,37	4,27
	5,50	7,10	6,38	5,89	5,50	5,17	4,90	4,68	4,46	4,35
	5,60	7,22	6,50	5,99	5,60	5,26	4,98	4,76	4,54	4,42
	5,70	7,35	6,61	6,10	5,70	5,36	5,07	4,85	4,62	4,50
	5,80	7,48	6,73	6,21	5,80	5,45	5,16	4,93	4,70	4,58
5,90	7,61	6,84	6,31	5,90	5,55	5,25	5,02	4,78	4,66	
6,00	7,74	6,96	6,42	6,00	5,64	5,34	5,10	4,86	4,74	

**Wirtschaftlichkeitsberechnung eines Windparks - Kalkulationsgrundlagen und Annahmen**

Standort: Kattrepel (Dithmarschen)  
 Gesellschaft: Windpark Kattrepel-Nord GmbH & Co. KG

<b>Aufwandsparameter</b>			
	Einheit	Betrag	Betrag/WEA
<u>Wartungsvertrag</u>			
Grundentgelt Betriebsjahr 1-2	EUR	0	0
Grundentgelt Betriebsjahr 3-5	EUR	120.000	15.000
Grundentgelt Betriebsjahr 6-10	EUR	120.000	15.000
Grundentgelt Betriebsjahr 11-20	EUR	120.000	15.000
Ertragsabhängiges Entgelt Betriebsjahr 1-2	EUR/MWh	0,00	
Ertragsabhängiges Entgelt Betriebsjahr 3-5	EUR/MWh	3,50	
Ertragsabhängiges Entgelt Betriebsjahr 6-10	EUR/MWh	3,50	
Ertragsabhängiges Entgelt Betriebsjahr 11-20	EUR/MWh	3,50	
Standortpacht (in % der Einspeisevergütung)	%	5,00	
Sonstige Versicherungen (Sturm, Brand etc.)	EUR	80.000	
Technische Betriebsführung	EUR	50.000	
Weitere Betriebskosten		223.000	
Rückbaukosten	EUR	1.612.800	
Betriebskostenentwicklung	%	2,00	

**Wirtschaftlichkeitsberechnung eines Windparks - Ergebnisse**

Standort: Kattrepel (Dithmarschen)  
 Gesellschaft: Windpark Kattrepel-Nord GmbH & Co. KG

**Ergebniszusammenfassung/ Kennzahlenübersicht:**

	Einheit	Betrag
<b><u>Investition:</u></b>		
Gesamtinvestitionsvolumen	EUR	33.020.000
Gesamtinvestitionsvolumen/MW Nennleistung	EUR/MW	1.380.435
Spezifische Investitionskosten (Inv.volumen/kWh Leistung)	EUR/kWh	0,4718
Gesamtinvestitionsvolumen/Summe Einspeisevergütung	%	36,98
<b><u>Finanzierung:</u></b>		
Schuldendienstdeckungsgrad (DSCR) - Mittelwert		1,49
Schuldendienstdeckungsgrad (DSCR) - Minimum		1,41
Cashflow-Available-for-Debt-Service (CFADS)	EUR	61.849.522
Kapitaldienst/ Debt Service	EUR	37.019.548
<b><u>Ausschüttungen, Rentabilität:</u></b>		
Summe der potentiellen Ausschüttungen (inkl. Rückzahlung des Eigenkapitals, vor persönlichen Steuern)	EUR	24.829.974
Ausschüttungen Gesamt (in % vom Eigenkapital) (inkl. Rückzahlung des Eigenkapitals, vor persönlichen Steuern)	%	k.a.

## Wirtschaftlichkeit eines Windparks - Ertrags- und Liquiditätsprognose

Standort: Kattrepel (Dithmarschen)  
Gesellschaft: Windpark Kattrepel-Nord GmbH & Co. KG

### Ertragsprognose

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	Gesamt	in % v. Einspeiseverg.	
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20			
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
Monate	0	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12			
<b>Erträge:</b>																								
Einspeisevergütung	0	4.464.083	4.464.083	4.464.083	4.464.083	4.464.083	4.464.083	4.464.083	4.464.083	4.464.083	4.464.083	4.464.083	4.464.083	4.464.083	4.464.083	4.464.083	4.464.083	4.464.083	4.464.083	4.464.083	4.464.083	89.281.659		
<b>GESAMTERTRAG</b>	0	4.464.083	4.464.083	4.464.083	4.464.083	4.464.083	4.464.083	4.464.083	4.464.083	4.464.083	4.464.083	4.464.083	4.464.083	4.464.083	4.464.083	4.464.083	4.464.083	4.464.083	4.464.083	4.464.083	4.464.083	89.281.659		
<b>Betriebsausgaben:</b>																								
Betriebskosten	0	-130.000	-132.600	-514.931	-525.230	-535.734	-546.449	-557.378	-568.525	-579.896	-591.494	-603.324	-615.390	-627.698	-640.252	-653.057	-666.118	-679.440	-693.029	-706.890	-721.028	-11.288.462	-12,64%	
Wartung/Reparatur	0	0	0	-379.679	-387.272	-395.018	-402.918	-410.977	-419.196	-427.580	-436.132	-444.854	-453.751	-462.826	-472.083	-481.525	-491.155	-500.978	-510.998	-521.218	-531.642	-8.129.804	-9,11%	
Technische Betriebsführung	0	-50.000	-51.000	-52.020	-53.060	-54.122	-55.204	-56.308	-57.434	-58.583	-59.755	-60.950	-62.169	-63.412	-64.680	-65.974	-67.293	-68.639	-70.012	-71.412	-72.841	-1.214.868	-1,36%	
Sonstige Versicherungen	0	-80.000	-81.600	-83.232	-84.897	-86.595	-88.326	-90.093	-91.895	-93.733	-95.607	-97.520	-99.470	-101.459	-103.489	-105.558	-107.669	-109.823	-112.019	-114.260	-116.545	-1.943.790	-2,18%	
Pachtaufwand	0	-223.204	-223.204	-223.204	-223.204	-223.204	-223.204	-223.204	-223.204	-223.204	-223.204	-223.204	-223.204	-223.204	-223.204	-223.204	-223.204	-223.204	-223.204	-223.204	-223.204	-4.464.083	-5,00%	
Weitere Betriebskosten	0	-223.000	-225.700	-228.454	-231.263	-234.128	-237.051	-240.032	-243.073	-246.174	-249.337	-252.564	-255.856	-259.213	-262.637	-266.130	-269.692	-273.326	-277.033	-280.813	-284.670	-5.040.145		
Rückstellung Rückbau (steuerlich)	0	-29.158	-32.365	-35.837	-39.593	-43.654	-48.041	-52.780	-57.894	-63.411	-69.359	-75.771	-82.677	-90.115	-98.120	-106.733	-115.997	-125.957	-136.662	-148.163	1.452.284	0	0,00%	
Abschreibungen	0	-2.045.000	-2.045.000	-2.045.000	-2.045.000	-2.045.000	-2.045.000	-2.045.000	-2.045.000	-2.045.000	-2.045.000	-2.045.000	-2.045.000	-2.045.000	-2.045.000	-2.045.000	-2.045.000	-2.045.000	-2.045.000	-2.045.000	-2.045.000	-33.020.000	-36,98%	
Rückbaukosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-1.612.800	-1,81%		
<b>SUMME KOSTEN</b>	0	-2.650.362	-2.658.869	-3.047.426	-3.064.290	-3.081.720	-3.099.745	-3.118.393	-3.137.696	-3.157.685	-3.178.395	-3.199.863	-3.222.127	-3.245.229	-3.269.213	-3.294.124	-3.320.011	-1.376.927	-1.404.927	-1.434.070	-1.464.417	-55.425.490	-62,08%	
<b>BETRIEBSERGEBNIS</b>	0	1.813.721	1.805.214	1.416.657	1.399.793	1.382.363	1.364.338	1.345.689	1.326.387	1.306.398	1.285.688	1.264.220	1.241.956	1.218.854	1.194.870	1.169.959	1.144.072	3.087.155	3.059.155	3.030.013	2.999.666	33.856.169	37,92%	
Bauzeitinsen	0																					0	0,00%	
Darlehenszinsen	0	-456.696	-429.017	-401.339	-373.660	-345.982	-318.303	-290.625	-262.946	-235.268	-207.589	-179.910	-152.232	-124.553	-96.875	-69.196	-41.518	-13.839	0	0	0	-3.999.548	-4,48%	
Avalprovision	0	-16.128	-16.128	-16.128	-16.128	-16.128	-16.128	-16.128	-16.128	-16.128	-16.128	-16.128	-16.128	-16.128	-16.128	-16.128	-16.128	-16.128	-16.128	-16.128	-16.128	-322.560	-0,36%	
<b>FINANZERGEBNIS</b>	0	-472.824	-445.145	-417.467	-389.788	-362.110	-334.431	-306.753	-279.074	-251.396	-223.717	-196.038	-168.360	-140.681	-113.003	-85.324	-57.646	-29.967	-16.128	-16.128	-16.128	-4.322.108		
<b>ERGEBNIS der gew. Geschäftstätigkeit</b>	0	1.340.897	1.360.068	999.190	1.010.005	1.020.253	1.029.907	1.038.937	1.047.313	1.055.003	1.061.971	1.068.182	1.073.596	1.078.172	1.081.867	1.084.635	1.086.426	3.057.188	3.043.027	3.013.885	2.983.538	29.534.062	33,08%	
Gewerbesteuer	0	-225.926	-227.519	-179.888	-180.394	-180.821	-181.171	-181.442	-181.637	-181.740	-181.740	-181.650	-181.455	-181.158	-180.730	-180.199	-179.539	-433.851	-431.572	-427.790	-423.866	-4.704.088	-5,27%	
<b>Steuerliches ERGEBNIS</b>	0	1.114.972	1.132.550	819.302	829.612	839.432	848.736	857.494	865.676	873.262	880.231	886.532	892.140	897.015	901.137	904.436	906.887	2.623.337	2.611.456	2.586.095	2.559.672	24.829.974	27,81%	

## Wirtschaftlichkeit eines Windparks - Ertrags- und Liquiditätsprognose

Standort: Kattrepel (Dithmarschen)  
Gesellschaft: Windpark Kattrepel-Nord GmbH & Co. KG

### Liquiditätsprognose

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
ERGEBNIS	0	1.114.972	1.132.550	819.302	829.612	839.432	848.736	857.494	865.676	873.262	880.231	886.532	892.140	897.015	901.137	904.436	906.887	2.623.337	2.611.456	2.586.095	2.559.672	
+ Zuführung Eigenkapital	0																					
+ Aufnahme Fremdkapital	33.020.000																					
./. Investitionskosten	-33.020.000																					
+ Abschreibungen	0	2.045.000	2.045.000	2.045.000	2.045.000	2.045.000	2.045.000	2.045.000	2.045.000	2.045.000	2.045.000	2.045.000	2.045.000	2.045.000	2.045.000	2.045.000	2.045.000	75.000	75.000	75.000	75.000	
+/- Zuführ./Aufw. Rückst. Rückbau	0	29.158	32.365	35.837	39.593	43.654	48.041	52.780	57.894	63.411	69.359	75.771	82.677	90.115	98.120	106.733	115.997	125.957	136.662	148.163	-1.452.284	
- Tilgung Darlehen	0	-1.942.353	-1.942.353	-1.942.353	-1.942.353	-1.942.353	-1.942.353	-1.942.353	-1.942.353	-1.942.353	-1.942.353	-1.942.353	-1.942.353	-1.942.353	-1.942.353	-1.942.353	-1.942.353	-1.942.353	-1.942.353	0	0	0
- Zuführung Kapitaldienstreserve	0	-1.185.685	-1.171.846	-1.158.007	-1.144.167	-1.130.328	-1.116.489	-1.102.649	-1.088.810	-1.074.971	-1.061.132	-1.047.292	-1.033.453	-1.019.614	-1.005.775	-991.935	-978.096	0	0	0	0	
+ Auflösung Kapitaldienstreserve	0	1.185.685	1.171.846	1.158.007	1.144.167	1.130.328	1.116.489	1.102.649	1.088.810	1.074.971	1.061.132	1.047.292	1.033.453	1.019.614	1.005.775	991.935	978.096	0	0	0	0	
- Zuführung Reparaturrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
- Zuführung Rückbaureservekonto	0	-89.600	-89.600	-89.600	-89.600	-89.600	-89.600	-89.600	-89.600	-89.600	-89.600	-89.600	-89.600	-89.600	-89.600	-89.600	-89.600	-89.600	-89.600	-89.600	0	1.612.800
<b>Liquidität p.a. (ohne Ausschüttungen)</b>	<b>0</b>	<b>-28.509</b>	<b>1.191.801</b>	<b>882.025</b>	<b>896.091</b>	<b>909.972</b>	<b>923.664</b>	<b>937.160</b>	<b>950.456</b>	<b>963.559</b>	<b>976.477</b>	<b>989.189</b>	<b>1.001.704</b>	<b>1.014.016</b>	<b>1.026.143</b>	<b>1.038.055</b>	<b>1.049.770</b>	<b>1.770.437</b>	<b>2.733.517</b>	<b>2.809.257</b>	<b>2.795.187</b>	
<b>Liquidität kumuliert (ohne Ausschütt.)</b>	<b>0</b>	<b>-28.509</b>	<b>1.163.293</b>	<b>2.045.318</b>	<b>2.941.409</b>	<b>3.851.381</b>	<b>4.775.045</b>	<b>5.712.205</b>	<b>6.662.661</b>	<b>7.626.221</b>	<b>8.602.697</b>	<b>9.591.887</b>	<b>10.593.591</b>	<b>11.607.606</b>	<b>12.633.750</b>	<b>13.671.805</b>	<b>14.721.575</b>	<b>16.492.012</b>	<b>19.225.529</b>	<b>22.034.787</b>	<b>24.829.974</b>	
Bankkontokorrent (vor Ausschüttung)	0	-28.509	1.163.293	1.632.025	1.646.091	1.659.972	1.673.664	1.687.160	1.700.456	1.713.559	1.726.477	1.739.189	1.751.704	1.764.016	1.776.143	1.788.055	1.799.770	2.520.437	3.483.517	3.559.257	3.545.187	
<b>./. Ausschüttungen</b>	<b>0</b>	<b>413.293</b>	<b>882.025</b>	<b>896.091</b>	<b>909.972</b>	<b>923.664</b>	<b>937.160</b>	<b>950.456</b>	<b>963.559</b>	<b>976.477</b>	<b>989.189</b>	<b>1.001.704</b>	<b>1.014.016</b>	<b>1.026.143</b>	<b>1.038.055</b>	<b>1.049.770</b>	<b>1.770.437</b>	<b>2.733.517</b>	<b>2.809.257</b>	<b>3.545.187</b>		
<small>in % vom Eigenkapital (nur nachrichtlich)</small>		k.a.	k.a.	k.a.	k.a.	k.a.	k.a.	k.a.	k.a.	k.a.	k.a.											
Bankkontokorrent (nach Ausschüttung)	0	-28.509	750.000	750.000	750.000	750.000	750.000	750.000	750.000	750.000	750.000	750.000	750.000	750.000	750.000	750.000	750.000	750.000	750.000	750.000	750.000	0
+ Kapitaldienstreservekonto	0	1.185.685	1.171.846	1.158.007	1.144.167	1.130.328	1.116.489	1.102.649	1.088.810	1.074.971	1.061.132	1.047.292	1.033.453	1.019.614	1.005.775	991.935	978.096	0	0	0	0	
+ Reparaturrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
+ Rückbaureservekonto	0	89.600	179.200	268.800	358.400	448.000	537.600	627.200	716.800	806.400	896.000	985.600	1.075.200	1.164.800	1.254.400	1.344.000	1.433.600	1.523.200	1.612.800	1.612.800	0	0
<b>Verbleibende Liquidität gesamt</b>	<b>0</b>	<b>1.246.776</b>	<b>2.101.046</b>	<b>2.176.807</b>	<b>2.252.567</b>	<b>2.328.328</b>	<b>2.404.089</b>	<b>2.479.849</b>	<b>2.555.610</b>	<b>2.631.371</b>	<b>2.707.132</b>	<b>2.782.892</b>	<b>2.858.653</b>	<b>2.934.414</b>	<b>3.010.175</b>	<b>3.085.935</b>	<b>3.161.696</b>	<b>2.273.200</b>	<b>2.362.800</b>	<b>2.362.800</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

### Schuldendienstdeckungsgrad (DSCR)

ERGEBNIS	0	1.114.972	1.132.550	819.302	829.612	839.432	848.736	857.494	865.676	873.262	880.231	886.532	892.140	897.015	901.137	904.436	906.887	2.623.337	2.611.456	2.586.095	2.559.672	
+ Abschreibungen	0	2.045.000	2.045.000	2.045.000	2.045.000	2.045.000	2.045.000	2.045.000	2.045.000	2.045.000	2.045.000	2.045.000	2.045.000	2.045.000	2.045.000	2.045.000	2.045.000	75.000	75.000	75.000	75.000	
+/- Zuführ./Aufw. Rückst. Rückbau	0	29.158	32.365	35.837	39.593	43.654	48.041	52.780	57.894	63.411	69.359	75.771	82.677	90.115	98.120	106.733	115.997	125.957	136.662	148.163	-1.452.284	
+ Zinsaufwendungen, Avale	0	456.696	429.017	401.339	373.660	345.982	318.303	290.625	262.946	235.268	207.589	179.910	152.232	124.553	96.875	69.196	41.518	13.839	0	0	0	
<b>= Cash Flow (vor Zinsen und Tilgung)</b>	<b>0</b>	<b>3.645.825</b>	<b>3.638.932</b>	<b>3.301.477</b>	<b>3.287.865</b>	<b>3.274.067</b>	<b>3.260.081</b>	<b>3.245.899</b>	<b>3.231.516</b>	<b>3.216.941</b>	<b>3.202.179</b>	<b>3.187.213</b>	<b>3.172.050</b>	<b>3.156.683</b>	<b>3.141.132</b>	<b>3.125.365</b>	<b>3.109.402</b>	<b>2.838.133</b>	<b>2.823.117</b>	<b>2.809.257</b>	<b>1.182.387</b>	
Kapitaldienst	0	2.399.049	2.371.370	2.343.692	2.316.013	2.288.335	2.260.656	2.232.978	2.205.299	2.177.620	2.149.942	2.122.263	2.094.585	2.066.906	2.039.228	2.011.549	1.983.871	1.956.192	0	0	0	0
<b>Schuldendienstdeckungsgrad (DSCR)</b>	<b>k.a.</b>	<b>1,52</b>	<b>1,53</b>	<b>1,41</b>	<b>1,42</b>	<b>1,43</b>	<b>1,44</b>	<b>1,45</b>	<b>1,47</b>	<b>1,48</b>	<b>1,49</b>	<b>1,50</b>	<b>1,51</b>	<b>1,53</b>	<b>1,54</b>	<b>1,55</b>	<b>1,57</b>	<b>1,45</b>	<b>k.a.</b>	<b>k.a.</b>	<b>k.a.</b>	

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften

Die folgenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- 1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSTb) ausgeführt.
- 2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderungen oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- 4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenden Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- 5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung von Behörden, Gerichten, und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

### 2. Verschwiegenheitspflicht

- 1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- 2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- 3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, §383 ZPO bleiben unberührt.
- 4) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- 5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - vom Steuerberater abgelegte und durchgeführte - Handakte genommen wird.
- 6) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitspflicht zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.
- 7) Der Steuerberater darf Honorarforderungen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers an außenstehende Dritte (z.B. Inkassobüros) abtreten oder übertragen; eine Abtretung oder Übertragung an eine zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugte Person oder Vereinigung ist auch ohne Zustimmung des Auftraggebers zulässig (§ 64 Abs. 2 S. 1 StBerG).

### 3. Mitwirkung Dritter

- 1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.
- 2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.v. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- 3) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

#### 4. Mängelbeseitigung

- 1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht - wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt - die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- 2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- 3) Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

#### 5. Haftung

- 1) Der Steuerberater haftet für eigens sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- 2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000€ (in Worten: eine Million Euro) begrenzt.
- 3) Die Haftungsbegrenzung gilt rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- 4) Die in den Absätzen 1 bis 3 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind. Eine Haftung Dritten gegenüber ist ausgeschlossen, soweit Arbeitsergebnisse des Steuerberaters ohne dessen schriftliche Zustimmung an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, die Zustimmung hierzu ergibt sich direkt aus dem Auftragsinhalt (vgl. Nr. 6 Abs. 3).
- 5) Der Schadensanspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz verjährt
  - a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den den Anspruch begründeten Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
  - b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von seiner Entstehung an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

#### 6. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- 1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- 2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- 3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- 4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweis des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- 5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Nr. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandene Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

#### 7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

#### 8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- 1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften, es sei denn, hiervon abweichend wurde eine gesonderte Vergütungsvereinbarung (z.B. höhere Vergütung, Pauschalhonorar) geschlossen. In außergerichtlichen Angelegenheiten kann in Textform eine niedrigere Gebühr als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden, wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters steht.
- 2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z.B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, andernfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 BGB).
- 3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

**9. Beendigung des Vertrages**

- 1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- 2) Der Vertrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt - von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- 3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- 4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- 5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- 6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- 7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerbersaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

**10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen**

- 1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- 2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- 3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- 4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen ist (§ 66 Abs. 2 S. 2 StBerG).

**11. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort**

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters.

**12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit**

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.

## Anlage 2

## Beispielberechnung Vorweggewinn und Verteilung der Jahresergebnisse

Jahr	2021	2022	2023	Summe
<b>Jahresergebnis (2022 und 2023 angenommen)</b>	<b>- 69.122,32 €</b>	<b>- 217.000,00 €</b>	<b>353.000,00 €</b>	<b>66.877,68 €</b>

Ergebnisverteilung seit Gründung der Gesellschaft*					Beteiligungsverhältnis
davon Denker & Wulf AG	- 15.552,52 €	- 48.825,00 €	79.425,00 €	15.047,48 €	22,50%
davon Berechtigte nach §3 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrages	- 53.569,80 €	- 168.175,00 €	273.575,00 €	51.830,20 €	77,50%
<b>Summe</b>	<b>- 69.122,32 €</b>	<b>- 217.000,00 €</b>	<b>353.000,00 €</b>	<b>66.877,68 €</b>	<b>100,00%</b>

Ergebnisverteilung im Zuteilungsjahr					Beteiligungsverhältnis
davon Denker & Wulf AG	- 69.122,32 €	- 217.000,00 €	301.169,80 €	15.047,48 €	22,50%
davon Berechtigte nach §3 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrages	- €	- €	51.830,20 €	51.830,20 €	77,50%
<b>Summe</b>	<b>- 69.122,32 €</b>	<b>- 217.000,00 €</b>	<b>353.000,00 €</b>	<b>66.877,68 €</b>	<b>100,00%</b>

\* Hierbei handelt es sich um eine theoretische bzw. fiktive Verteilung der Jahresergebnisse unter der Annahme, dass neben der Denker & Wulf AG auch die Berechtigten nach § 3 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrages seit Gründung der Gesellschaft an der Gesellschaft beteiligt gewesen wären.

- Ende der Darstellung des Gesellschaftsvertrages der Emittentin -

**Hinweis zur Darstellung des Gesellschaftsvertrages der Emittentin:**

Der in § 2 Ziffer 3 benannte Investitions- und Finanzierungsplan ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig erstellt und Teil des vorliegenden Verkaufsprospektes.

# 13 | Wesentliche steuerliche Grundlagen

Nachfolgend werden die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlagen, einer Beteiligung an der Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG, dargestellt. Die Ausführungen beziehen sich dabei auf natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, und beruhen auf der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Steuergesetzgebung, der veröffentlichten Rechtsprechung und der Auffassung der Finanzverwaltung. Da Gesetzgebung, Rechtsprechung und die Auffassung der Finanzverwaltung zu einzelnen Besteuerungsfragen einer ständigen Entwicklung unterliegen, können sich gegenüber den folgenden Angaben Änderungen ergeben.

Die dargestellte steuerliche Konzeption und ihre steuerlichen Auswirkungen sind bis zur Durchführung des Steuerveranlagungsverfahrens durch das Finanzamt sowie einer abschließenden steuerlichen Außenprüfung nicht endgültig anerkannt. Eine Haftung für die Anerkennung der in diesem Verkaufsprospekt dargestellten steuerlichen Konzeption durch die Finanzverwaltung kann, soweit gesetzlich zulässig, von der Prospektverantwortlichen daher nicht übernommen werden.

Es wird möglichen Anlegern dringend empfohlen, sich über die Auswirkungen einer Beteiligung in jedem Fall bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu informieren.

## **Einkunftsart und Einkommensteuer**

Die Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG ist eine gewerblich tätige Personengesellschaft im Sinne des § 15 EStG. Die Gesellschafter gelten nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG steuerlich als Mitunternehmer und erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb entsprechend ihrer quotalen Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaft.

Im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für die Gesellschaft wird die endgültige Höhe der steuerlichen Ergebnisse der Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG durch das zuständige Finanzamt festgestellt und die Ergebnisse an die Gesellschafter zugewiesen. Hierbei können sich die steuerlichen Ergebnisse erhöhen oder vermindern, sofern sich im Einzelfall eine von der Gesellschaft vertretene Rechtsauffassung nicht durchsetzen lässt. Die zugewiesenen Ergebnisanteile bilden die Grundlage für die Einkommensteuerveranlagung der Gesellschafter durch deren Wohnsitzfinanzämter.

## **Gewinnerzielungsabsicht**

Voraussetzung für die Anerkennung der steuerlichen Ergebnisse durch das zuständige Finanzamt ist grundsätzlich das Bestehen einer Gewinnerzielungsabsicht sowohl auf der Ebene der Gesellschaft als auch auf der Ebene der Gesellschafter. Die Gewinnerzielungsabsicht äußert sich nach der Rechtsprechung in dem Streben nach einem steuerlichen positiven Ergebnis über die Totalperiode (Totalgewinn).

## **... auf der Ebene der Gesellschaft**

Die Berechnungen im Unternehmen weisen für den Betrachtungszeitraum in den Geschäftsjahren 2023 – 2042 steuerlich einen Totalgewinn der Gesellschaft aus. Aus der dargestellten Ergebnisprognose wird ersichtlich, dass die Beteiligungsgesellschaft mit einem Totalgewinn rechnen kann.

Die Gesellschaft strebt damit ein positives Ergebnis über den gesamten Betrachtungszeitraum dieses Projektes an und geht daher davon aus, dass aufgrund des derzeitigen Planungsstandes und nach dem Urteil eines ordentlichen Kaufmannes aus heutiger Sicht mit

großer Wahrscheinlichkeit ein Totalgewinn erzielt werden kann.

#### ... auf der Ebene der Gesellschafter

Zusätzlich zu dem anteiligen steuerlichen Ergebnis der Gesellschaft können auf der Gesellschafterebene noch Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben im Zusammenhang mit der Beteiligung das steuerliche Ergebnis beeinflussen. Zu den Sonderbetriebseinnahmen sind beispielsweise ein Veräußerungsgewinn sowie Pachten und zu den Sonderbetriebsausgaben beispielsweise ein Veräußerungsverlust sowie Finanzierungskosten für die Beteiligung zu rechnen.

Im Fall der Fremdfinanzierung der Kommanditeinlage durch den einzelnen Gesellschafter entsteht z. B. der individuelle Totalgewinn erst zu einem späteren Zeitpunkt. Es wird empfohlen, das Bestehen der persönlichen Gewinnerzielungsabsicht sowie den Zeitpunkt des Eintritts des persönlichen Totalgewinns von seinem persönlichen steuerlichen Berater ermitteln zu lassen. Auch kann die individuelle Gewinnerzielungsabsicht des Gesellschafters durch eine Veräußerung des Kommanditanteils vor dem Zeitpunkt des Eintritts eines Totalgewinns berührt werden.

#### Beschränkung des Verlustabzuges gemäß § 10 d EStG

§ 10 d EStG besagt, dass Steuerpflichtige, sofern nach Saldierung sämtlicher Einkünfte ein Saldo von negativen Einkünften verbleibt, diese bis zu einem Betrag von 1.000.000 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten bis zu 2.000.000 €) in das vorangegangene Jahr zurücktragen können. Dabei erfolgt der Abzug dieses Betrages an negativen Einkünften vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen vom Gesamtbetrag der Einkünfte.

Mit dem am 19.06.2022 vom Bundestag und Bundesrat verabschiedeten Vierten Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz) wurden die vorgeannten Höchstbetragsgrenzen beim

Verlustrücktrag für die Veranlagungszeiträume 2022 und 2023 auf 10.000.000 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten bis zu 20.000.000 €) angehoben. Der pauschale Verlustrücktrag für 2019 und 2020 gilt nicht für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

Ferner ist ein Vortragen von nicht ausgeglichenen negativen Einkünften in künftige Jahre bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1.000.000 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten 2.000.000 €) uneingeschränkt möglich. Beträge, die darüber hinausgehen, können bis zu 60 % des übersteigenden Betrages der Einkünfte abgezogen werden.

#### Verlustausgleich (§ 15 a EStG)

Bis zur Höhe der geleisteten Kommanditeinlage sind die einem Gesellschafter zurechenbaren Verluste mit anderen positiven Einkünften sofort ausgleichsfähig. Darüber hinausgehende Verluste des Gesellschafters aus seiner Beteiligung führen zu einem negativen Kapitalkonto des Gesellschafters und sind nicht sofort verrechenbar (§ 15 a Abs. 1 S. 1 EStG). Diese überschießenden Verluste sind aber mit den zu versteuernden Gewinnanteilen des Gesellschafters aus der Beteiligungsgesellschaft in den Folgejahren verrechenbar, vgl. § 15 a Abs. 2 EStG.

#### Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen

Gemäß § 15 b EStG "Verluste im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen" sind Verluste aus sogenannten Steuerstundungsmodellen nicht sofort abzugsfähig, sondern nur mit späteren positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle verrechenbar. Dabei stellt die Beteiligung am jeweiligen Steuerstundungsmodell die Einkunftsquelle dar, die auch evtl. im Zusammenhang mit dem Steuerstundungsmodell vorhandenes Sonderbetriebsvermögen umfasst.

Steuerstundungsmodelle liegen immer dann vor, wenn dem Steuerpflichtigen auf Grund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten wird, zumindest in der Anfangsphase

der Investition die prognostizierten Verluste mit übrigen positiven Einkünften zu verrechnen.

In der Begründung zum vorgenannten Gesetz wurden als betroffene Steuerstundungsmodelle neben Medien- und Schiffsbeteiligungen explizit auch New Energy-Beteiligungen genannt, so dass die hier angebotene Beteiligung an einem Bürgerwindpark mit großer Wahrscheinlichkeit ebenfalls betroffen ist.

In der Begründung zum Gesetz wird erläutert, dass die Einschränkung steuerwirksamer Verlustverrechnungen ausschließlich Steuerstundungsmodelle betrifft, deren Attraktivität für den Anleger vor allem auf den anfänglichen Verlustzuweisungen basiert.

Gemäß § 15 b Abs. 3 EStG greift das Ausgleichsverbot ein, wenn innerhalb der Anfangsphase das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste zur Höhe des gezeichneten und nach dem Konzept auch aufzubringenden Kapitals insgesamt die Höhe von 10 % überschreitet. Dies ist auf Grundlage der Planungsrechnung nicht der Fall. Die prognostizierten Verluste in der Anfangsphase betragen voraussichtlich insgesamt weniger als 10 % des Eigenkapitals.

Es ist daher zunächst nicht davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung die Kommanditbeteiligungen an der Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG als modellhafte Gestaltung zur Erzielung negativer Einkünfte im Sinne des § 15 b EStG beurteilt.

Die Konzeption einer Kommanditbeteiligung in dem vorliegenden Verkaufsprospekt ist, wie bereits eingangs erläutert, über den gesamten Planungszeitraum auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

### **Absetzung für Abnutzung (AfA) / sonstige Betriebsausgaben**

Bei einer Windenergieanlage handelt es sich um ein bewegliches abnutzbares Wirtschaftsgut des Anlagevermögens. Der linearen Abschreibung gemäß § 7 Abs. 1 EStG liegt eine 16-jährige betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Windenergieanlagen zugrunde, die sich aus den gültigen amtlichen AfA-Tabellen

der Finanzverwaltung ergibt. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Windenergieanlagen, Fundamente, Wege, Planung und den Netzanschluss wurden entsprechend linear abgeschrieben.

Dahingegen werden die Rückstellungen für den Rückbau der Windenergieanlagen über den gesamten geplanten Betriebszeitraum der Windenergieanlagen von 20 Jahren gebildet und zum jeweiligen Bilanzstichtag mit der entsprechenden Restlaufzeit abgezinst.

### **Gründungs- und Anlaufkosten**

Gemäß dem am 20.10.2003 vom Bundesministerium für Finanzen ergangenen sogenannten 5. Bauherrenerlass (Az. IV C 3 – S2253 a – 48/3) gehören zu den aktivierungspflichtigen Anschaffungskosten grundsätzlich alle Aufwendungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Entwicklung des Projekts in der Investitionsphase anfallen. Dazu gehören nach dem vorgenannten Erlass insbesondere z. B. etwaige Finanzierungsvermittlungsgebühren sowie Aufwendungen für andere Dienstleistungen.

In der Bilanz wurden daher die Projektierungskosten, die als Gründungskosten entstehen, als Anschaffungskosten der Windenergieanlagen behandelt und entsprechend abgeschrieben.

Die Gestaltung der beabsichtigten Abschreibungen bedarf der Prüfung und Anerkennung durch die Finanzverwaltung. Sollte diese zu einem anderen Ergebnis kommen, als in diesem Verkaufsprospekt angenommen, können sich andere als die hier prognostizierten jährlichen Ergebnisse ergeben.

### **Zinsabschlagsteuer**

Die inländischen Guthabenzinsen der Gesellschaft unterliegen dem Steuerabzug gemäß § 43 Abs. 1 EStG. Im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung wird die Zinsabschlagsteuer den Gesellschaftern anteilig zugerechnet und bei diesen auf die festzusetzende Einkommensteuer angerechnet. Die Zinsabschlagsteuer ist mit 25 % der Kapitalerträge zuzüglich des Solidaritätszuschlages in

Höhe von 5,5 % der Zinsabschlagsteuer ermittelt.

In der vorliegenden Prospektkalkulation wurden aufgrund des niedrigen Zinsniveaus zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über den Betrachtungszeitraum keine Zinserträge berücksichtigt.

### **Gewerbsteuer**

Die Tätigkeit der Kommanditgesellschaft gilt gemäß § 2 GewStG in vollem Umfang als Gewerbebetrieb und ist damit gewerbsteuerpflichtig. Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Zur Ermittlung des Gewerbeertrages wird das nach einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen festgestellte Ergebnis um Hinzurechnungen und Kürzungen modifiziert. Gewerbeverluste sind grundsätzlich unbegrenzt vortragsfähig und mit späteren Gewerbeerträgen verrechenbar.

Bei jedem Anlegerwechsel (Veräußerung, Schenkung, Erbfall) entfällt der anteilige gewerbsteuerliche Verlustvortrag des ausscheidenden Anlegers. § 35 EStG sieht eine pauschale Gewerbesteueranrechnung vor. Gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 2 EStG ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer um das 4,0-fache des jeweils festgesetzten anteiligen Gewerbesteuermessbetrages und zwar insoweit, als diese anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt. Erforderlich ist jedoch, dass auf Ebene des Gesellschafters auf die gewerblichen Einkünfte überhaupt Einkommensteuer entfällt.

### **Umsatzsteuer**

Die Betreibergesellschaft ist Unternehmerin i. S. des Umsatzsteuergesetzes, da sie eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausübt.

Die Umsätze der Gesellschaft bestehen im Wesentlichen aus Erträgen aus der Veräußerung von Strom.

Diese Umsätze sind umsatzsteuerpflichtig; entsprechend besteht eine Vorsteuerabzugsberechtigung für Aufwendungen, die mit diesen Einnahmen im Zusammenhang stehen. Marktprämien gemäß EEG unterliegen als echte Zuschüsse jedoch nicht der Umsatzsteuerpflicht.

### **Erbschaft- und Schenkungsteuer**

Nach dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) wird der Wert der Kommanditeinlage mit dem sogenannten gemeinen Wert angesetzt. Dieser Wert des Betriebsvermögens wird auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt und quotaal dem Kommanditisten zugerechnet.

Da die Beteiligung zum gewerblichen Betriebsvermögen und somit zum begünstigten Vermögen gehört, können neben den persönlichen Freibeträgen grundsätzlich ein sogenannter Abzugsbetrag und Verschonungsabschläge von 85 % oder 100 % von der Bemessungsgrundlage zur Anwendung kommen, je nach Anteil am Verwaltungsvermögen und nach Dauer der Behaltungsfristen (sieben oder fünf Jahre), sowie abhängig von der Anzahl der Mitarbeiter (beginnend ab sechs Mitarbeitern), wenn innerhalb von sieben bzw. fünf Jahren eine Mindestlohnsumme nicht unterschritten wird. Das Verwaltungsvermögen wird auf den Stichtag der Übertragung festgestellt, und die Mindestlohnsumme dürfte bei Windparks ohne Bedeutung sein, da die Zahl der Mitarbeiter unter sechs liegt.

Die Ergebnisse der Anwendung der erbschaftsteuerlichen Regelungen sind abhängig von den persönlichen Verhältnissen des Gesellschafters und den individuellen Gegebenheiten der Beteiligungsgesellschaft, so dass an dieser Stelle hierzu keine weiteren Ausführungen gemacht werden können.

## 14 | Glossar

<b>AfA</b>	Absetzung für Abnutzung (Abschreibungen).
<b>Agio</b>	Aufgeld bzw. Aufschlag auf die Pflichteinlage. Für das vorliegende Beteiligungsangebot wird kein Agio erhoben.
<b>Anbieterin</b>	Gesellschaft bzw. Person, die ein Beteiligungsangebot entwickelt und alle zur Umsetzung des Konzeptes notwendigen Maßnahmen ergreift. In diesem Beteiligungsangebot ist die Betreibergesellschaft (auch „Beteiligungsgesellschaft“ oder „Gesellschaft“ genannt) sowohl Anbieterin als auch Emittentin.
<b>Anleger</b>	Eine Person, die sich an einer Beteiligungsgesellschaft beteiligt. Der Begriff wird häufig als Synonym für Gesellschafter, Kommanditist, Zeichner oder Investor verwendet.
<b>Anteilsfinanzierung</b>	Persönlicher Kredit, den der Anleger aufnimmt, um seine Vermögensanlagenbeteiligung (teilweise) zu finanzieren.
<b>Ausschüttungen/Entnahmen</b>	Bei Personengesellschaften (z. B. Kommanditgesellschaften) wird die Auszahlung von Liquiditätsüberschüssen an die Gesellschafter als Entnahmen bezeichnet. In diesem Beteiligungsangebot wird hierfür aus Darstellungsgründen der Begriff „Ausschüttungen“ verwendet.
<b>Avalprovision/Avalkredit</b>	Zur Absicherung von Zahlungsverpflichtungen der Betreibergesellschaft, z. B. an Lieferanten oder für den Anlagenrückbau stellt die finanzierende Bank der Betreibergesellschaft eine Bürgschafts- oder Garantieerklärung (Avalkredit) zur Verfügung. Für die Übernahme der Haftung für die Verpflichtungen berechnet die ausreichende Bank eine Gebühr, die als Avalprovision bezeichnet wird. Diese beträgt üblicherweise einen bestimmten Prozentsatz der Bürgschaftssumme und ist jährlich zu zahlen.
<b>Beirat</b>	Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Organen kann zur Unterstützung der Unternehmensführung ein Verwaltungsorgan, der Beirat, gegründet werden. Der Beirat ist ein Gremium mit beratender Funktion. Dieser vertritt die Interessen der Anleger und wird mehrheitlich von ihnen aufgestellt und gewählt. Er unterstützt und berät die Geschäftsführung in wichtigen Fragen der Unternehmenspolitik (d. h. nicht im Tagesgeschäft) und berichtet den Anlegern.
<b>Beitrittserklärung</b>	Vereinbarung, durch die der Anleger der Beteiligungsgesellschaft beitrifft. Der Beitritt des Anlegers wird erst mit der Annahme der Beitrittserklärung sowie der Zahlung der Pflichteinlage wirksam.
<b>Betreibergesellschaft</b>	Gesellschaft, hier in Form einer GmbH & Co. KG, die Windenergieanlagen betreibt. Betreibergesellschaft und zugleich Beteiligungsgesellschaft des Windparks Kattrepel Erweiterung II ist die Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG. An dieser Gesellschaft beteiligen sich die Anleger.

<b>Betriebsstättenfinanzamt</b>	Das Betriebsstättenfinanzamt ist das für die Betreibergesellschaft zuständige Finanzamt am Sitz des Unternehmens, bei dem die Gesellschaft steuerlich veranlagt wird.
<b>BMF</b>	Bundesministerium der Finanzen.
<b>Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)</b>	Die BaFin vereint die Geschäftsbereiche der ehemaligen Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen (Bankenaufsicht), für das Versicherungswesen (Versicherungsaufsicht) sowie für den Wertpapierhandel (Wertpapieraufsicht/Asset-Management) in sich und führt diese weiter. Die BaFin ist eine rechtsfähige, bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen.
<b>EEG</b>	Das Erneuerbare-Energien-Gesetz regelt die Abnahme und Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen.
<b>Einlage / Pflichteinlage</b>	Siehe „Kommanditeinlage“.
<b>Emittentin</b>	Eine Emittentin gibt entweder im eigenen Namen oder für Dritte Gesellschaftsanteile oder Wertpapiere aus. In diesem Beteiligungsangebot ist die Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG die Emittentin.
<b>freie Liquidität nach Ausschüttungen</b>	Gesamtheit der liquiden oder kurzfristig liquidierbaren Mittel eines Unternehmens.
<b>Geschäftsjahr</b>	Zeitraum, für den der Jahresabschluss einer Unternehmung erstellt werden muss. Gemäß § 240 Abs. 2 HGB (Handelsgesetzbuch) darf die Dauer eines Geschäftsjahres 12 Monate nicht überschreiten.
<b>Gesellschafterversammlung</b>	Versammlung der Anleger, auf der über Ausschüttungen, Entlastung der Geschäftsführung etc. abgestimmt wird.
<b>Gesellschaftsvertrag</b>	Der Gesellschaftsvertrag – auch Satzung genannt – regelt die Belange der Gesellschaft wie Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand, Rechtsform, Höhe des Stammkapitals, Gründungsgesellschafter, Einlagenhöhe, Geschäftsführung etc.
<b>Gewinnerzielungsabsicht</b>	Die Gewinnerzielungsabsicht (Einkunftserzielungsabsicht) ist Voraussetzung für die Anerkennung von Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben, und zwar sowohl auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft als auch auf der Ebene des Gesellschafters. Auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft wird die Einkunftserzielungsabsicht in der Regel durch die Planrechnung und die daraus abgeleitete Wirtschaftlichkeitsprognose unterstellt. Auf der Ebene des Gesellschafters/Anlegers muss während der voraussichtlichen Dauer der Vermögensnutzung ein Totalüberschuss, d. h. ein positives steuerliches Gesamtergebnis, angestrebt werden. In die Berechnung des Totalüberschusses gehen sowohl die steuerlichen Verluste als auch die steuerlich positiven Ergebnisse im Betriebszeitraum ein. Weiterhin sind die vom Anleger geltend gemachten Sonderwerbungskosten / Sonderbetriebsausgaben (z. B. Zinsen für eine Finanzierung des Anteils) in Abzug zu bringen. Liegt kein Totalüberschuss vor, so qualifizieren die Finanzämter

	die Beteiligung als „Liebhaberei“ und erkennen die steuerlichen Verluste nicht an.
<b>GmbH &amp; Co. KG</b>	Kommanditgesellschaft, bei der eine GmbH gesetzlicher Vertreter und persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist.
<b>Haftung</b>	Durch den Erwerb von Unternehmensanteilen wird der Anleger Mitunternehmer und haftet für das Unternehmen. Üblicherweise werden die Anleger Kommanditisten einer KG. Die Haftung ist dann nach dem HGB auf das im Handelsregister eingetragene Kapital (Hafteinlage) begrenzt. Die persönliche Haftung des Kommanditisten erlischt, wenn er seine Pflichteinlage geleistet hat. Sie lebt aber wieder auf, wenn sein Kapitalkonto unter die Hafteinlage gemindert wird (weil z. B. die Einlage durch Ausschüttungen an ihn zurückgezahlt wird).
<b>Haftsumme</b>	Die Hafteinlage ist der von außenstehenden Dritten über das öffentlich zugängliche Handelsregister einsehbarer Haftungsumfang. Sie entspricht in diesem Beteiligungsangebot 10 % der Kommanditeinlage.
<b>Handelsregister</b>	Öffentliches Verzeichnis beim jeweiligen Amtsgericht. Im Handelsregister Abteilung A (HR A) werden Einzelkaufleute und Personengesellschaften (z. B. Kommanditgesellschaften oder offene Handelsgesellschaften) und in Abteilung B (HR B) Kapitalgesellschaften eingetragen.
<b>Investitions- und Finanzierungsplan</b>	Im Rahmen der Investitions- und Finanzierungsrechnung erfolgt eine zusammenfassende Darstellung von Mittelherkunft (Gesamtfinanzierung) und Mittelverwendung (Gesamtausgaben). Während der Investitionsplan die Verwendung der finanziellen Mittel bezüglich einzelner Kostengruppen abbildet, zeigt der Finanzierungsplan die Beschaffung bzw. Herkunft dieser Mittel. Die Investitions- und Finanzierungsrechnung einer Gesellschaft erfasst somit das gesamte Investitionsvolumen der Vermögensanlagen auf „Soll- und Habenseite“.
<b>Investitionsvolumen</b>	Gesamtbetrag aller Kosten, der zum Erwerb sowie zur Errichtung der Windenergieanlagen und zur Konzeption sowie zum Vertrieb des Beteiligungsangebots aufgebracht wird.
<b>Kommanditist</b>	Der Kommanditist ist, im Gegensatz zum Komplementär, der beschränkt haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft. Seine Haftung ist grundsätzlich auf die von ihm geleistete Einlage begrenzt.
<b>Kommanditkapital</b>	Das Kommanditkapital ist die Summe der Pflichteinlagen der Kommanditisten.
<b>Kommanditeinlage</b>	Mit Kommanditeinlage (auch Einlage oder Pflichteinlage) wird das Eigenkapital bezeichnet, das ein Anleger gemäß Beitrittserklärung in die Beteiligungs-/Betreibergesellschaft investiert.
<b>Komplementärin</b>	Persönlich und unbeschränkt haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft.
<b>kWh</b>	Abkürzung für Kilowattstunde, die Einheit der elektrischen Arbeit.

<b>Liquidationserlös</b>	Erlös, der nach Auflösung der Gesellschaft, Einziehung von evtl. Forderungen, Befriedigung von Gläubigern und Umsetzung des restlichen Vermögens in Geld übrig bleibt.
<b>Liquidität</b>	Unter Liquidität sind die flüssigen Zahlungsmittel, die einem Unternehmen unmittelbar zur Verfügung stehen, sowie die Fähigkeit eines Unternehmens, alle fälligen Verbindlichkeiten fristgerecht zu erfüllen, zu verstehen.
<b>MW</b>	Abkürzung für Megawatt, die Einheit der elektrischen Leistung.
<b>Sensitivitätsanalyse</b>	Darstellung des wirtschaftlichen Erfolgs des Beteiligungsangebots bei veränderten Parametern.
<b>Stammkapital</b>	In einer Geldsumme ausgedrücktes satzungsmäßiges Mindestkapital der GmbH.
<b>Verkaufsprospekt</b>	Ein Verkaufsprospekt ist eine in Deutschland für das öffentliche Anbieten von Vermögensanlagen vorgeschriebene Informationsgrundlage für die Anleger. Er enthält alle für die Beurteilung einer Anlage wesentlichen Fakten. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) prüft den Verkaufsprospekt für Vermögensanlagen gemäß Vermögensanlagengesetz formell auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit. Die inhaltliche Richtigkeit der im Verkaufsprospekt getätigten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung.
<b>WEA</b>	Abkürzung für Windenergieanlage.
<b>Windenergieprojekt</b>	Bezeichnung von mehreren Windenergieanlagen, die sich in einem Windfeld befinden und zu einer bestimmten Betreibergesellschaft gehören. Dieses Beteiligungsangebot beinhaltet das Windenergieprojekt Windpark Kattrepele Erweiterung II.
<b>Zahlstelle</b>	Einrichtung der Emittentin zur Verwaltung der Vermögensanlagen und deren Einzahlung sowie zur Auszahlung der Ausschüttungen. Weiterhin Ort der Ausgabe des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses, Lageberichts, Vermögensanlagen-Informationsblattes und Verkaufsprospektes und etwaige Nachträge.
<b>Zeichnungsfrist</b>	Zeitraum, in dem die Zeichnung der Kommanditbeteiligungen möglich ist.
<b>Zweitmarkt</b>	Auf dem Zweitmarkt werden Anteile an geschlossenen Beteiligungsgesellschaften, die bereits früher von Anlegern erworben wurden, zum Zweiterwerb angeboten bzw. nachgefragt. Zu beachten ist, dass die Handelbarkeit von Unternehmensbeteiligungen innerhalb eines kurzen Zeitraums in der Regel eingeschränkt ist, da es sich grundsätzlich um eine langfristige Anlage handelt, insbesondere auch unter steuerlichen Gesichtspunkten.

# 15 | Schritte zur Beteiligung

Um den Gedanken des Bürgerwindparks umzusetzen, sollen gemäß § 3 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seiten 151 – 152 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) folgende Personen in die Windpark Neufeld Kattrepele GmbH & Co. KG aufgenommen werden:

## Vermögensanlage A:

Das Angebot gilt einem festgelegten Personenkreis aus juristischen und natürlichen Personen gemäß § 3 Ziffer 4 a. des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seiten 151 – 152 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“). Der Gesamtbetrag der Vermögensanlage A beträgt 1.050.000 €.

## Vermögensanlage B:

Das Angebot gilt volljährigen Bürgern der Gemeinde Neufeld, die mit ihrem ersten Wohnsitz vor dem 01.07.2022 in der Gemeinde Neufeld gemeldet waren oder nachweislich ihren Lebensmittelpunkt (Erstwohnsitz) bis zum Zeichnungsbeginn in die Gemeinde Neufeld verlegt haben oder verlegen, sowie weiteren von der Komplementärin benannten Personen. Der Gesamtbetrag der Vermögensanlage B beträgt 500.000 €.

## Die folgenden Schritte führen zu Ihrer Beteiligung:

### Schritt 1: Prüfen Sie die Anforderungen zur Beteiligung an der Gesellschaft.

Gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin sollen nur Kommanditisten aufgenommen werden, die die vorgenannten Voraussetzungen gemäß § 3 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin erfüllen.

Bitte wählen Sie die für Sie entsprechende Vermögensanlage A oder B.

### Schritt 2: Registrieren Sie sich auf der Internet-Dienstleistungsplattform (Anlagevermittlung).

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ist die Beteiligung nur im Zuge einer Anlagevermittlung durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder einen Finanzanlagevermittler möglich. Für die angebotene Vermögensanlage erfolgt die Anlagevermittlung über die Internetplattform der Emittentin mit dem Finanzanlagenvermittler eueco GmbH, Corneliusstraße 12, 80469 München.

Sie erreichen die Internetplattform durch die Eingabe der Adresse

**<https://invest.denkerwulf.de>**

in Ihrem Internetbrowser. Nehmen Sie dort bitte gemäß den Anweisungen Ihre kostenfreie Registrierung und Interessensbekundung vor. Bitte geben Sie auch den gewünschten Gesamtbetrag Ihrer möglichen Kommanditbeteiligung an.

Über Ihre erfolgreiche Registrierung und den weiteren Ablauf werden Sie im Anschluss per E-Mail informiert.

### **Zuteilungsverfahren und Fristen:**

Die für die Zeichnung / den Erwerb der Vermögensanlagen vorgesehene Frist beginnt einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG wird die Zuteilung der Vermögensanlagen auf Grundlage der nach Ablauf der Zeichnungsfrist vorliegenden Beitrittserklärungen vornehmen.

Die Möglichkeit zum Erwerb der Vermögensanlagen endet automatisch mit der erfolgten Zuteilung und Vollplatzierung der noch zu zeichnenden Anteile, d. h. sobald das vorgesehene zu verteilende Kommanditkapital von 1.050.000 € (Vermögensanlage A) bzw. 500.000 € (Vermögensanlage B) erreicht ist, spätestens jedoch 12 Monate nach Billigung des Verkaufsprospekts.

Nach Abschluss des Zuteilungsverfahrens wird die persönlich haftende Gesellschafterin Ihnen per E-Mail oder per Post Ihren möglichen Beteiligungsbetrag mitteilen.

#### **Schritt 3: Sie erhalten Ihre Beteiligungsunterlagen zur Bearbeitung.**

Die Internetplattform stellt Ihnen die für Sie personalisierte Beitrittserklärung mit Ihrem möglichen Beteiligungsbetrag sowie das Vermögensanlagen-Informationsblatt zur Verfügung. Zudem erhalten Sie eine vorbereitete Handelsregistervollmacht.

- Bitte füllen Sie die Beitrittserklärung vollständig aus und unterschreiben Sie an den gekennzeichneten Stellen. Bitte bestätigen Sie auch den Erhalt aller aufgeführten Dokumente und unterschreiben Sie die Widerrufsbelehrung.

Vermögensanlage A:

Die Mindestzeichnungssumme beträgt 1 €. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 1 teilbar sein. Es wird kein Agio erhoben.

Vermögensanlage B:

Die Mindestzeichnungssumme beträgt 500 €. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 500 teilbar sein. Es wird kein Agio erhoben.

- Bitte bestätigen Sie durch Ihre Unterschrift auf dem Vermögensanlagen-Informationsblatt, dass Sie den auf Seite 1 des Vermögensanlagen-Informationsblattes genannten Warnhinweis (§ 13 Absatz 4 des VermAnlG) vor Vertragsabschluss zur Kenntnis genommen haben.
- Für Ihren Beitritt zur Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG ist eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht notwendig. Bitte lassen Sie die Beglaubigung bei einem Notar vornehmen.

#### **Schritt 4: Bitte reichen Sie Ihre Beteiligungsunterlagen ein.**

Die unterzeichnete Beitrittserklärung, das unterzeichnete Vermögensanlagen-Informationsblatt sowie die notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht senden Sie bitte innerhalb der in den Unterlagen genannten Frist im Original an:

**Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG**  
**Windmühlenberg**  
**24814 Sehestedt**

Bitte beachten Sie, dass Sie an Ihr Beteiligungsangebot gebunden sind, sofern Sie nicht innerhalb von 14 Tagen von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen.

**Schritt 5: Bitte zahlen Sie Ihre Pflichteinlage ein.**

Die Geschäftsführung wird Ihnen mitteilen, ab wann die Zahlung der Pflichteinlage zu erfolgen hat.

Bitte überweisen Sie den angeforderten Betrag nach der Zahlungsaufforderung auf das Konto der Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG:

Konto:

Bank: UniCredit Bank

IBAN: DE96 2003 0000 0030 4768 61

BIC: HYVEDEMM300

Verwendungszweck: Kommanditeinlage von

\_\_\_\_\_

(Vor- und Nachname)

Die Folgen einer verspäteten Zahlung sind in § 3 Ziffer 9 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin (siehe Seiten 152 – 153 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) dargestellt.

Die Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG wird Sie dann beim zuständigen Amtsgericht als Kommanditist im Handelsregister eintragen lassen. Die Hafteinlage beträgt 10 % der Kommanditeinlage. Es wird versichert, dass Ihre persönlichen Daten ausschließlich zu Gesellschaftszwecken verwendet und gespeichert werden. Datenschutzbestimmungen werden dabei strikt eingehalten.

# 16 | Muster Beitrittserklärung und Handelsregistervollmacht

## Beitrittserklärung

Ich, der/die Unterzeichnende

<b>Name:</b>	<b>Geburtsname:</b>
<b>Vorname:</b>	<b>Titel:</b>
<b>Geburtsdatum:</b>	
<b>Straße, Nr.:</b>	<b>PLZ, Ort:</b>
<b>Telefon:</b>	<b>E-Mail:</b>
<b>IBAN:</b>	<b>BIC:</b>
<b>Bank:</b>	
<b>Steuernummer:</b>	<b>Steuer-ID:</b>
<b>Finanzamt:</b>	
<b>Weitere Angaben:</b>	

beteilige mich hiermit aufgrund des Kaufsprojekts als Kommanditist(in) an der Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG (HRA 11149 KI), Windmühlenberg in 2-314 Sehestedt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer

**Kommanditeinlage in Höhe von €** \_\_\_\_\_

Persönlich haftende Gesellschafterin der Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG ist die DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH (HRB 14757 KI), diese wird wiederum von den Geschäftsführern Torsten Levsen und Rainer Newe vertreten.

- Ich verpflichte mich, nach Annahme der Beitrittserklärung und Aufforderung durch die Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG den o. g. Gesamtbetrag kostenfrei auf das folgende Konto der Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG zu erbringen:  
UniCredit Bank, IBAN: DE96 2003 0000 0030 4768 61, BIC: HYVEDEMM300
- Die Zahlung der Kommanditeinlage erfolgt nach Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin. Die Folgen einer verspäteten Zahlung sind im Gesellschaftsvertrag der Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG in § 3 Ziffer 9 geregelt.
- Die Kommanditeinlage soll für Personen gemäß § 3 Ziffer 4 a. des Gesellschaftsvertrages mindestens 1 € betragen. Höhere Beträge dieser Personen müssen durch 1 teilbar sein.
  - Die Kommanditeinlage soll für Personen gemäß § 3 Ziffer 4 b. des Gesellschaftsvertrages mindestens 500 € betragen. Höhere Beträge dieser Personen müssen durch 500 teilbar sein.

Die Gesellschafter sind zu keinem Nachschuss verpflichtet. Über die tatsächliche Höhe der Beteiligung entscheidet die persönlich haftende Gesellschafterin in der Annahmeerklärung, wozu sie hiermit ausdrücklich ermächtigt wird.
- Mein Beitritt zur Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG wird im Außenverhältnis erst mit meiner Eintragung als Kommanditist(in) im Handelsregister wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt ist meine Beteiligung als atypisch stille Beteiligung vereinbart. Für meine Rechte aus diesem Geschäftsverhältnis gelten die Regelungen für Kommanditisten gemäß dem Gesellschaftsvertrag entsprechend. Wirtschaftlicher Stichtag für meine Beteiligung ist das Gründungsdatum der Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG (Unterzeichnung Gesellschaftsvertrag), mithin der 16.03.2021.

*Nach Annahme Ihrer Beitrittserklärung stellen wir Ihnen eine Kopie des gegengezeichneten Exemplars zur Verfügung.*

Seite 2 der Beitrittserklärung

Als neu eintretender Kommanditist übernehme ich im Jahr meines Beitritts die bis dahin seit Gründung angefallenen anteiligen Gründungskosten der Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG entsprechend meiner tatsächlichen Beteiligung. Mir ist bekannt, dass diese Gründungskosten für mich steuerlich einen Aufwand und bei der Gründungskommanditistin eine Betriebseinnahme darstellen.

5. Für die Eintragung in das Handelsregister ist eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht notwendig. Ich verpflichte mich, diese Vollmacht, die Bestandteil des Verkaufsprospektes ist, auf meine Kosten zu erteilen und einzureichen. Mir ist bewusst, dass mein Beitritt ohne die rechtzeitige Einreichung der Vollmacht nicht bestätigt werden darf.
6. Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführer werden bevollmächtigt, sämtliche Verwaltungsakte des Betriebsfinanzamtes – auch die Kommanditist(inn)en betreffend – in Empfang zu nehmen. Die Bevollmächtigten sind berechtigt, Untervollmacht zu erteilen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
7. Die Kommanditistenverwaltung erfolgt während der Laufzeit der Beteiligung durch die Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG. Mir ist bekannt, dass meine personenbezogenen Daten über die EDV-Anlage der Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG und deren Steuerberatungsgesellschaft sowie ein Online-Verwaltungsportal oder sonstige digitale Medien gespeichert und verarbeitet werden. Sie werden ausschließlich zum Zweck der Führung eines internen Kommanditistenregisters, zur Verwaltung meiner Beteiligung sowie zu meiner Betreuung verwendet. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzgesetze. Es erfolgt keine Weitergabe meiner Daten an Dritte zu Werbezwecken. Personenbezogene Daten werden gelöscht, sobald eine weitere Speicherung nicht mehr notwendig ist. Über meine gespeicherten Daten und deren Weitergabe erhalte ich auf Anfrage Auskunft. Die Kommunikation zwischen der Betreibergesellschaft und mir erfolgt per E-Mail und seitens der Betreibergesellschaft unverschlüsselt. Mit der Angabe meiner E-Mail-Adresse erkläre ich zugleich mein Einverständnis zur Kommunikation per E-Mail.
8. Ich bin mit der Zusendung von Informationen / Informationsmaterialien über und durch die Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG einverstanden.
9. Ich verpflichte mich, Änderungen meiner vorgenannten personenbezogenen Daten unverzüglich selbst in das Online-Verwaltungsportal oder sonstige digitale Medien einzugeben oder der Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG schriftlich mitzuteilen.
10. Ich bestätige, dass mein Beitritt vorbehaltlos und ausschließlich aufgrund der Angaben aus dem Verkaufsprospekt und des dort enthaltenen Gesellschaftsvertrages der Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG erfolgt und keine hiervon abweichenden oder darüber hinausgehenden Erklärungen oder Zusicherungen abgegeben worden sind. Mir ist bewusst, dass es sich bei dieser Beteiligung um eine unternehmerische Beteiligung mit allen im Verkaufsprospekt genannten Risiken handelt. Mein Beitritt bedarf zur Wirksamkeit der Annahme durch die Gesellschaft.
11. Ich bestätige hiermit den Erhalt der folgenden Unterlagen:

(bitte ankreuzen)

- Verkaufsprospekt (Beteiligungsangebot)
- Vermögensanlagen-Informationsblatt

**x**

Ort, Datum

**x**

Unterschrift des (der) Beitretenden

von der Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG auszufüllen:

**Bestätigung der Beitrittserklärung und einer Kommanditeinlage in Höhe von € \_\_\_\_\_**

Sehestedt, den \_\_\_\_\_

Ort, Annahmedatum

Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG

Nach Annahme Ihrer Beitrittserklärung stellen wir Ihnen eine Kopie des gegengezeichneten Exemplars zur Verfügung.



Seite 4 der Beitrittserklärung

**Widerrufsfolgen**

Wenn Sie diese Beitrittserklärung widerrufen, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogenen Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben.

Leistungen, die wir von Ihnen erhalten haben, sind von uns in diesem Fall unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzugewähren, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieser Beitrittserklärung bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Leistungen, die Sie von uns erhalten haben, sind von Ihnen ebenfalls unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieser Beitrittserklärung unterrichten, an uns zurückzugewähren. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie das hierzu Erforderliche vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen veranlassen.

Sofern Sie von uns empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren können, sind Sie verpflichtet, uns insoweit Wertersatz zu leisten.

Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für die Gesellschaft mit deren Empfang.

**- Ende der Widerrufsbelehrung -**

MUSTER

*Nach Annahme Ihrer Beitrittserklärung stellen wir Ihnen eine Kopie des gegengezeichneten Exemplars zur Verfügung.*

## Handelsregistervollmacht

Der/die unterzeichnende

\_\_\_\_\_

(Vorname, Name)

geboren am \_\_\_\_\_, geborene/r \_\_\_\_\_

wohnhaft \_\_\_\_\_

im Folgenden als -Vollmachtgeber- bezeichnet,

wird aufschiebend bedingt mit Eintragung im Handelsregister mit einer Einlage von \_\_\_\_\_ €  
Kommanditist/in der Kommanditgesellschaft

**Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG** mit dem Sitz 24814 Sehestedt,  
eingetragen im Handelsregister bei dem Amtsgericht Kiel unter HRA 11149 KI,

und erteilt hiermit allen jeweiligen, auch künftigen, persönlich haftenden Gesellschaftern, gegenwärtig der

**DW Bürgerwindpark Verwaltungs-GmbH** mit dem Sitz 24814 Sehestedt,  
eingetragen im Handelsregister bei dem Amtsgericht Kiel unter HRE 14757 KI,

jeweils einzelvertretungsberechtigt und von den Vertretungsbeschränkungen des § 181 BGB befreit,

### Vollmacht

sämtliche Anmeldungen zum Handelsregister bezogen auf die Kommanditgesellschaft, die Gesellschafter und deren Einlagen vorzunehmen sowie alle sonst zuzügliche Änderungen zum Handelsregister anzumelden und auch im Übrigen alle gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen vorzunehmen und die Anmeldungen betreffende Erklärungen und Versicherungen gegenüber dem Registergericht abzugeben. Von der Vollmacht sind sämtliche Anmeldungen erfasst, die die eigene Beteiligung des Vollmachtgebers sowie die Beteiligungen aller übrigen Gesellschafter betreffen, insbesondere die Anmeldung

- des Eintritts und des Ausscheidens von Gesellschaftern, auch soweit es sich um den Vollmachtgeber selbst handelt;
- von Herabsetzung oder Erhöhung der Haftenlagen der Gesellschafter sowie die Übertragung von Beteiligungen oder deren Übergang im Wege der Erbfolge oder aus anderen Gründen, auch hinsichtlich der Beteiligung des Vollmachtgebers;
- Änderung der Firma, der Gesellschaft, deren Sitzes oder deren Geschäftsgegenstandes;
- Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

Die Vollmacht umfasst auch die Einlegung von Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit Handelsregistereintragungen sowie Abfindungserklärungen des Vollmachtgebers und Versicherungen gegenüber dem Registergericht im Falle der Anteilsübertragung. Die Vollmacht berechtigt nicht zu Verfügungen über die Einlage des Vollmachtgebers. Die Vollmacht erlischt nicht durch den Tod des Vollmachtgebers und ist für die Dauer seiner Zugehörigkeit zu dieser Kommanditgesellschaft nur aus wichtigem Grund widerruflich. Die Vollmacht gilt auch dann unverändert fort, wenn sich die Höhe der eigenen Beteiligung des Vollmachtgebers ändert.

Jeder Bevollmächtigte ist befugt und berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und den Untervollmächtigten von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien sowie die Zustimmung des Vollmachtgebers zur Verwaltung eines fremden Kommanditanteils durch einen Testamentsvollstrecker zu erteilen.

\_\_\_\_\_

Ort und Datum

\_\_\_\_\_

(Unterschrift des Kommanditisten)

## **Emittentin / Anbieterin / Prospektverantwortliche**

Windpark Neufeld Kattrepel GmbH & Co. KG  
Windmühlenberg, 24814 Sehestedt

Telefon: 04357 – 99 77 0  
Telefax: 04357 – 99 77 40

E-Mail: [Beteiligung@denkerwulf.de](mailto:Beteiligung@denkerwulf.de)